

2018

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)

Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/9

Grafiken: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BMöDS / Johannes Zinner (S. 3),

Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: AV+ASTORIA Druckzentrum GmbH

Wien, Mai 2018

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen

zum Download zur Verfügung.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.

Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-20-9

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017

Bericht gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013
iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2018

Vorwort



Österreich ist ein lebenswertes Land und damit das auch so bleibt, sind Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen notwendig. Wir können uns auf ein starkes Sozialsystem verlassen, das aber treffsicherer und effizienter werden muss. Wir haben einen guten Wirtschaftsstandort, der aber im Vergleich mit unseren Nachbarn wettbewerbsfähiger werden muss. Wir leben in einer freien und solidarischen Gesellschaft, die vor dem Hintergrund der massiven Migrationsbewegungen mehr denn je herausgefordert ist, den sozialen Frieden im Land auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Menschen in Österreich leisten täglich Großartiges, damit wir unseren Lebensstandard erhalten können. Ihre Leistungen sind das Kapital, mit welchem sich unser Lebensstandard sichern und weiter ausbauen lässt. Diese Leistungen müssen sich auch für jeden individuell wieder lohnen.

Diese Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden und Konzepte zu entwickeln, die dazu geeignet sind, den hohen Lebensstandard in unserem Land nachhaltig zu sichern. In diesem Prozess spielt der gesamte öffentliche Dienst als Umsetzer eine wichtige und entscheidende Rolle. Dieses Bewusstsein gilt es insbesondere in der Verwaltung selbst zu schärfen. Verwaltung und Bürokratie darf kein Selbstzweck sein. Die Wirkungen, die wir mit unseren geplanten Maßnahmen erzielen wollen, müssen wohl überlegt und die Konsequenzen unseres Handelns und der gesetzten Maßnahmen stets überprüft werden.

Ein international anerkanntes Instrument, das dazu geeignet ist, ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Sie kann ein Hebel zur Erreichung der gewünschten gesellschaftlichen Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen und Projekten sein. Wenn man das Instrument ernst nimmt, bietet es im Rahmen einer vorausschauenden Planung, sowohl Transparenz, als auch im Zuge der anschließenden Überprüfung der Ergebnisse die Möglichkeit, gewonnene Erkenntnisse, im Sinne eines Lernprozesses, für zukünftige Vorhaben zu nutzen.

Sämtliche Handlungen, die in Bezug auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gesetzt werden, dienen der effektiveren Gestaltung staatlicher Aktivitäten. Da dieser Prozess aber kein einseitiger sein darf, dient vor allem ein ambitionierter Austausch sowohl mit der Öffentlichkeit, als auch innerhalb der Verwaltung dazu, die Ergebnisse noch besser und zielgerichteter darstellen zu können und die Steuerungswirkung der gesetzten Maßnahmen weiter zu erhöhen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam sämtliche Herausforderungen bewältigen können. Aus diesem Grund lade ich Sie herzlichst dazu ein, den vorliegenden Bericht als Anlass zu nehmen, in den Diskurs zu treten, um in weiterer Folge die Umsetzung der am besten geeigneten Lösungen garantieren zu können. Nur so können wir unser gemeinsames Ziel erreichen: Österreich nachhaltig zu verbessern.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Heinz-Christian Strache'.

Heinz-Christian Strache

Vizekanzler und Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport

Inhalt

Inhalt	6
Einleitung	7
1 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	8
1.1 Zuständigkeiten der Haushaltsleitenden Organe.....	8
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht.....	12
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben.....	13
1.4 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts).....	14
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen.....	15
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	18
2 Lesehilfe und Legende	21
3 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	22
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	23
UG 20 – Arbeit.....	23
UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz.....	47
UG 24 – Gesundheit.....	57
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	69
UG 30 – Bildung.....	69
UG 31 – Wissenschaft und Forschung.....	77
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	89
UG 40 – Wirtschaft.....	89
Bundesministerium für Finanzen	95
UG 45 – Bundesvermögen.....	95
Bundesministerium für Inneres	109
UG 11 – Inneres.....	109
UG 18 – Asyl/Migration.....	143

Bundesministerium für Landesverteidigung	165
UG 14 – Militärische Angelegenheiten	165
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	181
UG 42 – Landwirtschaft, Natur und Tourismus	181
UG 43 – Umwelt, Energie und Klima	223
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	241
UG 41 – Verkehr, Innovation und Technologie	241
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	261
UG 13 – Justiz und Reformen	261
4 Weiterführende Betrachtungen – aktuelle Anknüpfungspunkte	280
5 Anhang	282

Inhalt

Der aktuelle Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017 enthält die Ergebnisse von insgesamt 32 Vorhaben (2016: 54), welche von den – seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 inhaltlich federführenden – Haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden (Abschnitt 1.1).

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben werden in Kapitel 3 des Berichts dargestellt. Die Fortsetzung der Standardisierung und Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt berücksichtigt und ist seit der Visualisierung der Vorhabensinhalte Leitgedanke für das wirkungsorientierte Reporting.

Zwecks Erhöhung der »Usability« des Berichts enthält Kapitel 2 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, wurden die Evaluierungsergebnisse der Haushaltsleitenden Organe beginnend mit Abschnitt 1.3 zusammengefasst. Darin enthalten sind auch Informationen zum Querschnittsthema »Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern« (Abschnitt 1.5).

Durch das Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie in den Abschnitten 1.2 und 5.

Den Abschluss stellt eine Gesamtbetrachtung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung dar, im Rahmen derer die Verankerungs- und Weiterentwicklungspotentiale des Instruments beleuchtet werden (Kapitel 4).

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf der Homepage des BMöDS (Sektion III – »Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation« – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 3 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

Einleitung



Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung garantiert zusammen mit der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung, dass sich die Verwaltung nicht an den einzusetzenden Mitteln, sondern an den zu erzielenden Wirkungen orientiert. Beide Instrumente sind im Sinne eines integrativen Steuerungsansatzes stark miteinander verknüpft, um die sich dadurch ergebende Potentiale auch tatsächlich nutzen zu können.

Mit der Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Jahr 2013 haben Politik und Verwaltung einen wichtigen Schritt gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht, dass bei jedem Vorhaben – sei es nun ein Gesetz, eine Verordnung oder ein größeres Projekt – die systematische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Gesellschaft in den Fokus rückt und in weiterer Folge ein Prozess gelebt wird, der es erlaubt, die gewonnen Erkenntnisse zu nutzen, um die Aufgaben der Bundesverwaltung in Zukunft noch besser zu erledigen. Große Achtsamkeit gilt auch dem Instrument selbst und nicht nur seiner Funktion. Deshalb wurden bereits im Jahr 2015 Verbesserungen vorgenommen, die den Verwaltungsprozess erleichtern, ohne Qualität aufzugeben: die Einführung der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und die Möglichkeit der Bündelung von vollinhaltlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen.

Ein wichtiger Baustein, um die Aufgabenerledigung verbessern zu können, ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der legislatischen Rahmenbedingungen. Mit dieser Bestrebung befindet sich Österreich, vor allem in Bezug auf das Thema *Better Regulation*, international in guter Gesellschaft. Im nationalen Kontext bedeutet das, die Entbürokratisierung, die als eigenständige Wirkungsdimension im System verankert ist, noch besser zur Geltung zu bringen. Daneben gilt es auch operative Weiterentwicklungen zu antizipieren und durchzuführen und unsere Prozesse in Zukunft noch weiter zu entwickeln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sowohl in den zuständigen Abteilungen, als auch in den Ressorts – sind integraler Bestandteil dieses Weiterentwicklungsprozesses, dessen Ziel es ist, den Kulturwandel innerhalb der Verwaltung weiter voranzutreiben und die Resultate noch zielgruppenorientierter und breitenwirksamer zu veröffentlichen. Aus diesem Grund werden auch Stakeholderinnen und Stakeholder möglichst intensiv in den Prozess zur Weiterentwicklung eingebunden.

Es ist wichtig, dass ein Instrument nicht nur Wirkungen behandelt, sondern auch selbst Wirkung zeigt. Ich bin davon überzeugt, dass dies der Fall ist und lade auch Sie ein, sich ein Bild zu machen, interessante Einblicke zu erhalten und in einen intensiven Austausch mit uns zu treten.



Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Leiterin der Sektion »Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation«

1 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Seit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 139/2009) mit 1. Jänner 2013 ist für jedes Regelungsvorhaben oder in Frage kommende sonstige Vorhaben durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige Haushaltsleitende Organ eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) durchzuführen. Diese ist den jeweiligen Entwürfen anzuschließen, z.B. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 17 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 BHG 2013), für welche eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, werden gemäß § 18 BHG 2013 in angemessenen Zeitabständen durch das Haushaltsleitende Organ intern evaluiert. Zudem ist seit 1. April 2015 die abgestufte Durchführungsverpflichtung in Kraft, welche sowohl Ausnahmen betreffend die Erstellung von vollinhaltlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen als auch der dazugehörigen Evaluierungen vorsieht.

1.1 Zuständigkeiten der Haushaltsleitenden Organe

Mit dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 (BGBl. I Nr. 164/2017) gingen um Änderungen von Ressortbezeichnungen und zum anderen Verschiebungen inhaltlicher Kompetenzen einher. Damit sind auch Änderungen in der Budgetstruktur des Bundesvoranschlags 2018 im Vergleich zu jener des Jahres 2017 verbunden.

Auch wenn der gegenständliche Bericht jene Vorhaben beinhaltet, welche im Jahr 2017 seitens der Haushaltsleitenden Organe evaluiert wurden, gebietet es der Anspruch an eine **aktuelle und nachvollziehbare Berichterstattung**, dass die Darstellung der Evaluierungsergebnisse nunmehr sowohl dem **geltenden Bundesministeriengesetz** als auch der Logik des Bundesvoranschlags 2018 folgt.

Im Sinne der Verständlichkeit werden nachstehend die Veränderungen, welche sich durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ergeben haben, dargestellt.

Bezeichnung der Bundesministerien seit 8. Jänner 2018 (Stand BGBl. I Nr. 164/2017)

- Bundeskanzleramt (BKA)
- Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Bundesministerium für Inneres (BMI)
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Bezeichnung der Bundesministerien im Jahr 2017

- Bundeskanzleramt (BKA)
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)
- Bundesministerium für Bildung (BMB)
- Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)
- Bundesministerium für Inneres (BMI)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMVLS)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Wie sich großteils bereits aus den veränderten Bezeichnungen ergibt, waren mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 auch **Kompetenzänderungen** verbunden. So hat sich die Zuständigkeit für den Bereich des Tourismus vom BMDW (vormals BMWFW) in das nunmehrige BMNT (vormals BMLFUW) verschoben. Der Bereich der Gesundheit wurde vom vormaligen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in das nunmehrige BMASGK übertragen. Neben weiteren Änderungen findet sich beispielsweise auch das Politikfeld »Wissenschaft« nicht mehr im BMDW (vormals BMWFW), sondern im BMBWF (vormals BMB) wieder.

Vor diesem Hintergrund wurde der aktuell vorliegende Bericht nach der seit 8. Jänner 2018 geltenden Ressortverteilung aufgebaut.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 3 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches Haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche Aufwendungen für den Bund im Beobachtungszeitraum 2013–2017 aufgetreten sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressortbezeichnung aktuell	UG aktuell	Ressortbezeichnung 2017	UG 2017	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tsd. €) im Beobachtungszeitraum 2013–2017	Seite
BMSGK	UG 20	BMASK	UG 20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »Job Transfair« und »Trendwerk«)	➔	36.299	24
				Europäischen Hilfsfonds: Verteilung von Schulstartpaketen	➔	9.189	32
BMBWF	UG 21	BMASK	UG 21	Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2015/16) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1 & 2	➔	24.495	40
				Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden	Ⓢ	936	48
				Gesundheitsreform 2013	Ⓢ	-	58
BMBWF	UG 24	BMGF	UG 24	Gesundheitstelematik-Verordnung 2013	Ⓢ	-	65
				Initiative Erwachsenenbildung	Ⓢ	27.283	70
BMDW	UG 31	BMWFW	UG 31	FFG Unterstützung österreichischer FTI-Akteure im Europäischen Forschungs- und Innovationsraum 2014–2020	➔	14.181	78
				Änderung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich	Ⓢ	-	90
BMF	UG 45	BMF	UG 45	Verwertung und Übertragung von Bundesvermögen	Ⓢ	-3.019	96
				Bundesgesetz über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank.	Ⓢ	-	102
BMI	UG 11	BMI	UG 11	Zivildienstgesetz-Novelle 2013	Ⓢ	216	110
				Grenzmanagement	➔	16.629	119
				Projekt Einreiselogistik und Quartiermanagement	➔	849	126
BMI	UG 18	BMI	UG 11	Sonderrichtlinie des BMI zur Abwicklung der Förderungen im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge im Zeitraum 4.9.2015 - 31.3.2016	Ⓢ	36.901	132
				SPG-Novelle 2013	Ⓢ	-	138
				Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	Ⓢ	19.923	144

Ressortbezeichnung aktuell	UG aktuell	Ressortbezeichnung 2017	UG 2017	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tsd. €) im Beobachtungszeitraum 2013–2017	Seite
BMLV	UG 14	BMLVS	UG 14	Überbauung Mittelhof im Amtsgebäude Rossau gebündelt mit Neubauarbeiten im Amtsgebäude Stiflgasse	⬆	-	166
BMNT	UG 42	BMLFUW	UG 42	Baumaßnahmen Truppenübungsplatz Hochfilzen – Biathlon-WM 2017	⬆	1.584	174
				Werkvertrag BMLFUW - LKn über die technische Hilfestellung bei der Antrags-einreichung im INVEKOS-Bereich 01.07.2015 - 30.06.2021	⬆	16.676	182
				Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014–2016	⬆	25.029	190
		BMWFW	UG 40	Verlängerung der Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2011- 2013 bis 30.06.2014	⬆	10.634	199
				Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2014–2020	§	71.886	207
				Förderung alpine Infrastruktur 2014–2017	⬆	14.677	216
	UG 43	BMLFUW	UG 43	Sanierungsoffensive 2014–2016	⬆	148.003	224
		BMWFW	UG 40	Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017, Ökostromförderbeitragsverordnung 2017	§	-	232
				Ökostrompauschale-Verordnung 2015	§	-	237
BMVIT	UG 41	BMVIT	UG 41	Rahmenvertrag mit Austro Control	⬆	51.200	242
				Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz	⬆	9.425.143	247
BMVRDJ	UG 13	BMJ	UG 13	Arbeits- und Sozialgericht Wien - Neuunterbringung	⬆	2.371	262
				Förderung Verein VertretungsNetz 2016	⬆	27.816	268
				GmbH-Reform	§	-	274

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)¹

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann² (bspw. sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff WFA-GV),
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV) und
- Vorhaben, welchen ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, zusammengefasst dargestellt werden dürfen (Instrument der Bündelung; vgl. § 5 Abs. 2a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die Haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben sämtliche Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **101 Vorhaben** sind nunmehr **32 Vorhaben (31,7 %) berichtsrelevant**.

Bei **29 Vorhaben (28,7 %)** wurde das **Jahr der internen Evaluierung** – in Abstimmung mit der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III) – innerhalb des gesetzlich möglichen zeitlichen Rahmens von 5 Jahren **verschoben**. Diese doch recht hohe Anzahl ergibt sich daraus, dass viele Haushaltsleitende Organe im Evaluierungsjahr 2018 von der Möglichkeit der Bündelung gem. 5 Abs. 2a WFA-GV Gebrauch machen werden. In den meisten dieser Fälle werden hierbei Wirkungsfolgenabschätzungen zu längerfristigen Förderprogrammen, für welche regelmäßig das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist, zusammengefasst und einmalig evaluiert. Diese Vorgehensweise wird die Aussagekraft des vorliegenden Berichtswesens weiter steigern.

Weitere **40 Vorhaben (39,6 %)**, welche vor Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung durchgeführt wurden, erfüllten die Kriterien für eine **vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang (Abschnitt 5) gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es

1 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Rechtliche_Grundlagen.html zur Verfügung.

2 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise »Umwelt«, »Gleichstellung«, »Kinder und Jugend« etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

sich hierbei handelt. Für die im Anhang ausgewiesenen Vorhaben wurde vor dem 1. April 2015, d. h. vor dem Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung, jeweils eine WFA erstellt. Diese wurden im Zuge des Auswahlprozesses für die im Jahr 2017 zu evaluierenden WFAs als vereinfachte WFA rückklassifiziert.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens –, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr 2017 **rund 180 vereinfachte WFAs** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise die

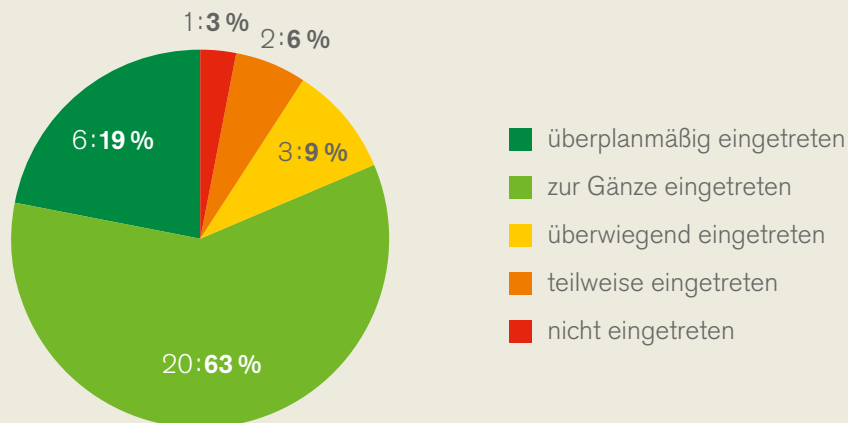
- jährlich wiederkehrende »Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)«,
- die »Verordnung zur Änderung der Zeugnisformularverordnung«, oder die
- »Verlängerung der Verordnung über die Mitwirkung von Bediensteten der Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn und Feldkirch, der Marktgemeinden Lustenau und Rankweil sowie der Gemeinde Zwischenwasser für das Finanzamt Feldkirch bei der Einheitsbewertung (Mitwirkungs-V)« – kurzum:

Bei dem Großteil der Fälle, für welche eine vereinfachte WFA erstellt wurde, handelt es sich um Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben, welche nicht im Kerninteresse der Abgeordneten zum Nationalrat liegen und auch nicht von diesen beschlossen werden.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 32 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2017 evaluiert wurden, handelt es sich um 15 rechtsetzende Maßnahmen (davon 7 Bundesgesetze) und 17 sonstige Vorhaben, die sich auf 9 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



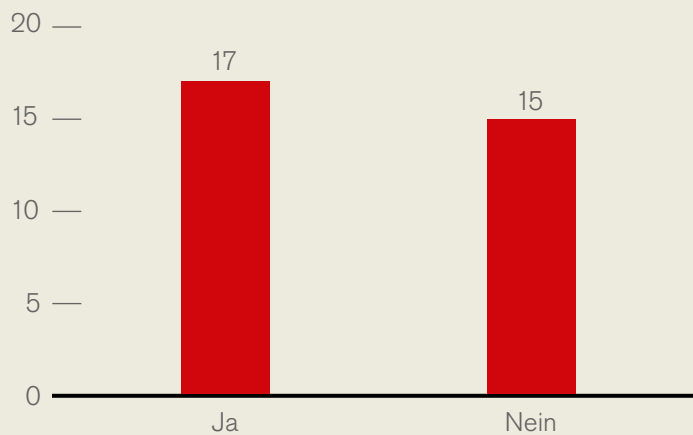
Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2017 wird seitens der Haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (81,3 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder gar überplanmäßig) erreicht wurden. In 20 von 32 Fällen treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin sechs der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere drei der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Lediglich drei Vorhaben sind hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorien »teilweise erreicht« oder »nicht erreicht« einzuordnen.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)

Die Ressorts werden im Rahmen der Evaluierung – unabhängig vom Zielerreichungsgrad des jeweiligen Vorhabens – nach Verbesserungspotentialen befragt. In 17 der 32 Fälle (53 %) wurde diese Möglichkeit genutzt und seitens der Haushaltsleitenden Organe Verbesserungspotentiale angeführt. Dies ist gegenüber dem Bericht des Vorjahres insofern bemerkenswert, als der Anteil jener Vorhaben, welche als überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht eingestuft wurden, klar gestiegen ist (+ 24 Prozentpunkte) – gleichzeitig aber auch der Anteil an Vorhaben steigt, bei denen Verbesserungspotentiale festgestellt wurden (+ 25 Prozentpunkte).

Abbildung 2: Identifizierung von Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

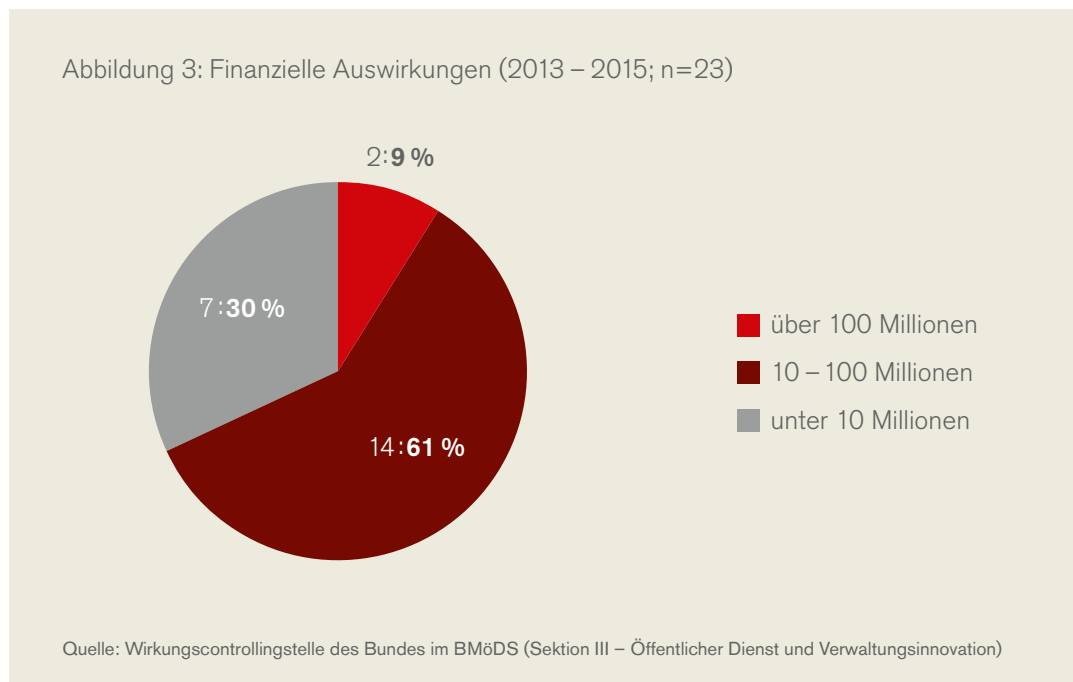
Trotz des Anstiegs erkannter Verbesserungspotentialen besteht hinsichtlich deren **Aussagekraft teilweise noch Optimierungsbedarf**. Während bei einigen der Vorhaben eindeutige Änderungsbedarfe erkannt wurden bzw. klare Handlungsempfehlungen abgegeben werden,³ bleiben die Aussagen bei andern Evaluierungen eher allgemein gehalten.

Im Sinne des beständigen Strebens nach Qualitätssteigerungen innerhalb des WFA-Systems ist es erfreulich, dass in Einzelfällen Verbesserungsmöglichkeiten für die zugrundeliegende Planung – die WFA – festgestellt wurden. So wird beispielsweise im Rahmen des Vorhabens »Förderung alpine Infrastruktur 2014–2017« folgendes ausgeführt: »Des Weiteren sind die im Zuge der erstellten WFA angeführten Indikatoren für die angeführten Ziele in ihrer Aussagekraft zu verbessern, um den tatsächlichen Erfolg der Förderung widerzuspiegeln. Bei einer etwaigen neuen Förderung wird darauf zu achten sein, aussagekräftigere, wirkungsorientierte Kennzahlen und Indikatoren heranzuziehen, die direkt mit der Förderung korrelieren und aus der sich der Verlauf der Förderung realitätsnah darstellen lässt.«

3 Bspw.: »FFG Unterstützung österreichischer FTI-Akteure im Europäischen Forschungs- und Innovationsraum 2014–2020«, oder »Änderung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich«

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil der im Jahr 2017 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (23 von 32 Vorhaben; 82 %). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2013 bis längstens 2017) **Aufwände für den Bund** in der Höhe von rund **9,98 Milliarden Euro** (Vorjahresbericht 1,3 Milliarden Euro) an, wobei knappe 95 % des gesamten Finanzvolumens dem Vorhaben »Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz« zuzurechnen sind.



Bei jenen Vorhaben, welche der Kategorie »über 100 Millionen Euro« zuzurechnen sind, handelt es sich um

- das bereits genannte Vorhaben »Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz (9.425,14 Millionen EURO) und
- die »Sanierungsoffensive 2014-2016« (148 Millionen Euro).

Weitere kostenintensive Vorhaben stellen

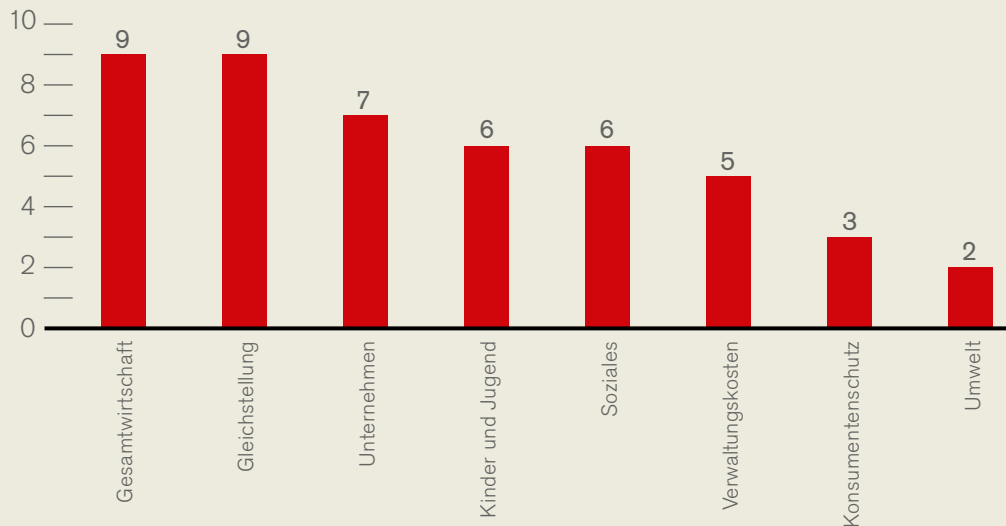
- die »Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2014–2020« (71,9 Millionen Euro)
- sowie der »Rahmenvertrag mit Austro Control« (51,2 Millionen Euro) dar.

Analog der Evaluierung des Jahres 2016 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 21 der 32 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf.

In Summe wurde bei den betroffenen Vorhaben 47 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

⁴ Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen und Erträge) ab.

Abbildung 4: Wirkungsdimensionen (exkl. Finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Neben der Wirkungsdimension »Gleichstellung«, auf welche gesondert im Abschnitt 1.6 eingegangen wird, war die Wirkungsdimension »Gesamtwirtschaft« am häufigsten betroffen. Im Rahmen von 9 Vorhaben⁵ wurden hierbei fünf Mal »Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt«, zwei Mal »Nachfrage« sowie sechs Mal »Sonstige wesentliche Auswirkungen« erkannt.

Auch die Wirkungsdimension »Unternehmen« wurde häufig angesprochen (sieben Vorhaben). In Summe wurden fünf Mal wesentliche Auswirkungen in der Subdimensionen »finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen« sowie drei Mal »Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus« festgestellt.

5

- BMASGK: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)
- BMASGK: Gesundheitsreform 2013
- BMBWF: Initiative Erwachsenenbildung
- BMF: Bundesgesetz über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank
- BMNT: Verlängerung der Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2011–2013 bis 30. Juni 2014
- BMNT: Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2014–2020
- BMNT: Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014–2016
- BMNT: Sanierungsoffensive 2014–2016
- BMVIT: Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist der Gleichstellungsgrundsatz in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde dadurch eines der Staatsziele Österreichs.

»Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau« (Art. 7 Abs. 2 B-VG)

Der Gleichstellungsgrundsatz spielt darüber hinaus in der im Jahr 2013 eingeführten Wirkungsorientierten Verwaltungsführung und damit auch insbesondere im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen eine wesentliche Rolle. So ist die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in § 17 Abs. 1 BHG 2013, der Verordnung über Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GV) sowie der WFA-Gleichstellungsverordnung (WFA-GlStV) geregelt.

Die prominente Verankerung der Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hat international Vorbildwirkung. Aus diesem Grund erwähnt die OECD im Rahmen ihres im Jahr 2018 veröffentlichten »OECD Toolkit for Mainstreaming and Implementing Gender Equality« Österreich als Good Practice Beispiel:

Since January 1st 2013, all new or amended laws and regulations as well as major investment or procurement contracts on federal level must include a mandatory ex-ante impact assessment on gender equality along with other assessments of potential socio-economic and environmental impacts. Quantitative and qualitative thresholds ensure the proportionality of these efforts in relation to the respective law or regulation. The Ministry of Finance and the Federal Ministry of Public Service and Sports therefore provide content related and technical assistance. The impact assessments are disclosed for consultation and parliamentary discussions. Ex-post evaluations of the impacts are to be performed by Ministries within 5 years and reported to Parliament in the Annual Report on Impact Assessment submitted in May.⁶

Im Zentrum der Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern steht die Frage: Was sind die positiven und negativen Folgen für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten? Um diese Folgen systematisch erfassen zu können, wird im Rahmen der Wirkungsdimensionen – im Speziellen in der Wirkungsdimension »Tatsächliche Gleichstellung« – analysiert, wie sich die Auswirkungen darstellen.

6 <http://www.oecd.org/gender/governance/toolkit/government/assessment-of-gender-impact/normative-frameworks/>

Die Wirkungsdimension ist wesentlich betroffen, wenn ein Vorhaben innerhalb der jeweiligen Subdimension die quantitativen oder qualitativen Wesentlichkeitskriterien überschreitet. Die Subdimension »Direkte Leistungen« ist beispielsweise dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.⁷

Die in Zusammenhang auf Gleichstellungswirkungen zu untersuchenden Subdimensionen sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen (Subdimension »Direkte Leistungen«)
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern (Subdimension »Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen«)
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit (Subdimension »Unbezahlte Arbeit«)
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien (Subdimension »Entscheidungsprozesse und -gremien«)
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der vorliegende Bericht beinhaltet **neun Vorhaben**, die mit wesentlichen Auswirkungen in der Wirkungsdimension »Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern« verbunden sind – das entspricht mehr als jedem vierten Vorhaben. Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- »Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)« (BMASGK)
- »Gesundheitsreform 2013« (BMASGK)
- »Initiative Erwachsenenbildung« (BMBWF)
- »Zivildienstgesetz-Novelle 2013« (BMI)
- »SPG-Novelle 2013« (BMI)
- »Werkvertrag BMLFUW – LKn über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 01.07.2015–30.06.2021« (BMNT)
- »Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014–2016« (BMNT)
- »Sanierungsoffensive 2014–2016« (BMNT)
- »Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz« (BMVIT)

7 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Konkret waren durch **folgende Vorhaben** die nachstehenden **fünf Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Zivildienstgesetz-Novelle 2013 (Seite 110)
- Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014-2016 (Seite 190)
- Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz (Seite 247)
- Sanierungsoffensive 2014-2016 (Seite 224)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Zivildienstgesetz-Novelle 2013 (Seite 110)
- Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz (Seite 247)

Öffentliche Einnahmen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Unbezahlte Arbeit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Gesundheitsreform 2013 (Seite 58)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Gesundheitsreform 2013 (Seite 58)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«) (Seite 24)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Initiative Erwachsenenbildung (Seite 70)
- SPG-Novelle 2013 (Seite 138)
- Werkvertrag BMLFUW - LKn über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 01.07.2015-30.06.2021 (Seite 182)

2 Lesehilfe und Legende

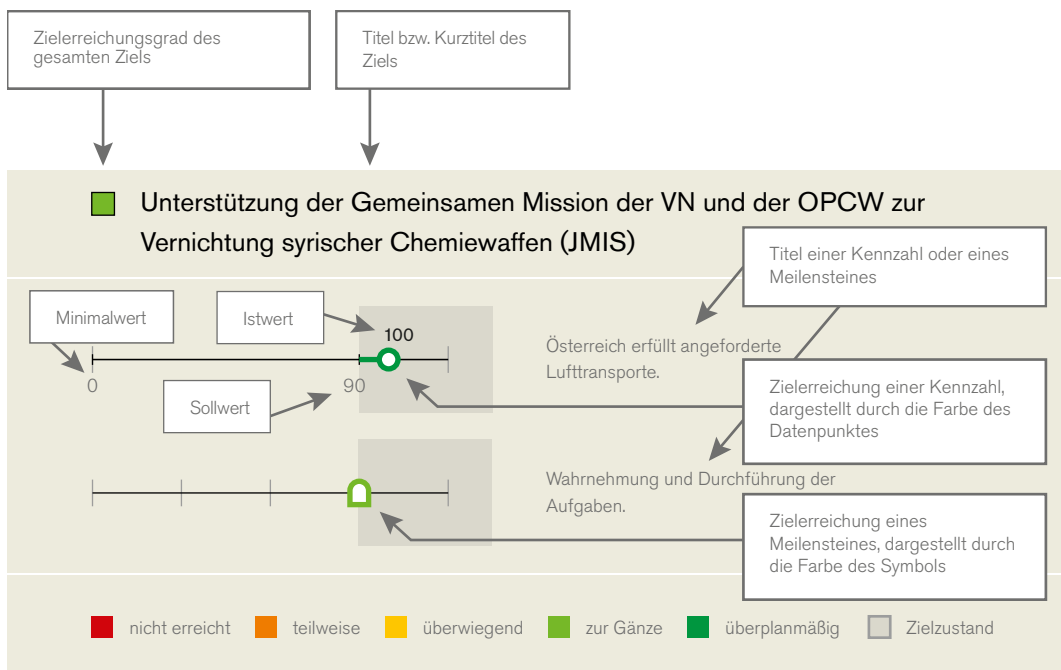
Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme ➔ Vorhaben
- 🌐/🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)

■ ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

- € Finanzielle Auswirkung
- 🏠 Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
- 🏭 Auswirkung auf Unternehmen
- 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
- 🌿 Umweltpolitische Auswirkung
- ♂️♀️ Auswirkung auf Gleichstellung
- 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
- 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
- 👥 Soziale Auswirkung

Lesehilfe Grafiken



3 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 20 – Arbeit

1. Vorhaben: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)



Langtitel: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.



Der längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-167.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2016-BMASK-UG 20-W4: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2016-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Die Integration von Älteren (50+), Personen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer sowie asylberechtigte Personen stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von SÖBs (Sozialökonomische Betriebe) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen werden das wesentlichste Instrument des AMS Wien sein, diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

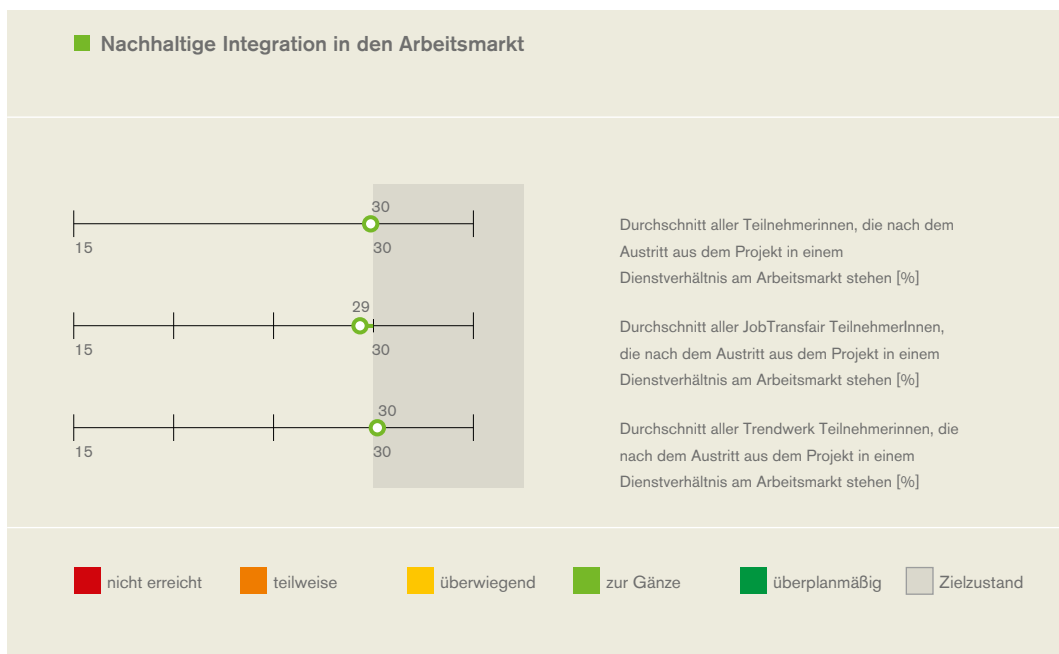
Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 dem Vorhaben zugestimmt.

1.2 Ziele

1: Nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Vertrag mit Träger JobTransfair 2016 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Vertrag mit Träger Trendwerk 2016 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Bewilligung des Vorhabens erfolgte inklusive einer möglichen Aufstockungsoption. Der Grundauftrag betrug bei JobTransfair 15,9 Mio. Euro, bei Trendwerk 14,9 Mio. Euro. Im April 2016 erfolgte eine Aufstockung um 1.000 Teilnahmen bei beiden Projekten auf 21,17 Mio. Euro bei JobTransfair und 19,74 Mio. Euro bei Trendwerk (Gesamt: 40,91 Euro).

Nach Endabrechnung entstanden Kosten bei JobTransfair in der Höhe von 18,9 Mio. Euro und bei Trendwerk 17,4 Mio. Euro, macht gesamt 36,2 Mio. Euro. Die starke Abweichung zwischen Plan und IST ist damit zu begründen, dass die beiden Träger weit mehr Eigenerwirtschaftung erzielen konnten, als ursprünglich angenommen wurde. D.h., es konnten mehr Personen, für einen längeren Zeitraum als geplant und zu einem höheren Betrag an Dritte überlassen werden.

Nach Endabrechnung der beiden Projekte entstanden bei JobTransfair Aufwände in der Höhe 18.890.476,24 Euro, bei Trendwerk 17.408.655,61 Euro (somit Gesamt 36.299.131,85 Euro). Es wurde somit aufgrund der guten Eigenerwirtschaftung der beiden Projekte die genehmigte Fördersumme weitgehend nicht ausgeschöpft.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	46.210	36.299	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	46.210	36.299	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-46.210	-36.299	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2016 – 2020		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	-9.911	
Personalaufwand	0	0	0	
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	
Werkleistungen	0	0	0	
Transferaufwand	46.210	36.299	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	46.210	36.299	0	
Nettoergebnis	-46.210	-36.299		

1.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt
- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen erreichte 2016 in Wien ein Niveau von 128.375: Frauen waren mit einem Anstieg von 4,8 % und Männer mit +1,7 % konfrontiert. Der Frauenanteil lag im langjährigen Vergleich – auch bei In- und Ausländerinnen bzw. Migrantinnen – bei rund 40 %. Rund 40 % der vorgemerkten Personen sind ausländische StaatsbürgerInnen. Es ist nicht überraschend, dass auf Grund der hohen Beteiligung am Arbeitsmarktgeschehen auch die Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe starke Zuwächse verzeichnete (+8,1 % bzw. +3.779). Allein auf Personen aus Syrien, Rumänien und Bulgarien entfielen zwei Drittel der Zunahmen. Der Personenkreis der Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten umfasste 9.574 (+22,7 % bzw. +1.771) mit einem Frauenanteil von einem Viertel. Personen aus Syrien (rd. 37 %), Afghanistan (rd. 20 %) und Russland (rd. 14 %) waren am stärksten vertreten.

Die Verteilung nach Alter zeigt 2016 Zunahmen der Arbeitslosigkeit in den Altersstufen 25 Jahre und älter; Die Generation 50+ zählte im Durchschnitt 31.835 KundInnen, um 4,9 % mehr als im Vorjahr; der Frauenanteil bei den Personen 50+ lag bei 35 %.

Die ggst. Vorhaben konnten für 5.893 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 29,8 % davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 25,2 Euro pro Tag (Wert 2016 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von 1,3 Mio. Euro pro Monat bei rund 1.750 nun beschäftigten Personen.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Subdimension(en)

- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeits Erfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt »JobTransfair« 37,7 % und bei »Trendwerk« 45 %. In beiden Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2016 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslose sowie asylberechtigte Arbeitssuchende. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den beiden Projekten für 1.863 Personen über 50 Jahre, 2.740 Langzeitbeschäftigungslose sowie 725 asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Rund 30 % der Teilnehmerinnen waren 92 Tage nach Ende des Projektes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt.

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Der Teilnahmezufriedenheitswert von 1,75 bei JobTransfair und 1,73 bei Trendwerk (auf eine 6-teiligen Skala) zeigt, dass auch die Zufriedenheit der arbeitssuchenden Personen an den Inhalten des Projektes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht des AMS Wien positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung hat gezeigt, dass Personen mitunter zum zweiten oder dritten Mal das Projekt besuchen. Dies ist per se nicht nachteilig, weil ja eine Vermittlungsunterstützung auch wiederholt zum Erfolg führen kann. Jedoch muss die Einstiegsphase für diese Zielgruppe adaptiert werden. Diesem Faktum wird in der Beauftragung für 2018 Rechnung getragen.

Nachdem der Arbeitsmarkterfolg aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage 2016 im Vergleich zum Vorgängerprojekt rückläufig war, muss jedenfalls ein verstärkter Fokus auf die Arbeitsmarktintegration gesetzt werden. Die Schlüsselkräfte (angestellte Betreuungspersonen beim SÖBÜ) für das Outplacement wurden daher im Folgeprojekt erhöht.

2. Vorhaben: Europäischen Hilfsfonds: Verteilung von Schulstartpaketen



Langtitel: Umsetzung des Vorhabens der EU VO zum Europäischen Hilfsfonds 233/2014



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Im März 2014 wurde die EU Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen angenommen, welche das Ziel der Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der Begünstigung der sozialen Inklusion verfolgt, und einen Beitrag leistet, Armut in der Union zu beseitigen, durch Erreichung des Armutsreduktionszieles gemäß der Strategie Europa 2020.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-160.html>

Das Operationelle Programm zum Europäischen Hilfsfonds verfolgt vor diesem Hintergrund erstens das Anliegen Kinder in einkommens- und vermögensschwachen Haushalten zu unterstützen. Dabei soll zweitens sichergestellt werden, dass die gegenständliche Unterstützung tatsächlich der Zielgruppe, also unmittelbar Kindern, zu Gute kommt. Drittens werden positive Mehrrendeneffekte im Sinne der inhaltlichen Grundausrichtung der Europa 2020 Strategie, wo Bildung ein zentraler Stellenwert eingeräumt wird, angestrebt.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 21-W2: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Im März 2014 wurde die EU Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen angenommen. Diese sieht einerseits materielle Unterstützung in Form von Nahrungsmitteln, andererseits Unterstützung in Form von materiellen Basisgütern für die am stärksten benachteiligten Personen vor (Sachleistungen). Das BMASK hat sich für letztere Form der Unterstützung entschieden und zwar in Form von Schulstartpaketen für SchülerInnen aller Altersgruppen in Haushalten mit Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Das operationelle Programm wurde am 28.11.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Kinder und Jugendliche sind in Österreich im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen überproportional oft von Armutsgefährdung und erheblicher materieller Deprivation betroffen. Laut EU-SILC 2013 lag die Armutsgefährdungsrate im Alter von weniger als 18 Jahren bei 18,6 %, im Alter von 18 Jahren und mehr bei 13,4 %. Von erheblicher materieller Deprivation waren 6,4 % der unter 18-Jährigen betroffen und 3,8 % aller Personen im Alter von 18 Jahren aufwärts.

Zugleich gehören Kinder überproportional häufig zum BeziehInnenkreis der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Rund 27 % aller LeistungsbezieherInnen sind Kinder und Jugendliche.

Laut Auskunft der Länder gab es im Mai 2014 ca. 40.000 Kinder in BMS Haushalten, die zur Schule gehen.

2.2 Ziele

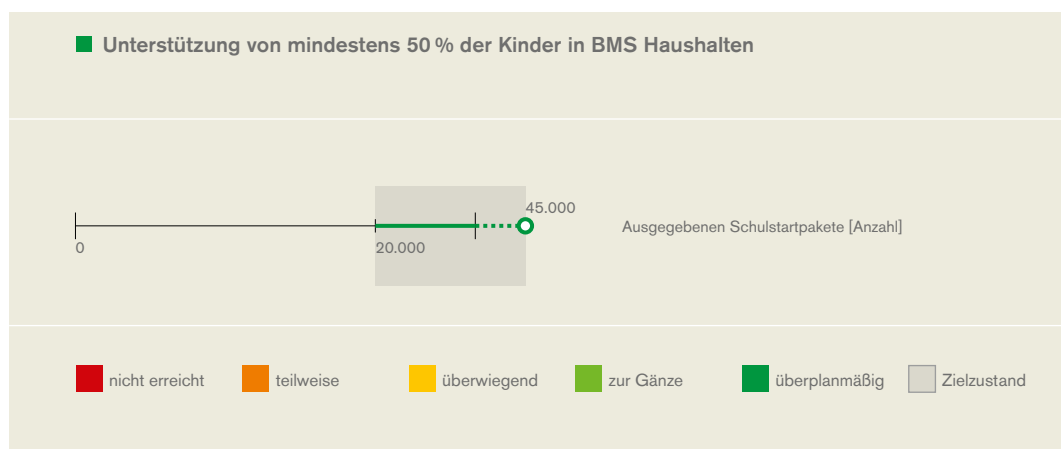
1: Unterstützung von mindestens 50 % der Kinder in BMS Haushalten

Beschreibung des Ziels

Mit Stand von Mai 2014 besuchten ca. 40.000 Kinder in BMS Haushalten eine Schule. Die BMS Haushalte werden mit einem Schreiben über die Möglichkeit der Beantragung informiert und müssen dann bei einer Partnerorganisation dieses Schulstartpaket beantragen.

Ziel ist, dass mindestens 50 % der Kinder von dieser Aktion profitieren.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verteilung von Schulstartpaketen – zur Gänze erreicht

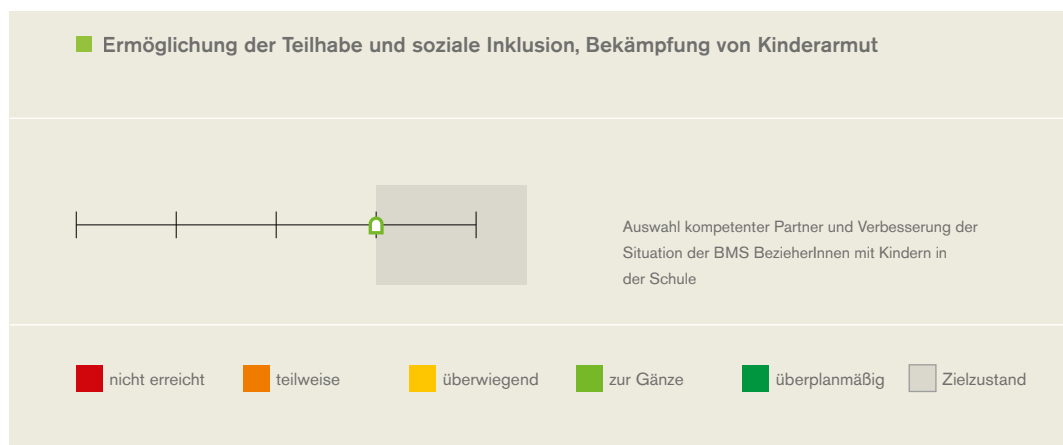
2: Ermöglichung der Teilhabe und soziale Inklusion, Bekämpfung von Kinderarmut

Beschreibung des Ziels

Durch die Ausgabe von Schulstartpaketen an Kinder aus BMS Haushalten soll eine bessere Teilhabe und soziale Inklusion erreicht werden.

Im Schulstartpaket sind qualitativ hochwertige Schulmaterialien enthalten. Dadurch kann eine Stigmatisierung dieser Kinder verhindert werden, da sie die gleichen Produkte wie nicht betroffene Kinder besitzen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verteilung von Schulstartpaketen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Erträge sind jene Beträge, die von der Europäischen Union Österreich zugewiesen wurden; der Istzustand ist jeweils ident mit dem Plan, da dieses Geld von der EU tatsächlich zur Verfügung gestellt wird und mittels Zahlungsanträgen abgerufen wird.

Die ursprünglichen Plan Zahlen zum Personalaufwand ergaben sich aus der Anfangsphase des Pilotprojektes 2014, welches erstmalig in Österreich durchgeführt wurde. Im Zuge des Fortschreitens des Projektes ging das Projekt in die Phase der operativen Umsetzung und in weiterer Folge in die administrative Umsetzung der EU Vorgaben über. Aus diesem Grund musste auch der personelle Ressourceneinsatz bedarfsorientiert angepasst werden.

Von der EU werden lediglich Kosten für die Anschaffung der materiellen Basisgüter, die Pauschalsumme für die Partnerorganisation und die Kosten der technischen Hilfe ersetzt, nicht jedoch Personalkosten oder sonstiger Sachaufwand.

Die Werkleistungen Ist für die Jahre 2015-2017 stellen tatsächliche Ausgaben dar. Für die Jahre 2018 und 2019 mußte auf Annahmen zurückgegriffen werden, die sich aus Erfahrungswerten ergeben. Für diese Jahre liegen weiterhin nur Schätzungen vor, Ziel ist es jedoch, die der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln zur Gänze auszuschöpfen.

Abschließend wird Folgendes angemerkt: Das Jahr 2014 wird in der vorliegenden WFA nicht dargestellt. Es gab damals jedoch bereits Einnahmen (Vorschuß der Europäischen Kommission), die jedoch nicht verbraucht wurden und somit der n+3 Regelung zugeführt wurden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	2.474	2.474	2.524	2.524	2.574	2.574	2.626	2.626	2.678	2.678
Personalaufwand	84	140	85	142	87	181	89	195	91	199
Betrieblicher Sachaufwand	29	29	30	30	30	30	31	31	32	32
Werkleistungen	2.827	2.631	2.915	3.001	3.025	3.005	3.080	3.810	3.135	4.185
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.940	2.800	3.030	3.173	3.142	3.216	3.200	4.036	3.258	4.416
Nettoergebnis	-466	-326	-506	-649	-568	-642	-574	-1.410	-580	-1.738

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015-2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	12.876	12.876	0	
Personalaufwand	436	857	421	
Betrieblicher Sachaufwand	152	152	0	
Werkleistungen	14.982	16.632	1.650	
Transferaufwand	0	0	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	15.570	17.641	2.071	
Nettoergebnis	-2.694	-4.765		

2.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Aktion Schulstartpaket startete 2015 mit der erstmaligen Ausgabe von Schulstartpaketen an SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung und wird seither jedes Jahr einmal (im Sommer) durchgeführt. Dadurch kann die soziale Teilhabe erhöht werden.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Den Schülerinnen werden durch die Aktion Schulstartpaket hochwertige Schulartikel zur Verfügung gestellt. Der Einkaufswert für den Bund allein beträgt ca. 60 Euro (Marktwert für die Betroffenen entsprechend höher) und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zu den hohen Kosten, die jedes Jahr bei Schulbeginn anfallen. Auf diese Weise wird in den Haushalten Geld für andere dringend notwendige Anschaffungen zu Schulbeginn freigesetzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das Sozialministerium hat bei der Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds im Jahr 2014 beschlossen, Schulstartpakete an SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung zu verteilen. Die ersten Planungen gingen damals von ca. 40.000 in Frage kommenden SchülerInnen aus. Die Anzahl der SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung hat sich jedoch in den letzten Jahren verändert und ist angestiegen. Lag die Schätzung 2014 bei ca. 40.000, so wuchs die Zahl der SchülerInnen bis 2017 auf ca. 57.000 an. Die Verteilung erfolgte erstmals im Sommer 2015, erreichte sofort eine Take up Rate von rund 70 % und steigerte sich bis 2017 auf 78 %. Die ursprüngliche Schätzung ging davon aus, dass ca. 50 % der SchülerInnen sich tatsächlich ein Paket abholen. Die Aktion wurde erstmals 2015 gestartet und war österreichweit eine Art »Pilotprojekt«, da es davor noch nie eine österreichweite Aktion zur Verteilung von Schulmaterialien gegeben hat. Es war daher nicht abschätzbar, wie viele Personen diese Pakete tatsächlich beantragen werden. Deshalb wurde ursprünglich konservativ mit 50 % gerechnet.

Bisher wurden insgesamt rd. 120.000 Schulstartpakete ausgegeben. In dieser Form konnte so zu einer Verbesserung der finanziellen Situation von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung beigetragen werden. Die Schulstartpakete sind ein Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von Armut, insbesondere von Kinderarmut.

Das Sozialministerium führt jedes Jahr während des Ablaufes der Aktion Schulstartpaket eine Befragung der EndempfängerInnen durch (Fragebogen liegt in jeder Verteilstelle auf und kann freiwillig ausgefüllt werden). Ziel der Umfrage ist es, Daten zur Zufriedenheit und zur sozioökonomische Situation zu erfassen. Was die Zufriedenheit mit der Zusammenstellung der einzelnen Pakete, Auswahlmöglichkeit und Inhalt der Pakete betrifft, erreicht das Sozialministerium regelmäßig Zustimmungswerte um die 97 % (Bewertung sehr gut, gut), ebenso bei der Organisation der Aktion. Rund 98 % finden das Schulstartpaket eine hilfreiche Unterstützung (Bewertung sehr gut, gut). Rund 45 % der SchülerInnen besuchten eine Volksschule, rund 30 % eine Hauptschule/Neue Mittelschule/Polytechnischen Lehrgang, rund 5 % eine Berufsbildende Schule, rund 15 % eine AHS, rund 2 % eine HTL und rund 3 % eine sonstige Schulform. Somit kann auch durch das Schulstartpaket ein Beitrag geleistet werden, dass die Schülerinnen länger in der Schule verbleiben (eventuell Abschluss einer höheren Schule).

Laut EU VO 223/2014 war für das Jahr 2017 eine strukturierte Umfrage unter den EndempfängerInnen vorgesehen, die Fragen dazu waren vorgegeben (siehe dazu EU VO 594/2016). Die Umfrage wurde während der Verteilaktion 2017 in ausgewählten Verteilstellen der Partnerorganisation mittels mündlicher Befragung durchgeführt. Auch hier lautet das Ergebnis, dass das Schulstartpaket von den EndempfängerInnen sehr gut angenommen wird. Es zeigte sich, dass durch die Verteilung des Schulstartpakets 87 % der Befragten eine Veränderung im Alltagsleben durch die Hilfe erfahren haben. Rund 96 % gaben an, die Hilfe problemlos erhalten zu haben. 45 % der befragten Personen gaben an, Alleinerziehende zu sein.

Von der Europäischen Kommission wurde im Jahr 2017 eine sogenannte Mid-Term-Evaluierung durchgeführt (derzeit liegt dieser Bericht nur als Entwurf vor), die ergab, dass der Hilfsfonds ein flexibles und gut funktionierendes Instrument zur Armutsbekämpfung ist. Im Falle von Österreich werden Maßnahmen gesetzt, die in dieser Weise national noch nicht gefördert werden. Österreich wird auch besonders hervorgehoben, weil Österreich der einzige Mitgliedstaat bisher ist, der ausschließlich materielle Basisgüter verteilt. Die Mehrheit der anderen Mitglied-

staaten verteilt mit diesen Mitteln Lebensmittel, einige Mitgliedstaaten fördern Lebensmittel und materielle Basisgüter und einige Mitgliedstaaten fördern Projekte zur sozialen Inklusion.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Das Sozialministerium führt die Evaluierung jedes Jahr durch und wird dies auch 2018, 2019 und 2020 weiterhin tun. Abgefragt werden mittels Fragebogen an die EndempfängerInnen die Zufriedenheit etc. und sozioökonomische Daten (welche für die Indikatorenauswertung der EU notwendig sind), ebenso wird es weiterhin eine Feedback Runde für die MitarbeiterInnen der Partnerorganisation geben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Sehr hohe Zufriedenheit unter EndempfängerInnen haben keine wesentlichen Änderungen erfordert, die Situation wird aber weiter beobachtet. Aufgrund der Evaluierung, auch bei der Partnerorganisation, konnten Verbesserungen im administrativen Ablauf umgesetzt werden.

Weiterführende Hinweise

Europäische Kommission

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=en>

3. Vorhaben: Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2015/16) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1 & 2



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-166.html>

Langtitel: Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2015/16) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1 & 2

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W4: Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt)

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bietet die integrative Berufsausbildung Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit Pflichtschulabschluss oder SchulabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 18 Jahren.

Das AMS ist gem. § 38d AMSG verpflichtet, »geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können«. In Summe rechnet man damit, dass für ganz Niederösterreich ca. 2.500 Ausbildungsplätze für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen der ÜBA/IBA 2 sind dies 1.950 Plätze, wobei 700 Verlängerungen und 1.250 Neueintritte geplant sind.

3.2 Ziele

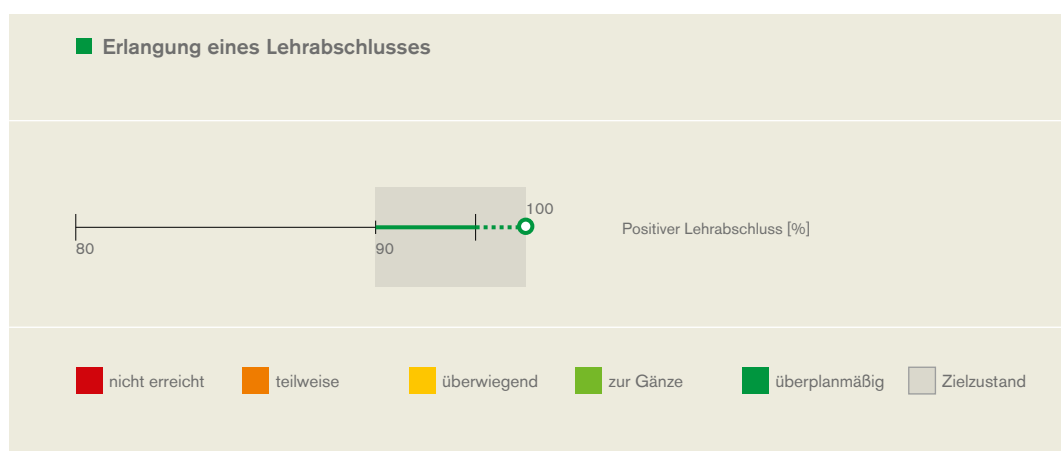
1: Erlangung eines Lehrabschlusses

Beschreibung des Ziels

Die ÜBA-Lehrwerkstätten, bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in den Bereichen Metall, Elektro, Holz, Gastro, Garten, Bau, Baunebengewerbe, Kfz-Technik, EDV und Gebäudereinigung. Die Jugendlichen absolvieren ihre gesamte Lehrzeit in den ÜBA-Lehrwerkstätten und schließen diese mit der Lehrabschlussprüfung ab.

Ziel ist der positive Abschluss der Lehrabschlussprüfung.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: ÜBA 1 – Lehrwerkstätten (ÜBA + IBA) – überplanmäßig erreicht

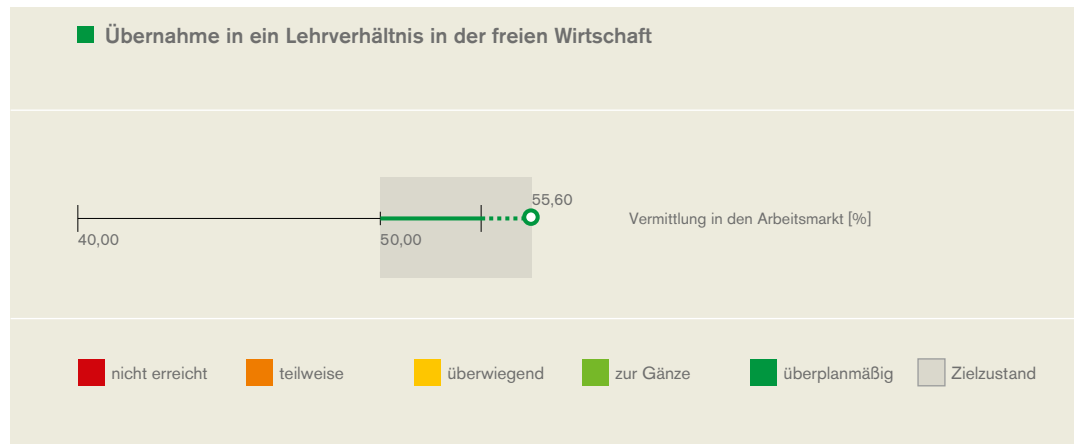
2: Übernahme in ein Lehrverhältnis in der freien Wirtschaft

Beschreibung des Ziels

Die Lehrgänge bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in allen Lehrberufen, die für die Jugendlichen individuell geeignet sind und die in der freien Wirtschaft nachgefragt werden.

Ziel ist, dass die Jugendlichen so rasch als möglich aus den Lehrgängen ausscheiden und eine reguläre Lehrstelle bei einem Lehrbetrieb aufnehmen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: ÜBA 2 – Lehrgänge (ÜBA + IBA) – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Eine endgültige Endabrechnung der Projekte liegt derzeit noch nicht vor, in der Ergebnisrechnungstabelle wurden daher nur die bisher getätigten Zahlungen eingetragen. Es lässt sich aber jetzt schon sagen, dass die geplanten Kosten nicht ausgeschöpft werden, da eine hohe Anzahl von Jugendlichen die Lehrgänge vorzeitig beendet haben und auf betriebliche Lehrstellen gewechselt sind. Dadurch ergibt sich einerseits ein hoher Maßnahmenenerfolg aber auch geringere Kosten als geplant, da die Ausbildungsbeihilfe nur solange anfällt, als sich die Jugendlichen im Lehrgang befinden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	13.193	15.901	13.193	6.510	13.592	2.084	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.193	15.901	13.193	6.510	13.592	2.084	0	0	0	0
Nettoergebnis	-13.193	-15.901	-13.193	-6.510	-13.592	-2.084	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2015-2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	39.978	24.495	-15.483
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	39.978	24.495	-15.483
Nettoergebnis	-39.978	-24.495	

3.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Circa 1.200 Jugendlichen (Neueintritte pro Jahr) wurde die Perspektive geboten, einen Lehrberuf zu erlernen, obwohl sie zunächst keine betriebliche Lehrstelle finden konnten. Mehr als die Hälfte dieser Jugendlichen konnte dann aus dem Lehrgang in eine betriebliche Lehrstelle wechseln, womit sie einen ersten Einstieg ins Berufsleben schafften.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Ursprünglich wurde aufgrund der konjunkturell schlechten Lage ein Rückgang des Vermittlungserfolges erwartet und der Zielwert wurde mit 50 % doch sehr nach unten revidiert. Erfreulicherweise ist dieses Szenario nicht eingetreten, sondern der Erfolg des Ausgangsjahres 2014/15 (55,2 %) konnte im Durchführungsjahr 2015/16 mit 55,6 % sogar geringfügig überschritten werden. Das AMS ist hierbei jedoch sehr auf die Bereitschaft der Unternehmen angewiesen, Jugendliche, die ihr erstes Lehrjahr im ÜBA-Lehrgang absolvieren, in ein betriebliches Lehrverhältnis zu übernehmen. Erfahrungsgemäß passiert dies am häufigsten beim Übergang

vom ersten in das zweite Lehrjahr. Aber auch bei den Jugendlichen, die bis zum Ende der Lehrausbildung in den Lehrgängen bleiben (ÜBA 1 Modell), ist es gelungen, dass alle, die zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese auch bestanden haben.

Weitere Verbesserungen ergeben sich durch den Versuch, die Drop-Out-Quote der Jugendlichen zu senken. Diese war mit ca. 25 % innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt in den Lehrgang doch sehr hoch. Es werden daher die Vorbereitungsmaßnahmen zu den Lehrgängen einerseits verlängert und andererseits mit Inhalten angereichert, die den Jugendlichen eine bessere Vorbereitung auf den Einstieg in die Lehrgänge gewährleisten, wie zum Beispiel einem besseren Verfahren zur Kompetenzenfeststellung und einer intensiveren Kontaktherstellung zu Unternehmen, um von Anbeginn betriebliche Lehrplätze zu lukrieren. Konkrete Ergebnisse dieser Veränderungen sind erst in den folgenden Ausbildungsjahren zu erwarten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

1. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-159.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMASK-UG 21-W4: Weitere Verbesserung der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens, insbesondere durch berufliche Eingliederung

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB21.04-M1: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) für Menschen mit Behinderung

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Es sollen die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) – neben kleineren Anpassungen – im Lichte der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sowie der Erfahrungen im Vollzug präzisiert werden. Bereits seit längerer Zeit wird seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Diese Forderung fand auch Eingang in den Nationalen Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, in dem unter der Maßnahme 1.2.3. eine Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um VertreterInnen dieses Personenkreises festgehalten ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert werden. Auf vielfache Anregung der Behindertenorganisationen soll auch dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) künftig im Bundesbehindertenbeirat Sitz und Stimme zukommen. Unabhängig davon wird eine Regelung dahingehend geschaffen, dass der Bundesbehindertenbeirat auch im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 beratend tätig werden kann.

Des Weiteren enthalten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde, für Service- und Signalthunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) werden solche schon seit längerem gefordert. Ausgehend von einem Entschließungsantrag im Mai 2010, den alle fünf zu diesem Zeitpunkt im Parlament vertretenen Parteien eingebracht haben, mit dem der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht wurde, die Schaffung einheitlicher Begriffsbestimmungen für Service und Signalthunde sowie Regelungen betreffend die Beurteilung und Qualitätssicherung unter Einbindung der Länder, unterschiedlichster ExpertInnen im Bereich der Blindenführhunde, der Servicehunde und der Signalthunde sowie mit Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zu prüfen, wurde im Ressort eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Dabei gelang es, eine Einigung auf den Überbegriff »Assistenzhunde« mit den Untergruppen »Blindenführhunde«, »Servicehunde« und »Signalhunde« zu erzielen. Die in dieser Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse sollen nunmehr legislativ durch die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Bundesbehindertengesetz umgesetzt werden, wobei die Erlassung näherer Bestimmungen in Form von Richtlinien dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorbehalten bleiben soll. Wie bisher sollen aus öffentlichen Mitteln des Bundes lediglich die Anschaffung von Blindenführhunden gefördert und die entsprechenden Kriterien der finanziellen Förderung beibehalten werden. Dies deshalb, da im Gegensatz zu den Blindenführhunden bei Signal- und Servicehunden berufliche Aspekte (Eingliederung in das Erwerbsleben) nicht im Vordergrund stehen und deren finanzielle Förderung in die Zuständigkeit der Länder fällt. In Bezug auf »Servicehunde« und »Signalhunde« werden lediglich die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, Kriterien zur Beurteilung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festgelegt. Durch diese Maßnahme soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden. Dies einerseits dadurch, dass die Unterstützung durch Assistenzhunde die Mobilität von Menschen mit Behinderung fördert, und andererseits Assistenzhunde in öffentliche Gebäude wie z. B. Geschäfte und Museen Zugang haben. Voraussetzung für die Bezeichnung als »Assistenzhund« ist – wie bisher bei Blindenführhunden – die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch gehören muss. Es ist mit 30 Fällen pro Jahr zu rechnen, wobei 10 Fälle auf die bisher schon geregelten Blindenführhunde entfallen. Kosten für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Wege der Kostenabgeltung verursachen daher 20 Fälle pro Jahr. Den Ländern entstehen daher keine Mehrkosten.

Im Lichte der im Vollzug im Zusammenhang mit der Wiederbestellung des Behindertenanwalts aufgeworfenen Unklarheiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausschreibung der Funktion sollen bereinigt werden. Zudem ist derzeit kein öffentliches Hearing der BewerberInnen verankert, welches jedoch zu einer erhöhten Transparenz des Auswahlverfahrens beitragen würde. Derzeit ist die Höhe der Aufwandsentschädigung, die einem Behindertenanwalt gebührt, der kein Bundesbediensteter ist, im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Nunmehr soll die Höhe der Aufwandsentschädigung bereits im BBG direkt festgelegt werden. Letzteres verursacht für den Bund keine Mehrkosten, da der seit kurzem wiederbestellte Behindertenanwalt ein Bundesbediensteter ist und nach den bereits bestehenden Regelungen entlohnt wird.

Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass es im Lichte der Rechtssicherheit für Betroffene erforderlich ist, auch im Bereich der Behindertenpässe Präzisierungen vorzunehmen. § 41 Abs. 1 erster Satz BBG regelt, welche Nachweise für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen anerkannt werden. Es soll klargestellt werden, dass ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, einen solchen Nachweis darstellt, da auch im Rahmen der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe der Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung festgestellt wird. Des Weiteren ist es notwendig klarzustellen, dass dem Behindertenpass – in Analogie zum Führerschein – Bescheidcharakter zukommt. Diese Maßnahme führt zu mehr Rechtssicherheit und zu Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten im Bereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen im Ausmaß von 1 VBÄ, da Menschen mit Behinderung, die z. B. mit der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, nicht mehr gesondert die Ausstellung eines Bescheides beantragen müssen, um Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben zu können.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung wird eine Regelung mit dem Ziel geschaffen, über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen im Behindertenbericht gemäß § 13a BBG zu informieren.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen betreibt zahlreiche IT-Anwendungen, um die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Materien gesetzte zu vollziehen. Zur Optimierung der Prozesse und Abläufe im IT-Bereich wurde die Notwendigkeit erkannt, eine neue Gesamtarchitektur der IT-Anwendungen aufzubauen. Ziel der Entwicklung ist die Einführung moderner, fachspezifischer IT-Lösungen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Im Zuge des Projektes für fachspezifische IT-Anwendungen ist die Inbetriebnahme einer Kontaktdatenbank (KDB) vorgesehen. In dieser Kontaktdatenbank sollen die Kontaktdaten sämtlicher Kunden/Kundinnen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die bisher in den jeweiligen Fachapplikationen gespeichert wurden, zentralisiert werden. Hinsichtlich der Kontaktdaten soll es nur mehr ein einziges, übergeordnetes System geben. Die Zentralisierung der Kontaktdaten der einzelnen Fachverfahren in der Kontaktdatenbank hat eine Verfahrensvereinfachung zur Folge und dient darüber hinaus der Senkung der Verwaltungskosten. Mit § 2a des Sozialministeriumservicegesetzes – SMSG soll die gesetzliche Grundlage für die Führung der Kontaktdatenbank geschaffen werden.

1.2 Ziele

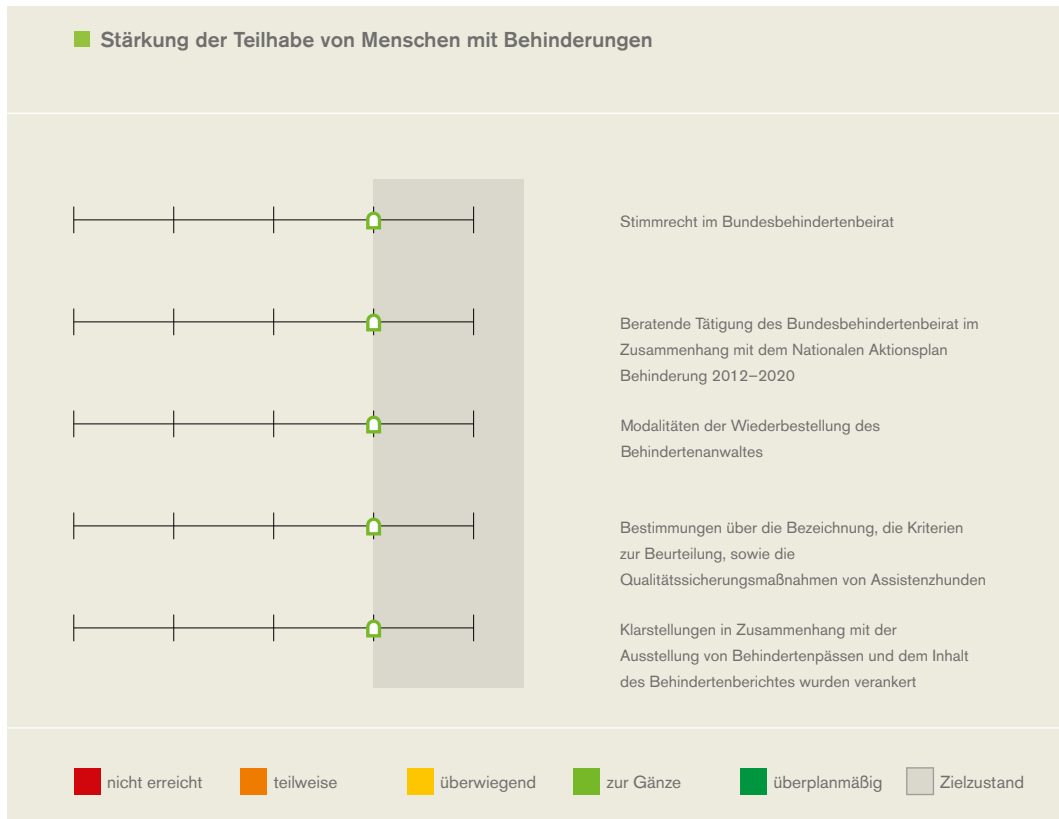
1: Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Beschreibung des Ziels

Die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes sollen im Lichte der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sowie der Erfahrungen im Vollzug präzisiert werden.

So soll einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) ein Sitz und ein Stimmrecht im Bundesbehindertenbeirat zukommen, der Aufgabenbereich des Bundesbehindertenbeirates ergänzt, die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, Beurteilung und Qualitätssicherung in Bezug auf Assistenzhunde geregelt, die Bestellung (Wiederbestellung) des Behindertenanwaltes präzisiert und Klarstellungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen und den Inhalt des Behindertenberichts vorgenommen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

- Maßnahme 1:** Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 2:** Präzisierung der Bestellung (Wiederbestellung) des Behindertenanwaltes – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 3:** Regelungen zu Assistenzhunden – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 4:** Präzisierungen der Regelungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 5:** Erweiterung des Behindertenberichtes – zur Gänze erreicht

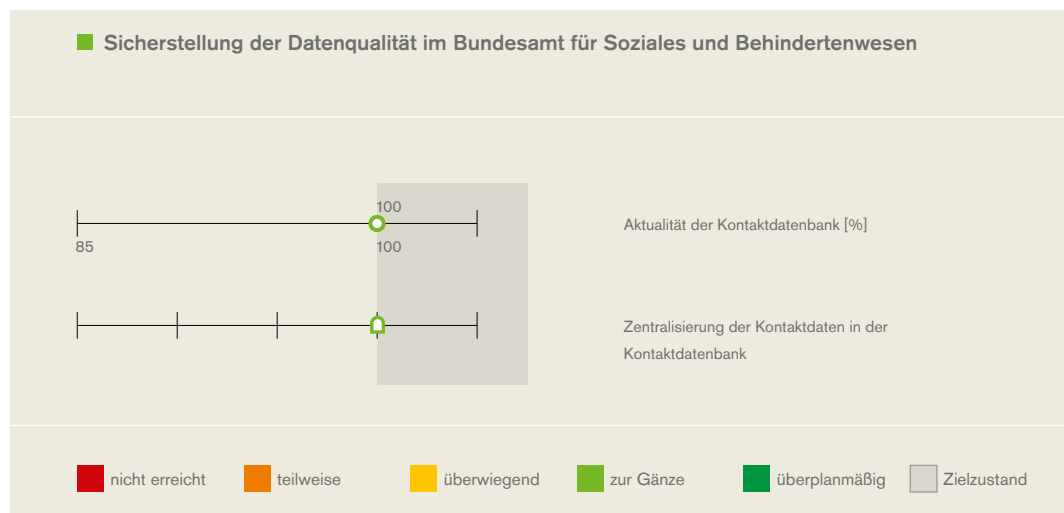
2: Sicherstellung der Datenqualität im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Beschreibung des Ziels

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist für den Vollzug verschiedener, gesetzlicher Aufgaben zuständig. Vor allem bei der damit verbundenen Erbringung von laufenden Förder- und Versorgungsleistungen ist eine Aktualität der Daten eine zentrale Voraussetzung. Mit der

Einrichtung einer Kontaktdatenbank und der damit verbundenen möglichen Inanspruchnahme des Änderungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres nach § 16c des Meldegesetzes 1991 soll dieser Anforderung in hohem Ausmaß Rechnung getragen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 6: Betreiben der Kontaktdatenbank (KDB) – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der ursprünglich veranschlagte Gesamtbetrag in Höhe von 936.000 € wurde tatsächlich im Jahr 2014 als erster Teilbetrag in Höhe von 500.000 € und im Jahr 2015 als zweiter Teilbetrag in Höhe von 436.000 € geleistet.

In den Jahren 2015–2017 wurden 64 Hunde aus dem Bereich der Service- und Signalhunde geprüft – das entspricht im Durchschnitt 21 Hunde/Jahr. In der WFA wurde von 20/Jahr ausgegangen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen wie in der WFA angegeben, eingetreten.

Auch hinsichtlich der geschätzten Einsparungen im Bereich der Behindertenpässe (1 VBÄ) konnten im Rahmen der Evaluierung bestätigt werden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	500	500	436	436	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	516	500	436	436	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-516	-500	-436	-436	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2014-2018		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	12	0	-12
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	-4
Werkleistungen	936	936	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	952	936	-16
Nettoergebnis	-952	-936	

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bereits seit längerer Zeit wurde seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Es wurde der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert. Des Weiteren enthielten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde. Für Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) wurden solche schon seit längerem gefordert und daher in das BBG aufgenommen.

Durch diese Maßnahmen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gestärkt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch die Inbetriebnahme der Kontaktdatenbank wurden die EDV verbessert und die Abwicklungen hinsichtlich der Adressverwaltung erleichtert. Die Vollziehung verursacht nun weniger Kosten und die Verwaltung wird effektiver gestaltet.

Das Ziel der Präzisierung von Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) wurde durch folgende Maßnahmen erreicht und tragen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben:

Bereits seit längerer Zeit wurde seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Es wurde der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert. Auf vielfache Anregung der Behindertenorganisationen wurde auch dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) im Bundesbehindertenbeirat Sitz und Stimme eingeräumt.

Des Weiteren enthielten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde. Für Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) wurden solche schon seit längerem gefordert und daher in das BBG aufgenommen.

In Zusammenhang mit dem Behindertenanwalt wurden Unklarheiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausschreibung bei der Wiederbestellung beseitigt. Zudem wurde ein öffentliches Hearing der BewerberInnen verankert, welches zu einer erhöhten Transparenz des Auswahlverfahrens beiträgt. Auch die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nunmehr bereits im BBG direkt festgelegt. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde eine Regelung geschaffen, wonach über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen im Behindertenbericht gemäß § 13a BBG zu informieren.

In Bezug auf die Ausstellung des Behindertenpasses wurde klargestellt, dass ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, einen Nachweis nach § 41 BBG darstellt, da auch im Rahmen der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe der Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung festgestellt wird. Es wurde klargestellt, dass dem Behindertenpass – in Analogie zum Führerschein – Bescheidcharakter zukommt.

In den Jahren 2015–2017 wurden 64 Hunde aus dem Bereich der Service- und Signalhunde geprüft – das entspricht im Durchschnitt 21 Hunde/Jahr. In der WFA wurde von 20/Jahr ausgegangen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen wie in der WFA angegeben, eingetreten.

Auch hinsichtlich der geschätzten Einsparungen im Bereich der Behindertenpässe (1 VBÄ) konnten im Rahmen der Evaluierung bestätigt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

NAP Behinderung

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit

1. Vorhaben: Gesundheitsreform 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-152.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eines der Wirkungsziele im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik des BMASGK ist die Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. Dem entsprechend sollen mit der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit die aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem entstandenen Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen reduziert, Barrieren an den Schnittstellen und intransparenten Finanzierungsströmen abgebaut sowie die Effizienz gesteigert werden. Dadurch soll die langfristige Finanzierbarkeit der österreichischen Gesundheitsversorgung auf hohem Qualitätsniveau sichergestellt werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMG-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht
- 2013-BMG-UG 24-W3: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

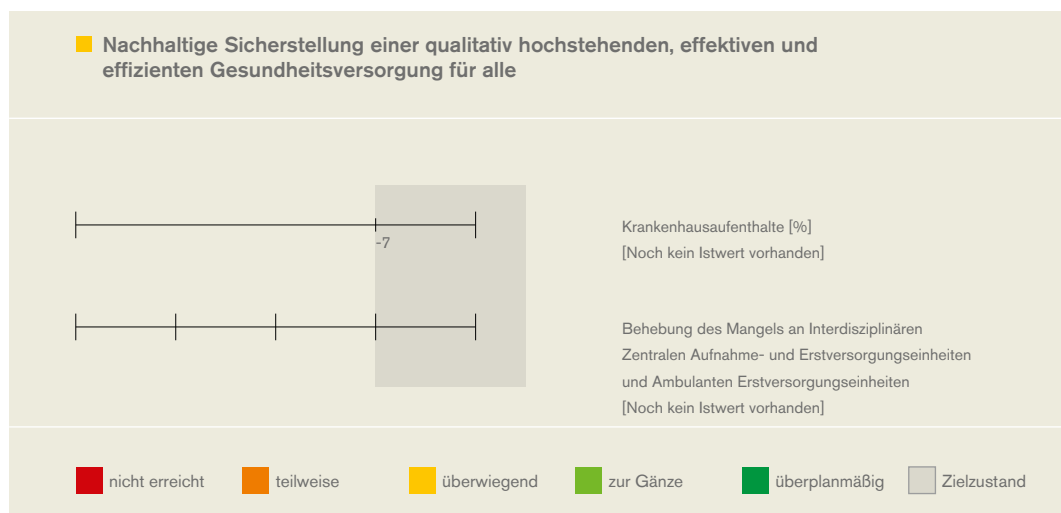
Aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem sind Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen, Barrieren an den Schnittstellen, intransparente Finanzierungsströme und damit Effizienzverluste entstanden.

Neben einer Beeinträchtigung in der Gesundheitsversorgung der in Österreich lebenden Menschen führen diese Probleme auch zu einem wachsenden Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben gemessen an der Wirtschaftsentwicklung (BIP), wodurch die langfristige Finanzierbarkeit der österreichischen Gesundheitsversorgung gefährdet ist.

1.2 Ziele

1: Nachhaltige Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung für alle

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

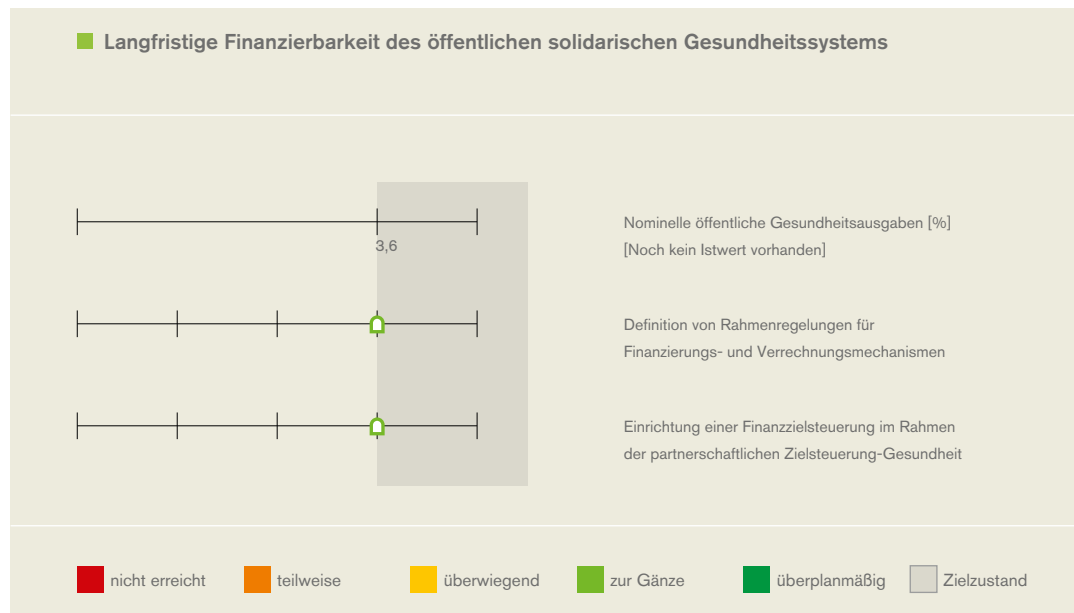
Maßnahme 1: Kurative Versorgung am »best point of service« und insbesondere Entlastung des stationären Bereichs in den Akutkrankenanstalten – überwiegend erreicht

Maßnahme 2: Forcierung von innovativen extramuralen Versorgungsformen und Förderung bestehender Möglichkeiten der extramuralen Zusammenarbeit – überwiegend erreicht

Maßnahme 6: Effektiver und effizienter Einsatz von Medikamenten – nicht erreicht

2: Langfristige Finanzierbarkeit des öffentlichen solidarischen Gesundheitssystems

Ergebnis der Evaluierung

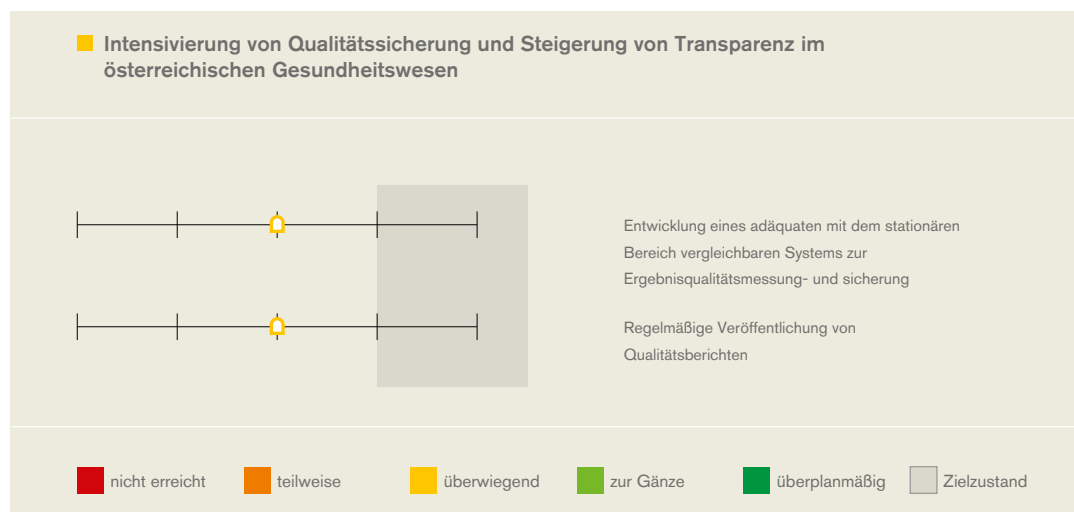


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Etablierung eines Monitoringsystems – zur Gänze erreicht

3: Intensivierung von Qualitätssicherung und Steigerung von Transparenz im österreichischen Gesundheitswesen

Ergebnis der Evaluierung

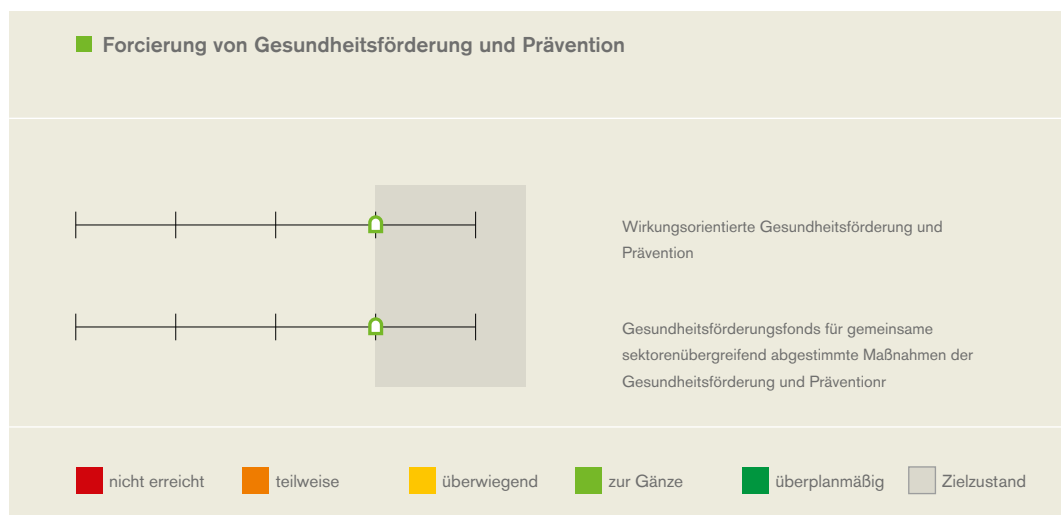


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Österreichweite Qualitätsarbeit auf den Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – überwiegend erreicht

4: Forcierung von Gesundheitsförderung und Prävention

Ergebnis der Evaluierung

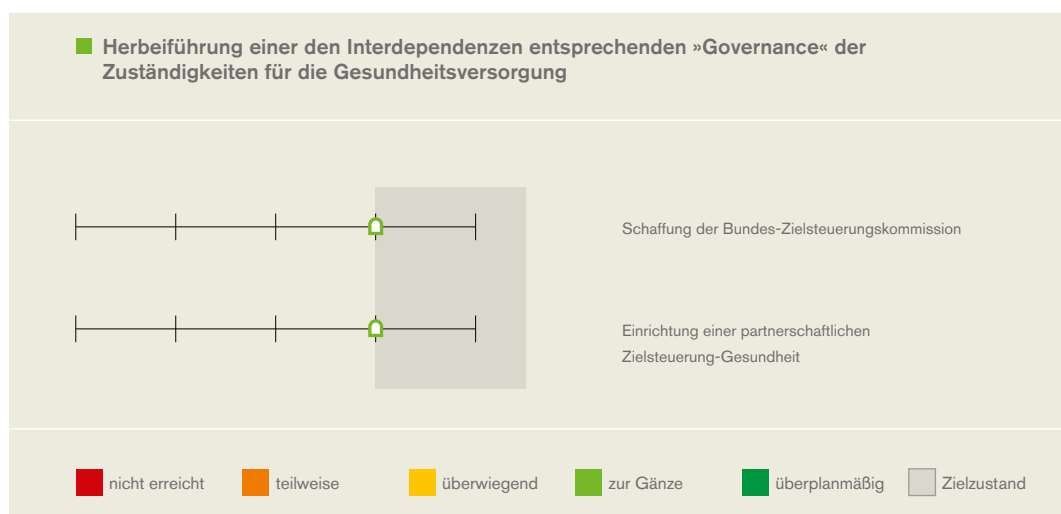


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung von evidenzbasierter Früherkennung und Frühintervention – zur Gänze erreicht

5: Herbeiführung einer den Interdependenzen entsprechenden »Governance« der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung

Ergebnis der Evaluierung



1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der bisher vorliegenden Monitoringberichte wurde die vereinbarte Ausgabenobergrenze für öffentliche Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege sowohl vom Bund, den Ländern und der Sozialversicherung eingehalten.

1.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Derzeit liegt der Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt stabil bei rund 7 Prozent.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Für Unternehmen im Gesundheitswesen (Krankenanstalten) wurden Anreize, ihre Organisations- und Prozessabläufe zu optimieren geschaffen.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von allen notwendigen Leistungen sowie die patienten- und bedarfsorientierte Gestaltung des Leistungsangebots in der Gesundheitsversorgung konnte verbessert werden, wobei die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung waren. Die Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Stärkung der Primärversorgung und des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Entscheidungsprozesse und -gremien
- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bei der Zusammensetzung der Bundes-Zielsteuerungskommission und der Bundesgesundheitskommission wurde auf eine möglichst angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter geachtet. Der Anteil an Frauen in der Bundes-Zielsteuerungskommission liegt bei rund 50 %, in der Bundesgesundheitskommission bei 33 %.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Durch die Implementierung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit konnte die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Systempartnern Bund, Länder und Sozialversicherung kontinuierlich verbessert werden. Auch ist es gelungen, einen Großteil der vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und die vereinbarten Ziele zu erreichen. Der für die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege vereinbarte Ausgabendämpfungspfad wurde bei verbesserter bzw. gleichbleibender Qualität der Gesundheitsversorgung sowohl im Bereich der Länder als auch im Bereich der Sozialversicherung eingehalten, teilweise sogar unterschritten. Insbesondere ist es gelungen eines der wesentlichen Ziele nämlich die Stärkung der Primärversorgung durch die gesetzliche Umsetzung des Primärversorgungskonzeptes »Das Team rund um den Hausarzt« einen wesentlichen Schritt voranzutreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einige Kennzahlen der Istwert für 2017 zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht vorliegt. Die über die Jahre 2013 bis 2016 verfolgte Entwicklung lässt jedoch erkennen, dass die Zielwerte mit größter Wahrscheinlichkeit erreicht worden sind.

Im Zuge der Zielsteuerung-Gesundheit wurden in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zahlreiche Maßnahmen gesetzt, jedoch konnte im Bereich der Ergebnisqualität das Ziel, der Etablierung eines Systems zur Ergebnisqualitätsmessung und -sicherung für den ambulanten Bereich, das mit jenem des stationären Bereichs vergleichbar ist, bis Ende 2016 noch nicht zur Gänze erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme »Behebung des Mangels an interdisziplinären Zentralen Aufnahme- und Erstversorgungseinheiten und Ambulanten Erstversorgungseinheiten« sieht der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2017 nunmehr statt diesen bei Organisations- bzw. Betriebsformen nur mehr als Organisationsform Zentrale Ambulante Erstversorgungseinheiten vor.

Zu den Maßnahme »Kurative Versorgung am ‚best Point of service‘ und insbesondere Entlastung des stationären Bereichs der Akutkrankenanstalten« und »Forcierung von innovativen extramuralen Versorgungsformen und Förderung bestehender Möglichkeiten der extramuralen Zusammenarbeit« wird festgehalten, dass die entsprechenden Änderungen der bzw. Arbeiten an den Regionalen Strukturplänen Gesundheit auf Ebene der Länder derzeit im Gange sind.

Hinsichtlich der Maßnahme »Im Zusammenhang mit den in den vergangenen Jahren verstärkt aufgetretenen Fragen des sektorenübergreifenden Einsatzes von hochpreisigen und spezialisierten Medikamenten und der Tragung der damit verbundenen Kosten« wurde zwar die vorgesehene Medikamentenkommission eingerichtet, es war jedoch nicht möglich, sich auf gemeinsame Empfehlungen zu einigen und solche der Bundes-Zielsteuerungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit vereinbarten Ziele und Maßnahmen überwiegend erreicht und umgesetzt wurden. Dadurch wurden insbesondere die enge Zusammenarbeit der Systempartner und der Informationsaustausch wesentlich verbessert.

Darauf aufbauend wurde die partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit weiterentwickelt und vereinbart, diese fortzusetzen und zu intensivieren. Dem entsprechend wurde im Jahr 2017 sowohl eine neue Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit als auch ein neuer Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene für die Jahre 2017 bis 2021 abgeschlossen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen eingerichtete Arbeitsstruktur verschlankt und effizienter gestaltet sowie Informations- und Datenflüsse weiter verbessert werden sollten.

Weiterführende Hinweise

ZS-G Monitoringberichte

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsreform/Zielsteuerung-Gesundheit_ndash_Monitoringberichte

Rechtsgrundlagen Gesundheitsreform 2013

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsreform/Die_Gesundheitsreform_2013

Gesundheitsförderungsstrategie

<https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheitsfoerderungsstrategie>

Konzept zur Primärversorgung

<https://www.bmgf.gv.at/home/primaerversorgung>

2. Vorhaben: GTeIV 2013

Langtitel: Gesundheitstelematik-Verordnung 2013

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das aktuelle Regierungsprogramm widmet der Digitalisierung hohes Augenmerk. Eine der Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung von IKT im Gesundheitswesen ist, dass die Berufsberechtigungen bzw. vergleichbare Berechtigungen von Gesundheitsdiensteanbietern (health professionals) zweifelsfrei öffentlich dokumentiert werden, dass diese Dokumentation zugänglich und auch technisch für Authentifizierungszwecke nutzbar ist. Einheitlich geregelte Rollen ermöglichen die Anknüpfung applikationsspezifischer Berechtigungssysteme und vermeiden damit Wartungsaufwände der Applikationsbetreiber. Die damit geschaffene eHealth-Infrastruktur trägt somit unmittelbar zur Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung bei.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMG-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMG-GB24.01-M5: eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um den PatientInnen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA)

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Am 1. Jänner 2013 ist das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTeIG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, in Kraft getreten. Unter anderem ist seither die Eintragung von Gesundheitsdiensteanbietern in den eHealth-Verzeichnisdienst durch Registrierungsstellen verpflichtend. Auch hat die bisherige Vollzugspraxis gezeigt, dass der Katalog der Rollen für Gesundheitsdiensteanbieter ergänzungsbedürftig ist. Dem Gedanken folgend, dass der eHealth-Verzeichnisdienst einen Bestandteil der nationalen eHealth-Infrastruktur bilden soll, muss die breitere Verwendung der Daten ermöglicht werden.

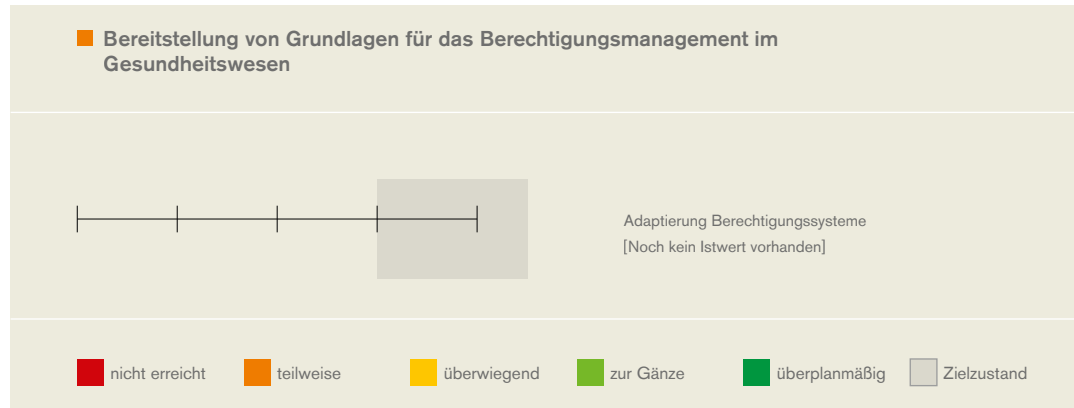


<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-153.html>

2.2 Ziele

1: Bereitstellung von Grundlagen für das Berechtigungsmanagement im Gesundheitswesen

Ergebnis der Evaluierung



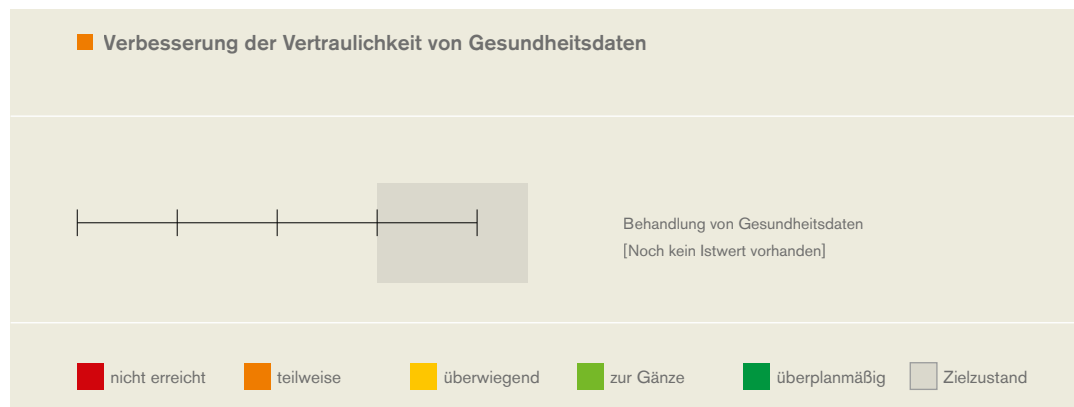
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung des Rollenkataloges und Festlegung des Aktualisierungsverfahrens – überwiegend erreicht

Maßnahme 4: Verbreiterung der Verwendung der Daten des eHVD – teilweise erreicht

2: Verbesserung der Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten

Ergebnis der Evaluierung

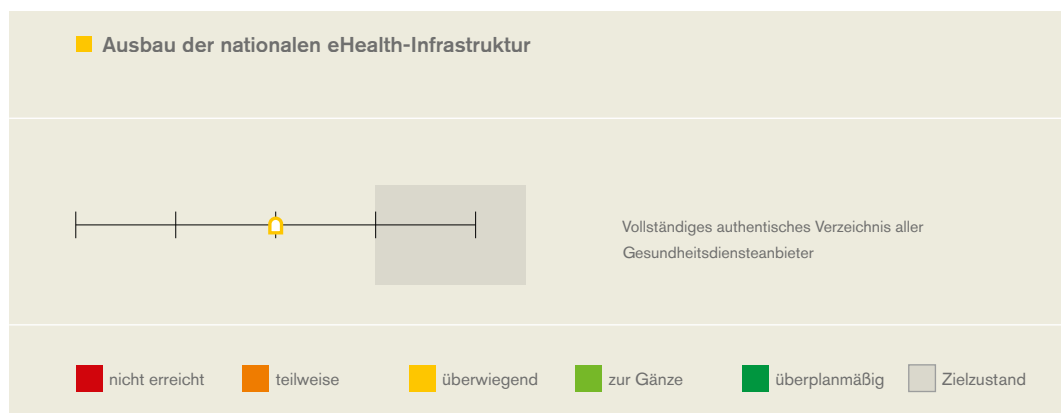


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Festlegung kryptografischer Algorithmen und diesbezüglicher Qualitätskriterien – teilweise erreicht

3: Ausbau der nationalen eHealth-Infrastruktur

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Schaffung operativer Grundlagen für die Befüllung des eHVD – überwiegend erreicht

Maßnahme 4: Verbreiterung der Verwendung der Daten des eHVD – teilweise erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Ein Mehraufwand für den Bund in finanzieller Hinsicht ist durch das Vorhaben bis zum Evaluierungszeitpunkt nicht entstanden.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das mit der GTeIV 2013 konkretisierte Rollenkonzept ist im Gesundheitswesen anerkannt und bildet insbesondere die Grundlage für die Gestaltung von Zugriffsberechtigungen auf ELGA. Eine punktuelle Ergänzung des Rollenkatalogs erfolgte mit der bundesgesetzlichen Regelung der Primärversorgung, ein darüber hinausgehender Erweiterungsbedarf war bisher nicht gegeben.

Das Ziel 1 wurde somit zum Evaluierungszeitpunkt überwiegend erreicht. Die Datenaufbringung entspricht weitgehend der ursprünglichen Erwartungshaltung, die Herstellung der notwendigen Datenqualität hat sich allerdings als zeitaufwändiger erwiesen. Die dafür notwendigen Maßnahmen waren auf Seiten der Registrierungsstellen in deren Ausgangsverzeichnissen durchzuführen und sind damit als zeitlicher Einflussfaktor auf die Zielerreichung evident. Weitere Berufsverzeichnisse, wie etwa das Gesundheitsberuferegister (GBR), als Datenquellen sind aktuell erst im Entstehen, woraus sich Abweichungen zur Zielerreichung ergeben. Legistisch wurde sichergestellt, dass die qualitätsgesicherten Daten des GBR automationsunterstützt an den eHVD übermittelt werden. Damit wird der Datenbestand des eHVD um die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie die Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste (rd. 100.000 Personen) erweitert. Die technischen Voraussetzungen für die automationsunterstützte Nutzung des eHVD wurden zwischenzeitlich geschaffen, ein erster Zugriff wurde im Rahmen der ELGA-Organisation eingerichtet. Offen bzw. als für das Jahr 2018 geplante Maßnahme ist die Einrichtung der operativen Anforderungen für und die Aufnahme der Einzelregistrierungen. Gleiches gilt für die Beistellung des Arbeitsbehelfs. Diese Arbeiten mussten im Hinblick auf kurzfristige ELGA-Anforderungen zurückgestellt werden. Das Ziel 3 ist somit zu Evaluierungszeitpunkt noch nicht vollständig erreicht. Die Erhebung von Mengengerüsten in Bezug auf die Verwendung der in der GTelV 2013 genannten kryptografischen Verfahren wäre nur mit unwirtschaftlich hohem Aufwand möglich, unbeschadet dessen ist aus den vorliegenden Informationen (Rückmeldungen und Anfragen) erkennbar, dass in der Verwendung, insbesondere der Übermittlung, von Gesundheitsdaten ein Bewusstseinswandel eingetreten ist. Solche Verfahren werden – wohl noch nicht flächendeckend – aber doch zunehmend eingesetzt. Die mit Ziel 2 intendierte Verbesserung der Awareness bzw. die Anhebung des Vertrauens im Umgang mit Gesundheitsdaten konnte somit weitgehend erreicht werden. Eine weitere geplante Maßnahme ist die Anpassung der GTelV 2013 an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG bzw. das hierzu verabschiedete Sicherheits- und Vertrauensdienstegesetz sein. Mit dem Vorhaben wurden die gesetzten Ziele weitgehend, aber noch nicht vollständig erreicht, weil die Wirkungen bzw. der Erfolg erst sukzessive sichtbar werden. Das Verhältnis von Input zu den bereits erreichten Wirkungen ist daher positiv, zumal wesentliche Gruppen von Gesundheitsdiensteanbietern, vor allem jene, die für ELGA in Betracht kommen, nahezu vollständig und mit hoher Datenqualität erfasst sind. Verbesserungspotentiale, beispielsweise in Bezug auf die Messbarkeit der Zielformulierung mittels Kennzahlen, werden derzeit nicht gesehen, weil die personelle Dynamik einzelner Berufsgruppen außerordentlich hoch ist – diesbezüglich sei lediglich auf die vorhersehbare Pensionierungswelle bei niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten hingewiesen. Nach Vorliegen ausreichender Erfahrungswerte mit der Nutzung der Daten des eHVD wird aber zu prüfen sein, ob das derzeit vorgesehene Antragsprinzip für ihre Nutzung beibehalten wird oder ihre Bereitstellung als open data nicht mit zusätzlichen Nutzeneffekten verbunden sein könnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Unumgängliche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in den Vorverzeichnissen; Clearingbedarf zwecks flächendeckender Ausstattung von Angehörigen der Gesundheitsberufe mit bPK durch die Registrierungsstellen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung

1. Vorhaben: Initiative Erwachsenenbildung



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-158.html>

Langtitel: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahmen der Initiative Erwachsenenbildung bzw. die Verlängerung der Vereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017 sind im Regierungsprogramm der 25. Gesetzgebungsperiode vorgesehen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMBF-GB30.01-M2: Zurverfügungstellung von Angeboten im Bereich der Erwachsenenbildung

1.1 Problemdefinition

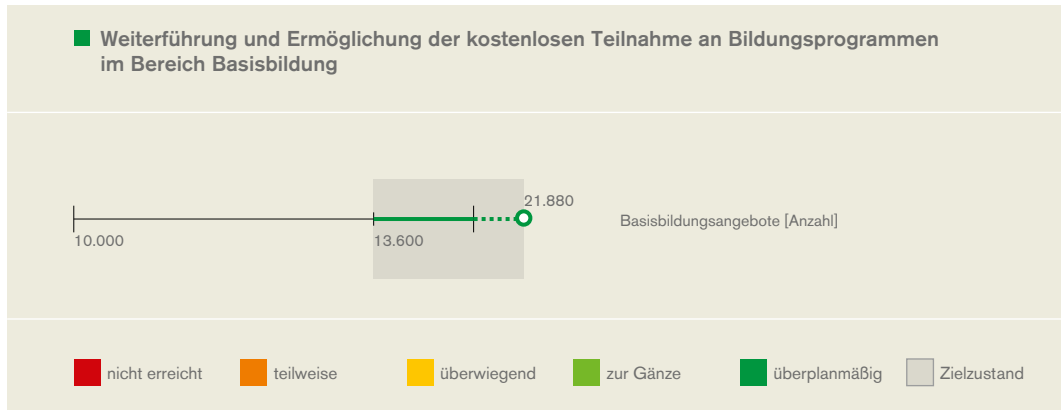
Finanzjahr: 2014

Ergebnisse der PIAAC-Studie weisen aus, dass bis zu 1 Million Menschen in Österreich über nicht ausreichende Kompetenzen in den Schlüsselkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen verfügen, um am sozialen Leben angemessen teilnehmen und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können. Darunter befinden sich darüber hinaus Personen im erwerbsfähigen Alter, die über keinen positiven Pflichtschulabschluss als Mindestvoraussetzung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben verfügen. Bildungsprogramme für Erwachsene, die dazu beitragen, die Chancen der Menschen im Bereich der Basisbildung zu verbessern sowie das Nachholen des Pflichtschulabschlusses ermöglichen, richten sich in der Regel an einkommensschwache oder armutsgefährdete TeilnehmerInnen.

1.2 Ziele

1: Weiterführung und Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich Basisbildung

Ergebnis der Evaluierung

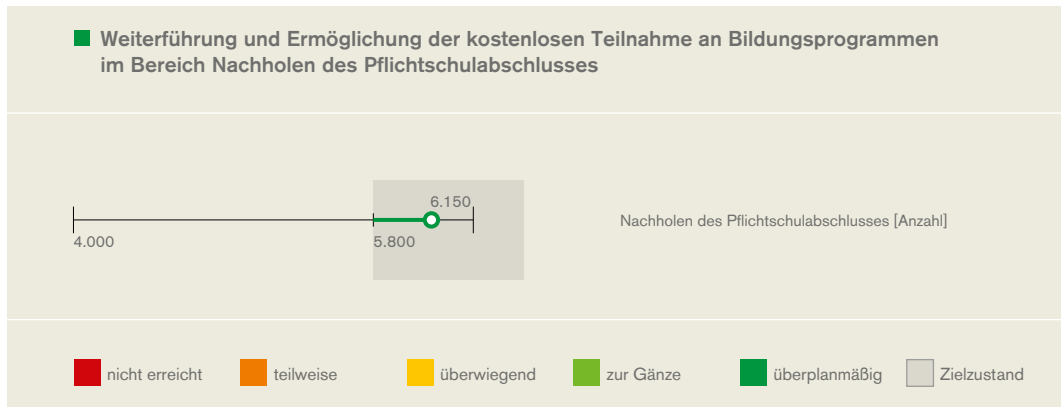


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Initiative Erwachsenenbildung – überplanmäßig erreicht

2: Weiterführung und Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Initiative Erwachsenenbildung – überplanmäßig erreicht

1.3. Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aufgrund des großen Bedarfs in den Programmbereichen wurden die geplanten Fördermittel zur Gänze eingesetzt. Durch teilnehmeradäquate Gestaltung der Bildungsangebote konnten vor allem im Bereich Basisbildung mehr Personen ein Bildungsangebot in Anspruch nehmen.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

in Tsd. €	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	3.627	3.627	14.562	14.562	9.094	9.094	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	3.627	3.627	14.562	14.562	9.094	9.094	0	0
Nettoergebnis	0	0	-3.627	-3.627	-14.562	-14.562	-9.094	-9.094	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014-2018		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		27.283	27.283	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		27.283	27.283	0
Nettoergebnis		-27.283	-27.283	

1.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Bereitstellung von unentgeltlichen Bildungsangeboten wurden besonders gering qualifizierte und benachteiligte Personen angesprochen um ihnen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. AbsolventInnen profitieren vom Wissenszuwachs und den erweiterten Kompetenzen, die den Verbleib am Arbeitsmarkt sichern und die Beschäftigung verbessern. Insbesondere im Programmbereich Pflichtschulabschluss nutzen AbsolventInnen die Möglichkeit um Zugang zu Lehrausbildungen und in weiterführende Bildungsangebote zu erhalten.

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die bundesweit einheitlichen Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der Initiative Erwachsenenbildung bieten den TeilnehmerInnen Transparenz und Entscheidungssicherheit. Durch die Bereitstellung kostenloser Angebote werden besonders sozial benachteiligte Personen und Personen mit geringem Einkommen in ihrem individuellen Bildungsweg unterstützt.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Für Frauen mit Betreuungspflichten wurden im Programmbereich Basisbildung Angebote mit Kinderbetreuung bereitgestellt, um eine Teilnahme am Bildungsangebot zu ermöglichen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen
In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Die Initiative Erwachsenenbildung ist in ihrer 2. Programmperiode nunmehr in Österreich nachhaltig etabliert. Durch die Ko-Finanzierung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds konnten die Teilnahmezahlen ausgebaut werden. Die Planzahlen wurden in beiden Programmbereichen übererfüllt. Anhaltend hohe Teilnahmezahlen zeigen nach wie vor den Bedarf an Bildungsangeboten in den Programmbereichen Basisbildung und Pflichtschulabschluss. Das zeigt auch die Berechnung des IHS, das von einer Größe der Zielgruppe von rund 243.000 Menschen mit Basisbildungsbedarf und 334.000 Menschen ohne Pflichtschulabschluss ausgeht. Es handelt sich um ein sehr niederschwelliges Angebot, das besonders gering qualifizierte, benachteiligte Personen anspricht und sie zur Weiterbildung motiviert.

61 Bildungsträger in ganz Österreich haben in der 2. Programmperiode an der Umsetzung mitgewirkt. Die engagierte Arbeit der Bildungsträger hat große Auswirkungen auf die Lernbereitschaft der TeilnehmerInnen. Durch intensive Beratung und Unterstützung wurden die Lernenden laufend motiviert, was sich in hohen Abschlussquoten zeigt.

Große Zufriedenheit äußerten die Lernenden und AbsolventInnen mit den TrainerInnen und BeraterInnen.

Das Programmplanungsdokument ermöglicht den Projektträgern aufgrund seiner Rahmenrichtlinien eine große Flexibilität in der Gestaltung des Bildungsangebotes und damit die Möglichkeit auf aktuelle Bedarfslagen rasch zu reagieren. Daher konnten die gesetzten Ziele und zu erreichenden Zielgrößen deutlich überschritten werden. Die Initiative Erwachsenenbildung trug in der kritischen Phase des Flüchtlingsansturms in den Jahren 2015 bis 2017 dazu bei, adäquate Bildungsangebote bereitstellen zu können und die Integration in Österreich zu beschleunigen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Anstrengungen zur Erreichung schwer motivierbarer Zielgruppen sollen weiter verstärkt werden.

Weiterführende Hinweise

Website der Initiative Erwachsenenbildung

<https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/was-ist-das/>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung

1. Vorhaben: FFG Unterstützung österreichischer FTI-Akteure im Europäischen Forschungs- und Innovationsraum 2014–2020



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-151.html>

Langtitel: FFG Unterstützung österreichischer FTI-Akteure im Europäischen Forschungs- und Innovationsraum 2014–2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Forschung und technologische Entwicklung werden in der Europäischen Union durch die FTI-Förderung in Forschungsrahmenprogramme der EU (derzeit Horizon 2020) und durch eine Reformagenda für die nationalen FTI-Systeme unterstützt, mit dem langfristigen Ziel der Schaffung eines »Binnenmarkt der Forschung« in Europa. Die Beauftragung 2014–2020 unterstützt unmittelbar die Umsetzung von darauf reflektierenden Zielen in der nationalen FTI-Strategie Österreichs (siehe Problemdefinition) sowie Prioritäten der »Österreichischen ERA-Roadmap«, die im Kontext des Europäischen Forschungsraums (EFR) von der österreichischen Bundesregierung am 26. April 2016 beschlossen wurden. Das Vorhaben ist eine wesentliche Maßnahme zur Optimierung der Beteiligung österreichischer Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen in Horizon 2020, multilateralen FTI-Initiativen (MULLATS) sowie im Europäischen Forschungsraum und trägt zu guten Grundlagen für eine strategische Herangehensweise für nationale Reformen in ERA bei. Österreich ist sowohl in Horizon 2020 als auch im Europäischen Forschungsraum (EFR) ein aktives EU-Mitgliedsland, mit einer erfolgreichen Beteiligungsquote um die Know-how Gewinnung zu sichern, und mit bisher guten Rückflüssen an Finanzmitteln.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWF-UG 31-W5: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm
- 2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
- 2013-BMWFJ-UG 33-W2: Steigerung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen
- 2013-BMWFJ-UG 33-W3: Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potentials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation
- 2013-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWF-GB31.03-M5: Schaffung eines Beratungssystems für Horizon 2020 durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und eines Anreizsystems im Wege der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die gemeinsame Beauftragung von Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Vernetzungsleistungen durch die zuständigen Fachministerien und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Bereich der internationalen Aktivitäten in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) ist eine Unterstützung für eine optimale Beteiligung österreichischer Akteure in Forschung und Innovation im Europäischen Forschungsraum (EFR) sowie in der internationalen FTI-Kooperation. Sie soll zum gewünschten Erfolg beitragen. Die Beauftragung stützt sich auf das in Europa anerkannte Konzept einer gemeinsamen Servicestelle für Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Intermediäre in Forschung, Technologie und Innovation, die mit hoher Kompetenz und Erfahrungen aus bisherigen Beauftragungen sowie ihre eigene starke fachliche Vernetzung die Beteiligung Österreichs begleitet hat. Der Bereich 4 »Europäische und internationale Programme« der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist der gegenüber der Europäischen Union offiziell nominierte National Contact Point für Rahmenprogramme der Europäischen Union (EU). Der Aktionsradius der Förderagentur ermöglicht es, bei der Beteiligung an Programmen der EU gemäß den Bedürfnissen der österr. Forscher/innen vorausschauend und unmittelbar zu agieren. Dies erhöht die Erfolgchancen Österreichs sowohl auf strategischer (Verhandlungen mit der EU) als auch operativer Ebene. Die Beauftragung garantiert für einen laufenden Interessensausgleich zwischen den verantwortlichen Ministerien und der WKÖ.

Die österreichische Beteiligung am 7. EU-Rahmenprogramm (RP7) ist derzeit gut. Es gibt 2.775 österreichische Beteiligungen in erfolgreichen Konsortien d. s. 2,5 % aller bisherigen erfolgreichen Beteiligungen des RP7. Damit nimmt Österreich innerhalb der EU27 anteilmäßig den 10. Platz bei der erfolgreichen Beteiligung des RP7 ein. Die österreichischen Koordinator/innen sind überdurchschnittlich hoch am RP7 beteiligt. 3,3 % aller erfolgreichen RP7 Projekte laufen unter österreichischer Koordination. Die Rückflussquote gemessen am fiktiven österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt beträgt 125 % (Stand 5/2013).

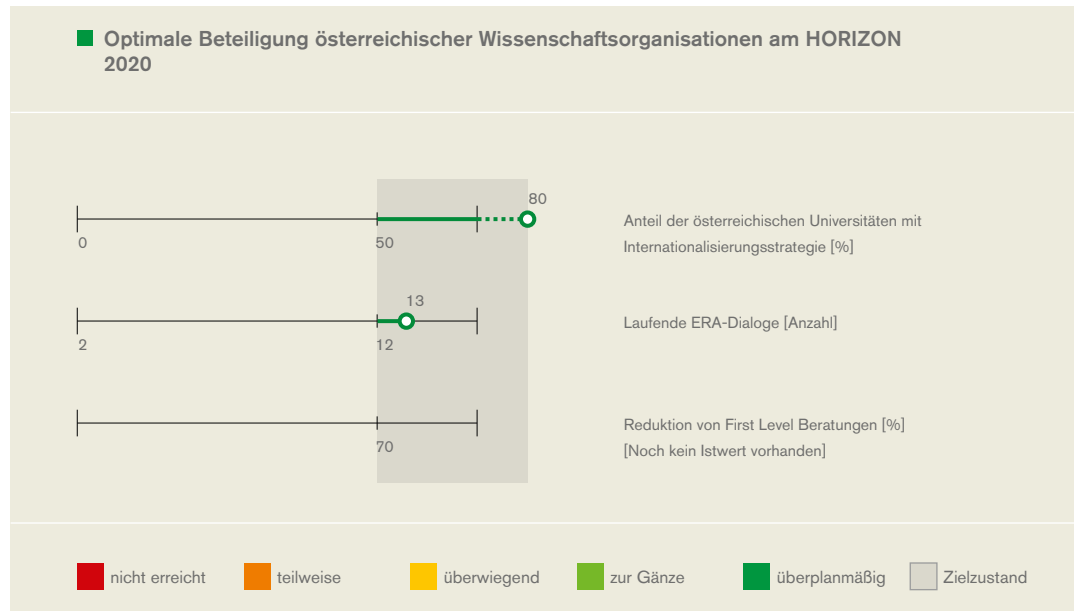
Die mit der Beauftragung 2014–2020 verfolgten Ziele sind Teil der nationalen FTI-Strategie Österreichs:

- Halten des bisherigen Niveaus der Beteiligungschance der österreichische Forschungsorganisationen und ihren Forschenden am HORIZON 2020 (Nachfolgeprogramm vom 7. EU-Forschungsrahmenprogramm 2007–2013) und am Europäischen Forschungs- und Innovationsraum; die ausgezahlten österreichischen Rückflüsse sollen weiterhin über dem Wert der österreichischen Eigenmittelzahlungen zum EU-Haushalt liegen.
- Stärkung der österreichischen Forschung und Innovation durch Internationalisierung;
- Abstimmung nationaler FFG-Programme, europäischer und multilateraler Förderprogramme;
- Stärkung des österreichweiten Interessensaustausches im Bereich Forschung und Innovation im EU-Kontext.

1.2 Ziele

1: Optimale Beteiligung österreichischer Wissenschaftsorganisationen am HORIZON 2020

Ergebnis der Evaluierung

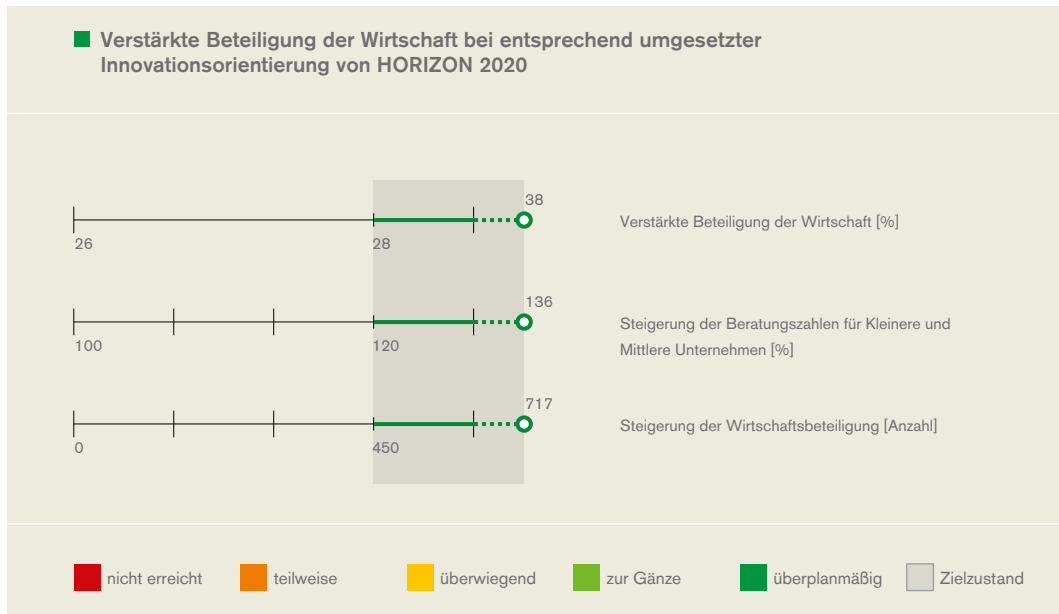


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: European Research Area Dialoge (ERA-Dialoge) – überplanmäßig erreicht

2: Verstärkte Beteiligung der Wirtschaft bei entsprechend umgesetzter Innovationsorientierung von HORIZON 2020

Ergebnis der Evaluierung

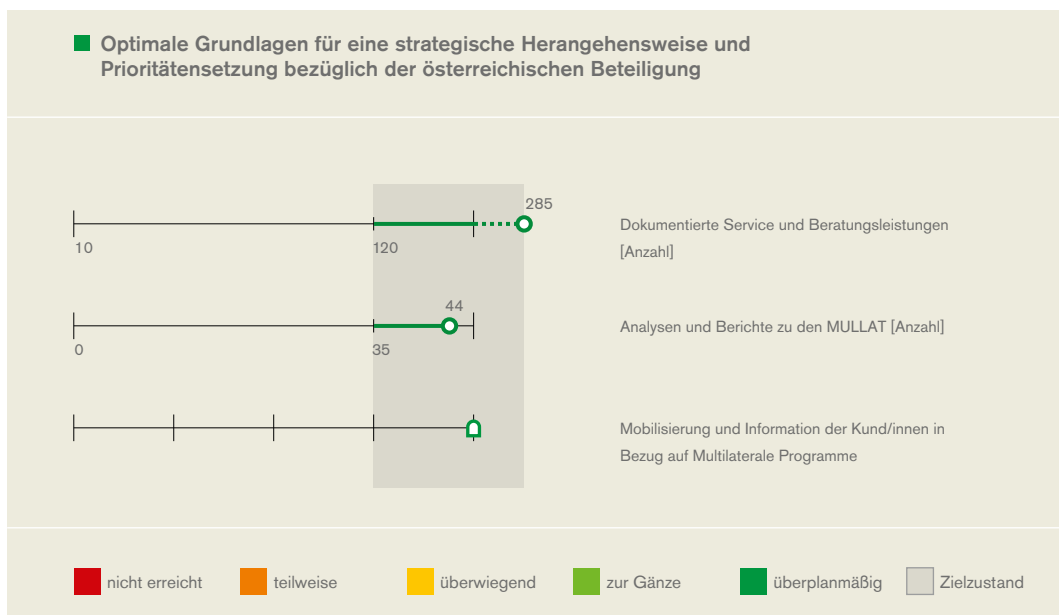


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Beratung für Kleinere und Mittlere Unternehmen (KMU) – überplanmäßig erreicht

3: Optimale Grundlagen für eine strategische Herangehensweise und Prioritätensetzung bezüglich der österreichischen Beteiligung

Ergebnis der Evaluierung



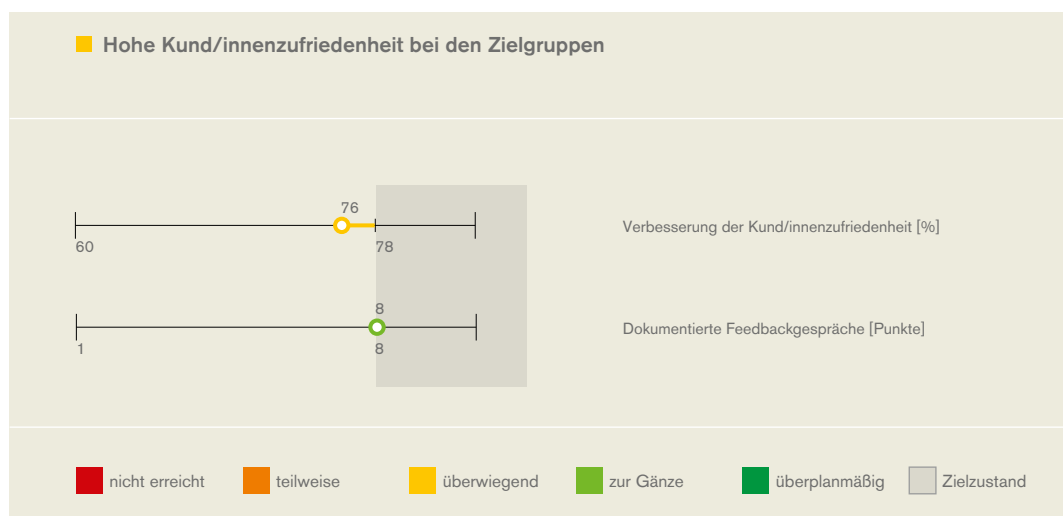
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Multilaterale Programme/Initiativen (MULLAT) – Service und Beratung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 4: Neue Beratungsinstrumente – überwiegend erreicht

4: Hohe Kund/innenzufriedenheit bei den Zielgruppen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Neue Beratungsinstrumente – überwiegend erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das geplante anteilige Budget des Bundes wurde im Evaluierungszeitraum 2014–2017 um rund 1,101 Mio. EUR unterschritten. Grundlage für die Berechnung ist der H2020 Zahlungsplan Stand August 2017 des gegenständlichen Vertrags. Für die Jahre 2014–2016 wurden die jeweiligen abgerechneten Jahresgesamtbeträge herangezogen, für das noch nicht definitiv abgerechnete Jahr 2017 wurde das Budget 2017 d. h. ohne Ausgleich des Vorjahres 2016, herangezogen.

Der Personalaufwand für das begleitende Controlling/Monitoring des gegenständlichen Vorhabens blieb seitens des Bundes unverändert. Der Vertrag sieht eine jährlich flexible Auszahlung vor, die auf einer jährlichen Berechnung der erfolgten Leistungen basiert. Dies gilt auch für Mehr- oder Minderauszahlungen in der noch offenen Vertragsperiode.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	125	125	128	128	130	130	133	133
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	3.575	3.160	3.720	3.720	3.738	3.380	3.733	3.732
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	3.700	3.285	3.848	3.848	3.868	3.510	3.866	3.865
Nettoergebnis	0	0	-3.700	-3.285	-3.848	-3.848	-3.868	-3.510	-3.866	-3.865

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013-2017			
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	516	516	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0
Werkleistungen	14.766	13.665	-1.101	-1.101
Transferaufwand	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.282	14.181	-1.101	-1.101
Nettoergebnis	-15.282	-14.181		

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Auswirkungen auf Internationalisierung: Im Zeitraum 2014 bis einschließlich September 2017 haben 445 Organisationen mit KMU-Einstufung, das sind 25 % an allen österr. Beteiligungen, und 343 Unternehmen, die sich nicht als KMU einstufen, das sind 19 % an allen österr. Beteiligungen, an H2020 teilgenommen. Auf die Gesamtlaufzeit von H2020 extrapoliert können ca. 900 KMU Beteiligungen und 700 Beteiligungen von Großunternehmen erwartet werden¹. Die Interim-Evaluierung von H2020 zeigt, dass Fördermittel für die Projektteilnehmer/innen hochgradig additional sind und für die Mitgliedsstaaten und die teilnehmenden Organisationen einen Mehrwert schaffen, der über die Förderung nationaler und regionaler Programme hinausgeht. Weiters weist die Interim-Evaluierung von H2020 klar auf den Zusammenhang zwischen der Teilnahme von Unternehmen an Forschungsk Kooperation und deren Markterfolg hin. Dies drückt sich unter anderem auch im Beitrag von H2020 zu neuen, kommerziell verwertbaren Patenten und anderen IPR aus. Insbesondere in den Bereichen »Industrial Leadership« in dem eine hohe Beteiligung des privaten Sektors vorliegt, hätten 92 % der Projekte gar nicht, oder nur mit bedeutenden Veränderungen durchgeführt werden können. Für 66 % der H2020 Teilnehmenden wäre der internationale Wissenstransfer ohne H2020 geschwächt worden und 72 % hätten negative Auswirkungen auf Kooperationen mit der Industrie und neuen Unternehmenspartnern innerhalb der Europäischen Union in Kauf nehmen müssen.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit: Die auf EU-Ebene eingesetzten Instrumentarien decken ein breites Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zur Innovationsförderung ab. H2020 legt im Vergleich zum 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung eine höhere Innovations- und Wirkungsorientierung bereits im Programmdesign aufgrund 1) einer Orientierung an großen (gesellschaftlichen) Herausforderungen, 2) Finanzierungsmöglichkeiten vom Labor bis zum Markt und 3) einer integrierten Wirkungsorientierung in Projektanträgen,

¹ Extrapolation unter der Annahme, dass im 1. Jahr von H2020 die Anzahl der Beteiligungen 50 % unter den Folgejahren lag.

Reporting und Monitoring. Eine Stärkung der Elemente des Wissens- und Erkenntnistransfers hin zur Steigerung der Innovationsfähigkeit ist besonders im Instrumentenportfolio evident, durch die Stärkung umsetzungsorientierter Instrumente in H2020. Sie spiegelt sich auch in der stärkeren Integration von KMUs in die Säulen II und III von Horizon 2020. Unter anderem spielt dabei das KMU-spezifische Instrument, mit seiner gezielten Unterstützung für marktschaffende Innovation, eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt zeigt sich die Stärkung des Wissens- und Erkenntnistransfers in einem höheren Anteil von Unternehmen an der Gesamtzahl der Antragsteller und Projektpartner. Zur Stärkung der Innovationsfinanzierung bietet InnovFin (Kooperation der EK mit EIB/EIF) passende Finanzierungsinstrumente – für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ebenso wie für Großunternehmen oder Forschungsinstitute. Die InnovFin-Produkte sind für alle Sektoren verfügbar; zumeist dienen sie der Finanzierung des letzten Schrittes im von H2020 unterstützten Innovationsprozess hin zum Markt. In Österreich haben bislang 105 KMU bzw. Mid-Caps 120,4 Mio. EUR EIB-rückgarantierte Kredite in Anspruch genommen. FFG-EIP ist in Österreich beim Key Account Management (KAM = ‚Mentoring‘ in WFA) und bei den EIMC-Services (Enhancing the Innovation Management Capacity) für den Raum Niederösterreich, Wien und Burgenland zuständig – und zwar gekoppelt an seine regionale Zuständigkeit als EEN-Knoten. Während KAM allen erfolgreichen Teilnehmern am KMU-Instrument angeboten wird (das EEN von FFG-EIP war bislang für 32 KAM-Fälle – das sind alle erfolgreichen KMU-Instrument-Teilnehmer aus der Region- und 36 EIMC-Fälle verantwortlich), obliegt es im Falle von EIMC FFG-EIP, besonders vielversprechende KMU-Player aus der Region – zusätzlich zu den KAM-Playern – zu selektieren, die in den Nutzen dieser Services gelangen. Der Nutzen von KAM und EIMC ist für die teilnehmenden KMU sehr hoch.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Die Beauftragung stützt sich auf das in Europa anerkannte Konzept einer gemeinsamen Service-stelle für Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Intermediäre in Forschung, Technologie und Innovation, die mit hoher Kompetenz und Erfahrungen aus bisherigen Beauftragungen sowie ihre eigene starke fachliche Vernetzung die Beteiligung Österreichs begleitet hat. Der Bereich Europäische und Internationale Programme der FFG (EIP) bietet ein breites Spektrum an Instrumenten zur Bewusstseinsbildung, Informationsvermittlung, Programm- und Projektberatung, strategische Beratung und ERA-Orientierungswissen.

Die stärkere Innovationsorientierung von H2020 und die wachsende Anzahl der multilateralen Initiativen ging mit einer entsprechenden Veränderung des Leistungsportfolios der laufenden EIP-Beauftragung einher (siehe auch Zwischenbericht Kapitel 2.1): Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen sollen in ihren Strategie- und Positionierungsprozessen so unterstützt werden, dass sie in der Lage sind europäische Programme und ERA-Entwicklungen mit maximaler Hebelwirkung für eigene Zielsetzungen einsetzen zu können. Das Kooperationsprofil mit den Unterstützungsstrukturen (insbesondere) an Universitäten soll so ausgerichtet werden, dass mittelfristig Erstanfragen und Projektabwicklungsfragen verstärkt organisationsintern abgewickelt werden können. Unternehmen und KMU sollen aufgrund der stärkeren Innovationsorientierung von H2020 stärker betreut werden. ERA-Initiativen und Programmen sollen ins Leistungsportfolio der FFG-EIP aufgenommen und die Governance Strukturen von MULLATs unterstützt werden. FFG-EIP soll auch den Ausbau der strategischen Intelligenz im Sinne von Zusammenschau und Überblick anbieten.

Die Ziele und erwünschten Wirkungen wurden überplanmäßig erreicht. Dies spiegelt sich schließlich in der über den EU-Schnitt liegenden Erfolgsquote bei Beteiligungen und Rückflussquote wider: Die Anzahl der Beratungen für KMUs stieg im Vergleich zu FP7 deutlich, durchschnittlich um 35 %. Die Beteiligung der Wirtschaft ist im Vergleich zum 7. Rahmenprogramm auch deutlich gestiegen, Unternehmen stellten in FP7 26 % der österreichischen Beteiligung dar, in H2020 sind es bis 2017 38 % (siehe Zwischenbericht Annex I). Durch das neue Betreuungsinstrument für Wissenschaftsorganisationen »ERA-Dialog« ist u. a. eine direkte Verbindung mit den Vize-Rektoraten hergestellt worden, jedoch kann noch nicht endgültig beantwortet werden, ob die Arbeit der FFG dazu beigetragen hat, Strategiebildungsprozesse in Hinblick auf H2020 und ERA zu stärken. Die oft fehlende Verbindung zwischen der strategischen und operativen Ebene der Universitäten selbst (Forschung findet »bottom-up« statt) und die damit einhergehende Governance Problematik der Universitäten liegt jedoch jenseits der Einflussmöglichkeiten der FFG. Das Instrument selbst und das interaktive Format wurden überwiegend positiv bewertet, der Nutzen lag aus Sicht der teilnehmenden Universitäten insbesondere in der Außensicht auf die Organisation sowie der Zeit für gemeinsame Reflexion (siehe Zwischenbericht »Erkenntnisse zu den ERA-Dialogen«). Ähnlich ist die Erkenntnis bei Unternehmen: Kunden des C3 weisen auf positive Effekte der Betreuung für die Strategiefindung hin, jedoch kann noch nicht endgültig bewertet werden, inwiefern sich diese positiv auf das »Empowerment« ausgewirkt hat (siehe Zwischenbericht »Erkenntnisse zum Core Customer Concept – C3 der FFG«). Das Ziel des »Empowerment« der Universitäten wurde nur teilweise erreicht, ist aber auf einem guten Weg: Der Anteil der First Level Beratungen der Forschenden ist rückläufig und lag im Jahr 2014 bei 25 % und sank bis 2017 auf 19 %². Die Neuausrichtung der Dienstleistungen war für die Universitäten spürbar, jedoch muss der interne Support weiter aufgestockt werden. In Gesprächen mit Universitäten wurde die persönliche Beratungsleistung der FFG in dieser Übergangsphase als unersetzbar eingeschätzt (siehe Zwischenbericht Kapitel 2.2.3 und Annex I). Auch das Leistungsportfolio insgesamt wird von FTI-Akteuren in Hinblick auf Qualität und Relevanz sehr geschätzt – 76 % der Befragten bewerteten das Angebot mit Schulnote »Sehr gut« oder »gut« (siehe Zwischenbericht Annex I). Es wurden wesentliche neue Beratungs- und Betreuungsinstrumente (Aufnahme der MULLATs ins Leistungsportfolio, ERA-Dialog, C3 etc.) bei gleichem Personalstand entwickelt. Auch die Budgetallokation des EIP insgesamt scheint in Anbetracht der österreichischen Beteiligungsstruktur in H2020 angemessen zu sein (siehe Zwischenbericht Kapitel 2.4).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die vorläufigen Ergebnisse der Evaluierung weisen auf Potentiale zur verbesserten Darstellung und Strukturierung des Informations- und Beratungsangebotes von FFG-EIP hin, vor allem wurde im Rahmen der Befragung die Unübersichtlichkeit des gesamten Leistungsportfolios und der Homepage kritisiert. Angedacht werden könnte eine Neustrukturierung des Dienstleistungsspektrums entlang spezifischer Bedarfslagen und Vorkenntnissen von Akteursgruppen. In Gesprächen wurde darüber hinaus auf potentielle Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Geschwindigkeit der Weitergabe von Informationen und der Verbesserung der strategischen Positionierung der FFG hingewiesen (siehe Zwischenbericht Kapitel 2.2.3). Es gibt auch Anzeichen dafür, dass der Einfluss des Angebotes auf strategische Verhaltensänderungen und »Empowerment« noch in einer Entwicklungsphase zu sein scheint. Die Evaluierung zeigt möglichen Änderungsbedarf in Hinblick auf Ausrichtung und Umsetzung einzelner Beratungsinstrumente (ERA-Dialoge und C3), um das strategischen »Empowerment« der Universitäten

² Erklärung Ziel 1, Kennzahl 3: Die Unterscheidung zwischen First und Second Level Beratung wurde 2014 eingeführt. Daher ist kein Vergleich mit dem Ausgangszustand möglich.
Quelle: AIT »Zwischenbericht zur Evaluierung der Umsetzung der H2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich«, Wien, Jänner 2017

und Unternehmen zu beschleunigen. Die FFG verfügt aber hierfür über eine gute Basis an Beratungsleistungen, die Intensität und die Ausrichtung der Leistungen, speziell die für die Forschungsservicestellen, könnten aber geschärft werden (siehe Zwischenbericht Kapitel 2.2.3 und Kapitel 2.3.4).

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 40 – Wirtschaft

1. Vorhaben: Änderung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich



Langtitel: Änderung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich



Vorhabensart: Verordnung



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen



- 2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-150.html>

1.1 Problemdefinition

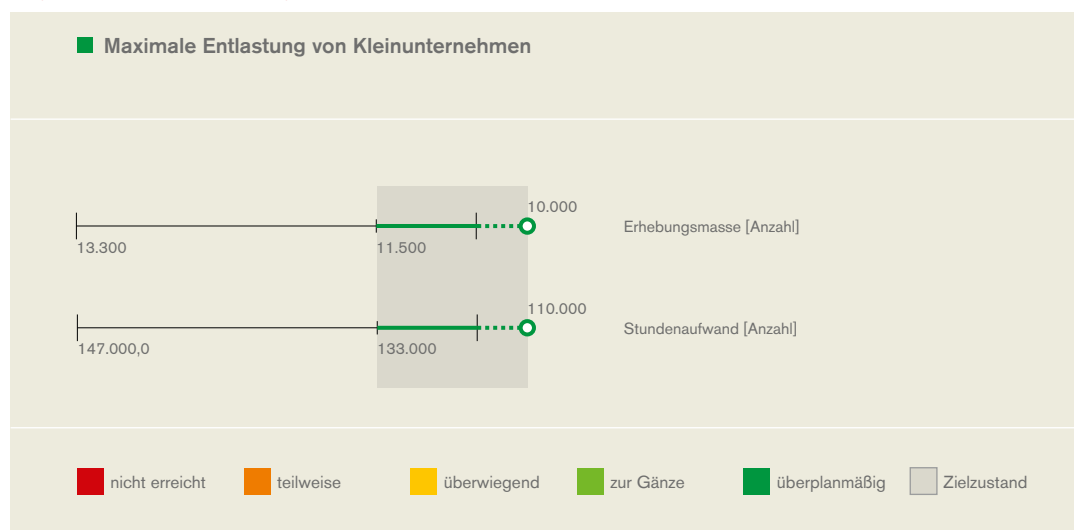
Finanzjahr: 2013

Die Verpflichtung der Bundesanstalt Statistik Österreich, einerseits dem Strukturwandel sowie der Wirtschaftsentwicklung und andererseits den qualitativen und technischen Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftsstatistik im Sinne einer maximal vertretbaren Respondentenentlastung Rechnung zu tragen, erfordert in Verfolge des § 24 iVm §§ 7 und 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 eine Reduktion der Belastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen bei gleichzeitiger Sicherung der geltenden nationalen und internationalen Qualitätsstandards sowie die Erweiterung des statistischen Informationsangebotes unter Anwendung neuer statistischer Methoden und Verfahren. Laut gültiger VO werden die 13.300 Unternehmen mit 147.000 Stunden belastet. 7 % der Unternehmen melden weiterhin in Schriftform.

1.2 Ziele

1: Maximale Entlastung von Kleinunternehmen

Ergebnis der Evaluierung

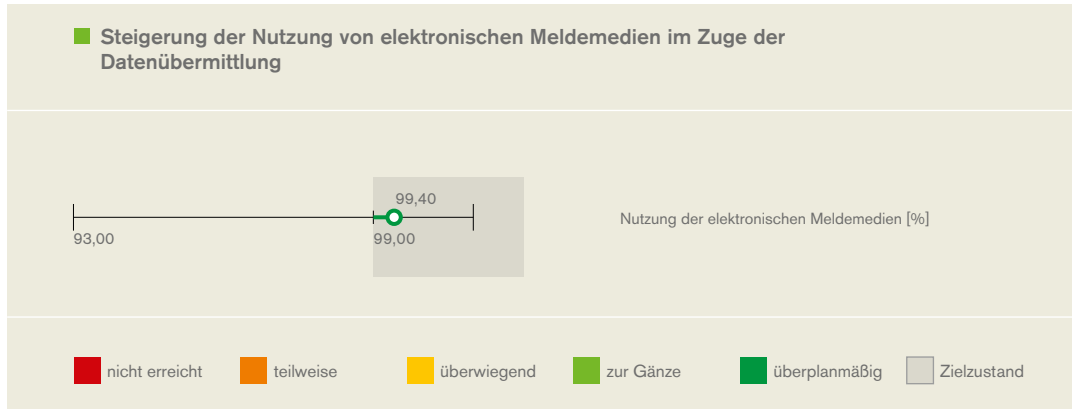


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung von statistischen Informationen – zur Gänze erreicht

2: Steigerung der Nutzung von elektronischen Meldemedien im Zuge der Datenübermittlung

Ergebnis der Evaluierung

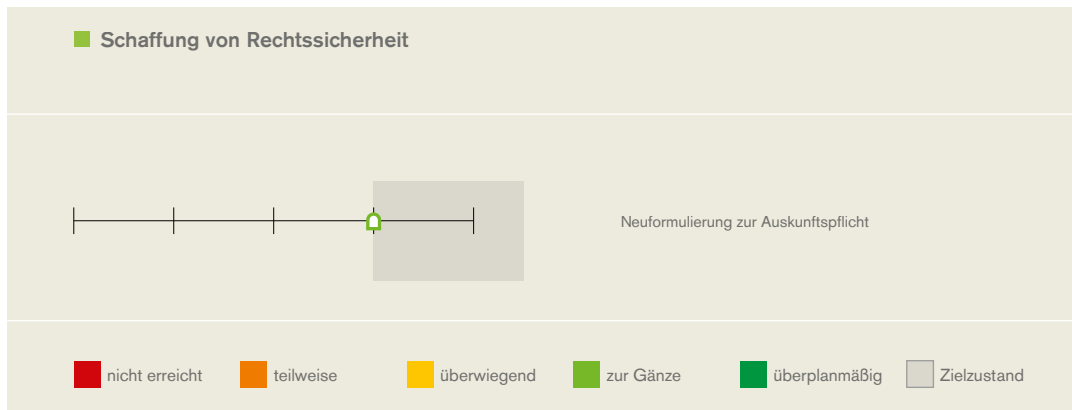


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Zusendung von Erhebungsformularen in Papierform nur nach schriftlicher Erklärung des Auskunftspflichtigen – zur Gänze erreicht

3: Schaffung von Rechtssicherheit

Ergebnis der Evaluierung

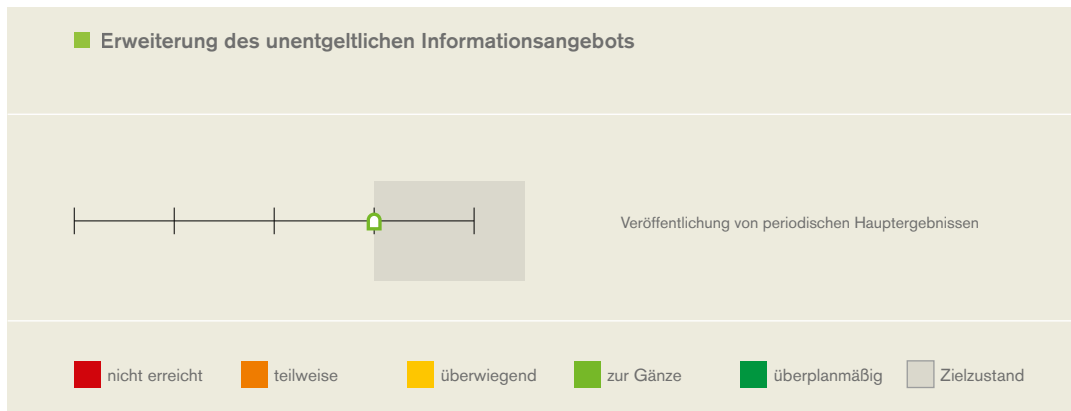


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Änderung/Adaptierung/Ergänzung des Verordnungstextes im Rahmen des ggst. Entwurfs – zur Gänze erreicht

4: Erweiterung des unentgeltlichen Informationsangebots

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Erweiterung des unentgeltlichen Informationsangebots – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Finanzierung der in der Anlage II des Bundesstatistikgesetzes genannten Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich erfolgte gemäß § 32 Absatz 3 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 idgF.

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Entbindung einer maßgeblichen Zahl von Unternehmen von ihrer Auskunftspflicht und der damit verbundenen Reduktion des Jahresstundenaufwandes konnten die Verwaltungskosten für die Unternehmen um rund 1,37 Mio. Euro pro Jahr gesenkt werden.

Die in der Novelle zur Konjunkturstatistik-Verordnung gesetzte Maßnahme übertraf das gesteckte Ziel. Auf Basis des Berichtsjahres 2016 lag der Jahresstundenaufwand gemäß dem Belastungsbarometer der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Unternehmen im Rahmen dieser Statistik bei rund 110.000 Stunden. Die Differenz zwischen dem Ausgangswert (147.000 Stunden) und dem Istzustand (ca. 110.000 Stunden) ergibt eine Einsparung von rund 37.000 Stunden pro Jahr. Die monetäre Einsparung betrug somit für das Berichtsjahr 2016 – wiederum bei Anwendung des Standardkostensatzes von 37 Euro/Stunde – rund 1,37 Mio. Euro (37.000 Stunden mal 37 Euro).

Sowohl die Anzahl der in die Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich einbezogenen Unternehmen, als auch der Jahresstundenaufwand für diese Erhebung konnten deutlich – über den Zielvorgaben – reduziert werden. Ebenso konnte die Nutzung der elektronischen Meldemedien auf das höchst mögliche Ausmaß gesteigert werden. Mit der neuen bzw. verbesserten Formulierung hinsichtlich der Auskunftspflicht von Betrieben gewerblicher Art, Verbänden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie von Arbeitsgemeinschaften konnte die rechtliche Klarheit stark verbessert werden. Des Weiteren wurden und werden die Hauptergebnisse über die Grundgesamtheit im Produzierenden Bereich monatlich kostenlos veröffentlicht.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Novellierung der Konjunkturstatistik-Verordnung verfolgte im Wesentlichen vier Ziele. Zum einen sollte eine maximale Entlastung von Kleinunternehmen hinsichtlich ihrer bestehenden Auskunftspflicht durch Differenzierung des bestehenden Deckungsgrades nach Wirtschaftszweigen sowie eine Flexibilisierung der Umsatzschwelle auf der Grundlage objektiver Wirtschaftsprognosen erfolgen. Zum anderen stellten die Steigerung der Nutzung von elektronischen Meldemedien im Zuge der Datenübermittlung sowie die Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Auskunftspflicht von Betrieben gewerblicher Art, Verbänden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie von Arbeitsgemeinschaften wesentliche Ziele dar. Ziel 4 bestand in der Erweiterung des unentgeltlichen Informationsangebots.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden Maßnahmen gesetzt. Ziel dieser Maßnahmen war eine weitere Minimierung der Respondentenentlastung bei gleichzeitiger Sicherung der geltenden nationalen und internationalen Qualitätsstandards unter grundsätzlicher Verwendung der elektronischen Meldemedien. Um noch mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Auskunftspflicht zu schaffen, wurde der Verordnungstext an einigen Stellen entsprechend geändert, adaptiert bzw. ergänzt. Auf Wunsch zahlreicher Datennutzer wurde das unentgeltliche Informationsangebot im Rahmen der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich erweitert.

Die Steigerung der Nutzung von elektronischen Meldemedien konnte durch die Normierung einer grundsätzlichen Verwendung der von der Bundesanstalt Statistik Österreich bereitgestellten elektronischen Meldemedien erreicht werden. Das bedeutet, dass Erhebungsformulare in Papierform nur mehr nach vorheriger schriftlicher Erklärung der Auskunftspflichtigen, dass die technischen Voraussetzungen einer elektronischen Meldung nicht gegeben sind, zugesandt werden.

Die Schaffung bzw. Verbesserung der Rechtssicherheit wurde durch die Änderung, Adaptierung bzw. Ergänzung des Verordnungstextes durchgeführt. Im Zuge dessen erfolgten die Klarstellung der Termini *termini tecnici* unter Heranziehung bereits in anderen unternehmensstatistischen Verordnungen verwendeten Rechtsbezüge und Abgrenzungen hinsichtlich der relevanten statistischen Einheiten für die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Betriebe gewerblicher Art und Verbände) sowie die Ergänzung des Rechtstextes über die Auskunftspflicht von Arbeitsgemeinschaften (Auskunftspflicht für alle Typen von Arbeitsgemeinschaften).

Die von der Bundesanstalt Statistik Österreich neu entwickelten Erhebungs-, Aufarbeitungs- und Schätzverfahren ermöglichten gesicherte Aussagen auch über die Grundgesamtheit des Produzierenden Bereichs durch Kombination vorhandener Verwaltungs- und Statistikdaten mit den Primärdaten unter Verwendung international anerkannter Methoden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens eingetreten sind bzw. sogar übertroffen wurden. So konnte die Anzahl der in die Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich einbezogenen Unternehmen um rund 3.500 Unternehmen oder 26,2 % reduziert werden. Damit ging auch eine Reduktion des Jahresstundenaufwandes um rund 37.000 Stunden oder 25,1 % einher. Die Steigerung der Nutzung von elektronischen Meldemedien trug nicht nur zur weiteren Verbesserung der Datenqualität, sondern auch aufgrund der in den elektronischen Meldemedien implementierten Features und Hilfestellungen zur weiteren Entlastung der Respondenten bei. Des Weiteren unterstützten die Änderungen, Adaptierungen bzw. Ergänzungen der *termini tecnici* wesentlich den Erhebungsablauf. Die Erweiterung des Datenangebotes wurde von den Datennutzern sehr positiv aufgenommen.

Jedoch wird angemerkt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Entlastungspotential voll ausgeschöpft ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch das Erreichen der oberen Umsatz-Schwellenwertgrenzen in allen Wirtschaftsbereichen gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Konjunkturstatistik-Verordnung mussten ab dem Berichtsjahr 2017 wieder sukzessive mehr Unternehmen in die primärstatistische Erhebung mit einbezogen werden, woraus ein stetiges Ansteigen der Respondentenbelastung erwartet wird.

Da die oberen Umsatz-Schwellenwertgrenzen gemäß Konjunkturstatistik-Verordnung erreicht wurden, fallen ab dem Berichtsjahr 2017 laufend mehr Unternehmen in die Meldepflicht. Dieser Umstand führt dazu, dass die Respondentenbelastung im Rahmen der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich kontinuierlich steigt und damit Ziel 1 »Maximale Entlastung von Kleinunternehmen hinsichtlich ihrer bestehenden Auskunftspflicht durch Differenzierung des bestehenden Deckungsgrades nach Wirtschaftszweigen sowie einer Flexibilisierung der Umsatzschwelle auf der Grundlage objektiver Wirtschaftsprognosen« nicht mehr im vollen Ausmaß erreicht werden kann. Dem könnte eine weitere gesetzliche Maßnahme (Novellierung der geltenden Konjunkturstatistik-Verordnung hinsichtlich einer Adaptierung der Auskunftspflicht) entgegenwirken.

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

1. Vorhaben: Verwertung und Übertragung von Bundesvermögen



Langtitel: Bundesgesetz über die Zustimmung und Ermächtigung zur Verwertung und Übertragung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen sowie Änderung des Bundesimmobiliengesetzes

Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-154.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

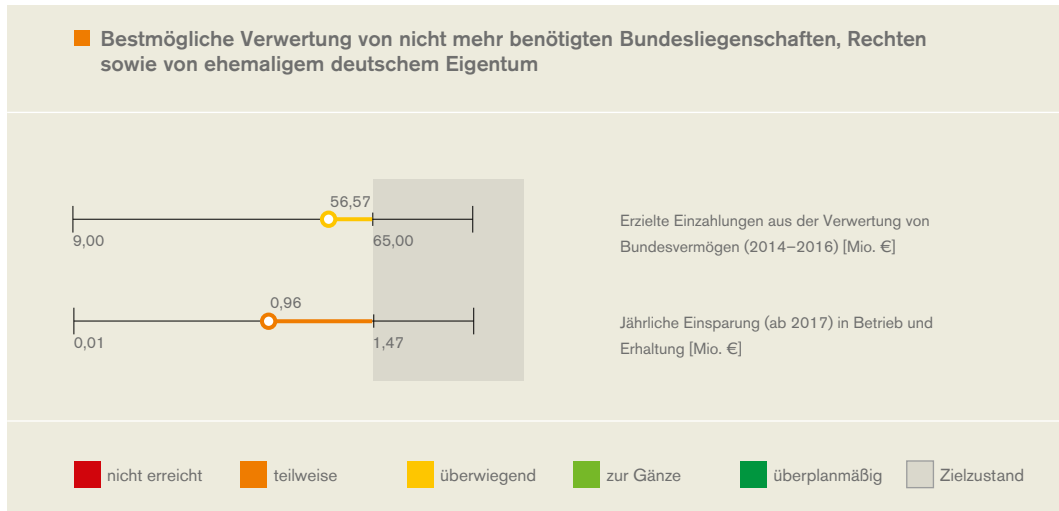
Durch die Verwertung von nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften und zugehörigen Objekten, welche in der Verwaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), in der Verwaltung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) stehen und von ehemals dem deutschen Eigentum zugehörigen Teilflächen der Reichsautobahn (verwaltet durch die ASFINAG) sowie Aufgabe von Rechten an einer ehemaligen Tauschfläche des Bundes sollen Verwertungsentgelte aufgebracht und Einsparungen von Aufwendungen im Betrieb und in der baulichen Erhaltung erzielt werden. Durch die unentgeltliche Übertragung der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) in Nicaragua erworbenen Liegenschaften, Objekte und Anlagen soll das Entwicklungsengagement Österreichs abgeschlossen und durch nicaraguanische Organisationen fortgesetzt werden. Bei der Verwertung am Markt hat diese bestmöglich, unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachbesserungspflicht für den Fall von derzeit nicht absehbaren zukünftigen werterhöhenden Faktoren, zu erfolgen. Im Zusammenhang wird eine Anpassung und Berichtigung der Anlage A 1.1 und der Anlage B zu Artikel 1 (Historische Objekte) zum Bundesimmobiliengesetz begleitend umgesetzt.

Die Problemdefinition wurde im Rahmen der Erstellung der WFA im Jahr 2014 formuliert. Aus diesem Grund sind die zu dieser Zeit gültigen Ressortbezeichnungen angeführt.

1.2 Ziele

1: Bestmögliche Verwertung von nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften, Rechten sowie von ehemaligem deutschem Eigentum

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verwertung und Übereignung von Bundesvermögen; Anpassung der Anlage zum Bundesimmobiliengesetz – teilweise erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist man davon ausgegangen, dass alle zum Verkauf vorgesehenen Liegenschaften auch in der Periode 2014 bis 2016 über dem gesamten Buchwert (Wert der Sachanlagen 2014 rund Mio. € 60,00) verkauft werden (Erlöserwartung gesamt rund Mio. € 65,00) und dadurch ein linearer Ertrag auf drei Jahre von rund Mio. € 1,647 erwirtschaftet wird. Die erzielten Erlöse für einzelne bis Ende 2016 verkaufte Liegenschaften lagen insgesamt über den Erwartungen (z. B. Hillerkaserne in Linz im Jahr 2016). Durch zusätzliche Änderungen in der Verkaufsplanung (BMLV) oder langwierige Vertragsverhandlungen wurden Verkaufszeitpunkte jedoch in die Zukunft (nach 2016) verschoben, weshalb die gänzlich geplanten Verkäufe bisher nicht durchgeführt werden konnten. Die ursprünglich von 2014 bis 2016 angenommenen Erträge als Differenz zwischen Buchwert als Abgang von Sachanlagen und erwartetem Gesamterlös werden in der IST-Darstellung somit auf Null gestellt, da das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen und somit ein Gesamtvergleich noch nicht möglich ist.

Einsparungspotentiale im laufenden Betrieb sollten bei Abgang der Liegenschaft an den neuen Eigentümer eintreten, wobei die Verkäufe erst zum Jahreswechsel 2015 und danach wirksam wurden. Der Personalaufwand und der betriebliche Sachaufwand wurden im IST nur teilweise

angepasst, da die beabsichtigten Verkäufe noch nicht gänzlich zum Abschluss gebracht werden konnten. Die 2014 bis 2016 linear angenommenen Zahlungen für Werkleistungen (Gutachten, Maklerhonorare udgl.) wurden als Position und Vorleistung als Grundlage für den Verkauf bei der IST – Betrachtung beibehalten. Zusammenfassend haben sich die Rahmenbedingungen und Parameter insgesamt im Verlaufe der Zeit geändert und konnten die erwarteten Erträge und Einsparungen deshalb noch nicht im Gesamtüberblick dargestellt werden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	1.647	0	1.647	0	1.647	0	0	0	0	0
Personalaufwand	-73	0	-149	-92	-229	-170	-234	-173	-238	-176
Betrieblicher Sachaufwand	-451	0	-983	-963	-1.476	-1.455	-1.478	-1.457	-1.479	-1.458
Werkleistungen	975	975	975	975	975	975	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	451	975	-157	-80	-730	-650	-1.712	-1.630	-1.717	-1.634
Nettoergebnis	1.196	-975	1.804	80	2.377	650	1.712	1.630	1.717	1.634

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2014-2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	4.941	0	-4.941	
Personalaufwand	-923	-611	312	
Betrieblicher Sachaufwand	-5.867	-5.333	534	
Werkleistungen	2.925	2.925	0	
Transferaufwand	0	0	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	-3.865	-3.019	846	
Nettoergebnis	8.806	3.019		

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Von den zum Verkauf vorgesehenen Liegenschaften zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden rund 60 % im Zeitraum 2014 bis 2016 verwertet, wobei bisher Verkaufserlöse von Mio. € 56,57 (geplant Mio. € 65,00) und ansteigende Einsparungen an Betriebsaufwand von rund Mio. € 0,96 jährlich (geplant Mio. € 1,47 im Jahr 2014) erzielt werden konnten. Durch Änderungen in der Verkaufsplanung (BMLV) wurden Verkaufszeitpunkte (Starhembergkaserne in Wien, größere Teilflächen im Westteil der Schwarzenbergkaserne in Wals bei Salzburg) in die Zukunft verschoben oder dauern die Vertragsverhandlungen (Verkauf Teile Pflanzgarten und Ablöse Bauverbot in der Kaiserjägerstraße in Innsbruck sowie Teilflächen der ASFINAG an der A1 bei Wals) noch an, weshalb ein gänzlicher Verkauf der vorgesehenen Liegenschaften bisher nicht durchgeführt werden konnte. Die Rahmenbedingungen haben sich daher im Verlaufe der Zeit gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung der WFA erheblich geändert.

Die Anpassung der Anlagen zum Bundesimmobiliengesetz hat eine den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechende Eigentumsstruktur im Bereich der A2 (Oberpremsstätten bei Graz) und von abgegrenzten Randflächen im Bereich der Grünbergstraße in Wien geschaffen. Die Veräußerung der Randflächen an der Grünbergstraße ist noch nicht durchgeführt.

Die unentgeltliche Übertragung der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) in Nicaragua verwalteten Bundesliegenschaften, Objekte und Anlagen ist im Wesentlichen abgeschlossen und werden durch diplomatischen Notenwechsel derzeit die erforderlichen Urkunden für die Grundbuchshandlungen zur Schenkung und Eintragung in das Grundbuch (»Registro de la Propiedad Inmueble«) in Nicaragua erstellt. Das dortige Entwicklungsengagement Österreichs ist damit abgeschlossen und soll durch nicaraguanische Organisationen fortgesetzt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Vorgaben zu Verwertungszeitpunkten durch die liegenschaftsverwaltenden Ressorts oder ausgegliederter Rechtsträger werden hinkünftig noch genauer abgeschätzt um Verschiebungen in die Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Vorhaben: Bundesgesetz über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-155.html>

Langtitel: Bundesgesetz über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine langfristige Stabilisierung der Weltwirtschaft nach den Krisenjahren 2008 und 2009 war im unmittelbaren Interesse Österreichs und der Europäischen Union. Die von Österreich und anderen Ländern dem IWF zur Verfügung gestellten Mittel haben zu einer langfristigen Beruhigung der volatilen Wirtschaftslage beigetragen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMF-UG 45-W1: Sicherung der Stabilität der Euro-Zone

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die Teilnehmer des G-20-Gipfels im Herbst 2011 in Cannes haben wegen der weltweit weiterhin labilen Wirtschaftsentwicklung eine zeitlich beschränkte Aufstockung der Mittel des Internationalen Währungsfonds (IWF) auf der Basis von bilateralen Beiträgen angeregt. Vor diesem Hintergrund haben die Staats- und Regierungschefs der EU in einer Erklärung vom 9.12.2011 beschlossen, bis zu 200 Mrd. Euro in Form von bilateralen Darlehenszusagen an den IWF bereitzustellen. In der Sitzung der EU-Finanzminister vom 19.12.2011 wurde festgehalten, dass davon die Eurostaaten 150 Mrd. Euro zur Verfügung stellen werden. Entsprechend dem Anteil Österreichs an der Eurozonenquote am IWF von 4,09 % beträgt der österreichische Beitrag 6,13 Mrd. Euro.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ermächtigt werden, im Rahmen eines bilateralen Vertrages, dem IWF eine zeitlich begrenzte Kreditlinie im Umfang von maximal 6,13 Mrd. Euro bereitzustellen.

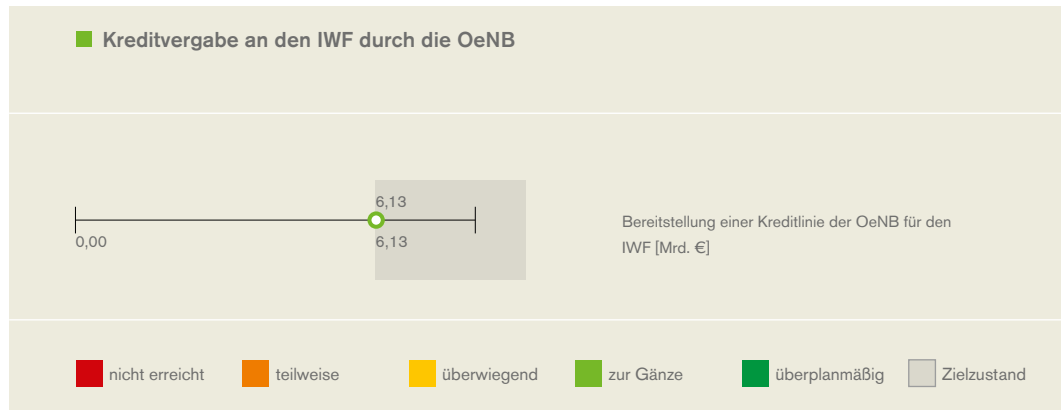
2.2 Ziele

1: Kreditvergabe an den IWF durch die OeNB

Beschreibung des Ziels

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ermächtigt werden, im Rahmen eines bilateralen Vertrages dem IWF eine zeitlich begrenzte Kreditlinie im Umfang von maximal 6,13 Mrd. Euro bereitzustellen, damit Österreich seinen Anteil an der Zusage der EU-Finanzminister vom Dezember 2011 leisten kann.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gesetzliche Ermächtigung der OeNB – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen eingetreten, da die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen wurde.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	-20.000	0	-40.000	0	-40.000	0	-40.000	0	-40.000	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-20.000	0	-40.000	0	-40.000	0	-40.000	0	-40.000	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		-180.000	0	180.000
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		0	0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		0	0	0
Nettoergebnis		-180.000	0	

2.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Aufstockung der IWF-Mittel hat zu einer Stabilisierung der Weltwirtschaft beigetragen.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Teilnehmer des G-20-Gipfels im Herbst 2011 in Cannes haben wegen der weltweit labilen Wirtschaftsentwicklung eine zeitlich beschränkte Aufstockung der Mittel des Internationalen Währungsfonds (IWF) auf der Basis von bilateralen Beiträgen angeregt. Vor diesem Hintergrund haben die Staats- und Regierungschefs der EU in einer Erklärung vom 9.12.2011 beschlossen, bis zu 200 Mrd. Euro in Form von bilateralen Darlehenszusagen an den IWF bereitzustellen. In der Sitzung der EU-Finanzminister vom 19.12.2011 wurde festgehalten, dass davon die Eurostaaten 150 Mrd. Euro zur Verfügung stellen sollen. Entsprechend dem Anteil Österreichs an der Eurozonenquote am IWF von 4,09 % lag der österreichische Beitrag bei 6,13 Mrd. Euro.

In der Folge hat der Nationalrat auf Vorschlag des BMF mittels eines Bundesgesetzes die OeNB ermächtigt, aus ihren Mitteln dem IWF diesen Kredit zur Verfügung zu stellen.

Budgetäre Auswirkungen für den Bund hätten sich nur bei einer Ziehung des Kredites durch den IWF ergeben, da die OeNB während der Ziehungen nur den Sonderziehungsrechte-Zinssatz erhalten hätte, der niedriger oder höher als die Zinsen alternativer Veranlagungen sein kann. Das hätte sich auf den Gewinn der OeNB und damit auf die Gewinnabfuhr an den Bund ausgewirkt. Da die Kreditlinie vom IWF nicht in Anspruch genommen wurde, haben sich keine Budgetauswirkungen ergeben.

Das koordinierte globale Vorgehen bei der Mittelaufstockung des IWF hat geholfen, die internationale Wirtschaftslage nach den Krisenjahren 2008 und 2009 zu stabilisieren. Für Österreich als kleine offene Volkswirtschaft mit einem starken Exportsektor ist eine funktionierende Welt-

wirtschaft von grundlegender Bedeutung. Die Teilnahme an der Aufstockung der IWF-Mittel hat sich daher als richtig erwiesen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

1. Vorhaben: Zivildienstgesetz-Novelle 2013



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-143.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013)

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm 2008–2013 ist unter dem Kapitel »Soziales und Förderungen« angeführt: »Absicherung des Freiwilligen Sozialen Jahres (auf Basis des Evaluierungsberichtes 2008) und Ausweitung auf Leistung von Sozial-, Gedenk- und Friedensarbeit im Ausland (nicht Zivildienst) mit dem Ziel der Schaffung eines eigenen gesetzlichen Rahmens.«

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

1. In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich der Zivildienst zu einer tragenden Säule für das Gesundheits- und Sozialwesen. Die Attraktivierungsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft nicht nur beibehalten sondern weiter ausgebaut wird. Ungeachtet dessen besteht der Wunsch der Zivildiensteinrichtungen, in bestimmten Bereichen Verwaltungsvereinfachungen bzw. Verwaltungsverbesserungen herbeizuführen. Betroffen von diesem Vorhaben sind jährlich rund 13.500 Zivildienstleistende sowie etwa 1.200 derzeit anerkannte Einrichtungen.

2. Das FreiwG, welches mit 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, zählt als mögliche Einsatzstellen taxativ folgende Bereiche auf: Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren/innen. Die Rettungsdienste erbringen in zunehmendem Maß Leistungen im Bereich der sozialen Dienste und zeichnen sich auch durch einen hohen Anteil an freiwillig engagierten und daran interessierten Personen aus. Daher soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch für diesen Bereich die Möglichkeit eröffnet werden ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß FreiwG zu absolvieren.

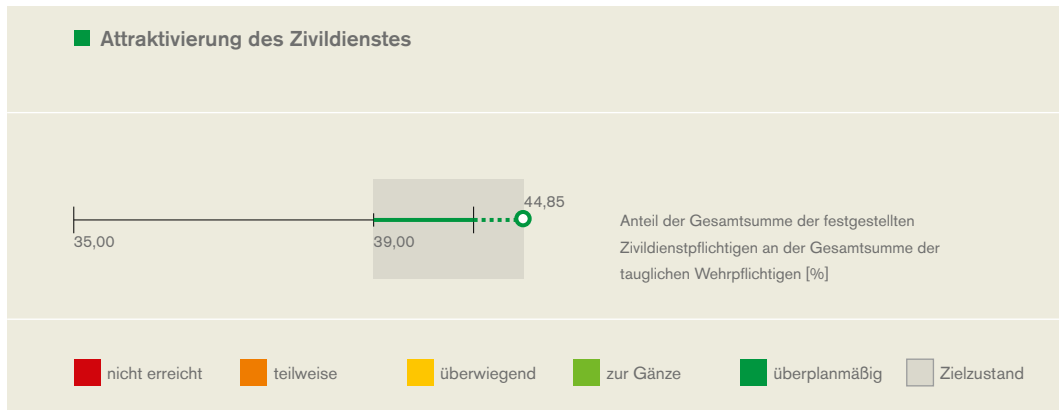
1.2 Ziele

1: Attraktivierung des Zivildienstes

Beschreibung des Ziels

Die Attraktivierungsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft nicht nur beibehalten sondern weiter ausgebaut wird.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung eines Ausbildungsbeitrages durch den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – nicht erreicht

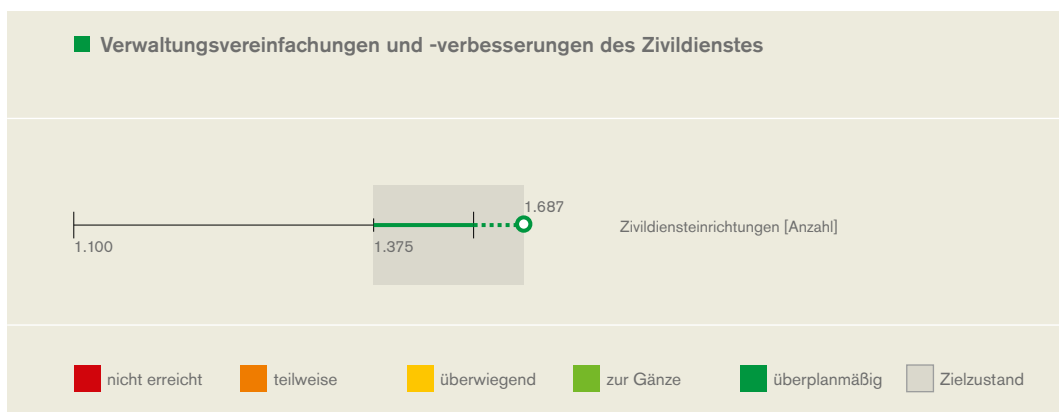
Maßnahme 2: Einvernehmlicher Einsatz von Zivildienstleistenden entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikationen, die zur Berufsausübung berechtigen – zur Gänze erreicht

2: Verwaltungsvereinfachungen und -verbesserungen des Zivildienstes

Beschreibung des Ziels

Es besteht der Wunsch der Zivildiensteinrichtungen, in bestimmten Bereichen Verwaltungsvereinfachungen bzw. Verwaltungsverbesserungen herbeizuführen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Flexiblere Zuweisungsmöglichkeiten – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit, die zulässige Höchstanzahl der anerkannten Zivildienstplätze zu überschreiten – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (Übergenüssen) durch das Heerespersonalamt im Widerrufsfall – zur Gänze erreicht

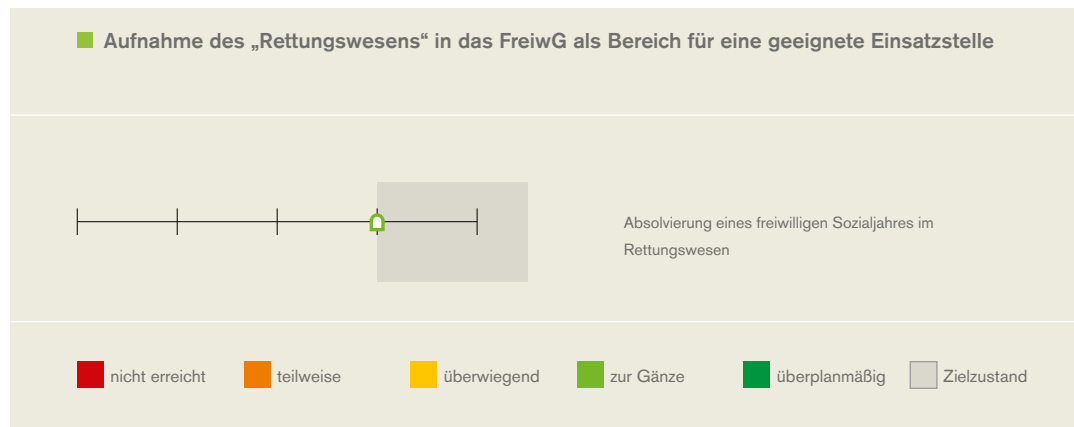
Maßnahme 6: Anerkennung von freiwilligem Engagement als Ersatz für den ordentlichen Zivildienst – zur Gänze erreicht

3: Aufnahme des »Rettungswesens« in das FreiwG als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle

Beschreibung des Ziels

Das FreiwG, welches mit 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, zählt als mögliche Einsatzstellen taxativ folgende Bereiche auf: Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren/innen. Die Rettungsdienste erbringen in zunehmendem Maß Leistungen im Bereich der sozialen Dienste und zeichnen sich auch durch einen hohen Anteil an freiwillig engagierten und daran interessierten Personen aus. Daher soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch für diesen Bereich die Möglichkeit eröffnet werden ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß FreiwG zu absolvieren.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 7: Novellierung des FreiwG durch Aufnahme des »Rettungswesens« als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Da die Maßnahme »Gewährung eines Ausbildungsbeitrages durch den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz« nur durch sehr wenige Einrichtungen angenommen wurde, wurden anstatt der ursprünglich angenommenen 18,360 Mio EUR nur 216.000 EUR ausgegeben.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	32	0	43	0	25	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	4.590	0	4.590	103	4.590	51	4.590	62	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.590	0	4.590	103	4.590	51	4.590	62	0	0
Nettoergebnis	-4.590	0	-4.590	-71	-4.590	-8	-4.590	-37	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2014-2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	100	100	
Personalaufwand	0	0	0	
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	
Werkleistungen	0	0	0	
Transferaufwand	18.360	216	-18.144	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	18.360	216	-18.144	
Nettoergebnis	-18.360	-116		

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Aufnahme des Rettungswesens als Einsatzbereich für das Freiwillige Sozialjahr konnte das Freiwilligenengagement erweitert werden. Die Rettungsdienste erbringen in zunehmendem Maß Leistungen im Bereich der sozialen Dienste und zeichnen sich auch durch einen hohen Anteil an freiwillig engagierten Personen aus. Bis Ende 2017 haben 248 Personen das freiwillige Sozialjahr in der Sparte Rettungsdienst absolviert.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Auf Grund der Tatsache, dass eine Überschreitung der maximal anerkannten Zivildienstplätze kurzfristig überschritten werden darf, können auch Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst aufgrund einer befristeten Befreiung (§ 13), der Feststellung einer im Nachhinein nicht einrechenbaren Zeit (§ 15), einer Entlassung aus disziplinarischen oder gesundheitlichen Gründen (§§ 16, 19a) oder aufgrund ihrer Nichteignung (§ 19 Abs. 3) noch nicht vollständig abgeleistet haben und somit eine »Restdienstzeit« aufweisen, zugewiesen werden. Somit konnte die Lebensplanung dieser Personen wesentlich erleichtert werden. Es wurden bei 230 Einrichtungen insgesamt 302 Überschreitungsplätze genehmigt. Eine Statistik über die Inanspruchnahme wird nicht geführt.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Direkte Leistungen
- Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Weil bei Vorliegen einer Berufsberechtigung in einem Dienstleistungsgebiet (§ 3 Abs. 2) des Zivildienstgesetzes (ZDG) und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rechtsträger der Einrich-

tung ein Zivildienstleistender qualifiziert eingesetzt werden kann, ist es für den angesprochenen Personenkreis möglich, während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes Berufserfahrung zu sammeln und somit die Chancen eine Anstellung zu finden bzw. sein Einkommen zu steigern, zu erhöhen. Bisher haben diese Möglichkeit 750 Zivildienstpflichtige wahrgenommen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen
In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Obwohl das Zivildienstmodell in seiner derzeit bestehenden Form von der österreichischen Bevölkerung bestätigt wurde, erschien es dennoch geboten, weitere Maßnahmen zu setzen, um den Zivildienst sowohl für die jährlich rund 13.500 Zivildienstpflichtigen als auch für die im Jahr 2013 etwa 1.200 anerkannten Einrichtungen noch attraktiver zu gestalten. Darüber hinaus bestand auf Seiten der Rechtsträger dieser Einrichtungen der vielfache Wunsch, Verwaltungsvereinfachungen bzw. Verwaltungsverbesserungen herbeizuführen.

Die Möglichkeit für bestimmte Einrichtungen unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen vom Bundesminister für Inneres und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu tragenden Ausbildungsbeitrag geltend machen zu können, wurde nur in sehr geringem Ausmaß (weniger als 10 Einrichtungen) angenommen. So wurden statt der für die Jahre 2014 bis 2017 veranschlagten 18,360 Mio. EUR lediglich 216.000 EUR aufgewendet. Eine Verlängerung dieser Möglichkeit über den 31. Dezember 2017 hinaus wurde nicht in Erwägung gezogen.

Die Maßnahmen »Einvernehmlicher Einsatz von Zivildienstleistenden entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikationen, die zur Berufsausübung berechtigen«, »Flexiblere Zuweisungsmöglichkeiten« und »Schaffung der Möglichkeit, die zulässige Höchstanzahl der anerkannten Zivildienstplätze um maximal zwei Plätze für bis zu zwei Monate zu überschreiten« trugen wesentlich zu einer Flexibilisierung und Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst – sowohl für die Einrichtungen als auch für die Zivildienstpflichtigen, bei.

Die Maßnahme »Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (Übergenüssen) durch das Heerespersonalamt im Widerrufsfall« konnte eine Verwaltungsvereinfachung für die Zivildienstserviceagentur bei der Hereinbringung von Übergenüssen bringen, obwohl solche Fälle nicht sehr zahlreich vorkommen.

Durch die Maßnahme »Möglichkeit der Anrechnung einer mindestens 12-monatigen durchgehenden Tätigkeit nach dem Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – (FreiwG) auf den ordentlichen Zivildienst« konnte ein adäquater Ersatz für den mit 1. Jänner 2016 weggefallenen Auslandsdienst gefunden werden.

Die Maßnahme »Aufnahme des Rettungswesens als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle« wurde so gut angenommen, dass eine Verlängerung über den 31.12.2017 hinaus ins Auge gefasst wird. Bis Ende 2017 haben 248 Personen das freiwillige Sozialjahr in der Sparte Rettungsdienst absolviert.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass nahezu alle Maßnahmen (abgesehen von dem in § 38a ZDG vorgesehenen Ausbildungsbeitrag) erfolgreich umgesetzt wurden, was sich nicht zuletzt an der gestiegenen Anzahl an Zivildiensteinrichtungen (von 2013 1.250 auf über 1.600 Einrichtungen Ende 2017) als auch am gestiegenen Anteil der Zivildienstpflichtigen unter den Wehrpflichtigen (von 2013 38 % auf über 44 % Ende 2017) bemessen lässt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Zivildienstserviceagentur
<http://www.zivildienst.gv.at/>

2. Vorhaben: Grenzmanagement

Langtitel: Grenzmanagement

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Ziel des Projekts Grenzmanagement ist die »Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration«. Zur Zielerreichung sind unter anderem umfangreiche strukturelle, technische und personelle Maßnahmen im Bereich der Polizei, insbesondere im Bereich des Grenzmanagements notwendig.

Dazu sind intensive infrastrukturelle und technische Vorkehrungen zu schaffen, um professionelle Grenzkontrollen und umfassende Grenzsicherungsmaßnahmen (Überwachung der grünen Grenze mit entsprechender Technik [wie u. a. Wärmebildkameras], technischen Sperren und Personal) durchführen zu können. Damit sollen Umgehungsmöglichkeiten verhindert werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2016-BMI-UG 11-W2: Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich
- 2016-BMI-UG 11-W1: Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation
- 2016-BMI-UG 11-W4: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2016-BMI-GB11.02-M4: Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Das von der Bundesregierung definierte politische Ziel, wirksame Regelungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstrom nach Österreich zu schaffen bzw. die Asylwerberzahlen nachhaltig zu reduzieren (Jahreswert für 2016: 37.500) bedingen unter anderem umfangreiche, strukturelle, technische und personelle Maßnahmen im Bereich der Polizei, insbesondere im Bereich des Grenzmanagements. Es bedarf intensiver infrastruktureller und technischer Vorkehrungen, um professionelle Grenzkontrollen durchführen zu können.

Von Jänner 2016 bis 8.2.2016 sind bereits rund 81.000 Menschen nach bzw. durch Österreich gereist. Ausgehend davon, dass sich mit Beginn der wärmeren Jahreszeit diese Zahlen drastisch erhöhen werden, u. a. weil das Mittelmeer auch aus Afrika wieder besser befahrbar wird, muss mit einer erheblichen Steigerung der Menschen gerechnet werden, die 2016 versuchen werden



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-139.html>

nach Mitteleuropa zu gelangen (seit September 2015 sind bis zum 8.2.2016 rund 760.000 Menschen über den Balkan nach Österreich, Deutschland, Dänemark und Schweden gereist).

Laut UNHCR befinden sich derzeit 2,5 Millionen syrische Flüchtlinge in der Türkei. Die verstärkte Offensive der syrischen Regierungstruppen (mit Unterstützung durch russische Luftangriffe, iranischer Bodentruppen und Hisbollah-Miliz-Verbände) im Bereich Aleppo hat erneut 30.000 bis 70.000 Menschen zur Flucht in die Türkei gezwungen.

Aufgrund des Migrationsdruckes war die temporäre Wiedereinführung der Grenzkontrolle erforderlich (»Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen«). Auf Basis dieses gesetzlichen Auftrages ist eine umfassende Grenzkontrolle, speziell Richtung Süden, durchzuführen.

Die logistischen Prozesse, die seit Beginn der Flüchtlingsbewegung 2015 in Österreich schrittweise aufgebaut wurden, waren entscheidend für die bisherige Bewältigung der Krise.

Die bestehenden EDV-Systeme (zB IFA – Integrierte Fremden Administration) sind für die nunmehrigen Bedarfe nicht ausgelegt, was in der derzeitigen Situation zu einer massiven Mehrbelastung der fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten und zu einem Informationsverlust führt.

Die bestehenden Strukturen sind personell, logistisch und organisatorisch auf die Bewältigung der Aufgabe Grenzsicherung/Einreisekontrolle entsprechend auszurichten.

2.2 Ziele

1: Sicherstellung eines effizienten und effektiven Grenzmanagements, welches sowohl Einreisekontrolle als auch Grenzsicherheit beinhaltet

Beschreibung des Ziels

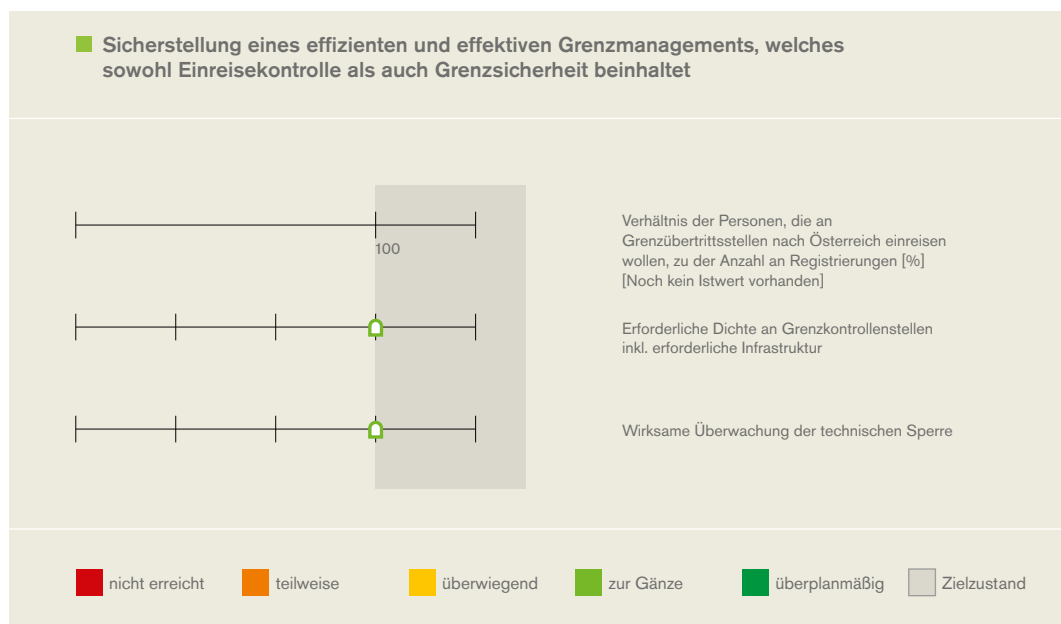
Das von der Bundesregierung definierte politische Ziel, wirksame Regelungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstrom nach Österreich zu schaffen bzw. die Asylwerberzahlen nachhaltig zu reduzieren (Jahreswert für 2016: 37.500) bedingen unter anderem umfangreiche strukturelle, technische und personelle Maßnahmen im Bereich der Polizei, insbesondere im Bereich des Grenzmanagements. Laut den Prognosen des BMLVS und BMEIA wird der Migrationsdruck entsprechend der letzten Monate anhalten bzw. sich in der wärmeren Jahreszeit noch verstärken.

Ziel sind, intensive infrastrukturelle und technische Vorkehrungen zu schaffen, um professionelle Grenzkontrollen durchführen zu können, und umfassende Grenzsicherungsmaßnahmen (Überwachung der grünen Grenze mit entsprechender Technik [wie u. a. Wärmebildkameras], technischen Sperren und Personal). Damit sollen Umgehungsmöglichkeiten verhindert werden.

Der Personaleinsatz wird so gestaltet, dass illegalen Grenzübertritten (auch Massenanstürmen) außerhalb der vorgesehenen Grenzübergangsstellen wirksam begegnet werden kann.

Verstärkte Grenzkontrollen werden in der Folge auch die Gefahr von »erhöhtem Schlepperaufkommen« nach sich ziehen, welches wiederum in diesem Bereich einen intensivierten Personaleinsatz fordert.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Errichtung von Grenzübergangsstellen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Sicherung der grünen Grenze – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von € 30,341 Mio. für die Jahre 2016 bis 2020 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 16,629 Mio. in den Jahre 2016 und 2017 eingetreten. Ab dem Jahr 2018 wird mit Abschreibungskosten in Höhe von rund € 1 Mio. jährlich. Die Abweichung zur ursprünglichen Planung ergibt sich aus dem derzeitigen Wegfall der Betriebskosten, welche nur im Falle einer erneuten Migrationskrise anfallen würden.

Aufgrund der Errichtungen von Grenzübergangsstellen im Burgenland, welche in der Planung nicht abgeschätzt werden konnten, wurden im Jahr 2016 Mehraufwendungen in Höhe von € 3,65 Mio. schlagend.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	10.511	14.161	4.958	2.468	4.958	1.020	4.958	1.020	4.956	1.020
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.511	14.161	4.958	2.468	4.958	1.020	4.958	1.020	4.956	1.020
Nettoergebnis	-10.511	-14.161	-4.958	-2.468	-4.958	-1.020	-4.958	-1.020	-4.956	-1.020

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2016-2020		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		30.341	19.689	-10.652
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		0	0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		30.341	19.689	-10.652
Nettoergebnis		-30.341	-19.689	

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Im Herbst 2015 bzw. im Frühjahr 2016 versuchten tausende Fremde, die über die Balkanroute zur österreichisch-ungarischen bzw. österreichisch-slowenischen Grenze kamen, das österreichische Bundesgebiet zu erreichen. Ca. 90 % dieser Personen, wollten nicht in Österreich Asyl beantragen sondern nach Deutschland, Schweden oder in andere Länder weiterreisen. An Spitzentagen kamen bis zu 20.000 Fremde an die Grenze. Die Fremden verfügten nur zu einem sehr geringen Anteil über die zur Einreise erforderlichen Dokumente. Um im Zuge des Grenzübertrittes bzw. der Grenzkontrolle die Identität von Fremden klären zu können, diese zu registrieren und in polizeilichen Datenbanken überprüfen zu können, war der rasche Aufbau/Anmietung der baulichen Infrastruktur notwendig. Sicherzustellen war außerdem, ein den Menschenrechten entsprechender Kontroll- und Registrierungsprozess. Zu bedenken war, dass viele Fremde während dieses Prozesses erstversorgt werden mussten, da diese medizinische Betreuung, trockene Kleidung, Nahrung etc. benötigten. Eine nach Geschlechtern getrennte Versorgung bzw. eine gemeinsame Versorgung von Familien war ebenfalls sicherzustellen.

Durch die beschaffte Infrastruktur konnte der zur Zeit der Migrationskrise bestehende Bedarf weitgehend gedeckt werden. Fremde konnten dadurch in trockenen und geheizten Räumen (Winterzeit!) erstversorgt und registriert werden. Ohne diese Infrastruktur wäre die Versorgung durch Polizei, Bundesheer, Hilfsorganisationen und NGO's nicht möglich gewesen.

Durch die Beschaffung von technischen Sperren konnte während der Migrationskrise die Gefahr der Umgehung von Grenzübergangsstellen reduziert werden. Die technischen Sperren können auch bei künftigen Massenübertritten von Migranten zur Unterstützung der Grenzüberwachung herangezogen werden.

Die weitere Bereithaltung bzw. zusätzliche Beschaffung von technischer Infrastruktur wird auch in den nächsten Jahren unbedingt erforderlich sein, da neuerliche Massenankünfte von Fremden bedingt durch internationale Krisen, Kriege, Umweltkatastrophen etc. nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Kurzfristige Beschaffungen wären im Bedarfsfall nicht zweckmäßig, da Fremde innerhalb von wenigen Tagen die österreichische Grenze erreichen können.

Mit der in diesem Bereich geschaffenen Infrastruktur konnte daher nicht nur das Ziel zur Gänze erreicht werden, sondern wurden auch Vorkehrungen für zukünftige, gleichgelagerte Krisensituationen getroffen.

Zur Kennzahl »Verhältnis der Personen, die an Grenzübertrittsstellen nach Österreich einreisen wollen, zu der Anzahl an Registrierungen« wird angemerkt, dass die technischen Möglichkeiten für die Registrierung geschaffen wurden. Aufgrund des derzeitigen Zustroms ist es nicht erforderlich alle Einreisenden zu erfassen, daher kann das Verhältnis nicht qualitativ beurteilt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der Erarbeitung des Konzepts zur Bewältigung vergleichbarer Krisensituationen werden mögliche Verbesserungspotentiale ausgelotet.

Weiterführende Hinweise

InnenSicher 2017

http://www.innensicher.at/files/InnenSicher_2017_web.pdf

3. Vorhaben: Projekt Einreiselogistik und Quartiermanagement



Langtitel: Projekt Einreiselogistik und Quartiermanagement



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Ziel des Projekts Einreiselogistik und Quartiermanagement ist die »Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration«. Das von der Bundesregierung definierte politische Ziel, wirksame Regelungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstrom nach Österreich zu schaffen bzw. die Asylwerberzahlen nachhaltig zu reduzieren (Jahreswert für 2016: 37.500) bedingen unter anderem umfangreiche strukturelle, technische und personelle Maßnahmen im Bereich der Polizei, insbesondere im Bereich des Grenzmanagements.



Dazu sind intensive infrastrukturelle und technische Vorkehrungen zu schaffen, um professionelle Grenzkontrollen und umfassende Grenzsicherungsmaßnahmen durchführen zu können. Damit sollen Umgehungsmöglichkeiten verhindert werden.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-140.html>

Weiters wurde die Sicherstellung eines effizienten Asyl- und Grundversorgungsprozesses an den Grenzübergängen durch die Schaffung von infrastrukturellen und technischen Vorkehrungen zur Gänze erreicht, die es ermöglichen, jede Person zu erfassen und im Falle einer Asylantragstellung den Vorgang von der Erstregistrierung bis zur Quartierzuweisung rasch und effizient zu gestalten.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2016-BMI-UG 11-W4: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2016-BMI-GB11.03-M1: Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 11.03.01 Betreuung/Grundversorgung und 11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Europa hat derzeit – vor allem aufgrund der bestehenden Krisensituation in Syrien – eine Flüchtlingswelle zu bewältigen, die die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die diesbezüglichen technischen Lösungen und Systeme (Schengener Informationssystem, EURODAC und nationale Lösungen) vor gewaltige Herausforderungen stellt. So wurde etwa die Anwendung der Dublinverfahren von europäischen Mitgliedstaaten ausgesetzt und die Einführung von Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Gebietes wird auf europäischer Ebene diskutiert.

Die logistischen Prozesse, welche seit Beginn der Flüchtlingsbewegung 2015 in Österreich schrittweise aufgebaut wurden, und die Dank gemeinsamer Anstrengung zwischen staatlichen Einrichtungen und NGOs etabliert wurden, waren entscheidend für die bisherige Bewältigung der Krise. Hinkünftig wird es jedoch notwendig sein, dass die rasche Verfügbarkeit von gesicherten Informationen im Flüchtlingsbereich auf dem österreichischen Territorium noch klarer fokussiert wird. Dies sind wesentliche Grundvoraussetzungen, um die Abwicklung von Logistikprozessen allgemein und des Asyl- und Grundversorgungsprozesses speziell gewährleisten zu können.

Die bestehenden Systeme auf europäischer Ebene SIS II, EURODAC sowie die österreichischen Anwendungen IFA und BIS-GVS (Integrierte Fremden Administration und Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung) sind hierfür noch nicht ausgelegt, was in der derzeitigen Situation zu einer massiven Mehrbelastung der fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten und zu einem Informationsverlust führt, der die Steuerung erschwert.

Mit dem Projekt Einreiselogistik und Quartiermanagement wird mit einem technischen Lösungsansatz in zwei Bereichen eine Lösung für die vor beschriebenen Problempunkte umgesetzt:

- Mit dem Projektbereich Personalisierung wird eine identifikationsfreie und rasche Personalisierung von Flüchtlingen an der Grenze bzw. bei Grenzübertritt nach Österreich ermöglicht.
- Mit dem Projektbereich Quartier wird ausgehend von der bestehenden Lösung des BIS-GVS (Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung) ein Marktplatz im Sinne einer visualisierten Übersicht über die in der Grundversorgung zu versorgenden Asylwerber entwickelt.

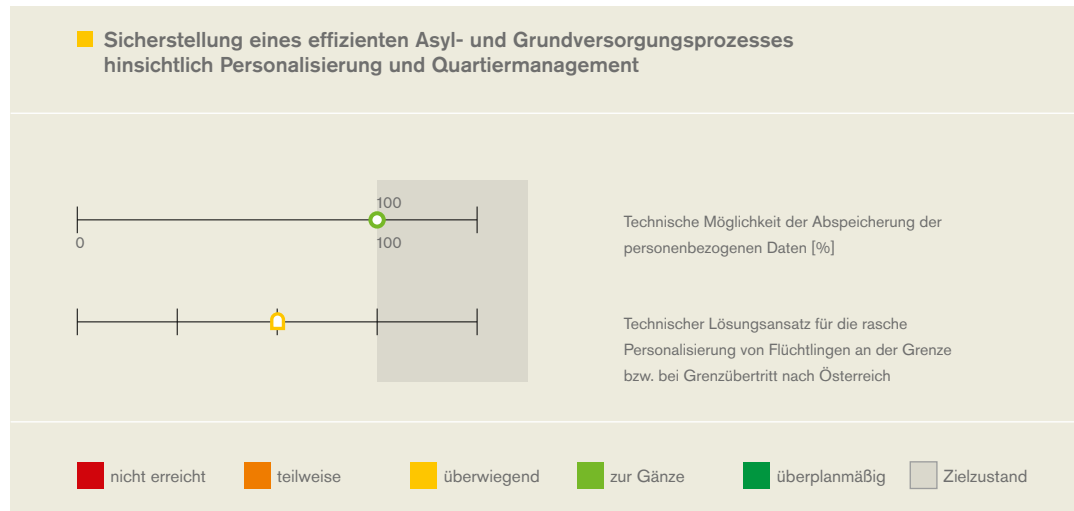
3.2 Ziele

1: Sicherstellung eines effizienten Asyl- und Grundversorgungsprozesses hinsichtlich Personalisierung und Quartiermanagement

Beschreibung des Ziels

Schnellstmögliche »identifikationsfreie« Personalisierung von Flüchtlingen an der Grenze bzw. bei Grenzübertritt nach Österreich in möglichst kurzer Zeit. Entwicklung eines Marktplatzes im Sinne einer visualisierten Übersicht über die in der Grundversorgung zu versorgenden Asylwerber.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Personalisierung von Flüchtlingen bei Grenzübertritt nach Österreich – überwiegend erreicht

Maßnahme 2: Entwicklung eines Marktplatzes im Sinne einer visualisierten Übersicht über die in der Grundversorgung zu betreuenden Asylwerber – nicht erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen beliefen sich im Jahr 2016 auf 727.591,41€ und im Jahr 2017 auf 166.428,31€. Die reduzierten Ausgaben sind damit begründet, dass »personenabhängige« Kostenfaktoren sich rückläufig entwickelt hatten (Betrieb, Armbänder) und der »Marktplatz« im Sinne einer visualisierten Übersicht nicht umgesetzt worden ist.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	1.826	728	552	166	552	0	552	0	552	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.826	728	552	166	552	0	552	0	552	0
Nettoergebnis	-1.826	-728	-552	-166	-552	0	-552	0	-552	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2016-2020
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	4.034	894	-3.140	-3.140
Werkleistungen	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.034	894	-3.140	-3.140
Nettoergebnis	-4.034	-894		

3.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Zu Beginn des Migrationsstroms war seinerzeit geplant, eine Registrierungslösung für die effiziente Abwicklung der Transitlogistik und eine darauf aufbauende Quartiermanagementlösung zu schaffen. Im Rahmen der weiteren Entwicklungen hat sich gezeigt, dass neben einer reinen Registrierung eine effiziente Kontrolle an den Grenzen unbedingt erforderlich ist. Dafür wurde eine erweiterte Grenzkontrolllösung explizit geschaffen, die auch eine Kontrolle mit biometrischen Merkmalen ermöglicht hat. Die Grenzkontrolllösung wurde zum Einsatz gebracht und hat damit die definierten Ziele vollständig erfüllt.

Bei der Grenzkontrolllösung erfolgt eine Personenkontrolle, während die Registrierungslösung auf eine reine zahlenmäßige Erfassung abzielt – ausgerichtet auf eine effiziente Unterstützung des Transitlogistikprozesses. Bei Grenzübertritt eines Fremden wird diesem ein Armband mit einem ID-Token (QR-Code bzw. Chip) zugewiesen und ausgehändigt. Eine Erhebung der Personendaten kann, muss aber nicht erfolgen. Dieses Armband berechtigt zum Empfang von Hilfeleistungen (Quartier, Verpflegung...) und ermöglicht die Verknüpfung der erhaltenen Leistungen mit dem ID-Token. Damit sind Daten für die Planung des Transitlogistikprozesses und die anschließenden Abrechnungen der Hilfeleistungen vorhanden. Beim Verlassen des österreichischen Hoheitsgebietes wird das Armband entsprechend ausgecheckt und deaktiviert.

Von der Entwicklung eines »Marktplatzes« im Sinne einer visualisierten Übersicht über die in der Grundversorgung zu betreuenden Asylwerber wurde aufgrund einer geänderten Bedarfslage der Länder Abstand genommen. Die erforderliche programmtechnische Umsetzung der 60:40 Abrechnungsregelung im System BIS-GVS (Betreuungsinformationssystem Grundversorgung) hat den Anforderungen der Länder genügt. Insofern wurde dieser Punkt daher nicht erreicht.

Vom generellen Einsatz der Registrierungslösung wurde vorerst Abstand genommen, da eine weitere, zusätzliche Erfassung der ein- bzw. durchreisenden Fremden nicht erforderlich war. Mit der Entwicklung der Registrierlösung ist jedenfalls Vorsorge getroffen worden, dass für zukünftige Flüchtlingsströme ein sofortiger Einsatz möglich ist.

Gleichzeitig wird das System bis dahin auch für andere Einsatzfälle angewendet, wodurch ein positiver Trainingseffekt erzielt werden kann.

Im Sinne des Investitionsschutzes wurde die Registrierungslösung für den Einsatz bei Großveranstaltungen weiterentwickelt und kam bisher zum Beispiel bei der Bundespräsidentenwahl 2016 sowie bei Treffen der OSZE in Wien 2017 zum Einsatz. Eine Verwendung für Sitzungen im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft ist ebenfalls geplant und beabsichtigt. Damit steht eine schnelle, effiziente und sichere Registrierlösung zur Verfügung, die den Vorteil bietet, dass nur registrierte Personen Zutritt zu den Veranstaltungen bekommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

4. Vorhaben: Sonderrichtlinie des BM.I zur Abwicklung der Förderungen im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge im Zeitraum 4.9.2015–31.3.2016



Langtitel:

- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Abwicklung der Förderungen im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge im Zeitraum 4. September 2015 bis 31. März 2016
- Verlängerung der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Abwicklung der Förderungen im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge bis 30. Juni 2016

Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Bundesministerium für Inneres (BM.I) als größter Sicherheitsdienstleister Österreichs trägt besondere Verantwortung dafür, dass die Menschen ihr Leben in Sicherheit und Freiheit gestalten können. Die Aufgaben des BM.I reichen von der Kriminalitäts-, Terror- und Korruptionsbekämpfung über Asylwesen, Migration und Krisen- und Katastrophenschutzmanagement bis hin zu Zivildienst sowie der Durchführung von Wahlen. Um zielorientiert und mit Weitblick zu sozialem Frieden und hoher Lebensqualität in Österreich beitragen zu können, bedarf es einer strategischen Handlungsanleitung, die das BM.I mit seiner Ressortstrategie INNEN. SICHER festgelegt hat.

Davon ausgehend wurde eine Förderstrategie formuliert, die den Ausgangspunkt und Rahmen für alle vom BM.I verlautbarten Sonderrichtlinien (gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung) bildet.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Vorgänger WFA:

Aufgrund der internationalen Lage sind seit Anfang September bis Mitte Oktober 2015 rund 292.000 Personen an der österreichischen Grenze angekommen. Der allergrößte Teil der Flüchtlinge hat das Ziel nach Deutschland zu kommen, Österreich ist vor allem ein Transitland. Die hier ankommenden Menschen werden in Kooperation von BMI, BMLVS und den NGOs



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-138.html>

mit Nahrung versorgt, bei Bedarf medizinisch betreut und in Not- und Übergangsquartieren untergebracht. Durch Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden, NGOs, Rettungsorganisationen und die Umsicht von Polizei und Bundesheer können humanitäre Notsituationen vermieden werden.

Die NGOs leisten bei der Bewältigung der außerordentlichen zusätzlichen Fürsorgemaßnahmen durch Verpflegung und Bereitstellung von Notunterkünften, durch Nahrungsversorgung und medizinische Betreuung sowie soziale Hilfeleistung einen wesentlichen Beitrag, wofür außerordentliche Förderzahlungen durch das BM.I geleistet werden. Die gegenständliche Sonderrichtlinie regelt die Abwicklung der Förderungen an NGOs im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge (somit keine Asylwerber iSd Asylgesetzes und daher nicht im Wirkungsziel »Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration« verankert).

Gegenständliche WFA:

Da die Sonderrichtlinie zur Abwicklung der Förderungen im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge hinsichtlich der Förderungsgewährung auf den Leistungszeitraum 4. September 2015 bis 31. März 2016 beschränkt ist, ergab sich aufgrund des weiterhin bestehenden Flüchtlingsandrangs (insbesondere Lybien) die Notwendigkeit einer Verlängerung bis 30. Juni 2016. Ergänzend wird angemerkt, dass bis 19.4.2016 rd. 795.000 Personen an der österreichischen Grenze angekommen sind.

4.2 Ziele

1: Sicherstellung der Nahrungsversorgung, medizinischen Betreuung und Unterbringung in Not- und Übergangsquartieren

Beschreibung des Ziels

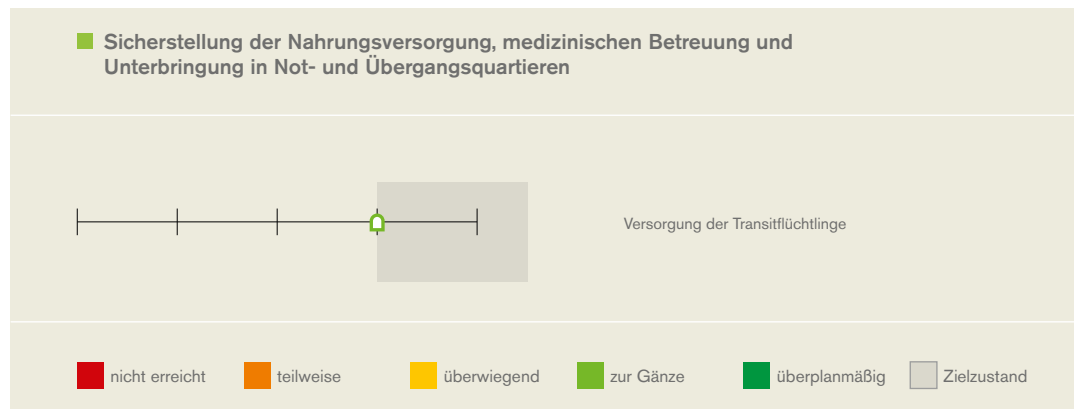
Vorgänger WFA:

Aufgrund der internationalen Lage sind seit Anfang September bis Mitte Oktober 2015 rund 292.000 Personen an der österreichischen Grenze angekommen. Es gilt die ankommenden Menschen mit Nahrung zu versorgen, bei Bedarf medizinisch zu betreuen und in Not- und Übergangsquartieren unterzubringen. Eine humanitäre Notsituation in Österreich soll vermieden werden.

Gegenständliche WFA:

Ergänzend wird angemerkt, dass bis 19.4.2016 rd. 795.000 Personen an der österreichischen Grenze angekommen sind.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der Sonderrichtlinie durch Vergabe von Förderungen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Umsetzung der Sonderrichtlinie durch Vergabe von Förderungen – Verlängerung der Sonderrichtlinie bis 30. Juni 2016 – zur Gänze erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde im Jahr 2015 mit einem Aufwand von € 36,442 Mio. und im Jahr 2016 mit einem Aufwand von € 37,635 Mio. gerechnet. Tatsächlich sind im Jahr 2015 finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 35,408 Mio. und im Jahr 2016 von € 1,493 Mio. eingetreten. Das Delta im Jahr 2016 ergibt sich durch die erforderliche temporäre Unterbringung von Asylwerber in Transitquartieren. Ab Ende März bzw. Anfang April des Jahres 2016 ging der Anteil der Transitmigranten in den Quartieren gegen null, weshalb von einem 100 %igen Anteil an Asylwerbern ausgegangen wurde. Die Kostentragung für Asylwerber erfolgte durch das Detailbudget der Grundversorgung.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	36.442	35.408	37.635	1.493	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	36.442	35.408	37.635	1.493	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-36.442	-35.408	-37.635	-1.493	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015-2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0
Transferaufwand	74.077	36.901	-37.176	-37.176
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	74.077	36.901	-37.176	-37.176
Nettoergebnis	-74.077	-36.901		

4.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

4.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Im September 2015 begann aufgrund der internationalen Lage ein nicht vergleichbarer Zustrom von Transitmigranten an die österreichische Grenze. Der allergrößte Teil der Transitmigranten hatte das Ziel nach Deutschland zu kommen. Österreich stellte ein sogenanntes Durchreiseland dar.

Durch das Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden und insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den NGOs sowie der Umsicht von Polizei und Bundesheer konnten die ankommenden Menschen mit Nahrung und Kleidung versorgt, medizinisch betreut und in Not- und Übergangsquartieren untergebracht und somit eine humanitäre Notsituation vermieden werden. Im Zeitraum zwischen 04.09.2015 und 31.03.2016 konnten mit den getroffenen Maßnahmen bis zu 800.000 Menschen versorgt werden.

Die NGOs leisteten bei der Bewältigung der Migrationskrise einen wesentlichen Beitrag durch die Bereitstellung von Notunterkünften, durch Nahrungsversorgung sowie soziale Hilfeleistungen. Dafür wurden vom BM.I außerordentliche Förderzahlungen an zwölf NGOs geleistet. Die gegenständliche Sonderrichtlinie hat die Abwicklung der Förderungen an NGOs im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen für Transitmigranten geregelt. Auf Basis dieser Sonderrichtlinie wurden mit den NGOs Förderungsverträge abgeschlossen und seitens des BM.I Auszahlungen getätigt. Die gesetzmäßige oder satzungsmäßige Bestimmung des Förderwerbers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Erbringung von Leistungen des Rettungswesen, der Katastrophenhilfe, der humanitären Hilfe oder sonstiger sozialer Hilfeleistungen festgelegt.

Mit den gesetzten Maßnahmen konnte für den erforderlichen Zeitraum (die Sonderrichtlinie wurde bis 30.06.2016 verlängert) die gewünschte Wirkung erzielt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird angemerkt, dass aufgrund der großen Anzahl an ankommenden Menschen auch Asylwerber in Transitquartieren temporär untergebracht wurden. Nachdem ab Ende März/Anfang April des Jahres 2016 der Anteil der Transitmigranten gegen null ging, erfolgte die Kostentragung der in den Transitquartieren untergebrachten Asylwerber durch das Detailbudget der Grundversorgung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im BM.I wird derzeit ein Konzept zur Bewältigung vergleichbarer Krisensituation erarbeitet. Im Zuge der Erarbeitung des Konzepts zur Bewältigung vergleichbarer Krisensituationen werden mögliche Verbesserungspotentiale ausgelotet.

Weiterführende Hinweise

INNEN.SICHER / BMI Strategie

<http://www.innensicher.at/index.html>

5. Vorhaben: SPG-Novelle 2013



Langtitel: SPG-Novelle 2013



Vorhabensart: Bundesgesetz



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Gewalt in all ihren Ausprägungen nimmt in unserer Gesellschaft zu. Überwiegend Frauen und Minderjährige sind Opfer von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Naheverhältnis. Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Minderjährige ist das Gleichstellungsziel des BM.I und gehört seit mehreren Jahren zu einem der 5 Wirkungsziele des BM.I.



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMI-UG 11-W3: Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und SeniorInnen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMI-GB11.02-M4: Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus »Gewalt gegen Frauen« umgesetzt (siehe Detailbudgets 02.01. Landespolizeidirektionen; 02.06. Bundeskriminalamt)
- 2013-BMI-GB11.02-M5: Schutz der Risikogruppen (Minderjährige, SeniorInnen) vor Gewalt (siehe Detailbudget 02.01. Landespolizeidirektionen)

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-141.html>

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Unmündige Minderjährige werden immer wieder Opfer gewalttätiger Übergriffe nächster Familienmitglieder oder von Personen im unmittelbaren Umfeld der Familie. Derartige Gewaltverbrechen zeichnen sich oft bereits im Vorfeld ab. Derzeit besteht keine Möglichkeit, Unmündige trotz aufrechtem Betretungsverbot für den Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (in Folge: Gefährder), außerhalb der Wohnung mit Befugnissen des SPG zu schützen. Es wird daher eine Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot auch auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts angeregt, um Unmündige auch an diesen Orten besser schützen zu können. Schätzungen gehen hier von rund 100 Fällen pro Jahr aus. Des Weiteren soll durch die Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung eine effektivere Durchsetzung von bestimmten, in einstweiligen Verfügung getroffenen Anordnungen zum Schutz gefährdeter Personen ermöglicht werden. 2012 schritten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in rund 400 Fällen auf Ersuchen der gefährdeten Person ein.

Davon unabhängig fehlt es derzeit an einer expliziten Regelung im SPG, wonach für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache bei der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind, Entschädigung geleistet werden kann. Dieser Mangel wurde auch im Zuge einer Volksanwaltschaftsbeschwerde thematisiert.

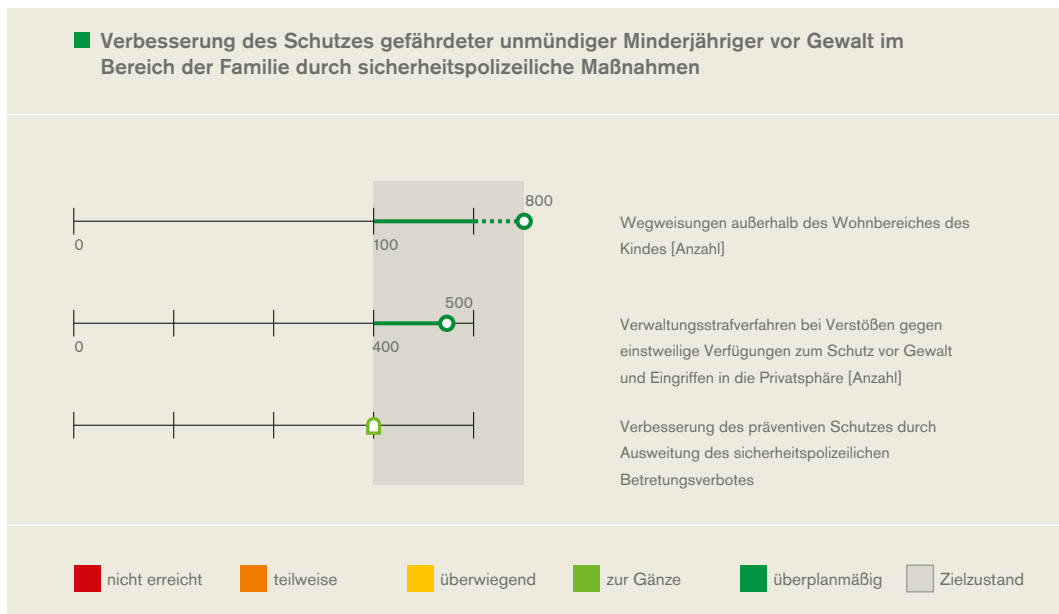
5.2 Ziele

1: Verbesserung des Schutzes gefährdeter unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen

Beschreibung des Ziels

Mit diesem Vorhaben wird dem Ziel des BM.I, Maßnahmen gegen Gewalt, insbesondere gegen Minderjährige im Sinne der Stärkung des Kindeswohles, Rechnung getragen; diesem Ziel dient auch die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur Ahndung von Zuwiderhandeln gegen bestimmte einstweilige Verfügungen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

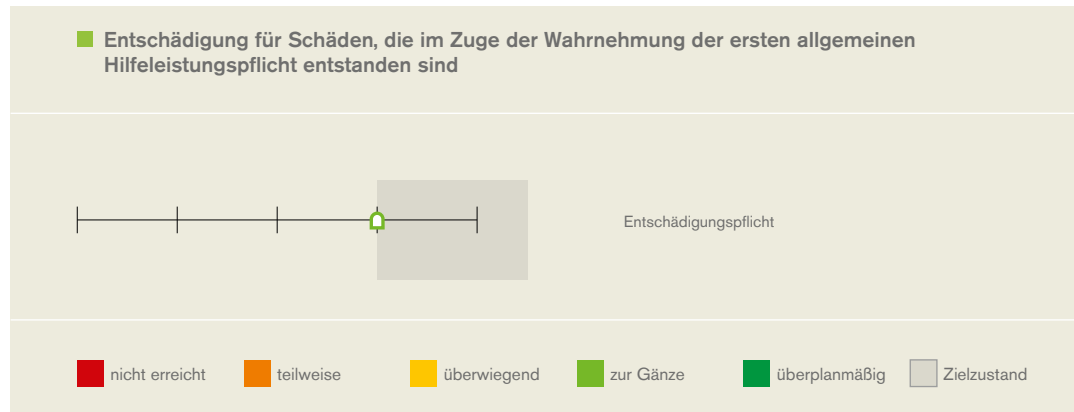
Maßnahme 1: Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei konkreter Gefährdung von Kindern – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur effektiveren Durchsetzung zum Schutz gefährdeter Personen – zur Gänze erreicht

2: Entschädigung für Schäden, die im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstanden sind

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Klarstellung der Entschädigungsregelung des § 92 SPG – zur Gänze erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

5.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Ausweitung des Betretungsverbot auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kindergärten und Horten konnten unmündige Minderjährige, die einen gefährlichen Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit zu vergegenwärtigen haben, auch an derartigen Orten vor Übergriffen geschützt werden.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Da statistisch gesehen mehrheitlich Frauen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, verbessern die mit der Novelle getroffenen Maßnahmen auch die Mutter vor weiteren Übergriffen zu schützen. Dadurch wird gezielt auf eine Entschärfung der enormen psychischen Belastung hingewirkt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

5.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Ausgangspunkt war die Ermordung eines 8-jährigen Sohnes durch seinen Vater in den Räumlichkeiten einer Volksschule, nachdem gegen diesen wenige Tage davor ein Betretungsverbot verhängt worden war.

Ziel war die Schaffung eines »geschützten Raumes« für gefährdete Kinder (bis 14 Jahre) in Schulen, Kindergärten und Horten analog des Schutzes im häuslichen Bereich bei Verhängung eines Betretungsverbot auf die Dauer von 14 Tagen.

Zu Ziel- und Ist-Werten bzw. Kennzahlen wird bemerkt, dass Prävention alleine schon schwer messbar ist. In concreto sind die Zahlen von den diesbezüglichen Fallzahlen und somit vom Anzeigeverhalten abhängig. Eine »Planung« bzw. Veränderung derselben ist durch die Exekutive unmöglich.

Die Schaffung von »zusätzlichen Schutzräumen« für gefährdete Kinder ist als sehr positiv zu werten. Einerseits ergibt sich für betroffene Kinder Raum und zusätzliche Zeit (die Zeit während des Aufenthalts in Schule etc.), in der persönliche Gefährdung reduziert ist und eine »höhere persönliche Sicherheit« gefühlt werden kann. Andererseits werden durch die Verständigung der Anstaltsleitung über ein verhängtes Betretungsverbot und die Benennung eines gefährdeten

Kindes die mit der Aufsicht während des Aufenthaltes betrauten Lehrer/Betreuer etc. von dieser Situation informiert und können entsprechend agieren bzw. weiterführende Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen.

Auch ausschlaggebend für den eingetretenen Erfolg ist der Umstand, dass diese (neue) gesetzliche Bestimmung zusätzlich zu der bereits bestehenden Regelung des Betretungsverbots in derselben Form eingeführt wurde. Somit ergab sich nur ein zusätzlicher räumlicher Bereich. Die operative Umsetzung im Einzelfall änderte sich nicht; die administrative Umsetzung lediglich geringfügig im Einzelfall (möglicherweise andere/zusätzliche Behördenzuständigkeit) und die Verständigung der Anstaltsleitung sind hinzugekommen.

Nicht zuletzt waren entsprechende Schulungs- und Informationsveranstaltungen im Bereich der Gewaltprävention für die Zielerreichung mit ausschlaggebend.

Um Unklarheiten im Bereich der Entschädigungsregelungen zu beseitigen, erfolgt in § 92 SPG eine Anpassung für die »Entschädigung für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstanden sind«. Mit dieser Klarstellung wurde auch die Maßnahme zur Zielerreichung zur Gänze umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Asyl/Migration

1. Vorhaben: Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)



Langtitel: Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Auf der Grundlage der Ergebnisse des im Herbst 2013 zwischen Vertretern der Europäischen Kommission und Beamten des Bundesministeriums für Inneres stattgefundenen, sogenannten »Politikdialogs«, wurde ein mehrjähriges nationales Programm, das mit den spezifischen Verordnungen der EU im Einklang steht, entwickelt. Im Rahmen dieses österreichischen Mehrjahresprogrammes können Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Fonds umgesetzt werden. Seitens der Europäischen Union wurde festgelegt, dass die Förderfähigkeit von, bei der Umsetzung dieser Maßnahmen entstandenen Ausgaben, primär nationalen Vorschriften unterliegt, sofern in den spezifischen Verordnungen der EU keine spezifischen Regeln festgesetzt sind.



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-142.html>

Im Zuge der Programmplanung und -durchführung wurde der Komplementarität des AMIF zu anderen Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten Rechnung getragen. Diese Berücksichtigung erfolgte sowohl auf nationaler Ebene im Rahmen des nationalen Programms sowie der entsprechenden Sonderrichtlinie zur Abwicklung des AMIF, als auch im europäischen Kontext im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Durch den Einsatz unterschiedlicher Koordinierungsmechanismen wurde ein Austausch auf unterschiedlichen Ebenen etabliert. Das wichtigste Instrument, um Finanzierungsüberschneidungen zu verhindern, ist die in Österreich im Einsatz befindliche Transparenzdatenbank, wo sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verpflichtet zu erfassen sind.

Eine Herausforderung besteht hinsichtlich der Abgrenzung zwischen ESF und AMIF, da in der Praxis die Zielgruppenabgrenzung schwierig vorzunehmen ist. Eine breitere Zielgruppe, die nicht nur Drittstaatsangehörige sondern auch EU-Bürger inkludiert, könnte hier Erleichterung schaffen. Positive Synergieeffekte könnten auch durch die Zusammenführung der aktuell unterschiedlichen, parallel im Einsatz befindlichen Finanzierungsinstrumente zu einem Förderungsinstrument erzielt werden.

Komplementarität war von Beginn an ein wichtiges Thema, das sowohl im Nationalen Programm sowie der entsprechenden Sonderrichtlinie zur Abwicklung des AMIF verankert wurde und bei der Programmplanung hohe Priorität hatte. Im Bereich Asyl und Rückkehr ist aufgrund der singulären innerstaatlichen Zuständigkeit des BM.I auszuschließen, dass überschneidende Förderprogramme weiterer Förderstellen bestehen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMI-UG 11-W2: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration
- 2015-BMEIA-UG 12-W3: Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhaltigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMI-GB11.03-M1: Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 03.01. Betreuung / Grundversorgung)
- 2015-BMEIA-GB12.02-M4: Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die gegenständliche WFA wurde zum Entwurf der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gemäß § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) idF BGBl. II Nr. 208/2014 zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014–2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen verfasst.

Zur Bewältigung der durch Migrationsströme hervorgerufenen Herausforderungen wurde von der Europäischen Union der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF) eingerichtet. Dieser Fonds wird von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt bzw. verwaltet und umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen des AMIF sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements
- die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates

Um europäische Mittel für Österreich aus dem AMIF lukrieren zu können und internationalen und europäischen Richtlinien (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Rückführungsrichtlinie) sowie der europäischen Zielsetzung – die Entwicklung einer gemeinsamen bzw. europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik, wobei ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden soll – zu entsprechen, ist eine Umsetzung der Vorhaben im Bereich Asyl, Integration und Rückkehr unerlässlich.

Bei Betrachtung der aktuellen Situation in Österreich zeigt sich, dass auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ein Tätigwerden bzw. das Aufrechterhalten bereits etablierter Maßnahmen in den genannten Bereichen absolut notwendig ist: Im Bereich Asyl zeigt sich in Österreich eine besondere Belastungssituation, aufgrund der kontinuierlich steigenden Asylanträge. Allein im

Jahr 2013 wurden 17.520 Asylanträge gestellt. Österreich zählt somit in diesem Bereich zu einem der meistbelasteten EU-Mitgliedstaaten. Das österreichische Asylsystem baut generell auf der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei gleichzeitiger Unterbindung des Asylmissbrauchs auf. Im Rahmen des umfassenden österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes, erfolgt eine Umsetzung sämtlicher asylrelevanter europarechtlicher Vorgaben und Richtlinien. Um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und die Wahrung der Qualität bei gleichzeitiger Beschleunigung der Asylverfahren zu gewährleisten, wurde mit Jänner 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet. Durch Zusammenlegung der Behördenkompetenzen wird die Effektivität des Systems weiter erhöht. Die zulässige Verfahrensdauer im erstinstanzlichen Asylverfahren ist generell gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auf 6 Monate beschränkt. In der Mehrheit der Fälle liegt diese bei 3-5 Monaten, womit das max. Limit unterschritten wird. Österreich hat im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) stets ein breites Spektrum an Maßnahmen, die sich der Aufnahme von Asylwerber/innen widmen und zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung sowie zur Länderdokumentation angeboten. Diese Bereiche umfassten Projekte zur Unterstützung der Asylbehörden, Beratungsprojekte im Asylverfahren zur Unterstützung von Asylwerbern nach der Ankunft in Österreich bzw. Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Überstellung in Bezug auf die Dublin-Verordnung. Darüber hinaus zielten weitere Maßnahmen auf die psychische Stabilisierung von traumatisierten Flüchtlingen mithilfe von Einzel- bzw. Gruppentherapien sowie auf Aufklärung der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zum Thema Asyl und die Fluchthintergründe von Schutzberechtigten ab. Hierzu wurden u. a. Informationskampagnen, Workshops und Tandemprojekte durchgeführt.

Integration stellt eine Querschnittsmaterie dar und umfasst nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die unterschiedlichen Teilbereiche von Integration werden in der institutionellen Verankerung auf Bundesebene abgebildet: Neben dem seit 01.03.2014 federführenden Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres werden auch in anderen Ministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten integrationspolitische Themenstellungen behandelt – wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsmarktzugang uvm. Im Jahr 2010 wurde von der Bundesregierung der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) beschlossen und zwei neue Integrationsgremien, der Expertenrat (ER) und der Integrationsbeirat (IB) eingerichtet. Der Nationale Aktionsplan für Integration deckt alle gesellschaftlichen Bereiche von Schule über Sprache bis Arbeit, Freizeit und Wohnen ab. Die key issues Sprache & Bildung, Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Werte & Willkommenskultur stellen die Förderschwerpunkte des österr. Mehrjahresprogrammes dar. Durch die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche sollen u. a. Kinder möglichst früh die deutsche Sprache erlernen, damit ihnen später der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt offen steht. Die Beschäftigungsrate von Drittstaatsangehörigen (DSA) soll sukzessive an jene der Mehrheitsbevölkerung angepasst werden. Insbesondere soll Jugendlichen der Einstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Österreich sieht Sprache & Bildung und die Beteiligung am Arbeitsmarkt als wesentliche Voraussetzung und Multiplikator für eine erfolgreiche Integration. Um DSA die Integration in die österr. Gesellschaft zu erleichtern, sollen von Anfang an die in der Rechtsordnung festgeschriebenen Werte des Zusammenlebens vermittelt werden. Dies wird im Rahmen einer Willkommenskultur geschehen, die Österreich auch für DSA Fachkräfte attraktiv macht. Die lokalen Gegebenheiten Österreichs werden prioritätsübergreifend Berücksichtigung finden, da Integration vor allem vor Ort in den Gemeinden stattfindet.

Im Bereich Rückkehr ist es Österreich in den letzten zwei Jahrzehnten (schon vor Einführung der EU-Rückführungsrichtlinie) gelungen, basierend auf dem allgemeinen Programm zur Förderung der humanitären freiwilligen und unterstützten Rückkehr von Migrant*innen, die Option der freiwilligen Rückkehr sukzessive auszubauen. Die verstärkte Förderung von Maßnahmen

in diesem Bereich hat dazu beigetragen, die Zahl der freiwilligen Rückkehrer zu steigern und die Anzahl der zwangsweisen Rückführungen zu reduzieren. So sind im Jahr 2013 aus Österreich 3.512 Personen freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt; demgegenüber stehen 1.904 Abschiebungen. In diesem Zusammenhang ist das vorrangige Ziel, effizientere Mittel zur Steigerung der Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu etablieren. Hierbei soll auch künftig der Fokus auf das Bestehen einer flächendeckenden und zielgerichteten Beratungsstruktur gelegt werden, um potentielle Rückkehrer über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die damit verbundenen Vorteile informieren zu können. Auf spezielle Bedürfnisse bestimmter Zielgruppenangehörige, wie Personen in Anhaltezentren und besonders schutzwürdige Gruppen, wird dabei durch spezifische Maßnahmen Bedacht genommen. Neben dem umfassenden Angebot der Beratungsleistung werden begleitend Reintegrationsprogramme in unterschiedlichen Herkunftsländern umgesetzt.

Österreich erklärte sich im Zuge der Syrien Krise zu Resettlement von syrischen Flüchtlingen bereit. Künftig sollen derartige Aktionen fortgeführt werden, und wenn erforderlich, eine Ausweitung solcher Maßnahmen sichergestellt werden. Um auf humanitäre Krisen noch schneller reagieren zu können, ist die Etablierung geeigneter Strukturen für Ad-Hoc Aufnahmen vorgesehen.

Betroffene bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr sind zunächst potentielle Fördernehmer wie nationale und internationale Organisationen (NGOs, IGOs).

In weiterer Folge kann auch die Zielgruppe des AMIF, basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 516/2014, als Betroffene definiert werden:

Die Zielgruppe des AMIF sind Drittstaatsangehörige, welche in den jeweiligen Bereichen bzw. spezifischen Zielen und den jeweiligen »Nationalen Prioritäten« wie folgt definiert werden:

1) Asyl (VO/Art. 5)

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- b) Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes nach Buchstabe a beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben;
- c) Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen;
- d) Personen, die in einem Mitgliedstaat Österreich neu angesiedelt oder aus einem Mitgliedstaat Österreich überstellt werden oder wurden.

2) Integration (VO/Art. 9)

Zielgruppen sind

- a) Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und längerfristig im Bundesgebiet niedergelassen sind;
- b) Drittstaatsangehörige, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde (keine Asylwerber);

c) Direkte Verwandte dieser Zielgruppe, sofern nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufnahme in die Maßnahme für die effektive Durchführung erforderlich ist (siehe Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014).

3) Rückkehr (VO/Art. 11)

a) Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat Österreich erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;

b) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat Österreich ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;

c) Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat Österreich aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

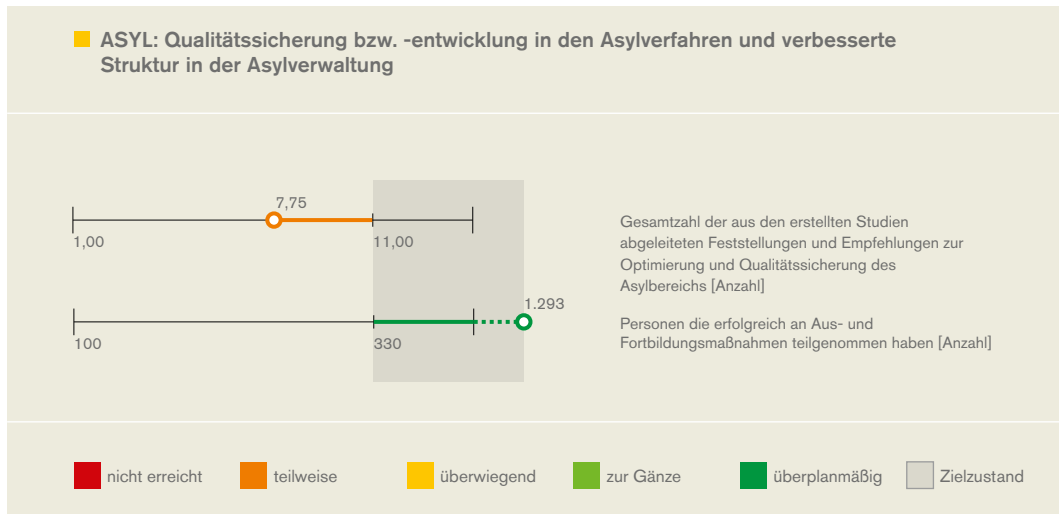
1.2 Ziele

1: ASYL: Qualitätssicherung bzw. -entwicklung in den Asylverfahren und verbesserte Struktur in der Asylverwaltung

Beschreibung des Ziels

Durch Überprüfung von Abläufen, Strukturen und Entscheidungen soll eine Optimierung von Verfahrensprozessen herbeigeführt werden. Zudem soll durch Schulungen und vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Asylverwaltung, der Asylbehörde und für im Asylbereich relevante Dolmetscher eine Qualitätssteigerung in den Verfahrensentscheidungen erzielt werden. Durch die erzielten Verbesserungen sollen Zurückweisungen durch die zweite Instanz niedrig gehalten und eine rasche Herbeiführung der Rechtssicherheit für die Zielgruppe sichergestellt werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

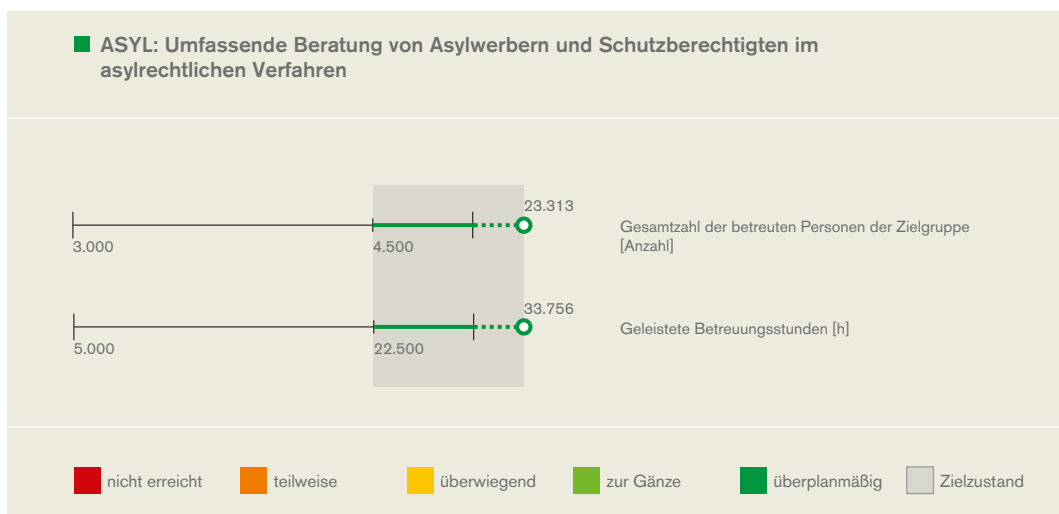
Maßnahme 1: Studien und Evaluierungen in der Asylverwaltung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger – überwiegend erreicht

2: ASYL: Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren

Beschreibung des Ziels

Zur Sicherstellung des internationalen Schutzes ist eine entsprechende Information der Betroffenen zur Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz erforderlich. Durch die Bereitstellung der für die asylrechtlichen Verfahren notwendigen Information oder durch die Unterstützung bei administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten soll eine rasche Abwicklung der Verfahren gewährleistet und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz gehalten werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

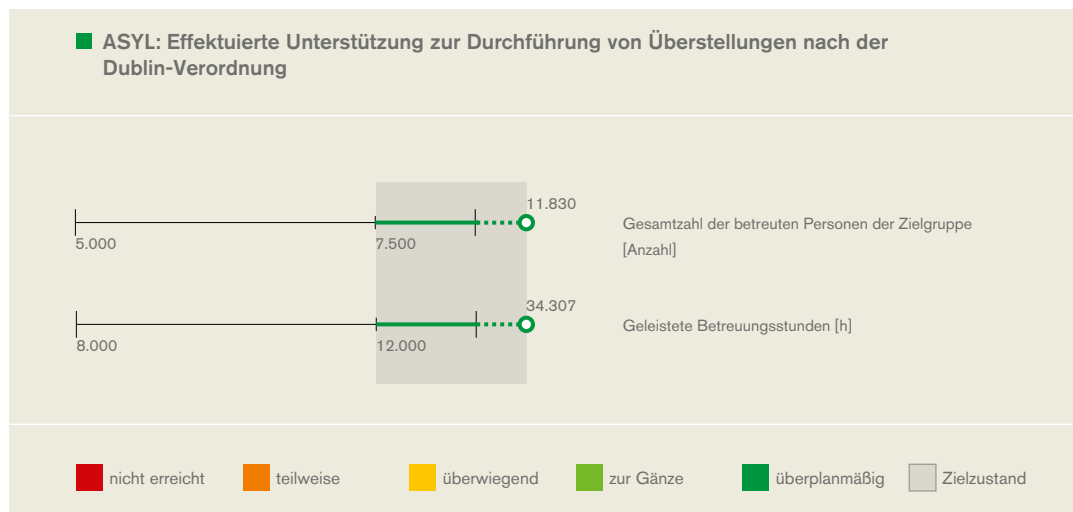
Maßnahme 2: Rechtsberatung sowie Bereitstellung von Informationen zu den administrativen und gerichtlichen Formalitäten für Asylwerber – überplanmäßig erreicht

3: ASYL: Effektuierte Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung

Beschreibung des Ziels

Um eine effektive Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung sicherstellen zu können, ist aufgrund von vorherrschenden Informationsdefiziten zu den Gründen und der Vorgehensweise der Überstellungen in einen anderen Mitgliedsstaat eine verstärkte Aufklärung und Beratung der Zielgruppe notwendig. Damit soll einerseits die Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung unterstützt und andererseits den Asylwerbern unbegründete Ängste vor einer Überstellung im Sinne der Dublin-Verordnung genommen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

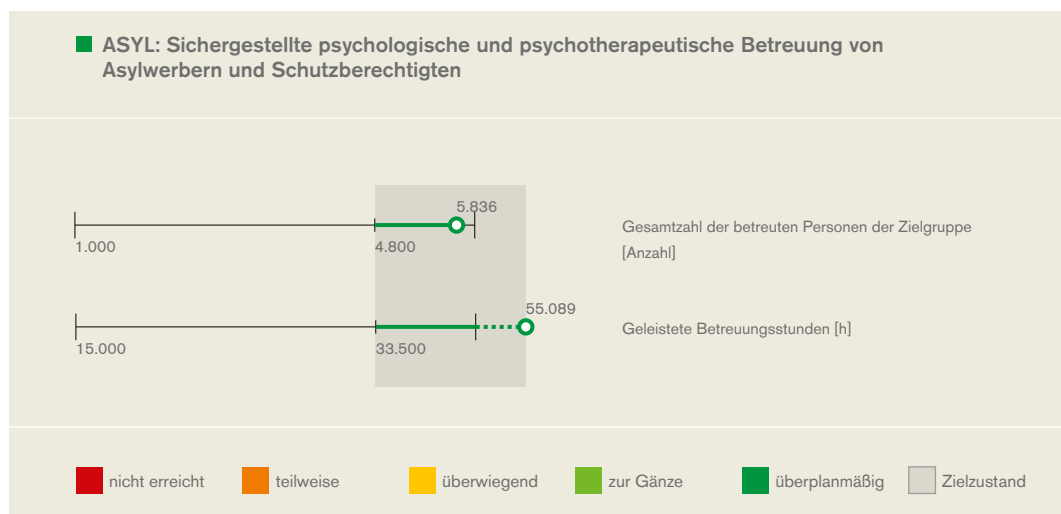
Maßnahme 3: Beratungen von Asylwerbern im Zusammenhang mit der Dublinverordnung – überplanmäßig erreicht

4: ASYL: Sichergestellte psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten

Beschreibung des Ziels

Erläuterung des Ziels: Da bei Personen der Zielgruppe zunehmend Traumatisierungen festgestellt werden, deren Behandlungen nicht nur zeit- sondern auch sehr kostenintensiv sind und die Behandlungen aufgrund von Selbsthalten nicht von der jeweiligen Person selbst finanziert werden können, besteht in Österreich nach wie vor ein erhöhter Bedarf der Unterstützung in der professionellen, flüchtlingsspezifischen Psychotherapie und durch klinische Psychologen, insbesondere dementsprechender Unterstützung der Asylbehörden. Die Krankenbehandlungen verfolgen das Ziel, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit herzustellen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Flüchtlingsspezifische Psychotherapie insbesondere zur Behandlung von Traumatisierungen – überplanmäßig erreicht

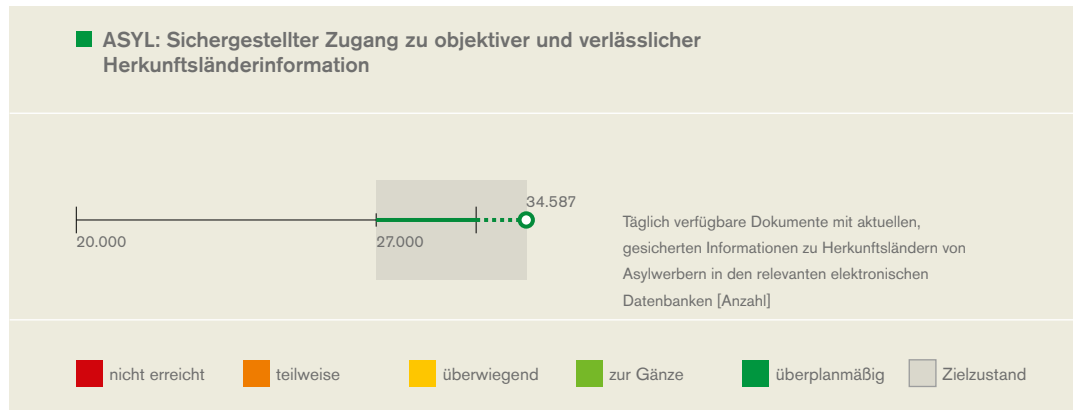
5: ASYL: Sichergestellter Zugang zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation

Beschreibung des Ziels

Der Zugang zu objektiver und verlässlicher Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Fairness und die Effizienz von Asylverfahren. Grundlage einer aktiven elektronischen Informationsvermittlung ist die kontinuierliche Analyse und detaillierte Bewertung von Ländermaterialien. Es ist daher erforderlich, dass eine nach asyl- und schutzrelevanten Gesichtspunkten leicht zu durchsuchende Materialsammlung zu wichtigen Herkunftsländern zur Verfügung steht.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Erhebung aktueller, objektiver und gesicherter Informationen und die laufende Überprüfung der bereits bestehenden Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern erfolgen und deren öffentliche Verfügbarkeit bzw. Zugangsmöglichkeit sichergestellt werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

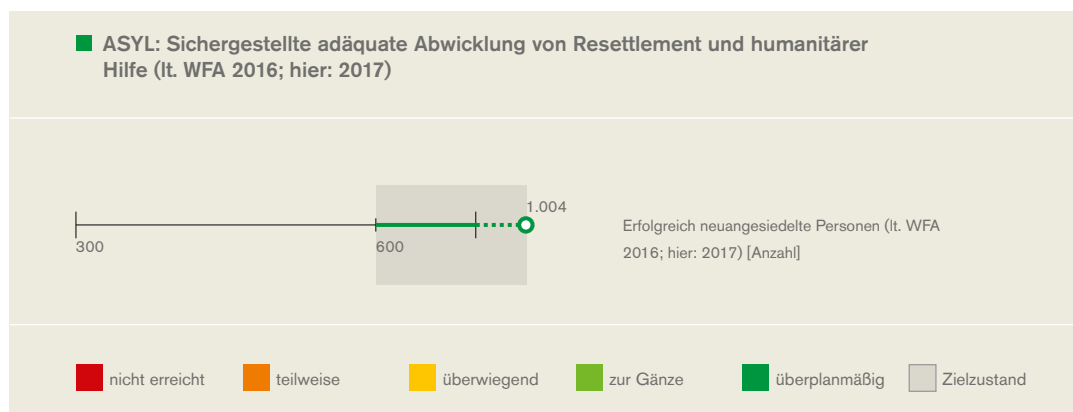
Maßnahme 5: Bereitstellung von Herkunftsländerinformation für Asylbehörden – überplanmäßig erreicht

6: ASYL: Sichergestellte adäquate Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe (lt. WFA 2016; hier: 2017)

Beschreibung des Ziels

Durch den Aufbau eines zentralisierten und institutionalisierten Rahmens soll die adäquate Abwicklung jeglicher erforderlicher Maßnahmen, welche Resettlement Aktionen und humanitäre Hilfe voraussetzten, ermöglicht werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

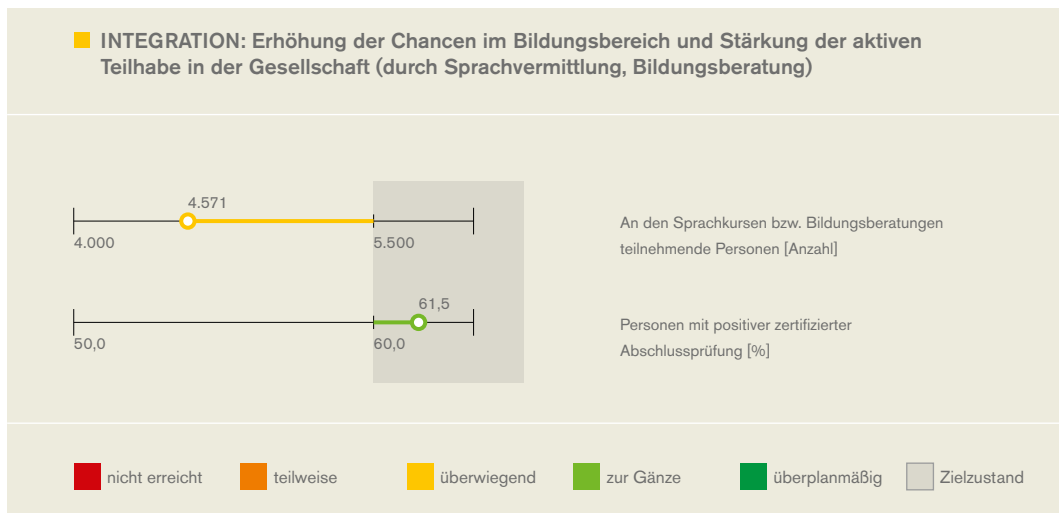
Maßnahme 6: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Neuansiedlung – überplanmäßig erreicht

7: INTEGRATION: Erhöhung der Chancen im Bildungsbereich und Stärkung der aktiven Teilhabe in der Gesellschaft (durch Sprachvermittlung, Bildungsberatung)

Beschreibung des Ziels

Das Beherrschen der deutschen Sprache und die Auseinandersetzung mit der Aufnahmegesellschaft bilden die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Sprache & Bildung haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen Erwerbschancen und öffnen den Zugang zur Gesellschaft. Die Anzahl der Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache ohne Pflichtschulabschluss soll gesenkt werden und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sollen bei Schuleintritt ausreichende Deutschkenntnisse haben und häufiger berufsbildende und allgemeinbildende Höhere Schulen besuchen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

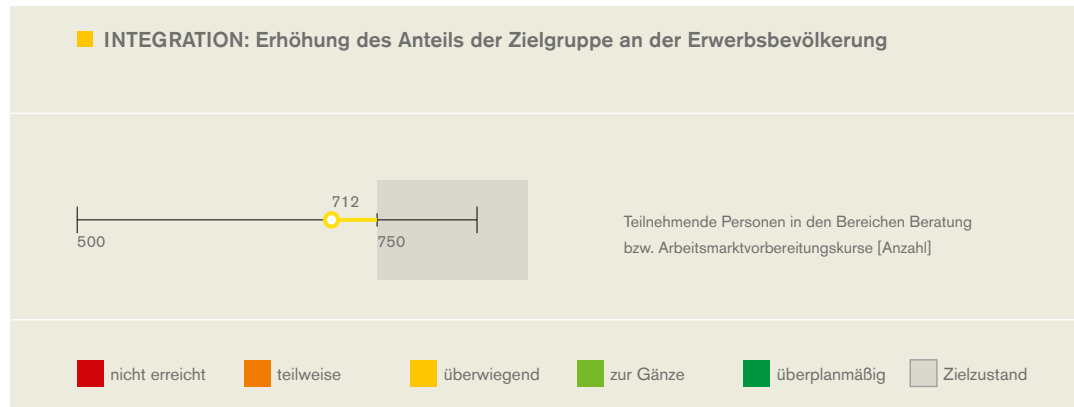
Maßnahme 7: Unterstützung bei der Berufs- und Ausbildungswahl durch Sprachkurse, Beratung und Projekte – überwiegend erreicht

8: INTEGRATION: Erhöhung des Anteils der Zielgruppe an der Erwerbsbevölkerung

Beschreibung des Ziels

Erwerbstätigkeit erleichtert die gesellschaftliche Integration. Im Job treffen zugewanderte Personen auf »Einheimische«: hier werden die Sprachkenntnisse gefestigt und weiterentwickelt, hier werden zahlreiche Werte der österreichischen Gesellschaft sichtbar, hier findet interkultureller Dialog statt und es entwickelt sich ein Zugehörigkeitsgefühl zur österreichischen Gesellschaft. Die Erwerbstätigenquote von Drittstaatsangehörigen soll daher an die der Gesamtbevölkerung angeglichen und im Ausland erworbene Qualifikationen rasch anerkannt werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

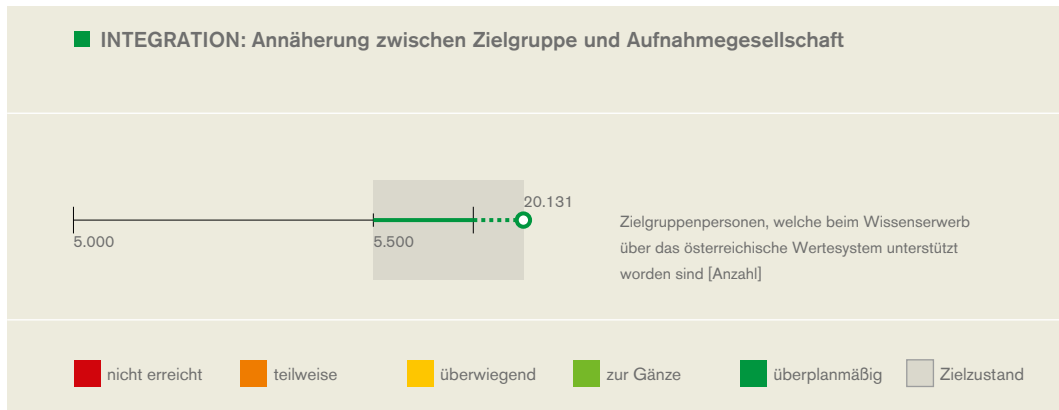
Maßnahme 8: Berufs- bzw. fachspezifische Sprachkurse, Qualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, Mentoring-, Beratungs- u. Orientierungsprogramme – überwiegend erreicht

9: INTEGRATION: Annäherung zwischen Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft

Beschreibung des Ziels

Wird eine Gesellschaft wie die österreichische immer vielfältiger, gilt es sich auf gemeinsame Werte des Zusammenlebens zu verständigen. In Österreich formen dabei die in der Rechtsordnung abgebildeten Werte den Grundstein des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die österreichische Willkommenskultur soll es Zuwanderern erleichtern, ihre eigene Integration voranzutreiben. Des Weiteren wird Drittstaatsangehörigen – nach Zuerkennung des Schutzstatus – der Start in ein selbstständiges Leben erleichtert. Im Rahmen dieses Ziels soll eine aktive Service- und Willkommenskultur die neuzugewanderten Drittstaatsangehörigen unterstützen. Auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sollen, nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und dem Ende der Grundversorgung, in diesem Sinne aktiv beim Start in ein selbstständiges Leben – welches Kenntnisse der deutschen Sprache, Selbsterhaltungsfähigkeit und gesicherte Wohnverhältnisse umfasst – unterstützt und damit in der neuen Gesellschaft willkommen geheißen werden. Weiters soll ein Zusammentreffen der Mehrheitsgesellschaft und der Zuwanderer ermöglicht und durch die Vermittlung der in Österreich geltenden Werte die Zuwanderer an die österreichische Gesellschaft herangeführt sowie ein Beitrag zur Stärkung des interkulturellen Dialogs geleistet werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

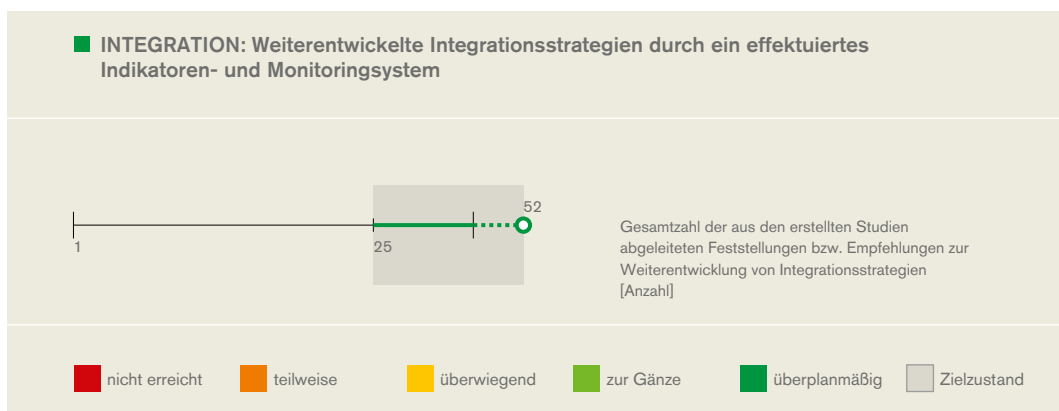
Maßnahme 9: Projekte zur Unterstützung beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem – überplanmäßig erreicht

10: INTEGRATION: Weiterentwickelte Integrationsstrategien durch ein effektuiertes Indikatoren- und Monitoringsystem

Beschreibung des Ziels

Die Evaluierung der Integrationspolitik stellt eine unabdingbare Grundlage für die Festlegung künftiger Integrationsstrategien und Entscheidungsgrundlagen für effizienten Mitteleinsatz dar. Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen im Rahmen dieses Ziels Projekte gefördert werden, die systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe analysieren und verbreiten sowie Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren und Vorgaben zur Messung der Erfolge entwickeln. Die Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik sollen den Wissensstand über den Integrationsprozess erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene – verbessern.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

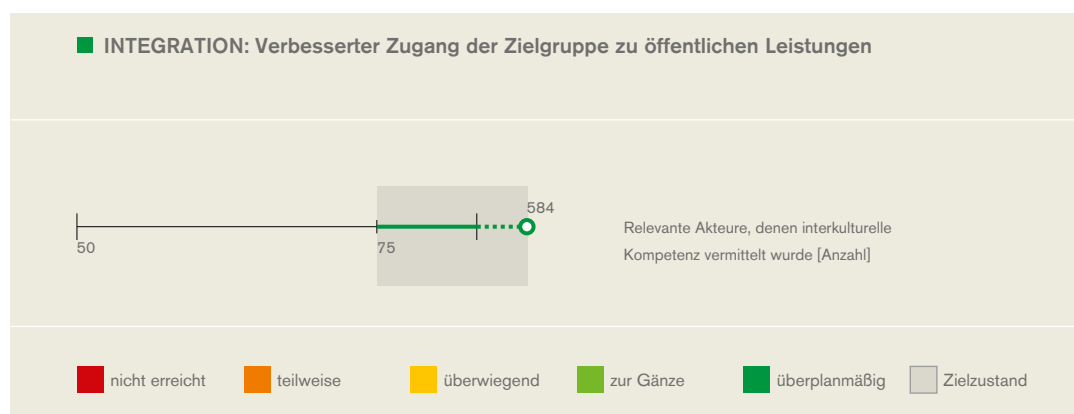
Maßnahme 10: Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik – überplanmäßig erreicht

11: INTEGRATION: Verbesserter Zugang der Zielgruppe zu öffentlichen Leistungen

Beschreibung des Ziels

Integration als »Querschnittsmaterie« erfordert intensive Kommunikation und aktiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure. Die enge innerstaatliche Vernetzung ist unerlässlich für eine nachhaltige Integration. Durch die Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von best practice Beispielen sollen Kommunikation und Erfahrungsaustausch der relevanten Akteure verbessert werden. Im Rahmen dieses Ziels soll der interkulturelle Kapazitätenaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gefördert werden. Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation (z. B.: durch interkulturelles Training) insbesondere für öffentliche Leistungsanbieter, sollen Migranten einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen ermöglichen. Die Projekte zur Verbesserung der innerstaatlichen Vernetzung sollen den Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen für das Integrationsmanagement fördern.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

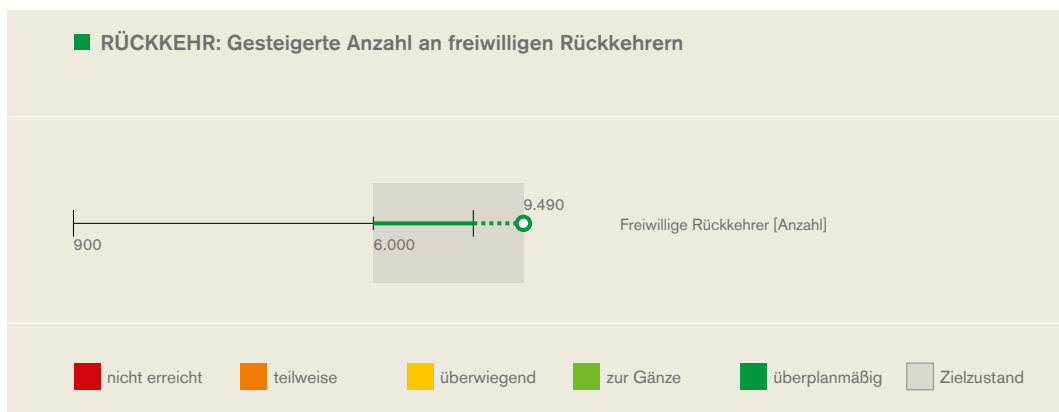
Maßnahme 11: Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie dem Austausch von best-practice Beispielen – überplanmäßig erreicht

12: RÜCKKEHR: Gesteigerte Anzahl an freiwilligen Rückkehrern

Beschreibung des Ziels

Im Rahmen der strategischen Rückkehrpolitik des BM.I wird der Freiwilligkeit der Rückkehr der absolute Vorzug gegenüber zwangsweisen Rückführungen eingeräumt, da dies insbesondere auch den Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie entspricht. Daher werden im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Projekte zur Forcierung der freiwilligen Rückkehr gefördert. Diese wird auch Angehaltenen in Schubhaft angeboten, sodass selbst der Prozess der Anhaltung die Priorisierung der freiwilligen vor der zwangsweisen Rückkehr nicht unterbricht.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

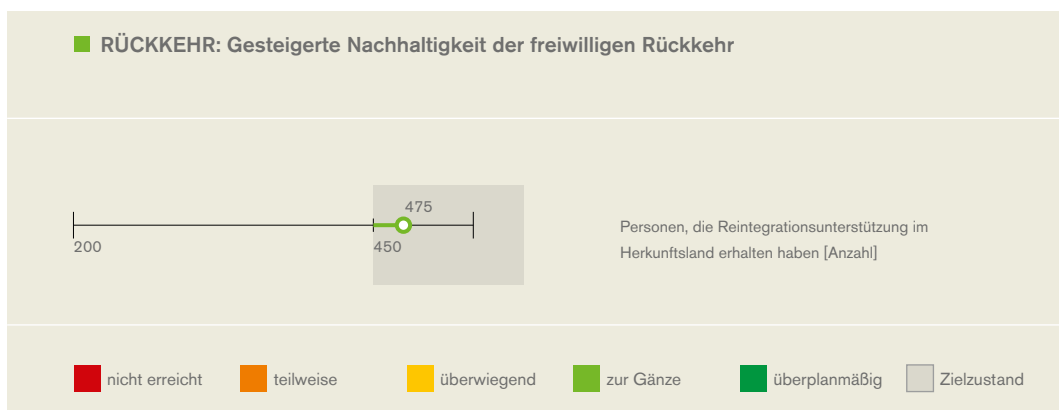
Maßnahme 12: Rückkehrberatung im freien Parteienverkehr sowie in Anhaltezentren – überplanmäßig erreicht

13: RÜCKKEHR: Gesteigerte Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr

Beschreibung des Ziels

Neben dem umfassenden Angebot der Beratungsleistung zur freiwilligen Rückkehr soll deren Anreiz und die Effektivität gesteigert, die Nachhaltigkeit gewährleistet und der Bedarf an Re-Migration reduziert werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

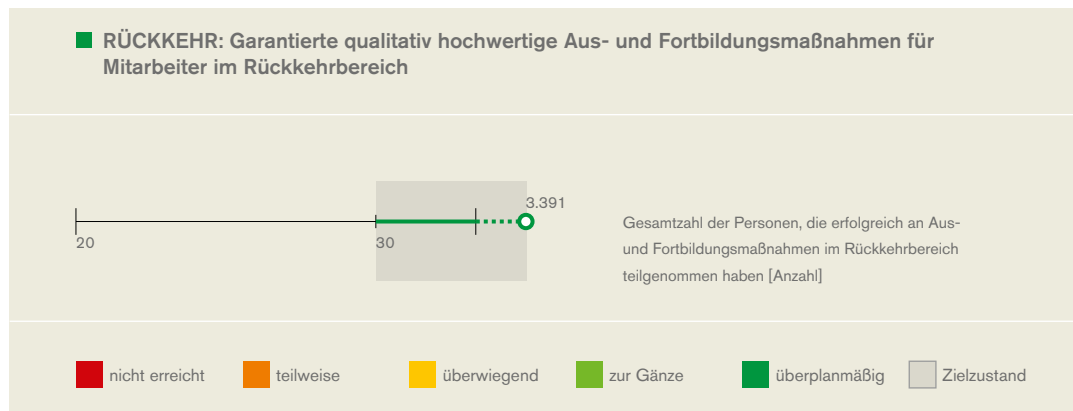
Maßnahme 13: Reintegrationsunterstützung in ausgewählten Drittstaaten – zur Gänze erreicht

14: RÜCKKEHR: Garantierte qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich

Beschreibung des Ziels

Aufgrund der Sensibilität des Themas werden Fortbildungen für im Rückkehrbereich involvierte Mitarbeiter als essentiell angesehen. Entsprechende Schulungsmaßnahmen sollen reibungslose und wirksame Rückführungsverfahren gewährleisten und eine Qualitätssteigerung in Verfahrensentscheidungen erzielen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 14: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich – überplanmäßig erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständigen WFA wurde mit Erträgen in Höhe von € 4,517 Mio. für das Kalenderjahr 2015, € 9,35 Mio. für das Kalenderjahr 2016 und € 5,817 Mio. für das Kalenderjahr 2017 im Bereich AMIF geplant.

Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 4,937 Mio. im Kalenderjahr 2015, € 17,432 Mio. im Kalenderjahr 2016 sowie € 8,945 Mio. im Kalenderjahr 2017 eingetreten.

Gründe hierfür sind zusätzlich bereitgestellte Mittel seitens der Europäischen Kommission, wie zum Beispiel für Relocation und eine erhebliche Forcierung im Rückkehrbereich.

Diese Mehreinnahmen waren zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung gegenständiger WFA nicht absehbar und beziehen sich auch nicht ausschließlich auf die rein durch die durchgeführten Projekte erzielten Indikatoren. Die übermäßig erreichten Indikatoren lassen sich darauf zurückzuführen, dass es in vielen Projekten zu höheren Ergebnissen, als ursprünglich bei der WFA-Erstellung angenommen, gekommen ist. Bei der WFA-Erstellung wurden Zielwerte, aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit angenommen. Die Istwerte überschreiten durch verschiedenste externe Einflüsse (beispielsweise der hohe Flüchtlingsstrom 2015) diese Zielwerte. Die Mehreinnahmen und Minderauszahlungen haben zwangsläufig nichts mit der übermäßigen Erreichung der Zielwerte zu tun, da es sich um zusätzliche Mittel für Relocation und Maßnahmen im Rückkehrbereich handelt. Bereits laufende Projekte wurden dadurch finanziell nicht aufgestockt, außer in einzelnen Fällen im Bereich »Rückkehr«.

Zusätzlich zu den gestiegenen Mehreinnahmen, wurden die tatsächlichen Aufwände pro Kalenderjahr gesenkt, da für die Projekte mit Laufzeitbeginn 01.01.2017 eine längere Laufzeit (3 Jahre) gewählt wurde und somit statt drei nun vier Raten mit prozentuell geringerem Ausmaß ausbezahlt werden.

Sonstige unerwartete Probleme sind nicht aufgetreten.

Emergency Assistance (EMAS) fällt nicht in den Wirkungsbereich des Österreichischen AMIF Mehrjahresprogramms und ist folglich nicht Teil der gegenständlichen WFA.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	4.517	4.937	9.357	17.432	5.817	8.945	10.316	0	5.817	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	2.430	0	5.039	0	3.339	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	11.984	2.156	8.559	2.724	17.128	4.235	9.763	0	17.644	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	11.984	4.586	8.559	7.763	17.128	7.574	9.763	0	17.644	0
Nettoergebnis	-7.467	351	798	9.669	-11.311	1.371	553	0	-11.827	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015-2019	
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	35.824	31.314	-4.510
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	10.808	10.808
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	65.078	9.115	-55.963
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	65.078	19.923	-45.155
Nettoergebnis	-29.254	11.391	

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Mit dem gegenständlichen, zu evaluierenden Vorhaben, wurde ein europäisches Förderinstrument, der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, umgesetzt. Zur Umsetzung des Vorhabens wurden Förderprojekte in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr gesetzt.

In den Bereichen Rückkehr und Asyl strebte man nach einer möglichst großen überregionalen bzw. bundesweiten Projektfinanzierung. Im Bereich Integration verfolgte man hingegen das strategische Ziel, kleine, lokale Projekte unter starker Einbindung diverser Partner zu fördern.

Die personelle Ressourcenausstattung zur Abwicklung des Fonds ist von 20 Personen bei Fondsstart auf ca. 25 Personen angewachsen. Der hohe Personalaufwand erklärt sich dadurch, dass die Behörde aufgrund der bereits in der Vergangenheit gut etablierten Strukturen und langjähriger Erfahrung, verstärkt in Richtung Wirkungskontrolle geht und auf ein hohes Qualitätsniveau der erbrachten Leistungen setzt.

Es wird festgehalten, dass die gesamte Ausrichtung des Fondsvolumens die Ausgangssituation von 2014 widerspiegelt und nicht den stark veränderten Bedarf seit 2015, was sich auch in der (Über)Erfüllung der Ziele widerspiegelt. Die Herausforderungen im Bereich Asyl, Rückkehr und Integration in Österreich hätten insbesondere nach der Flüchtlingswelle nicht ausschließlich mit Fondsmitteln bewältigt werden können.

Die Ziele der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen entsprachen den tatsächlichen Bedürfnissen. Die wurde einerseits durch eine sorgfältige Planung und andererseits durch die rasche Reaktion auf den veränderten Bedarf sichergestellt. Die Kohärenz wurde bei der Planung und bei der Durchführung des Fonds durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt. Dazu zählen vor allem die enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Verantwortungsträgern in Form von kompetenz-übergreifenden Gremien sowie die Transparenzdatenbank. Diese Maßnahmen sicherten zudem die Komplementarität des AMIF zu anderen Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten – sowohl in der Programmplanung als auch –durchführung.

Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen sind wie folgt zu erläutern: Ziel 1 wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hier um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine überplanmäßig erreicht werden konnte (»Personen, die erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben«, Zielzustand 2017: 330, Istzustand 2017: 1.293). Die andere Kennzahl (»Gesamtzahl der aus den erstellten Studien abgeleiteten Feststellungen und Empfehlungen zur Optimierung und Qualitätssicherung des Asylbereichs«) wurde deshalb knapp nicht erreicht (Zielzustand 2017: 11, Istzustand 2017: 7,75), da es in einem Projekt eine Verzögerung des Projektstarts gab und sich daher die geplanten Meilensteine zeitlich verändert haben. Die Durchführung und Erreichung der Zielindikatoren in diesem Projekt sind jedoch nicht gefährdet. Es wird davon ausgegangen, dass der Zielzustand am Ende der Förderperiode erreicht werden kann. Ein anderes, diesem Ziel zuordenbares Projekt, hat

zum Zeitpunkt der Evaluierung die geplanten Studien/Evaluierungen noch nicht umgesetzt, da dies erst zu einem späteren Zeitpunkt im Projektverlauf geplant ist.

Ziel 2: Das nicht selbe Verhältnis bei der Übererfüllung der Kennzahl 1 und der Kennzahl 2 rührt daher, dass mehr Personen in geringerer Zeit beraten wurden.

Ziel 3: Die Diskrepanz zwischen den beratenen Personen und den Beratungsstunden ergibt sich daraus, dass mehr Personen in der vorgegeben Zeit beraten wurden.

Ziel 4: Der höhere Andrang auf den Wartelisten aufgrund der Flüchtlingskrise 2015, konnte durch die Aufstockung des Personals auch rasch abgearbeitet werden. Ergänzend wird angeführt, dass Projektträger oft nicht zu 100 % aus dem BM.I gefördert wurden, sondern auch andere finanzielle Mittel genützt wurden.

Ziel 7, welches überwiegend erreicht werden konnte, setzt sich aus zwei Kennzahlen zusammen, wobei eine (»Personen mit positiv zertifizierter Abschlussprüfung«) planmäßig erreicht und die andere (»an den Sprachkursen bzw. Bildungsberatungen teilnehmenden Personen«) nur knapp (Zielzustand 2017: 5.500, Istzustand 2017: 4.571) nicht erreicht werden konnte. Unvorhersehbare Projektverzögerungen führten zur Nichterreichung zum Zeitpunkt der Evaluierung. Die Indikatoren werden am Projektende jedoch planmäßig, nach derzeitigem Ermessen der Projektträger, umgesetzt.

Ziel 8 mit der Kennzahl »teilnehmende Personen in den Bereichen Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskurse« wurde ebenso überwiegend erreicht (Zielzustand 2017: 750, Istzustand 2017: 712). Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Erstellung der Evaluierung die Projektumsetzung zur Erreichung dieser Kennzahl noch nicht so weit fortgeschritten war. Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass im Beobachtungszeitraum die Prüfung der bereits abgelaufenen Projekte noch nicht abgeschlossen ist bzw. eine Vielzahl der Projekte noch bis Ende 2018 laufen wird und folglich keine abschließende Beantwortung der Anfrage erfolgen kann. Folglich darf in diesem Zusammenhang auf entsprechende Zahlen, die im jährlich veröffentlichten Statistischen Jahrbuch »zahlen.daten.indikatoren« der Statistik Austria aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 aufscheinen, verwiesen werden. Des Weiteren darf angemerkt werden, dass entsprechende Zahlen für das Jahr 2017 im Zuge der Veröffentlichung des Integrationsberichts 2018 – voraussichtlich im Sommer 2018 – vorliegen dürften. Basierend auf dem genannten Datenmaterial lassen sich zur Beantwortung der Anfrage zum Ziel Nr. 8 folgende Informationen heranziehen:

- 2014 betrug die Erwerbstätigenquote bei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien (außerhalb der EU) 63 %. Dieser Wert stieg 2015 auf 64 % bzw. blieb 2016 ebenso hoch.
- 2014 betrug die Erwerbstätigenquote bei Personen aus der Türkei 54 %. Dieser Wert blieb 2015 unverändert und stieg 2016 auf 55 % an.
- 2014 betrug die Erwerbstätigenquote bei Personen aus sonstigen Drittstaaten 55 %. Dieser Wert betrug 2015 52 % und lag 2016 bei 51 %.

Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen im AMIF sind langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, zu denen die oben genannten Personen jedenfalls zählen.

Ziel 9: Von den Entwicklungen im Migrationsbereich 2015 war Österreich in besonderem Maße betroffen, was – insbesondere durch die höhere Zahl der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten – zu einem Anwachsen der Zielgruppe (langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) der Integrationsmaßnahmen des AMIF geführt hat und dadurch einer Übererfüllung der Zielzahl zuträglich war. Ebenso wichtig für die Übererfüllung war eine, mitunter seit Jahren, etablierte und bewährte Projektlandschaft und ein dadurch bereits vorhandener Kontakt zur Zielgruppe.

Ziel 11: Integration als »Querschnittsmaterie« erfordert eine intensive Kommunikation und ebenso einen aktiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure. Die enge innerstaatliche Vernetzung ist unerlässlich für eine nachhaltige Integration. Das Anwachsen der Zielgruppe der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und der seitens der diversen Akteure dadurch gestiegene Bedarf am interkulturellen Kapazitätenaufbau bzw. an innerstaatlicher Vernetzung kann auch hier als ein möglicher Grund für die Übererfüllung der Zielzahl angesehen werden.

Ziel 12: In geringerer Zeit wurden mehr Fälle bearbeitet.

Ziel 14: Das Aus- und Fortbildungsprogramm betraf nicht allein den Rückkehrbereich, sondern auch Asyl.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Gem. Art. 57 Abs. 1 (a) der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 haben die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahmen und den Fortschritt beim Erreichen der Ziele der nationalen Programme zu legen.

Gem. Art. 57 Abs. 1 (b) der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 haben die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Maßnahmen der nationalen Programme zu legen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Von einem externen Evaluiererteam wurden (einige wenige) Verbesserungspotentiale festgestellt: Mit dem bislang sehr erfolgreich praktizierten Instrument der Rückkehrberatung allein wird die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nicht mehr in dem bisherigen Ausmaß gesteigert werden können. Die Anzahl der zwangsweisen Außerlandesbringungen gegenüber der freiwilligen Rückkehr ist deutlich gestiegen. Als Anreiz könnte das Angebot der Reintegrationsprogramme noch weiter ausgebaut werden.

Um den Faktor Nachhaltigkeit, der sich nicht immer innerhalb der Projektlaufzeit einstellt, sondern oftmals erst nach Ende des Projekts, zu überprüfen, wäre ein langfristig ausgerichtetes Monitoring notwendig. Dies ist aktuell im Fonds nicht vorgesehen und kann auf Projektebene seitens der Begünstigten auch nicht finanziert werden.

Auch wurde festgehalten, dass die Zersplitterung der Kompetenzen sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der Gesamtsteuerung nicht ideal ist. Durch Bündelung dieser Kompetenzen – sowohl verwaltungstechnisch als auch inhaltlich – könnten eventuell Synergieeffekte genutzt und Koordinations- und Abstimmungsschleifen reduziert werden.

Weiterführende Hinweise

Relevante Informationen zur Abwicklung AMIF

http://www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/start.aspx#pk_02

Bundesministerium für Landes- verteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten

1. Vorhaben: Überbauung Mittelhof im Amtsgebäude Rossau gebündelt mit Neu- bauarbeiten im Amtsgebäude Stiftgasse



Langtitel: Amtsgebäude ROSSAU (1I00), Überbauung Mittelhof gebündelt mit Amtsgebäude STIFTGASSE (1G00), Neubau im Bereich Obj 003+008



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Ministerratsbeschluss v. 17. September 2008 »Bundesheerreform – Nutzung von Standorten des Bundesheeres über 2010 hinaus«. Durch Verwertung von Liegenschaften einerseits und Verdichtung in verbleibenden Liegenschaften andererseits wäre eine Effizienzsteigerung herbeizuführen.



[https://wirkungsmo-
nitoring.gv.at/2017-vorha-
ben-wfa-157.html](https://wirkungsmo-
nitoring.gv.at/2017-vorha-
ben-wfa-157.html)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Das BMLVS verfügt aus historischen Gründen über eine hohe Anzahl von Verwaltungsliegenschaften im Raum WIEN, die hohe Betriebskosten sowie erhebliche Kosten für die bauliche Instandsetzung und die Journaldienste verursachen.

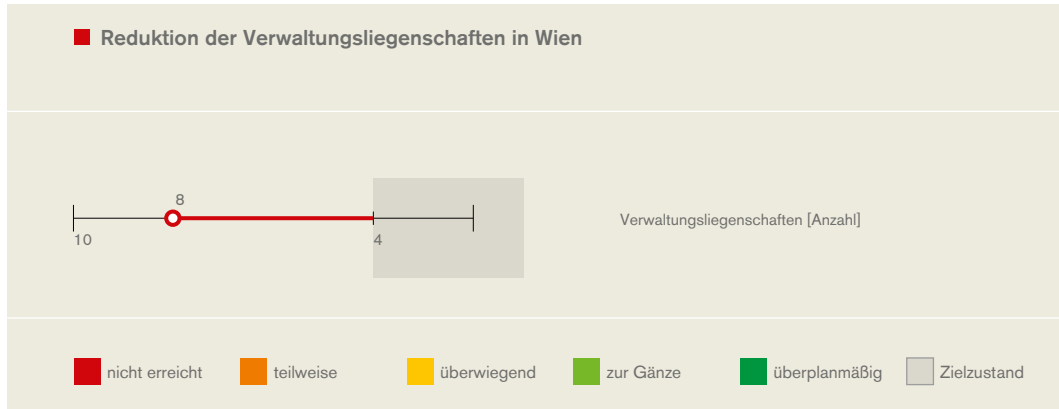
Auch hemmt die Bindung von erheblichen Budgetmitteln für diese derzeit weit verstreuten Verwaltungsliegenschaften die Optimierung der Verwaltungsstrukturen des Ressorts.

Zur Ermöglichung der geplanten Reduktion der Verwaltungsliegenschaften im Raum WIEN wurde daher durch den Chef des Generalstabes angeordnet, einen der notwendigen Ersatzbauten durch Überbauung des dzt. nicht genutzten Mittelhofes des AG ROSSAU zu realisieren sowie einen weiteren der notwendigen Ersatzbauten im AG STIFTGASSE zu errichten.

1.2 Ziele

1: Reduktion der Verwaltungsliegenschaften in Wien

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

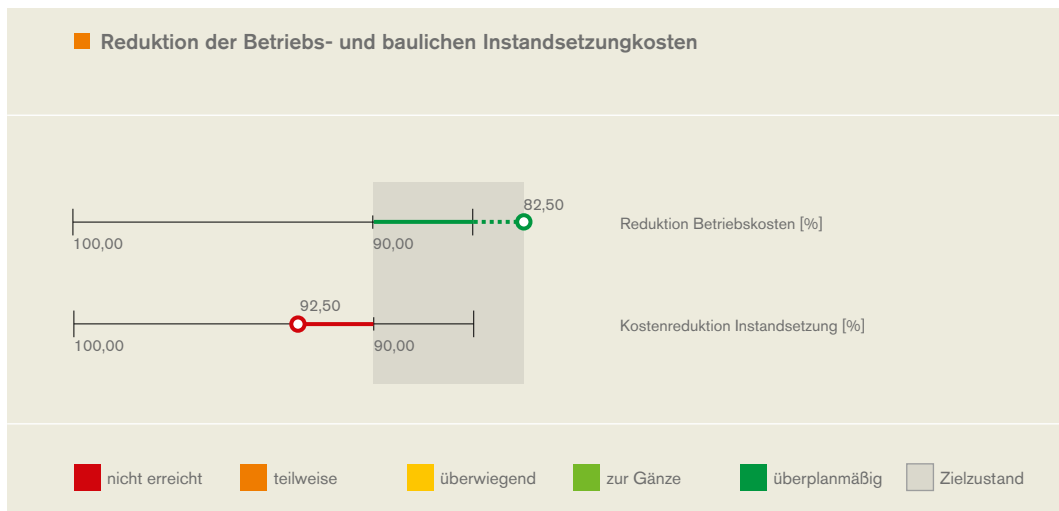
Maßnahme 1: Errichtung eines Neubaus im Mittelhof des AG ROSSAU – nicht erreicht

Maßnahme 2: Errichtung eines Neubaus im AG STIFTGASSE – nicht erreicht

Maßnahme 3: Beendigung der militärischen Nutzung und Verwertung von nicht mehr benötigten Bestandsliegenschaften – nicht erreicht

2: Reduktion der Betriebs- und baulichen Instandsetzungskosten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

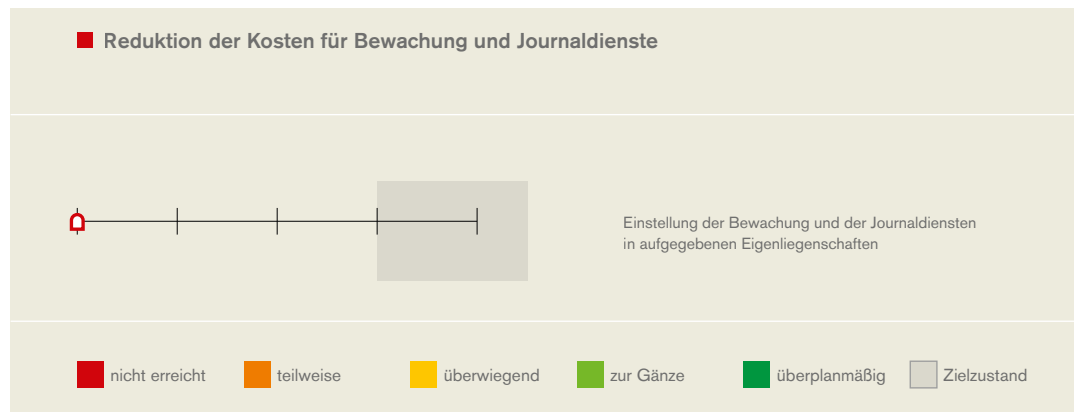
Maßnahme 1: Errichtung eines Neubaus im Mittelhof des AG ROSSAU – nicht erreicht

Maßnahme 2: Errichtung eines Neubaus im AG STIFTGASSE – nicht erreicht

Maßnahme 3: Beendigung der militärischen Nutzung und Verwertung von nicht mehr benötigten Bestandsliegenschaften – nicht erreicht

3: Reduktion der Kosten für Bewachung und Journaldienste

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Errichtung eines Neubaus im Mittelhof des AG ROSSAU – nicht erreicht

Maßnahme 2: Errichtung eines Neubaus im AG STIFTGASSE – nicht erreicht

Maßnahme 3: Beendigung der militärischen Nutzung und Verwertung von nicht mehr benötigten Bestandsliegenschaften – nicht erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit einem Gesamtpersonalaufwand (inkl. betrieblichen Sachaufwand) für beide örtliche Bauaufsichten (externe Vergabe) in der Höhe von 566.000 € gerechnet. Da sich das Bauvorhaben Überbauung Mittelhof AG Rossau nach wie vor in der Planungsphase befindet sowie das Bauvorhaben Neubauten im AG Stiftgasse über diese nicht hinaus kam, sind tatsächlich keine finanziellen Aufwendungen für die jeweilige örtliche Bauaufsicht eingetreten.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	10	0	108	0	140	0	107	0	36	0
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	38	0	50	0	60	0	13	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	14	0	146	0	190	0	167	0	49	0
Nettoergebnis	-14	0	-146	0	-190	0	-167	0	-49	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		401	0	-401
Betrieblicher Sachaufwand		165	0	-165
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		0	0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		566	0	-566
Nettoergebnis		-566	0	

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: nicht eingetreten

Seitens des Ressorts besteht aus Effizienzgründen die Absicht, im Raum Wien Verwaltungsliegenschaften zu reduzieren. Um diese Reduktion zu ermöglichen, ist einerseits die Beendigung von angemieteten Liegenschaften sowie die Verwertung von bestimmten Eigenliegenschaften erforderlich, um andererseits durch Minderaufwendungen beim Mietzins und den lukrierten Verkaufserlösen die erforderlichen Ersatzbauten im AG Rossau in Form einer Überbauung des Mittelhofes und im AG Stiftgasse in Form von Neubauten gegenfinanzieren zu können.

Entgegen der ursprünglichen Planung, erfolgte aufgrund Änderung der Rahmenbedingungen (Migration, Terrorismus), eine Anpassung der Bundesheer-Struktur und der Organisation der Zentralstelle an die Herausforderungen und Aufgabenstellungen der Zukunft.

Vor diesem Hintergrund konnten vorerst die Fremdanmietungen/Mietverhältnisse für zwei Liegenschaften, BG Schnirchgasse und BG Klestilplatz, beendet werden. Unter anderem kam es aber hierdurch zu einer teilweisen Reduktion an Instandsetzungskosten um 7,5 % (geplant waren 10 %) sowie zu einer überplanmäßigen Reduktion an Betriebskosten um 17,5 % (geplant waren 10 %). Die Reduktion der Kosten für Bewachung und Journaldienste konnte nicht erreicht werden, da keine der zu bewachenden Eigenliegenschaften veräußert/verwertet wurden.

Der ursprünglich ambitionierte Zeitplan für das Projekt »Überbauung Mittelhof AG Rossau« wurde unter anderem durch ein Einspruchsverfahren im zweistufigen Verhandlungsverfahren und samt Widerruf, neuerliche Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und einer abermaligen Durchführung eines weiteren zweistufigen Verhandlungsverfahren um ca. 30 Monate verzögert, wodurch schließlich die Vergabe der Generalplanerleistungen erst Mitte 2016 erfolgen konnte. Die Erstellung der Planungsunterlagen (inkl. Einreichplanung) mit dem Generalplaner samt Erstellung der Unterlagen, Ansuchen um Baubewilligung an die Stadt Wien, erfolgte in weiterer Folge Mitte 2017. Diese Bewilligung ist derzeit noch ausständig. Da mit der entsprechenden Erteilung dieser Bewilligung gerechnet wird, werden/wurden die entsprechenden Unterlagen für die notwendigen Ausschreibungen der Bauleistungen bereits vorbereitet, sodass nach Einlangen und Rechtskraft des Bescheides die Umsetzung ehestmöglich erfolgen kann. Bei optimalem weiteren Verlauf wird davon ausgegangen, dass die Überbauung des Mittelhofes im AG Rossau bis Ende 2020 fertiggestellt und der Bezug bzw. die Inbetriebnahme bis Mitte 2021 möglich ist. Die Überbauung Mittelhof im AG ROSSAU wird zur Zeit nicht weiter verfolgt, sondern im Lichte allfälliger Organisationsänderungen und der verfügbaren Budgetmittel neu beurteilt.

Von einer Realisierung des Projekts »Neubauten im AG Stiftgasse« wurde Ende März 2014 aufgrund Nichtbedeckbarkeit vorerst Abstand genommen. Eine Verdichtung der Bausubstanz im AG Stiftgasse bleibt nach wie vor ein Ziel und scheint daher weiterhin im zehnjährigen Bedarfsprogramm des Ressorts auf.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

2022 für das Projekt Überbauung Mittelhof AG Rossau anhand der für die Vergabe der Bauleistungen neu erstellten WFA.

Für das Projekt Neubauten im AG Stiftgasse anhand der für die Vergabe der Bauleistungen neu zu erstellenden WFA. Ein diesbezügliches Evaluierungsjahr kann dzt. nicht näher definiert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: Baumaßnahmen

Truppenübungsplatz Hochfilzen – Biathlon-WM 2017



[https://wirkungsmo-
nitoring.gv.at/2017-vorha-
ben-wfa-156.html](https://wirkungsmo-
nitoring.gv.at/2017-vorha-
ben-wfa-156.html)

Langtitel: TÜPI HOCHFILZEN (TÜPL H [8K70]) 6395 HOCHFILZEN, Schüttachstr 2, Herstellung von baulicher Infrastruktur

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Umsetzung des Projektes erfolgte in Bezug auf die neu errichteten Unterkünfte unter Einhaltung der Vorgaben der Raumbedarfsrichtlinie basierend auf dem Bundesheerreformkonzept ÖBH 2010.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLVS-UG 14-W5: Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der gesundheitsfördernden Bewegung von Menschen in Österreich sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten
- 2014-BMLVS-UG 14-W4: Positionierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und des ÖBH als attraktiven Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer effektiven und einsatzorientierten Ausbildung für alle Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMLVS-GB14.02-M4: Umsetzung der Maßnahmen bei den Haushaltsführenden Stellen zur Reform des Wehrdienstes

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Im Herbst 2012 hat sich der Österreichische Skiverband (ÖSV) bei der Internationalen Biathlon Union (IBU) um die Ausrichtung der Biathlon WM 2017 beworben. Die Einreichung der Bewerbung erfolgte mit der ausdrücklichen Unterstützung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, des Landes Tirols und der Gemeinde Hochfilzen. Beim IBU Kongress 2012 in Meran erhielt die österreichische Bewerbung den Zuschlag für die Ausrichtung dieser Großveranstaltung.

Die Bewerbung fußt zum einen auf der vorhandenen Infrastruktur am Truppenübungsplatz in Hochfilzen, der bereits 2005 Austragungsort einer Biathlon WM war, und zum zweiten auf einer an den geänderten Anforderungen angepassten und neu zu errichtenden WM-Infrastruktur. Diese neue Infrastruktur setzt sich im Wesentlichen aus dem

- Projekt A Zentralgebäude/ Wettkampfororganisation
- Projekt B Tribünengebäude mit Medienzentrum/Indoorschießanlage/Pressekabinen
- Projekt C Unterkunftsgebäude mit Magazinen/Wettkampfböden
- Projekt D Skirollerbahn Verlängerung

- Projekt E Notweg als Zufahrt für TV-Compound
- Projekt F Trafostation
- Projekt G Haustechnikanschlüsse

Zum Projekt C muss angemerkt werden, dass dieses zum Zwecke der militärischen Landesverteidigung (Unterkunftsgebäude Rekruten und Kaderpersonal) errichtet wird. Während der Wettkampfveranstaltung sollen Teile der Unterkünfte durch Athleten genutzt werden sowie Lagerräume im Kellergeschoss als sogenannte Wachsboxen (Serviceeinrichtungen) Verwendung finden.

Im Rahmen einer zusammengefassten Vergabe werden die Bauleistungen zur Errichtung der militärischen und der WM – Infrastruktur (Sport und Wettkampfinfrastruktur) durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ausgeschrieben. Die Errichtung der Objekte erfolgt auf Grund und Boden sowie im Namen der Republik Österreich vertreten durch das BMLVS.

Hinsichtlich der Sport- und Wettkampfinfrastruktur wird zwischen dem BMLVS und dem ÖSV, vertreten durch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, eine Bau- und Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Die Finanzierung der militärischen Infrastruktur erfolgt durch Mittel aus dem Budget Landesverteidigung (Errichtungskosten € 10 Millionen inkl. USt).

Die Finanzierung der allgemeinen Sportinfrastruktur (Teile Projekt B, C und D) erfolgt durch eine Finanzierung der Sportsektion Sektion V (Allgemeine Sportförderung, Errichtungskosten 6 Millionen inkl. USt).

Die Finanzierung der Wettkampfinfrastruktur erfolgt durch das Land Tirol mittels Sportförderung an den ÖSV bzw. dessen Tochtergesellschaft (Bestandsnehmer (BN)) in der Höhe von € 5 Millionen. Hinsichtlich der Errichtungskosten in der Höhe von rund 6 Millionen € brutto (Nutzungsentgelt gemäß Bau- und Nutzungsvereinbarung) wird ein Vorsteuerabzug zugunsten des BMLVS in der Höhe von 1 Millionen € angestrebt.

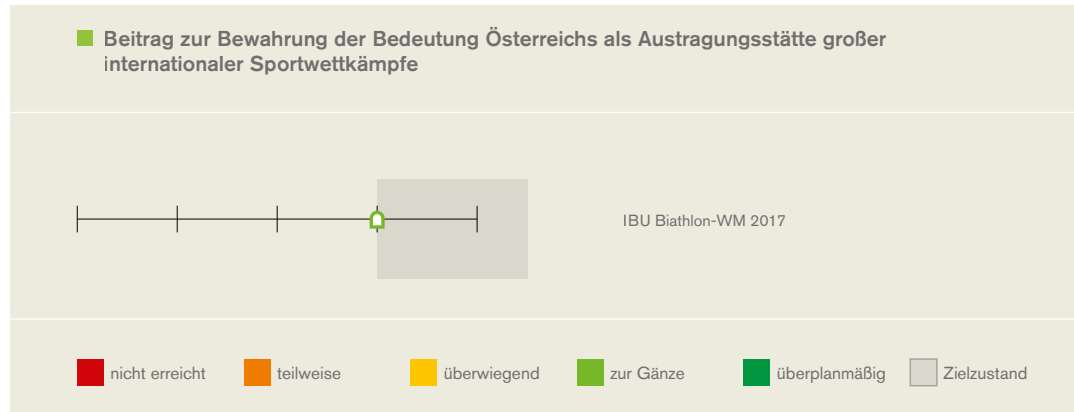
2.2 Ziele

1: Beitrag zur Bewahrung der Bedeutung Österreichs als Austragungstätte großer internationaler Sportwettkämpfe

Beschreibung des Ziels

Aufgrund des Zuschlags zur Durchführung der Biathlon-Weltmeisterschaften 2017 ergibt sich eine entsprechende Beitragsleistung zur Bewahrung der Bedeutung Österreichs als Austragungstätte großer internationaler Sportwettkämpfe.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Bereitstellung von Neubauten für Zwecke der Durchführung von (inter)nationalen Biathlon Meisterschaften – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Bereitstellung von zeitgemäßen Unterkünften für Soldatinnen und Soldaten auf dem Truppenübungsplatz Hochfilzen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde für den eigenen Personalaufwand (inkl. betrieblichen Sachaufwand) mit Gesamtaufwendungen in der Höhe von ca. 1,868 Mio. € gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 1,584 Mio. € eingetreten. Die Minderaufwendungen in der Höhe von 284.000 € ergaben sich aus einem effizienten Einsatz des eigenen Personals.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	188	98	465	420	475	429	200	227	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	66	34	163	147	241	150	70	79	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	254	132	628	567	716	579	270	306	0	0
Nettoergebnis	-254	-132	-628	-567	-716	-579	-270	-306	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2014-2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	1.328	1.174	-154	-154
Betrieblicher Sachaufwand	540	410	-130	-130
Werkleistungen	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.868	1.584	-284	-284
Nettoergebnis	-1.868	-1.584		

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Aufgrund des Zuschlags zur Durchführung der Biathlon-Weltmeisterschaften 2017 in Hochfilzen ergab sich eine entsprechende Beitragsleistung zur Bewahrung der Bedeutung Österreichs als Austragungsstätte großer internationaler Sportwettkämpfe. Die bestehenden Anlagen entsprachen nicht dem aktuell geforderten WM-Wettkampfstättenstandard der Internationalen Biathlonunion (IBU) bzw. nicht den für den Zuschlag zur Austragung der Biathlon WM 2017 relevanten Bewerbungsvorgaben. Daher war die Herstellung und Bereitstellung einer den internationalen Auflagen entsprechenden baulichen Infrastruktur gem. Vorgaben der IBU erforderlich. Die militärischen Unterkunftsobjekte am Truppenübungsplatz Hochfilzen (TÜPL H) waren überaltert und entsprachen nicht mehr den derzeit gültigen Standards für die Unterbringung von GWD und Kader. Die Sanierung des Objekts 8 im damaligen Bestand bzw. eine Erweiterung der Flächen wurde aus bau- und energietechnischer Sicht als unwirtschaftlich und unzweckmäßig beurteilt. Durch Neubau konnten Mängel und Probleme in den Bereichen Statik, Wärmedämmung, Baukonstruktion, Energieeffizienz und Energieversorgung, die bei einer Sanierung der Objekte aufgetreten wären, vermieden werden. Gleichzeitig war damit auch eine Bauweise, die den Raumbedarfsrichtlinien entspricht, möglich. Durch den Neubau einer den Auflagen und Vorgaben der IBU entsprechenden und für internationale Wettkämpfe im Bereich Biathlon tauglichen Sportinfrastruktur wurde die Austragung der Biathlon WM 2017 am TÜPL H ermöglicht. Eine positive Abnahme durch die IBU ist erfolgt.

Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen konnten zeitgemäße und den Raumbedarfsrichtlinien ÖBH 2010 entsprechende Unterkunftsobjekte für Soldatinnen und Soldaten mit folgenden Kapazitäten hergestellt und an den Nutzer übergeben werden, 160 Truppenunterkunftszimmer (312 Betten), neue Unterkunft für 56 Soldatinnen und Soldaten des Tragtierzentrums sowie 30 Kaderunterkünfte (2 Bettzimmer) nutzbar. Sowohl das Zeitkalkül als auch die Errichtungskosten – die Finanzierung des Gesamtprojektes erfolgte durch Kooperation von Bund, Land und ÖSV – hielten sich im geplanten Rahmen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgte planungsgemäß. Aufgrund der international sehr positiv beurteilten Durchführung der Biathlon WM 2017 kann, im Falle einer neuerlichen Bewerbung Österreichs um eine derartige Sportgroßveranstaltung, wiederum mit einer Vergabe an Österreich gerechnet werden. Die gute Kooperation und die effiziente Kommunikation aller am Projekt beteiligten Stellen, Organisationen, Firmen und Personen können als wesentliche Erfolgsfaktoren genannt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Bundesheer unterstützt Biathlon-WM in Hochfilzen

<http://www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=8746>

Das große Lob des IBU-Präsidenten

<http://www.biathlon-hochfilzen.at/de/aktuelles-de/das-grosse-lob-des-ibu-praesidenten.html>

Hochfilzen: Einweihung des Unterkunftsgebäudes »Waldlager« und der neuen Sportanlagen

<http://www.bundesheer.at/sk/lask/brigaden/jgbrig6/artikel.php?ID=9190&brigade=6>

Zwei österreichische Medaillen bei Biathlon Heim-WM

<https://www.sportministerium.at/de/sportminister/aktuell/archiv2/newsshow-zwei-oesterreichische-medailen-bei-biathlon-heim-wm?return=5>

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Natur und Tourismus

1. Vorhaben: Werkvertrag BMLFUW – LKn über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 01.07.2015–30.06.2021



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-137.html>

Langtitel: Abschluss Werkvertrag BMLFUW – Landwirtschaftskammern (LKn) über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS -Bereich 01.07.2015–30.06.2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben steht im Zusammenhang mit der mittelfristigen Strategie des BMLFUW, die 1. und 2. Säule der GAP und die entsprechenden Maßnahmen gemäß EU- und nationalem Recht umzusetzen.

Die fachliche Begleitung der technischen Implementierung, z. B. des schrittweisen Übergangs auf das einheitliche Direktzahlungsmodell, wird dabei von der Abt. II 4 im BMLFUW wahrgenommen.

Marktordnungsprämien und Leistungsabgeltungen als Direktzahlungen an die Betriebsinhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind das Rückgrat der österreichischen Agrarpolitik. Diese Zahlungen sind ein wesentlicher Beitrag des BMLFUW zur Sicherung der bäuerlichen Einkommen und damit zur Erhaltung einer flächendeckenden und nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion.

Von leistungsstarken Betrieben profitiert die Wirtschaft im vor- und nachgelagerten Sektor. Damit werden Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen gesichert.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMLFUW-GB42.02-M4: Umsetzung der EU-GAP-Reform-Beschlüsse im Bereich der Direktzahlungen in Österreich (<http://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/gapreform2020.html>)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

INVEKOS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ist ein durch die EU schrittweise eingeführtes System zur Durchsetzung einer einheitlichen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den EU-Mitgliedsstaaten. Das BMLFUW hat dabei seit dem Jahre 1995 externe Unterstützung bei der Umsetzung bzw. Abwicklung zugekauft. Die derzeit bestehende Vereinbarung zur Hilfestellung von Förderwerber bei der Antragstellung läuft mit Ende Juni 2015 aus.

Durch die GAP Reform haben sich auf unionsrechtlicher Ebene neue Vorschriften für die Umsetzung von INVEKOS ab dem Jahr 2015 ergeben, welche national umzusetzen sind.

Gem. Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist gefordert, dass insbesondere im Bereich der Flächenförderung die Antragstellung elektronisch erfolgt. Der Anteil der elektronischen Antragstellung soll stufenweise erhöht werden; ab 2018 sollen die Beihilfenanträge Flächen ausschließlich elektronisch eingereicht werden.

Ist der Begünstigte nicht in der Lage, den Beihilfe- und/oder Zahlungsantrag unter Verwendung des – auf einem geografischen Informationssystem (GIS) basierenden – geografischen Beihilfe-Antragsformulars einzureichen, so hat die zuständige Behörde gemäß Art. 17 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 dem Begünstigten entweder die erforderliche Technische Hilfe (lit. a) oder das Antragsformular in Papierform (lit. b) zur Verfügung zu stellen.

In Österreich wird mit § 3 der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung und dem gegenständlichen Werkvertrag des BMLFUW mit den LK n über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich die Variante lit. a des Art. 17 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 umgesetzt.

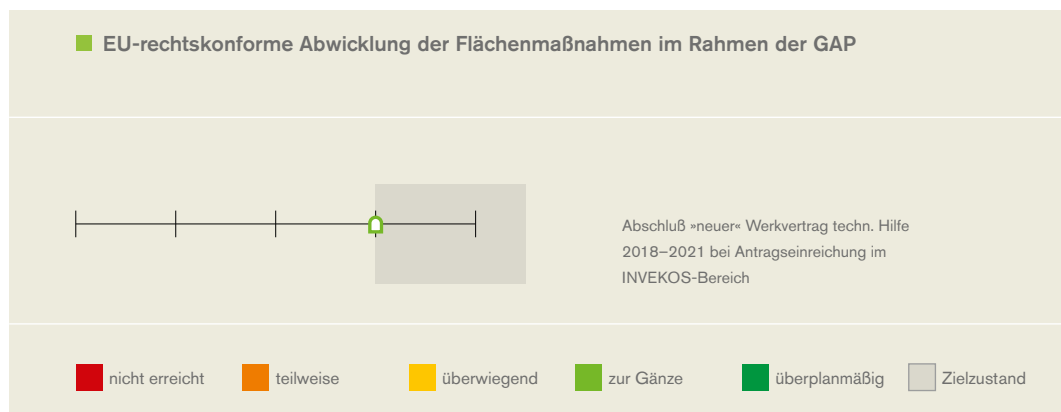
Der den Mitgliedstaaten eingeräumte (inhaltliche) Spielraum wird – entsprechend dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2019 – mit der Novelle zum MOG 2007, BGBl. I Nr. 47/2014, näher ausgestaltet.

Im Jahr 2014 haben in Österreich rund 121.300 landwirtschaftliche Betriebe einen Beihilfeantrag im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen (MFA) gestellt und es wurden in weiterer Folge etwa 1,6 Mrd. € an die Landwirte ausbezahlt. Es ist zu erwarten, dass sowohl die Anzahl der betroffenen Betriebe, als auch das Finanzvolumen in den folgenden Jahren nur geringfügig sinken wird. Der MFA ist die Basis für die Berechnung aller Flächenförderungen für die Landwirtschaft.

1.2 Ziele

1: EU-rechtskonforme Abwicklung der Flächenmaßnahmen im Rahmen der GAP

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verfahren, Antragstellung und Maßnahmen-Abwicklung – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Steuerungsgremium und -prozess, Terminplan – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Qualitätsmanagement-System – zur Gänze erreicht

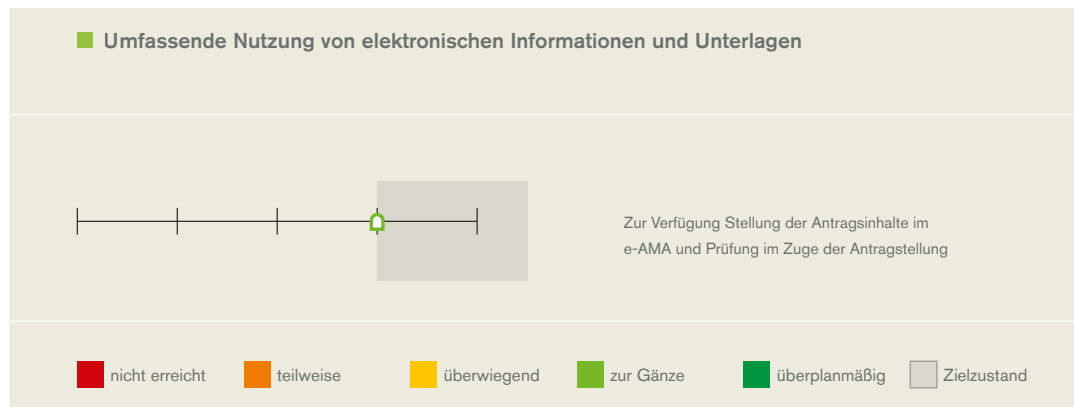
Maßnahme 4: Dokumentation Prüfung Antragsberechtigung – überwiegend erreicht

2: Umfassende Nutzung von elektronischen Informationen und Unterlagen

Beschreibung des Ziels

Durch Umstellung auf die elektronische Antragstellung und Bekanntgabe der Antragsinhalte/ Vordrucke auf elektronischem Weg wird die Vorlage von Papierunterlagen stark reduziert und bei gleichzeitig verbesserten Antragsmöglichkeiten der Verwaltungsaufwand bei der Antragstellung verringert.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verfahren, Antragstellung und Maßnahmen-Abwicklung – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 18.581.000 € im Bereich Transferzahlungen an die LK_n für die Jahre 2015-2017 gerechnet. Tatsächlich sind nur finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 16.164.000 € in den Jahren 2015-2017 eingetreten. Der Grund dafür ist, dass die der Abrechnung der Werkverträge BMLFUW – LK_n über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich für die Jahre 2015-2017 zugrunde liegenden Fallzahlen gemäß Auswertungen der Agrarmarkt Austria nicht so hoch sind, als zum Zeitpunkt der WFA prognostiziert. Das wird auch für die Jahre 2018 und 2019 weiterhin der Fall sein.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten. Die Ziele der WFA sind mit minimalem Kostenaufwand erreicht worden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	74	74	148	148	151	151	154	154	157	157
Betrieblicher Sachaufwand	28	28	55	55	56	56	57	57	58	58
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	2.581	1.439	8.000	7.522	8.000	7.203	8.000	7.491	8.000	7.491
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.683	1.541	8.203	7.725	8.207	7.410	8.211	7.702	8.215	7.706
Nettoergebnis	-2.683	-1.541	-8.203	-7.725	-8.207	-7.410	-8.211	-7.702	-8.215	-7.706

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2015-2019
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	684	684	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	254	254	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0
Transferaufwand	34.581	31.146	-3.435	-3.435
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	35.519	32.084	-3.435	-3.435
Nettoergebnis	-35.519	-32.084	3.435	3.435

1.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Gleichstellung von Frauen und Männern: Das Förderangebot richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

Sonstige wesentliche Auswirkungen: Die BetriebsleiterInnen erhalten im Rahmen der INVEKOS-Förderungsabwicklung Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung ihres Unternehmens, bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und zu weiteren Themen, wie diese in den bezughabenden Verordnungen und Richtlinien aufgelistet sind.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Mit dem gegenständlichen Werkvertrag soll eine qualitativ hochwertige und praxistaugliche technische Hilfestellung für die Antragsteller angeboten werden, wobei das Ziel verfolgt wird, eine bestmögliche Antragsqualität und damit eine höchstmögliche Auszahlungsqualität zu erreichen.

Diese Zielsetzung wurde – auch durch die wesentlichen Vorleistungen und Beiträge der Zahlstelle AMA – erreicht.

Im Zuge der Evaluierung wurden die Leistungspositionen und das Minutengerüst für die Arbeitsschritte im Rahmen der Leistungspositionen MFA-Flächen geprüft. Die Minutenwerte wurden durch Zeitmessungen validiert, die Leistungspositionen durch entsprechende Aufga-

benbeschreibungen präzisiert und eine einheitliche Bewertung und Zuordnung der Aufwände zu den Antragsarten vorgenommen. Leistungspositionen wurden gegebenenfalls neu abgegrenzt bzw. zusammengelegt, notwendige AMA-Auswertungen für die Fallzahlen präzisiert und Minutenwerte angepasst. Insgesamt kam es zu einer Aufwertung der Leistungspositionen »Auffälligkeitsprüfung bei Orthofoto-Aktualisierung« sowie des Herbstantrages.

Hinsichtlich Werkvertragsabrechnung wurden Anreizsysteme geschaffen, die den Anteil der selbsttätigen Antragsteller und die Erledigungsqualität der Referenzänderungsanträge berücksichtigen.

Der Stundensatz wurde – basierend auf der Entlohnung gemäß AMA-Kollektivvertrag und unter Berücksichtigung von arbeitsplatzbedingten betrieblichen Aufwänden gemäß WFA FinA Verordnung – evaluiert. Für die Abrechnung 2018 gilt ein Gesamtstundensatz von € 40,17.

Die LKn-bezogenen Obergrenzen bezüglich Kostenersatz wurden auf Basis von Szenarienrechnungen überprüft und neue Obergrenzen ermittelt. Die bundesweite Obergrenze sinkt von 8,0 Mio. Euro auf 7,491 Mio. Euro und bewegt sich im Bereich der Abrechnung 2016.

Die Zurverfügungstellung von AMA-Daten an die LKn wurde zwischenzeitlich präzisiert. Neben der Datenüberlassung für die Aufgabenerfüllung gemäß gegenständlichem Werkvertrag kann durch die AMA auch eine Antragsdatenweitergabe auf Basis einer Zustimmungserklärung des Antragstellers erfolgen. Für den Fall einer unzulässigen Datennutzung durch den Auftragnehmer wurden im gegenständlichen Vertrag entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Schlussendlich wurde hinsichtlich der selbsttätigen Antragstellung auch eine Position betreffend das Anbot von Schulungen für potenziell selbsttätige Antragsteller in den Vertrag aufgenommen.

Schlussfolgerung: Der gegenständliche Werkvertrag erfüllt die vereinbarten Zielsetzungen; Anpassungen bzw. Ergänzungen wurden – wie beschrieben – für zielführend erachtet und mit einer Vertragsänderung, beginnend mit 1.12.2017, umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen gemäß der verwendeten Checkliste war in einigen Bereichen zu allgemein und ließ die tatsächlich gesetzten Arbeitsschritte zum Teil nicht vollständig erkennen. Sie wurde in Hinblick auf die Qualitätssicherungsmaßnahmen präzisiert (z. B. Auffälligkeitsprüfung bei Orthofoto-Aktualisierung, ...).

2. Vorhaben: Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014–2016



Langtitel: Förderungsvertrag für die land- und forstwirtschaftliche Beratung 2014-2016



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 59 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Die »Umsetzung und Evaluierung des Bildungs-, Beratungskonzepts im ländlichen Raum Unternehmen Landwirtschaft 2020« wird als wesentliches Wirkungsziel des BMNT positioniert – siehe Erläuterungen BFG 2015. Der Erfolg wurde definiert an den Meilensteinen wie z. B.: Steuerung und Qualitätssicherung mit den jährlich in der Planungskonferenz festgesetzten Beratungsplänen und Evaluierung der Beratungsleistungen. Im jährlichen bundesweiten Beratungsbericht – der erstmalig im Jahr 2014 erstellt wurde und auch für die Jahr 2015 und 2016 vorliegt (ca. 150 Seiten Umfang, Text und Tabellen) – wurde der quantitative und qualitative Leistungsnachweis der erbrachten Beratungsleistungen dokumentiert. Alle Leistungserbringer (Vertragspartner Beratungsvertrag 2014-2016) verfügen über ein zertifiziertes und gültiges Qualitätsmanagement-System für das Geschäftsfeld Beratung.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-162.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLFUW-UG 42-W2: Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Es sind österreichweit rund 170.000 Familienbetriebe betroffen. Diese erbringen die von der Gesellschaft erwarteten multifunktionalen Leistungen. Neben der Produktion von qualitativ hochwertigen und sicheren Nahrungsmitteln sind dies der Tier- und Artenschutz, der Schutz der Ressourcen Boden, Wasser, Luft und die Erhaltung und Entwicklung einer attraktiven Kulturlandschaft. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sichern direkt und indirekt für vor- und nachgelagerte Bereiche Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Österreichs Landwirtschaft ist im internationalen Vergleich klein- bis mittelbäuerlich strukturiert. Angesichts dieser strukturellen Voraussetzungen bedarf es für eine künftige Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtinnen und Landwirte einer hohen unternehmerischen Kompetenz, klarer Unternehmensziele, marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie einer kontinuierlichen Betriebsentwicklung. Diese Ausgangssituation erfordert ein Einkommenswachstum in Vielfalt mit Chancen in der Urproduktion, in der Diversifikation sowie durch inner- und außeragrarisches Erwerbskombinationen.

Um diese Herausforderungen zur Einkommensbildung auf den Bauernhöfen sowie die im öffentlichen Interesse stehenden Anforderungen zu bewältigen, ist es ein wichtiges agrarpolitisches Ziel, möglichst allen Betriebsleiter/innen den Zugang zur agrarischen Ausbildung,

Weiterbildung und Beratung zu ermöglichen. Grundversorgung und Spezialangebote in Bildung und Beratung notwendig: In der Erwachsenenbildung und Beratung bedarf es dazu eines zielgruppenorientierten Bildungs- und Beratungsangebots, das sowohl eine breite Grundversorgung als auch die Abdeckung der speziellen Bedürfnisse der sich weiterentwickelnden Spezialbetriebe in verschiedenen Produktionssparten abverlangt. Kundenorientierung und Nutzen stiften für verschiedene Zielgruppen, die richtigen Methoden und ein passender Produktmix sind dabei laufende Herausforderungen.

Der Förderungsgeber erwartet zudem auch, Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrzunehmen. Das sind vor allem begleitende Informationen zu sich verändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP]), gute landwirtschaftliche Praxis, Qualitätsanforderungen der Gesellschaft und daraus abgeleitete Produktionsauflagen (z.B. Gentechnikfreiheit, Tierhaltungsstandards, Biolandbau, Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutzauflagen). Laut EU-Recht (derzeit Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Angebot einer landwirtschaftlichen Betriebsberatung (FAS) sicherzustellen. Mit Inkrafttreten der neuen GAP-Förderperiode ist laut Anhang I des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen, KOM(2011) 628 endg 2, geändert durch KOM(2012) 551 endg, mit einer erheblichen Ausweitung der Inhalte zu rechnen.

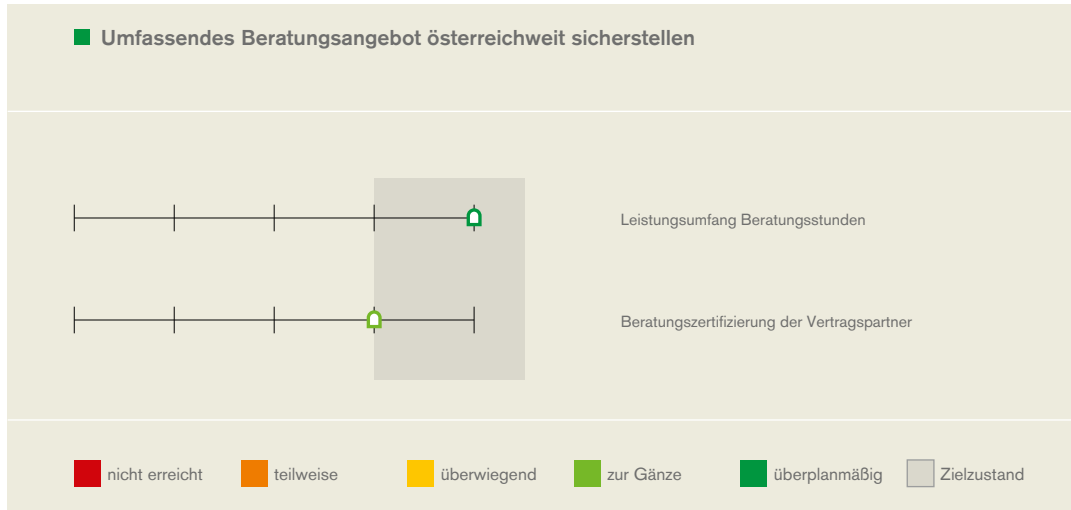
Der Wissenstransfer durch Beratung und Bildung ist für die Erbringung der oben beschriebenen Leistungen der bäuerlichen Familien unabdingbar und befähigt die Betriebsleiter/innen und deren mitwirkende Familienangehörige, die richtigen Strategien zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Betriebe im Hinblick auf neue Marktsituationen und veränderte Rahmenbedingungen zu wählen.

Das BMLFUW hat 2012 eine Studie über die Wirkungsforschung in der agrarischen Bildung und Beratung in Auftrag gegeben, die auch eine repräsentative Befragung von 1.000 Inhabern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus ganz Österreich umfasste. Die Studie bestätigt, dass die durch den Beratervertrag 2008–2013 unterstützten Landwirtschaftskammern als erfolgreiche Partner in der Weiterbildung und Beratung aktiv sind und das agrarische Bildungs- und Beratungssystem gut auf Herausforderungen unterschiedlicher Arbeits- und Lebensbereiche vorbereitet. Insgesamt wurde in der Studie ein sehr positives Zeugnis für das Bildungs- und Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern ausgestellt. Hinsichtlich Inanspruchnahme von Angeboten nach Beratungsanbietern wurden die Landwirtschaftskammern mit 78 Prozent mit erheblichem Abstand zu anderen Einrichtungen genannt.

2.2 Ziele

1: Umfassendes Beratungsangebot österreichweit sicherstellen

Ergebnis der Evaluierung

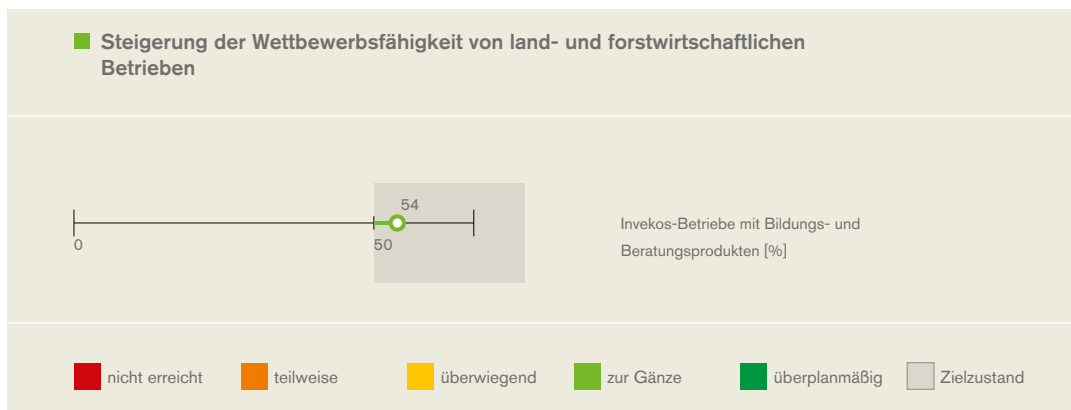


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung – zur Gänze erreicht

2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Ergebnis der Evaluierung

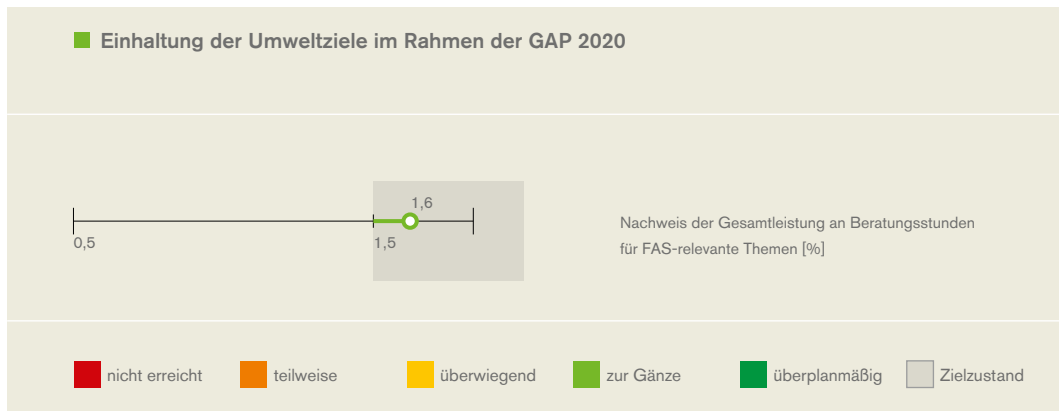


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung – zur Gänze erreicht

3: Einhaltung der Umweltziele im Rahmen der GAP 2020

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung wurden Werkleistungen (15 Tsd. €) für die Auswertung der Leistungsdaten vorgesehen. Die Auswertung der Leistungsdaten wurden jedoch im Zuge der Vorhabens Umsetzung nicht als Werkleistungen vergeben, sondern in Rahmen der Arbeitstätigkeit eines Mitarbeiters der Abteilung II 9 wahrgenommen (war u. a. Arbeitsthema der Grundausbildungsarbeit zur Dienstprüfung des Mitarbeiters im BMNT). Es wurden deutlich (+ 19,6 %) mehr vertragskonforme Leistungen über den Leistungszeitraum 2014-2016 von den (zehn) Vertragspartner des Förderungsvertrags Beratung erbracht als in den Förderungsverträgen festgelegt. In Summe wurden im Zeitraum der Jahr 2014–2016 gemäß den Anforderungen Leistungsdatenerfassung 1.554.114 Stunden erbracht, wobei 1.299.000 Stunden die Vollausschöpfung das maximale vereinbarten Leistungsvolumen in den finalen Förderungsverträgen darstellt. Daher blieben deutliche, maßgebliche überplanmäßig erbrachten Beratungsleistungen (19,6 %) ohne Finanzauswirkung. Diese zusätzlichen Beratungsleistungen stellten jedoch aus Sicht des BMNT eine wichtige Kenngröße für überplanmäßige Gesamtbeurteilung der Gesamtwirkung der Beratungsförderung aus Sicht des BMNT dar.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	97	97	97	97	97	97	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	34	34	34	34	34	34	0	0	0	0
Werkleistungen	15	0	15	0	15	0	0	0	0	0
Transferaufwand	8.212	8.212	8.212	8.212	8.212	8.212	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.358	8.343	8.358	8.343	8.358	8.343	0	0	0	0
Nettoergebnis	-8.358	-8.343	-8.358	-8.343	-8.358	-8.343	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014-2018	
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	291	291	0
Betrieblicher Sachaufwand	102	102	0
Werkleistungen	45	0	-45
Transferaufwand	24.636	24.636	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	25.074	25.029	-45
Nettoergebnis	-25.074	-25.029	

2.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- **Konsumentenschutzpolitik**
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Leistungserbringung Voraussetzung, dass nur Berater/innen mit entsprechender fachlicher und methodischer Qualifikation (z. B. Methodische Qualifikation – Hochschule für Agrar-, Umweltpädagogik oder Gleichwertig) Leistungen über den Förderungsvertrag Beratung 2014-2016 erbringen konnten, ergaben sich positive Auswirkungen auf die künftige Berater/innen Qualifikation und gleichzeitig der ISO Zertifizierung der Beratungsanbieter im Geschäftsfeld Beratung (Produktstammlätter) sind erkennbar, spürbare positive Auswirkungen bis zu den einzelnen Leistungsempfängern nämlich den zentralen Wirkungsfocus – Personen auf den Land-, Forstwirtschaftlichen Betrieben – auszugehen.

Wirkungsdimension Konsumentenschutzpolitik

Subdimension(en)

- Konsumentenschutzeinrichtungen und Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen
- Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Beratungsbereich 06 Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-Sicherheit und gesunde Ernährung wurde bewusst der Konsumentenschutz und die gesunde Ernährung im Focus der Beratungsleistungen gerichtet. Als wirksame Auswirkung wird auf das nachweislich erbrachte Leistungsvolumen gemäß Förderungsvertrag Beratung 2014-2016 verwiesen (2014: 17.506 h, 2015: 15.399 h und 2016: 16.805 h).

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Direkte Leistungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Von den insgesamt 110.044 INVEKOS-Hauptbetrieben (ohne Agrargemeinschaften), die im Jahr 2016 um Förderung angesucht haben, werden 87.985 Betriebe von sogenannten natürlichen Personen bewirtschaftet. Der Anteil der von Frauen geleiteten landwirtschaftlichen Betriebe (ohne Ehe- und Personengemeinschaften sowie juristische Personen) liegt laut INVEKOS-Daten 2016 bei 33 % (siehe Grüner Bericht 2017). Dieser Wert ist im europäischen Vergleich sehr hoch. Das Bildungs- und Beratungsangebot richtete sich an Frauen und Männer gleichermaßen. Über die im Bundesberatungsbericht 2016 dargestellte Wirkungskennzahl Kundenzufriedenheit ergab sich eine Gesamtzufriedenheit von 1,41 (Schulnotensystem aus der Beraterkompetenz fachlich, Beratungsumfeld: Freundlichkeit, Erreichbarkeit, Zeit für die Beratung, Wartezeit, Kundennutzen, Praxisorientierung, Erfüllung der Erwartungshaltung).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Gesamterfolg Beratungsleistungen: 115,6 % an Leistungsstunden

Ausgangssituation und Evaluierung

Die Evaluierung der geförderten Beratung für den neuen Zeitraum 2014–2016 – die von zehn Vertragspartnern (neun LKn und der LKÖ) erbracht wird – konnte auf bestehende Qualitäts-Prozesse und Abläufe aufbauen.

Leistungsumfang laut Förderverträge: 433.000 Beratungsstunden jährlich.

Mit dem BMLFUW akkordierte Planzahlen zu Beratungsthemen bzw. Beratungsfeldern in Beratungsstunden je Vertragspartner der land- und forstwirtschaftlichen Beratung 2014–2016.

Durch die sorgfältige Strukturierung von 14 zulässigen Beratungsthemenbereichen in Verbindung mit den zulässigen Methoden und einem hoch qualitativen fachlichen und methodischen Ausbildungserfordernis der Beratungskräfte wird seit vielen Jahren bewusst vom zuständigen Bundesministerium für die Land- und Forstwirtschaft auf eine qualitativ beste Beratung und gleichzeitig kostengünstige, unabhängige und räumlich gut erreichbare Beratung für die in der Land-, Forstwirtschaft tätigen Personen gesetzt. In den Jahren 2014-2016 wurden die Beratungsförderung über den Förderungsvertrag Beratung mit zehn Leistungserbringern (9 LKn, LKÖ) zielorientiert und erfolgreich umgesetzt. Die oberste Ebene stellt die 14 Beratungsthemen dar (wird nachfolgend aufgelistet) und diese bildet gemeinsam mit den zulässigen Beratungsmethoden (20 zulässige Methoden z. B. 06 Einzelberatung, 12 Gruppenberatung) das Handlungsgerüst der Planung und Evaluierung im Jahresablauf der Beratung.

- Themenbereich 01 – Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen, Landtechnik
- Bereich 02 – Beratungsmanagement und Bildungsmanagement
- Bereich 03 – Stärkung der unternehmerischen Kompetenz
- Bereich 04 – Biolandbau

- Bereich 05 – Nachwachsende Rohstoffe (Biomasseproduktion und Bioenergiegewinnung)
- Bereich 06 – Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-sicherheit, gesunde Ernährung
- Bereich 07 – Einkommenskombination und Diversifikation
- Bereich 08 – Forstwirtschaft
- Bereich 09 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Pflanzen-, Tierproduktion)
- Bereich 10 – Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen
- Bereich 11 – Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz und Energieeffizienz
- Bereich 12 – Landwirtschaftliche Betriebsberatung (FAS)
- Bereich 13 – Beratung, Informationen zu EU-kofinanzierten und nationalen Förderungen
- Bereich 14 – Fachliche und methodische Weiterbildung von Beraterinnen
- Einzelbezug zum Themenbereich 12 – FAS

Das »Farm Advisory System (FAS)« ist verpflichtend in Österreich umzusetzen. Die Leistungen der Landwirtschaftskammern im Hinblick auf Bildungs- und Beratungsangebote für Landwirte zur Einhaltung der Rechtsvorschriften betreffend die landwirtschaftliche Betriebsberatung (FAS) wird gemäß Art.12 der Verordnung (EG) 73/2009 im Fördervertrag unter § 6 geregelt. In der Wirkungskenngröße des Beratungsbereich 12 ist besonders zu beachten, dass das Thema CC-spezifische Beratung inkl. GLÖZ (CC –Anteil 100 %) mindestens 1,5 % der im Förderungsvertrag enthaltenen Gesamtstunden ausmachen muss. Über den Zeitraum 2014 -2016 konnten 1,625 % der Gesamtleistungen (über Plan) von den Vertragspartnern erbracht werden – siehe Grafik. Zielwert 3.

Die Erkenntnisse bei der Umsetzung der Beratungsförderung 2014 -2016 flossen erfolgreich in die aktuell gültige Umsetzung der Beratungsförderung für den Zeitraum 2017–2021 ein. In Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags wurden 10 LE und 11 nationale Beratungsbereiche ausgeschrieben und der Zuschlag für die Umsetzung erfolgreich erteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Grüner Bericht 2017_ Kapitel 5.3.2 FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG, S. 102 ff.
<https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/send/2-gr-bericht-terreich/1773-gb2017>

3. Vorhaben: Verlängerung der Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2011–2013 bis 30.06.2014

Langtitel: Verlängerung der Programme der betrieblichen Tourismusförderung des Bundes 2011–2013 bis 30.06.2014: Verlängerung Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die TOP-Tourismus-Förderung und Verlängerung der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2011-2013

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWFJ-GB40.02-M1: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung sowie Sicherung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus durch Ausbau des Tourismusmarketing durch Aktivitäten der Österreich Werbung und gezielte Förderung der kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-149.html>

3.1 Problemdefinition

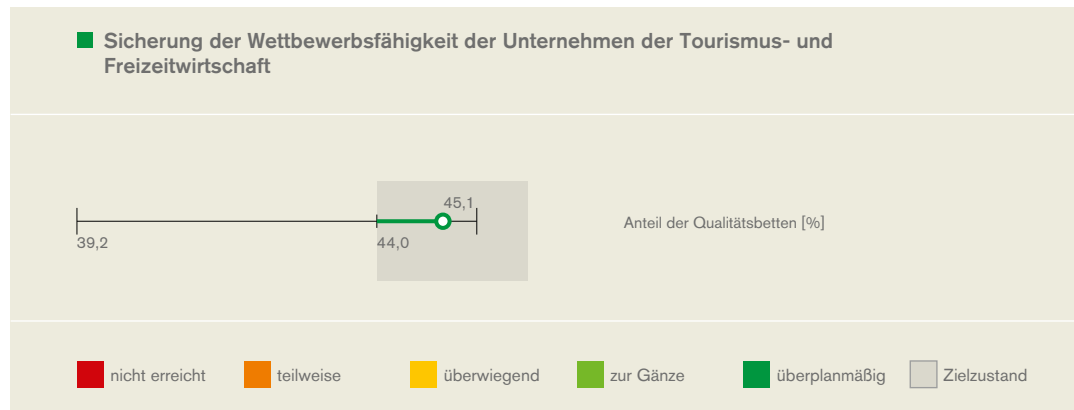
Finanzjahr: 2013

Der Tourismus spielt in der österreichischen Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Der Anteil des Tourismus am BIP belief sich 2012 auf 7,4%. Im Jahresdurchschnitt 2012 waren 191.606 Personen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen beschäftigt, das waren 5,1% aller unselbstständig Beschäftigten (Quelle: Tourismus in Österreich 2012 – Bericht des BMWFJ). Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft muss laufend Anstrengungen unternehmen, um ihre gute Position im europäischen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Mit einem geförderten Investitionsvolumen von rund 593 Mio. Euro im Jahr 2012 lieferte die Tourismusförderung wichtige Unterstützung für eine zielgerichtete Veränderung der Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Angebotes und belebte damit vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige. Im Jahr 2012 wurden auf Basis der zu verlängernden Richtlinien rund 800 Förderungsfälle unterstützt, für die Verlängerung der Richtlinien um ein weiteres halbes Jahr wird von rund 400 Förderungsfällen ausgegangen.

3.2 Ziele

1: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

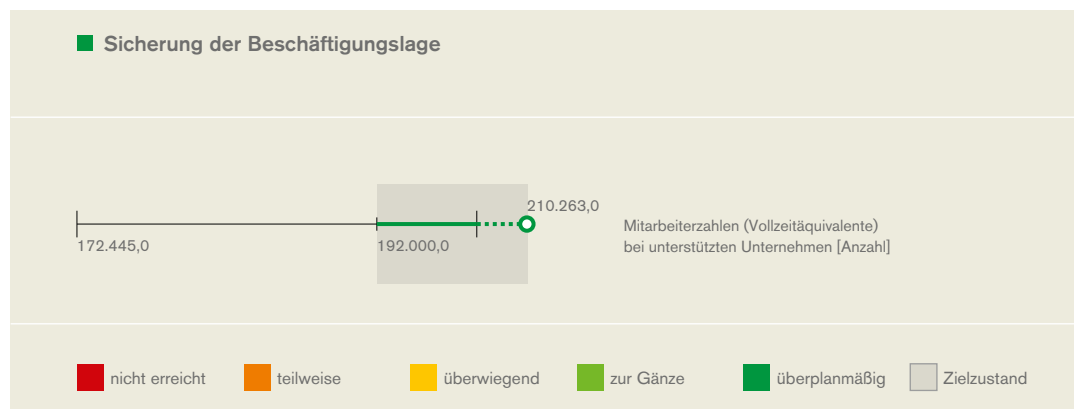
Maßnahme 1: TOP – Investition – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: TOP – Jungunternehmer – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: TOP – Kooperation – überplanmäßig erreicht

2: Sicherung der Beschäftigungslage

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

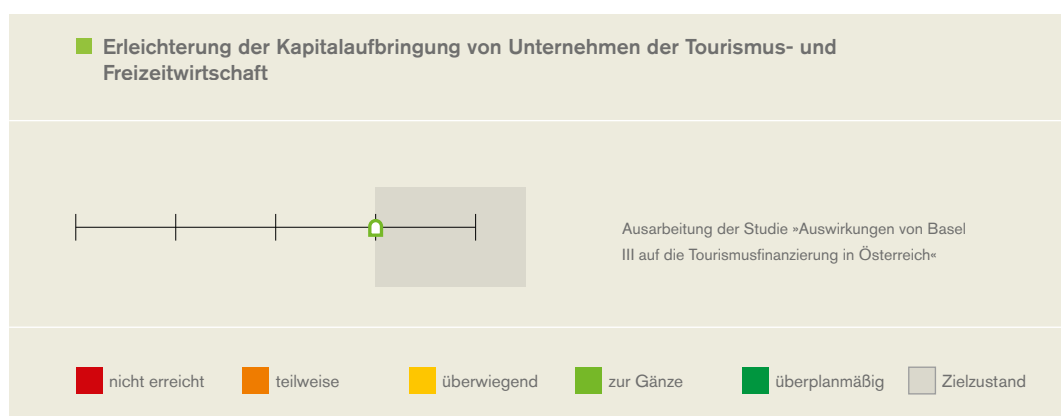
Maßnahme 1: TOP – Investition – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: TOP – Jungunternehmer – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 4: TOP – Restrukturierung – überplanmäßig erreicht

3: Erleichterung der Kapitalaufbringung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft – überplanmäßig erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind weitestgehend eingetreten. Mehrbedarfe konnten innerhalb der UG 40 abgedeckt werden.

Die Bedeckung erfolgte jedenfalls im Rahmen BFG/BFRG.

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		980	374	-606
Transferaufwand		10.920	10.260	-660
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		11.900	10.634	-1.266
Nettoergebnis		-11.900	-10.634	

3.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen der Zugang zu Finanzmitteln für die Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erleichtert werden kann und somit notwendige Investitionen getätigt werden, die notwendig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

Im Rahmen der Evaluierung wurde folgendes ersichtlich: Neben den mit der Investitionstätigkeit im Tourismus selbst geschaffenen Arbeitsplätzen, kann die durch Tourismusförderung angestoßene Investitionstätigkeit von jährlich rd. EUR 1.000 Mio. bei Baugewerbe und Zulieferbetrieben im Umkreis von erfahrungsgemäß 50–60 km weitere wesentliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte auslösen und trägt auf diese Weise in ansonsten wirtschaftsschwachen Regionen wesentlich zur Stabilisierung der Regionalwirtschaft bei. Das hat sich vor allem auch in der vergangenen Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt, in der die Investitionstätigkeit trotz schlechter Rahmenbedingungen nicht zuletzt auch durch die geförderten Tourismusfinanzierungen aufrechterhalten werden konnte.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass durch die Programme der Tourismusförderung Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird.

Im Rahmen der Evaluierung wurde folgendes ersichtlich: Die Ziele dieser Förderung bestanden in der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigungslage in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Diese Ziele konnten – wie sich aus der Bilanzanalyse der geförderten Unternehmen ergibt – erreicht werden.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass Förderungsnehmer verpflichtet sind, Förderungsansuchen (inkl. Baupläne, Jahresabschlüssen und diversen Verträgen) an die ÖHT zu richten und Verwendungsnachweise zu erbringen.

Im Rahmen der Evaluierung wurde folgendes ersichtlich: Verwaltungskosten entstanden bei der Erstellung von Förderungsansuchen (Vorlage von Bauplänen, Jahresabschlüssen, Verträgen etc.) und bei der Darlegung von Verwendungsnachweisen (Vorlage von Belegen).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Die TOP-Tourismus-Förderungsrichtlinien 2011-2013 wurden bis 30. 06.2014 verlängert. Die der Evaluierung zugrunde gelegten Fälle umfassen jene, die vom 1.1.2014 bis 30.06.2014 eingereicht haben und ihr Projekt bis 31.12.2015 abgeschlossen bzw. den Kreditverwendungsnachweis an die ÖHT bis zu diesem Datum übermittelt haben. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Jahresabschluss 2016 bereits die Effekte der fördergegenständlichen Investition darstellt.

TOP-Tourismus-Kredite: Im Jahr 2016 wurde bei 21 Fällen, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben, ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 4.050.233 (Ziel: EUR 2.070.000) erzielt, der durchschnittliche Gross Operating Profit (GOP) belief sich auf EUR 1.593.838 (Ziel: EUR 471.500) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 40. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 126 und es wurden durchschnittlich 38.868 Nächtigungen erzielt. Eine kleine Fallzahl (21 Fälle), die aufgrund vollständiger Datensätze der Evaluierung zugrunde liegen, große und atypische Tourismusbetriebe in der Stichprobe und die konsolidierten Werte von verbundenen Unternehmen erklären die zum Teil deutlich nach oben abweichenden Istwerte im Vergleich zu den Zielwerten, was andererseits aber wiederum die gesamtwirtschaftliche Relevanz der Tourismusförderung unterstreicht.

TOP-A-Zuschüsse: Im Jahr 2016 wurde bei 51 Fällen, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben, ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 2.472.262 (Ziel: EUR 2.070.000) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 655.287 (Ziel: EUR 471.500) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 31. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 135 und es wurden durchschnittlich 22.254 Nächtigungen erzielt. Sämtliche Zielwerte wurden somit deutlich überschritten.

TOP-Jungunternehmer: Der Evaluierung liegen acht Fälle zugrunde, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben, wobei sich die Anzahl der relevanten Fälle auf 52 beläuft. Im Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 835.123 (Ziel: EUR 300.000) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 133.277 (Ziel: 65.000) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 12. Die Unternehmen existieren auch im Jahr nach Gründung bzw. Übernahme, es kam zu keinen Konkursen oder Insolvenzen im Jahr 2016. Das zeigt, dass die Zielwerte Umsatz, GOP und Mitarbeiteranzahl deutlich (doppelt oder dreifach) übertroffen wurden. Die Begründung hierfür liegt darin, dass in den acht Fällen, die der

Evaluierung zugrunde liegen, ein Antrag eines sehr großen Unternehmens enthalten ist. Würde man diesen Fall nicht berücksichtigen, würden die Zielwerte knapp übertroffen werden. Dieser Fall wurde bewusst mitgerechnet, da auch solche Betriebe wesentliche Fördernehmer sind und nicht ausgeschlossen werden sollten.

TOP-Kooperation: Es wurden vier Kooperationen im Jahr 2016 eingegangen. Der Zielwert (positive Anzahl an Kooperationen) wurde somit erreicht.

TOP-Restrukturierung: Von sämtlichen relevanten Fällen (3 Fälle) liegen vollständige Datensätze vor, die zeigen, dass der festgesetzte Zielwert (Reduktion des Verschuldungsgrades um rund 35 %) deutlich unterschritten wurde: der Verschuldungsgrad konnte im Schnitt um etwa 18 % gesenkt werden konnte. Der höchste Wert lag bei knapp 64 %. Das ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der TOP-Restrukturierung die Ausgangslage (z.B. der Verschuldungsgrad der Unternehmen, schwache Ertragslage etc.) bzw. die Rahmenbedingungen (z.B. die Besicherungssituation der Banken, Vermögenswerte auf Unternehmerseite etc.) zu den einzelnen Sanierungsfällen grundsätzlich sehr unterschiedlich sein können. Das erfordert in weiterer Folge die Umsetzung von teilweise sehr unterschiedlichen Maßnahmenpaketen, die mitunter nicht zwingend zu einer unmittelbaren Reduktion des Verschuldungsgrades führen müssen. Darüber hinaus werden oftmals bereits vor offizieller Antragstellung in die TOP-Restrukturierung erhebliche Sanierungsbeiträge von Banken- und Unternehmerseite geleistet.

Haftungen: Im Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 2.593.774 (Ziel: EUR 1.116.500) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 667.421 (Ziel: EUR 246.500) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 19. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 128 und es wurden durchschnittlich 8.389 Nächtigungen erzielt. In der Evaluierung ist weiters ein Beherbergungs- Großbetrieb (274 Betten) mit zwei aktiven Haftungen enthalten, welcher infolge einer sehr positiven Entwicklung auch noch deutlich bessere Ergebnisse erwirtschaftet, weshalb es zu überdurchschnittlich erzielten Werten gekommen ist.

Erläuterung zur Kennzahl »Personen die im Beherbergungs- und Gaststättenwesen beschäftigt sind«: Die angegebenen Ziel-, Soll- und Istwerte beziehen sich auf die im Beherbungs- und Gaststättenwesen beschäftigten Personen in Österreich.

Sämtliche genannten Ziele »Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen«, »Sicherung der Beschäftigungslage« und »Erleichterung der Kapitalaufbringung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft« wurden aufgrund der erfolgreichen Umsetzung der geplanten und umgesetzten Maßnahmen überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht. Damit konnte auch die gute Position der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft im europäischen und internationalen Wettbewerb behauptet werden. Die Maßnahmen der Tourismusförderung unterstützten die notwendigen Investitionen in diesem Sektor und leisteten einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Positionierung des österreichischen Tourismus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Ergebnisse der Evaluierung legen die Forcierung der »elektronischen Förderungseinreichung« nahe.

Weiterführende Hinweise

ÖHT Homepage mit Verweis auf die Programme

<http://www.oeht.at/finanzierung-und-foerderungen/top-tourismus-impuls/>

4. Vorhaben: Programme der betrieblichen Tourismusförderung 2014–2020

Langtitel: Betriebliche Tourismusförderung des Bundes 2014-2020 (Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020, Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020, Vertrag über die Abwicklung der Tourismusförderungen des Bundes)



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)



Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMFWF-GB40.02-M1: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung sowie Sicherung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus durch Ausbau des Tourismusmarketing durch Aktivitäten der Österreich Werbung und gezielte Förderung der kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-147.html>

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Der Tourismus spielt in der österreichischen Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Der geschätzte Anteil des Tourismus am BIP belief sich 2013 auf 7,3 % (Quelle: Studie »Ein Tourismus-Satellitenkonto für Österreich – Methodik, Ergebnisse und Prognosen für die Jahre 2000 bis 2014« der Statistik Austria und des WIFO, S. 14/Übersicht 4). Im Jahresdurchschnitt 2013 waren 195.894 Personen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen beschäftigt, das waren 5,6 % aller unselbstständig Beschäftigten. (Quelle: BMASK, <http://www.dnet.at/elis/Arbeitsmarkt.aspx>, Arbeitsmarkt im Tourismus, Jahresdaten). Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft muss laufend Anstrengungen unternehmen, um ihre gute Position im europäischen und internationalen Wettbewerb zu behaupten.

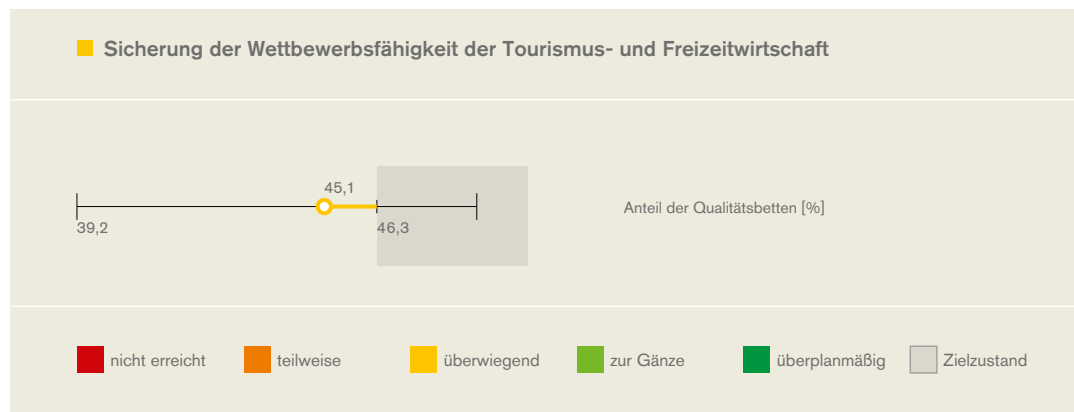
Die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt (Basel III) haben zu Änderungen in der Tourismusfinanzierung in Österreich geführt. Die Ratings von Tourismusbetrieben liegen einige Ratingstufen unter dem KMU-Schnitt, was sich negativ auf die Finanzierungsbedingungen und möglicherweise auf die Kreditentscheidung selbst auswirkt. Unter den Rahmenbedingungen von Basel III und den für die Banken gestiegenen Refinanzierungskosten steigt der positive Effekt von Förderinstrumenten, die die Notwendigkeit zur Eigenmittelunterlegung bei den Banken dämpfen, Finanzierungsrisiken übernehmen und durch günstige Finanzierungen unterstützen.

Mit einem geförderten Investitionsvolumen von rund 486 Mio. Euro im Jahr 2013 lieferte die Tourismusförderung eine wichtige Unterstützung für eine zielgerichtete Veränderung der Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Angebotes und belebte damit vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige. Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der betrieblichen Tourismusförderung rd. 600 Förderungsfälle mit einem Kredit- bzw. Haftungsvolumen von rund 150 Mio. Euro unterstützt. Für die neuen Richtlinien wird von rund 500 Förderungsfällen jährlich ausgegangen, die allesamt KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft darstellen.

4.2 Ziele

1: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

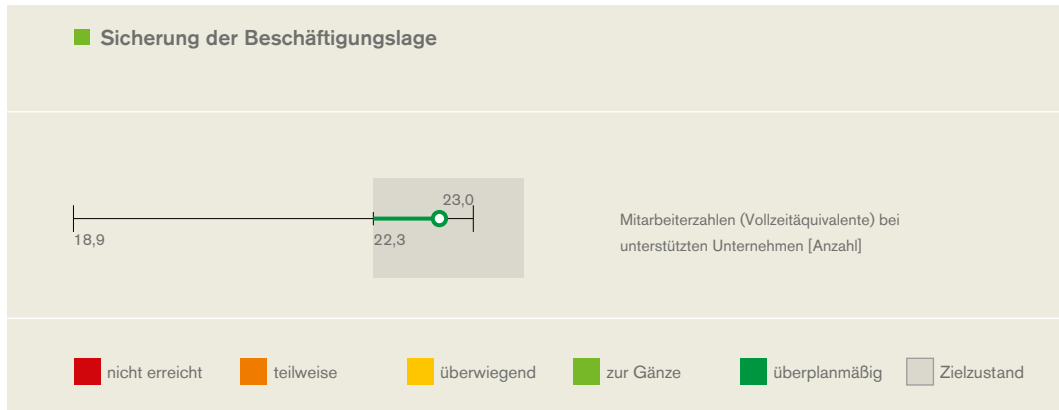
Maßnahme 1: TOP – Investition – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: TOP – Jungunternehmerförderung – überwiegend erreicht

Maßnahme 3: TOP – Innovation – überplanmäßig erreicht

2: Sicherung der Beschäftigungslage

Ergebnis der Evaluierung

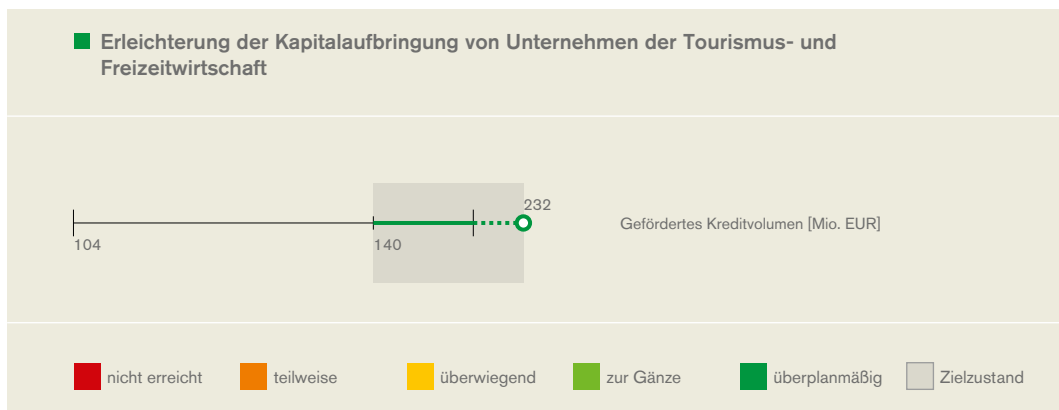


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

- Maßnahme 1:** TOP – Investition – überplanmäßig erreicht
- Maßnahme 2:** TOP – Jungunternehmerförderung – überwiegend erreicht
- Maßnahme 4:** TOP – Restrukturierung – überplanmäßig erreicht

3: Erleichterung der Kapitalaufbringung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

- Maßnahme 5:** Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft – überplanmäßig erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind weitestgehend eingetreten. Mehrbedarfe konnten innerhalb der UG 40 abgedeckt werden. Für das Jahr 2018 sind gegenwärtig noch keine Istwerte verfügbar.

Die Bedeckung erfolgte jedenfalls im Rahmen BFG/BFRG.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	960	748	1.360	701	1.360	859	1.360	531	1.360	0
Transferaufwand	9.240	10.261	19.240	20.173	19.240	19.146	19.240	19.467	19.240	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.200	11.009	20.600	20.874	20.600	20.005	20.600	19.998	20.600	0
Nettoergebnis	-10.200	-11.009	-20.600	-20.874	-20.600	-20.005	-20.600	-19.998	-20.600	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2014-2018			
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0
Werkleistungen	6.400	2.839		-3.561
Transferaufwand	86.200	69.047		-17.153
Sonstige Aufwendungen	0	0		0
Aufwendungen gesamt	92.600	71.886		-20.714
Nettoergebnis	-92.600	-71.886		

4.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen der Zugang zu Finanzmitteln für die Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erleichtert werden kann und somit notwendige Investitionen getätigt werden, die notwendig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

Im Rahmen der Evaluierung wurde Folgendes ersichtlich: Neben den mit der Investitionstätigkeit im Tourismus selbst geschaffenen Arbeitsplätzen, kann die durch Tourismusförderung angestoßene Investitionstätigkeit von jährlich rd. EUR 1.000 Mio. bei Baugewerbe und Zulieferbetrieben im Umkreis von erfahrungsgemäß 50–60 km weitere wesentliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte auslösen und trägt auf diese Weise in ansonsten wirtschaftsschwachen Regionen wesentlich zur Stabilisierung der Regionalwirtschaft bei. Das hat sich vor allem auch in der vergangenen Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt, in der die Investitionstätigkeit trotz schlechter Rahmenbedingungen nicht zuletzt auch durch die geförderten Tourismusfinanzierungen aufrechterhalten werden konnte.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass durch die Programme der Tourismusförderung Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird.

Im Rahmen der Evaluierung wurde Folgendes ersichtlich: Die Ziele dieser Förderung bestanden in der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigungslage in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Diese Ziele konnten erreicht werden.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass Förderungsnehmer verpflichtet sind, Förderungsansuchen (inkl. Baupläne, Jahresabschlüssen und diversen Verträgen) an die ÖHT zu richten und Verwendungsnachweise zu erbringen.

Im Rahmen der Evaluierung wurde Folgendes ersichtlich: Verwaltungskosten entstanden bei der Erstellung von Förderungsansuchen (Vorlage von Bauplänen, Jahresabschlüssen, Verträgen etc.) und bei der Darlegung von Verwendungsnachweisen (Vorlage von Belegen).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

4.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die TOP-Tourismus-Förderungsrichtlinien 2014–2020 wurden für alle Anträge angewandt, die ab dem 1.7.2014 einen Förderungsantrag bei der ÖHT gestellt hatten. Zur Evaluierung wurden jene Fälle herangezogen, die auf Basis dieser Richtlinie eingereicht und bis zum 31.12.2015 zur Genehmigung in der ERP-Fachkommission vorgelegt werden konnten.

TOP-Tourismus-Kredite: Im Jahr 2016 wurde bei 34 Fällen, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben, ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 5.270.193 (Ziel: 2.070.000) erzielt, der durchschnittliche Gross Operating Profit (GOP) belief sich auf EUR 1.377.645 (Ziel: 448.500) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 55. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 137 und es wurden durchschnittlich 29.007 Nächtigungen erzielt. Die kleine Fallzahl, die aufgrund vollständiger Datensätze der Evaluierung zugrunde liegen, große und atypische Tourismusbetriebe in der Stichprobe und die konsolidierten Werte von verbundenen Unternehmen erklären die zum Teil deutlich nach oben abweichenden Istwerte im Vergleich zu den Zielwerten, was andererseits aber wiederum die gesamtwirtschaftliche Relevanz der Tourismusförderung unterstreicht.

TOP-A-Zuschüsse: Im Jahr 2016 wurde bei 21 Fällen, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben, ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 2.074.115 (Ziel: EUR 2.070.000) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 492.591 (Ziel: EUR 448.500) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 26. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 102 und es wurden durchschnittlich 19.946 Nächtigungen erzielt. Sämtliche Zielwerte wurden somit überschritten.

TOP-Jungunternehmer: Der Evaluierung liegen neun Fälle zugrunde, die vollständige Datensätze (Jahresabschluss und Fragebogen) übermittelt haben (Anzahl der relevanten Fälle 42). Im Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 349.876 (Ziel: EUR 310.000) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 57.544 (Ziel: EUR 68.000) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 7. Der Zielwert GOP wurde knapp nicht erreicht. Die meisten Unternehmen existieren auch im Jahr nach Gründung bzw. Übernahme, es kam zu drei Konkursen bzw. Insolvenzen im Jahr 2016.

TOP-Innovation: Es wurden sechs Kooperationen im Jahr 2016 eingegangen. Der Zielwert (positive Anzahl an Kooperationen) wurde somit erreicht.

TOP-Restrukturierung: Im konkreten Beobachtungszeitraum konnten insgesamt vier Fälle im Rahmen der TOP-Restrukturierung abgewickelt werden. Gesamthaft betrachtet wurde der festgesetzte Zielwert von 10 % signifikant übertroffen bzw. konnte der Verschuldungsgrad im Schnitt um etwa 37 % gesenkt werden. Im Rahmen der TOP-Restrukturierung kann die Ausgangslage (z. B. der Verschuldungsgrad der Unternehmen, schwache Ertragslage etc.) bzw. die Rahmenbedingungen (z. B. die Besicherungssituation der Banken, Vermögenswerte auf Unternehmenseite etc.) zu den einzelnen Sanierungsfällen grundsätzlich sehr unterschiedlich sein. Das erfordert in weiterer Folge die Umsetzung von teilweise sehr unterschiedlichen Maßnahmenpaketen, die mitunter nicht zwingend zu einer unmittelbaren Reduktion des Verschuldungsgrades führen müssen.

Haftungen: Im Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Umsatz von EUR 1.278.610 (Ziel: EUR 1.157.000) erzielt, der durchschnittliche GOP belief sich auf EUR 266.557 (Ziel: EUR 247.000) und die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 22. Die durchschnittliche Bettenanzahl beläuft sich auf 97 und es wurden durchschnittlich 14.575 Nächtigungen erzielt. Die tatsächlich erzielten Werte liegen durchwegs über den seinerzeitigen Zielwerten, was hauptsächlich auf eine positive touristische Gesamtentwicklung im Jahr 2016 zurückzuführen ist, und ebendiese Zahlen des Jahres 2016 in die Evaluierung bereits Eingang gefunden haben. Die überproportionale Abweichung bei der Bettenanzahl lässt sich damit begründen, dass hauptsächlich die Beherbergungsbetriebe vollständige Datensätze rechtzeitig übermittelt haben.

Das Ziel »Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen« wurde knapp nicht erreicht, weil die Zunahme der Qualitätsbetten nicht in dem erwarteten Ausmaß (Istwert: 45,07 % statt Zielwert: 46,33 %) eingetroffen ist. Ungeachtet dessen konnte die Beschäftigungslage gesichert werden (Ziel 2) und die Kapitalaufbringung von Unternehmen (Ziel 3) wurde durch die gesetzten Maßnahmen im erheblichen Ausmaß erleichtert und das Ziel konnte dadurch erreicht werden. Damit konnte auch die gute Position der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft im europäischen und internationalen Wettbewerb behauptet werden. Die Maßnahmen der Tourismusförderung unterstützten die notwendigen Investitionen in diesem Sektor und leisteten einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Positionierung des österreichischen Tourismus.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Diese vorliegende Evaluierung ist eine Zwischenevaluierung, um festzustellen, ob sich die getroffenen Maßnahmen in die angestrebte Richtung entwickeln. Die vorläufige Schlussequalifizierung ist für 2019 vorgesehen, damit rechtzeitig die Grundlagen für die Folge-Richtlinie geschaffen wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Ergebnisse der Evaluierung legen die Forcierung der »elektronischen Förderungseinreichung« nahe.

Weiterführende Hinweise

ÖHT Homepage mit Verweis auf die Programme

<http://www.oehrt.at/finanzierung-und-foerderungen/top-tourismus-impuls/>

5. Vorhaben: Förderung alpine Infrastruktur 2014–2017



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-146.html>

Langtitel: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2014-2017; Jährlicher Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2014

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMWF-GB40.02-M1: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung sowie Sicherung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus durch Ausbau des Tourismusmarketing durch Aktivitäten der Österreich Werbung und gezielte Förderung der kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Dem Alpin- und Wandertourismus kommt in Österreich große Bedeutung zu, so ist die beliebteste sportliche Aktivität der Sommerurlauber das Wandern. Warum sich die Sommerurlauber für ein Urlaubsziel entscheiden, liegt primär an den natürlichen Gegebenheiten. Für 63 % sind Landschaft und Natur ausschlaggebend. Die Berge werden von 51 % als Grund genannt. 4 von 10 Sommergästen bezeichnen ihren Aufenthalt als Wander- bzw. Bergsteig-Urlaub (Studie Österreich Werbung, T-MONA Urlauber Sommer 2011). Wanderwege, Bergwege und Steige bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit, die Schutzhütten fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterstützt daher laufende Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Schutzhütten sowie Wander- und Bergwegen, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden. Von den Mitgliedsvereinen des VAVÖ werden 475 Schutzhütten betrieben, davon fallen rund 300 Schutzhütten unter die Förderung des BMWF. Die Ziele der Förderung bestehen im Erhalt des Bestands und der Qualität der alpinen Infrastruktur.

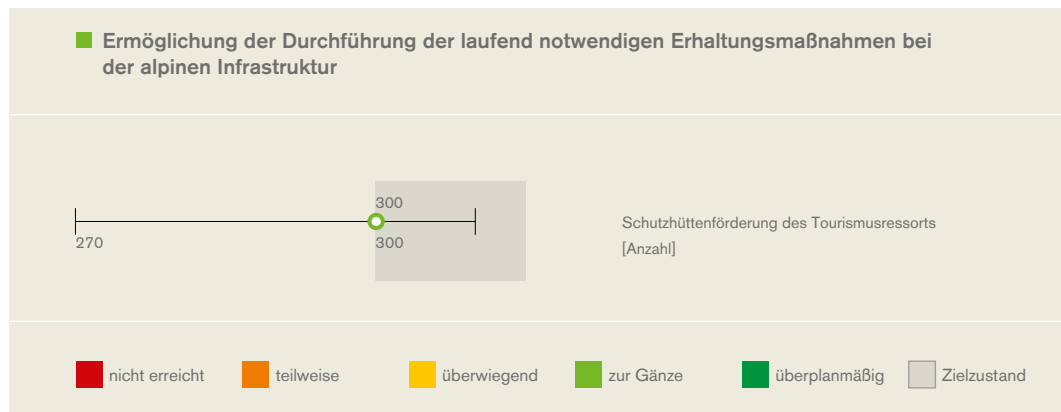
5.2 Ziele

1: Ermöglichung der Durchführung der laufend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bei der alpinen Infrastruktur

Beschreibung des Ziels

Wanderwege und (versicherte) Bergwege sowie Schutzhütten bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit und die Schutzhütten fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen im Wandertourismus. Durch die Unterstützung der alpinen Vereine soll gewährleistet werden, dass Schutzhütten und Wege erhalten bleiben und die laufend notwendigen Maßnahmen finanziert werden können.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

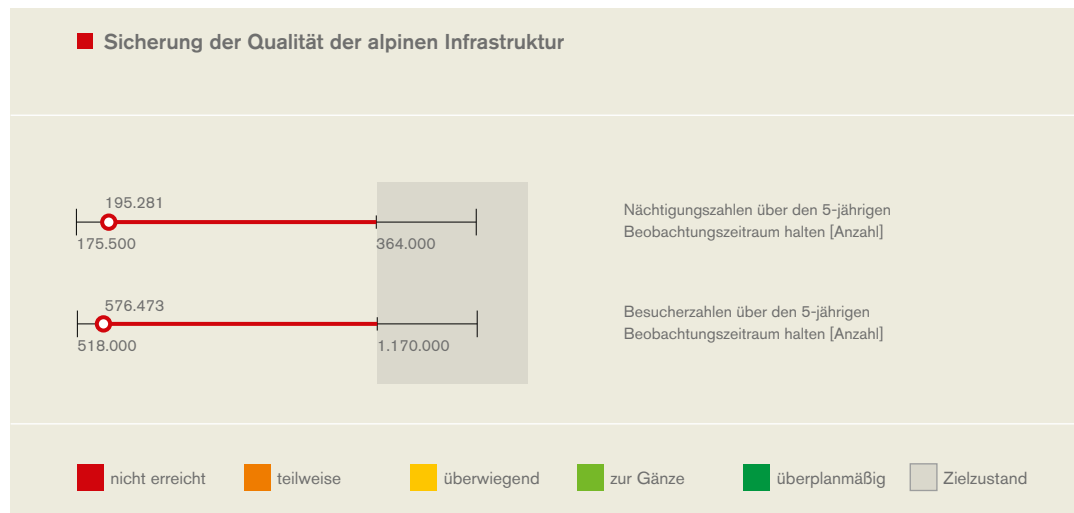
Maßnahme 1: Auszahlung nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen – zur Gänze erreicht

2: Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur

Beschreibung des Ziels

Dem Alpin- und Wandertourismus kommt in Österreich große Bedeutung zu, so ist die beliebteste sportliche Aktivität der Sommerurlauber das Wandern. Um Touristen weiterhin für das Wandern zu begeistern ist es notwendig, die Qualität der Schutzhütten, vor allem im Gäste- und Personalbereich, zu erhalten.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Auszahlung nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen – zur Gänze erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der Rahmenförderungsvertrag galt für die Jahre 2014 bis 2017. Für diese Jahre wurde jährlich eine Förderung in Höhe von EUR 3,6 Mio. gewährt. Die konkrete Förderungszusage erfolgte jedoch nicht über den Rahmenförderungsvertrag, sondern über jährliche Förderungsverträge zwischen dem BMWFW und dem Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ).

Die Bedeckung erfolgte jedenfalls im Rahmen BFG/BFRG.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	24	24	59	59	60	62	62	63	63	63
Betrieblicher Sachaufwand	8	8	21	21	21	22	22	22	22	22
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.632	3.632	3.680	3.680	3.681	3.684	3.684	85	85	85
Nettoergebnis	-3.632	-3.632	-3.680	-3.680	-3.681	-3.684	-3.684	-85	-85	-85

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2014-2018		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	268	268	0
Betrieblicher Sachaufwand	94	94	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	14.400	14.400	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	14.762	14.762	0
Nettoergebnis	-14.762	-14.762	

5.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

5.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Ohne die Förderung durch Tourismusmittel ist der Erhalt eines Teiles der von Mitgliedsvereinen des Verbands alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) betriebenen 475 Schutzhütten gefährdet. Bei den von der Förderung erfassten Schutzhütten ist es aufgrund ihrer Lage zwar möglich, den laufenden Betrieb aus den erzielbaren Einnahmen, nicht aber Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen, zu finanzieren.

Aus einer 2016/2017 im Auftrag des BMWFV vom Österreichischen Rauminstitut GmbH erstellten Evaluierung »Evaluierung Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2014–2017« geht hervor, dass die Fördermittel durch den Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur im Berichtszeitraum entsprechend der Zielformulierungen eingesetzt wurden. Die Untersuchung der Förderdaten wie auch die durchgeführten Interviews haben gezeigt, dass die Fördermittel im Rahmen der Zielsetzungen verwendet wurden. Der überwiegende Teil der Fördermittel ging an Schutzhütten, ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Erhaltung der Bausubstanz gelegt. Für Biwaks, Wege und Materialseilbahnen wurden vergleichsweise wenig Fördermittel in Anspruch genommen, die anstehenden Projekte wurden von den alpinen Vereinen dennoch umgesetzt. Die Analyse hat darüber hinaus gezeigt, dass etwa ein Drittel aller förderbaren Hütten jährlich mit Förderungen des BMWFV bedacht werden. Dabei findet beim Österreichischen Touristenklub (ÖTK) eine deutlich stärkere Konzentration auf einzelne Hütten statt. Der überwiegende Teil der Fördermittel (69,2 %) wird für Schutzhütten aufgewendet. Materialseilbahnen, Wege und Biwaks machen einen deutlich kleineren Anteil aus. Der Großteil der Investitionen (42 %) geht in die Erhaltung der Bausubstanz, wobei der ÖTK mit 75 % den größten und die Naturfreunde mit 31 % den geringsten Anteil ihrer Investitionen in Schutzhütten mit Förderung seitens des BMWFV dafür verwenden. Die Investitionen des Alpenvereins weisen den geringsten Anteil an BMWFV-Förderungen (47 % des Investitionsvolumens) und gleichzeitig den höchsten Anteil an sonstigen Förderungen (11 %) und auch an Eigenmittel (42 %) auf. Bei den Naturfreunden, dem ÖTK (jeweils 73 %) und den Kleinvereinen (66 %) liegt der BMWFV-Anteil wesentlich höher. Die Tourismusintensität der Standortgemeinde hat keine merkliche Auswirkung auf die Höhe der Förderung oder die Auslastung der Schutzhütten. Umgekehrt trägt somit die Auslastung der Schutzhütten auch nicht messbar zur Tourismusintensität der Gemeinden bei. Der Förderschwerpunkt nach Größenklassen liegt bei Hütten mit mehr als 50 Schlafplätzen und 51 bis 100 Sitzplätzen. Größere Hütten (mehr als 50 Schlafplätze bzw. mehr als 100 Sitzplätze) haben eine deutlich bessere Nüchternungs-Auslastung als kleinere.

Erläuterung zur Zielerreichung:

Ziel 1) Sämtliche im Jahr 2013 geförderten Schutzhütten sind auch 2018, fünf Jahre nach der Förderung noch in Betrieb. Damit konnte auch das mit den geförderten Schutzhütten verbundene Wegenetz erhalten werden.

Ziel 2) Im Jahr 2013 wurde davon ausgegangen, dass 2017 eine aktuelle Datenbasis bezüglich Nächtigungs- und Tagesbesucherzahlen für sämtliche förderungswürdige Hütten vorliegt; dies konnte jedoch nicht gesamthaft, sondern nur für die tatsächlich geförderten Hütten vorgelegt werden. Die in der gegenständlichen Evaluierung angegebenen Nächtigungs- und Tagesbesucherzahlen auf den geförderten Hütten konnten eruiert werden. Nachdem keine Datenbasis zu den Besucher- und Nächtigungszahlen über die Anzahl der förderungswürdigen Hütten vorliegt, sondern nur über die Anzahl der tatsächlich geförderten Hütten, erscheint das Ziel als »nicht erreicht« auf, wobei das hier nicht dem Erfolg der Förderung, sondern den herangezogenen Indikatoren geschuldet ist. Die ho. erwähnte beauftragte Studie zum Erfolg der Förderung der Alpenen Infrastruktur zeichnet ein umfassendes Bild über die Auswirkungen der gegenständlichen Förderung und kommt zu dem Ergebnis, dass die Fördermittel durch den Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur im Berichtszeitraum entsprechend der Zielformulierungen eingesetzt wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bezeichnung der Hütten einzuführen (Strukturierung der Daten). Die Struktur der Datenerfassung und die Adaptierung der Datenblätter könnte der Studie zufolge ebenso modifiziert werden. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag bezieht sich auf die Förderfähigkeit von mehrjährigen Projekten.

Des Weiteren sind die im Zuge der erstellten WFA angeführten Indikatoren für die angeführten Ziele in ihrer Aussagekraft zu verbessern, um den tatsächlichen Erfolg der Förderung widerzuspiegeln. Bei einer etwaigen neuen Förderung wird darauf zu achten sein, aussagekräftigere, wirkungsorientierte Kennzahlen und Indikatoren heranzuziehen, die direkt mit der Förderung korrelieren und aus der sich der Verlauf der Förderung realitätsnah darstellen lässt.

Weiterführende Hinweise

Evaluierung Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2014-2017

Liegt im Tourismusressort auf, wurde nicht veröffentlicht.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 43 – Umwelt, Energie und Klima

1. Vorhaben: Sanierungsoffensive 2014–2016



Langtitel: Sanierungsoffensive 2014-2016



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Mit ihrem Hauptfokus auf die Unterstützung von investiven Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Treibhausgasemissionen leisten die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensiven erhebliche Beiträge zur Erreichung der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele für 2020 bzw. 2030 (bzw. auch für die Energiewende an sich) und deren Umsetzungsstrategien.

Darüber hinaus unterstützen die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensiven insbesondere folgende mittel- und Langfriststrategien und tragen zu deren Zielerreichung bei:

- Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission
- Masterplan Umwelttechnik
- Masterplan green jobs



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-172.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLFUW-UG 43-W1: Stärkung der Umwelttechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum
- 2014-BMLFUW-UG 43-W2: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren (»Energiewende«)
- 2014-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum
- 2014-BMWFUW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMLFUW-GB43.01-M2: Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2013/2014 nach Klimaschutzgesetz und der Energiestrategie durch Instrumente des Ressorts, insbesondere mittels legislativer Maßnahmen, Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen wie UFI, KLIEN, klima:aktiv und klima: aktiv:mobil-Förderprogramm

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die gesetzliche Grundlage für die Fortführung der Sanierungsoffensiven im Rahmen der Umweltförderung im Inland ist in § 6 Abs. 2f UFG gegeben. Mit diesem Instrument sollen über die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen wichtige Beiträge zur Erreichung der Zielsetzung des Klima- und Energiepakets erzielt werden. Hiefür ist im UFG vorgesehen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen einen Zusagerahmen zu vereinbaren haben.

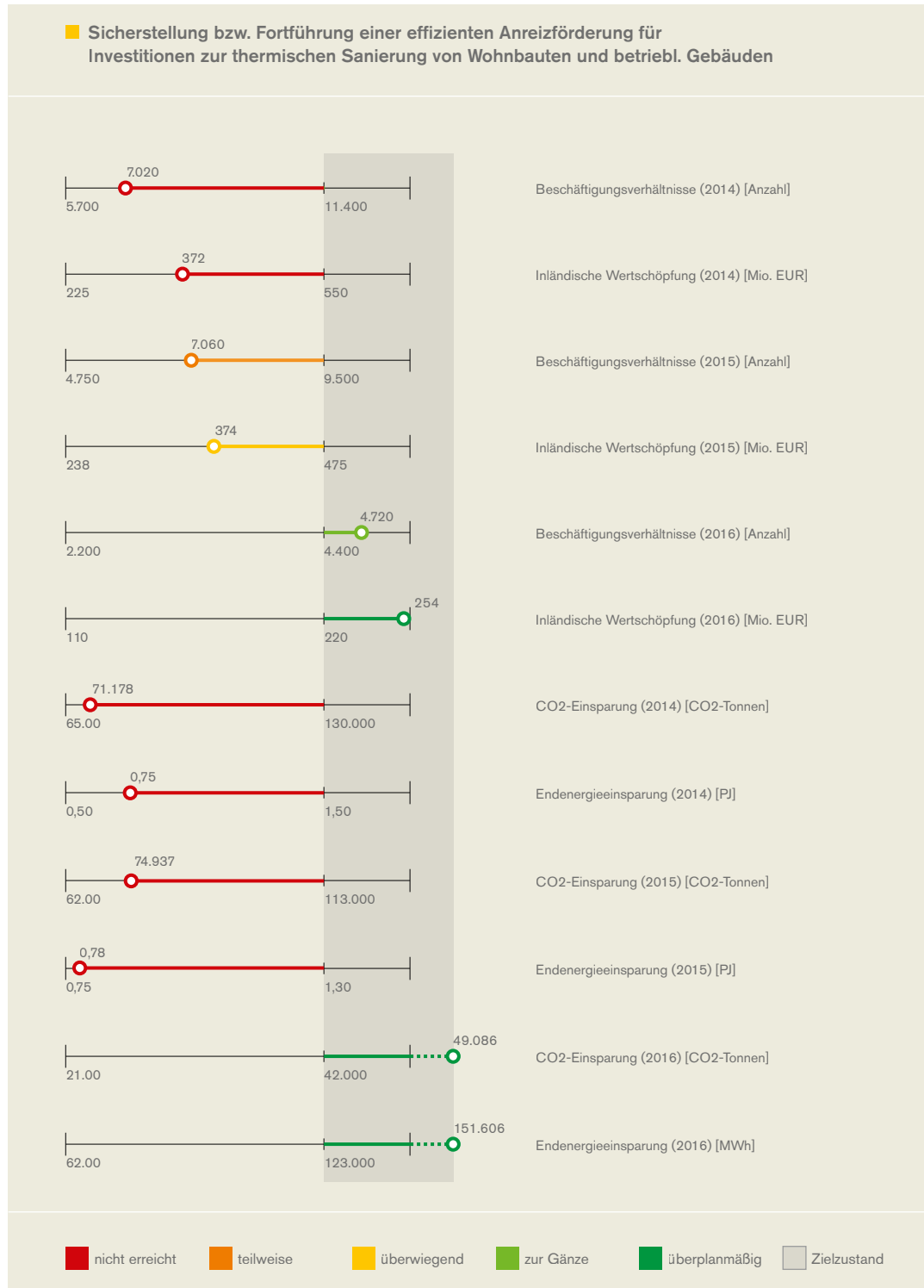
Aus den BVA 2014 bis 2016 werden für diese Zwecke aus der UG 43 und der UG 40 (2014: 89,314 Millionen Euro [je 44,657 Millionen Euro je Tranche]; 2015: 80 Millionen Euro; 2016: 43,5 Millionen Euro) in Summe 222,814 Millionen Euro bereitgestellt. Die operative Umsetzung der Förderungen erfolgt über das bewährte Modell der Umweltförderung im Inland, somit im Rahmen der UG 43. Dementsprechend sind die hierfür Mittel aus der UG 40 in die UG 43 zu transferieren.

Im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung der UG 40 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in diese Vereinbarung zum Zusagerahmen gleichermaßen eingebunden.

1.2 Ziele

1: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für Investitionen zur thermischen Sanierung von Wohnbauten und betriebl. Gebäuden

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Fortsetzung der Sanierungsoffensive (Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden) im Jahr 2014 – überwiegend erreicht

Maßnahme 2: Fortsetzung der Sanierungsoffensive (Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden) im Jahr 2015 – überwiegend erreicht

Maßnahme 3: Fortsetzung der Sanierungsoffensive (Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden) im Jahr 2016 – überwiegend erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen beim Transferaufwand weichen insofern von den Plandaten ab, als der Auszahlungsverlauf von der tatsächlich eingereichten Projektstruktur sowie des Umsetzungsverlaufes der einzelnen Projekte abhängig ist. Die Abweichungen sind somit systemimmanent.

Demgegenüber entsprechen die geplanten Zahlungsverläufe der Werkleistungen mit denen realiter eingetretenen Aufwendungen.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	1.286	2.213	2.260	2.787	2.093	2.906	1.285	1.079	596	0
Transferaufwand	11.935	10.446	56.978	45.393	67.555	47.733	52.146	35.446	19.945	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.221	12.659	59.238	48.180	69.648	50.639	53.431	36.525	20.541	0
Nettoergebnis	-13.221	-12.659	-59.238	-48.180	-69.648	-50.639	-53.431	-36.525	-20.541	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

				2014-2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0
Werkleistungen	7.520	8.985	1.465	1.465
Transferaufwand	208.559	139.018	-69.541	-69.541
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	216.079	148.003	-68.076	-68.076
Nettoergebnis	-216.079	-148.003		

1.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage
- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2014–2016 wurden insbesondere die Effekte der Förderungen in Bezug auf Wertschöpfung und Beschäftigung untersucht. Die Untersuchungen zeigen, dass bei beiden Kriterien die Effekte geringer ausfallen. So senkte sich der Wertschöpfungsmultiplikator von – in der Planung angenommenen – 0,73 auf 0,71 je 1 Million Euro Investitionsvolumen, das durch die Förderung ausgelöst wurde. Analog reduzierte sich der Multiplikator betreffend die Beschäftigungseffekte je 1 Million Euro Investitionsvolumen von 15 auf 13. Diese Veränderungen spiegeln insbesondere die allgemeine technologische Produktivitätsentwicklung wie auch die aktuellen Handelsströme wider und sind daher als externe Faktoren nicht durch die Ausrichtung des Förderinstrumentes an sich beeinflussbar. Dessen ungeachtet reflektieren die ausgewiesenen Ergebnisse die positiven Rückkopplungen der Förderungen auf die Gesamtwirtschaft.

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Energie oder Abfall
- Luft oder Klima
- Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die gegenüber der Planung abweichenden Auswirkungen erklären sich im Wesentlichen mit der geänderten Projektstruktur, die vornehmlich durch die jeweils aktuellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Investitionsklima, Energiepreise, Finanzierungskosten) induziert wird. Eine weitere Einflussgröße – jedoch mit geringerem Effekt, stellen die konkreten Kriterien der Förderung dar.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse der Sanierungsoffensiven 2014–2016 die Bedeutung dieses Instruments zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden zur Erreichung der nationalen und europäischen Umweltziele, insbesondere auch der EU-2020-Ziele

bzw. darüber hinausgehenden Ziele. So tragen allein die geförderten Maßnahmen der Jahre 2014 und 2015 mit rund 4 PJ zu ca. 3 % der lt. EEffG für die strategischen Maßnahmen vorgesehenen Energieeinsparziele bei. Weiters belaufen sich die, mit den 2014–2016 geförderten Investitionen zu erzielenden Treibhausgasemissionen auf ca. 2 % des CO₂-Reduktionszieles für 2020. Durch die positiven Rückkoppelungen der Förderungen auf die Gesamtwirtschaft ist auch die positive volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Förderaktionen gegeben.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Subdimension(en)

- Direkte Leistungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Wie bereits in der WFA ausgeführt, liegen keine Informationen bzw. Untersuchungen über die tatsächlichen Auswirkungen vor.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Die erhobenen ökonomischen und ökologischen Effekte der Förderungen blieben hinter den ex ante abgeschätzten Wirkungen im Rahmen der WFA zurück. Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass die Investitionsbereitschaft infolge der konjunkturellen Rahmenbedingungen (allgemeine Konjunktur, Finanzierungsmärkte) sowie der niedrigen Energiepreise sich nur sehr gedämpft entwickelte. Die verhaltene Investitionsbereitschaft schlägt sich auch auf die Struktur der eingereichten Projekte durch. Diese Faktoren sind jedoch nicht durch die Förderung beeinflussbar. Eine quantitative Berechnung der, ausschließlich durch diese externen Rahmenbedingungen bewirkten Effekte ist kaum möglich und wurde daher auch nicht durchgeführt. In einer qualitativen Abschätzung sind vor diesem Hintergrund die eingetretenen Wirkungen als durchaus kompatibel mit den Plandaten gemäß den WFAs anzusehen.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse der Sanierungsoffensiven 2014–2016 die Bedeutung dieses Instrument zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden zur Erreichung der nationalen und europäischen Umweltziele, insbesondere auch der EU-2020-Ziele bzw. darüber hinausgehenden Ziele. So tragen allein die geförderten Maßnahmen Jahre 2014 und 2015 mit rund 4 PJ zu ca. 3 % der lt. EEffG für die strategischen Maßnahmen vorgesehenen Energieeinsparzielen bei. Weiters belaufen sich die, mit den 2014–2016 geförderten Investitionen zu erzielenden Treibhausgasemissionen auf ca. 2 % des CO₂-Reduktionszieles für 2020. Durch die positiven Rückkoppelungen der Förderungen auf die Gesamtwirtschaft ist auch die positive volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Förderaktionen gegeben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Grundsätzlich ist die Einbettung und Abstimmung der Förderung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen auf allen Ebenen mit den mittel- und langfristigen Strategien für die Energiewende zweckmäßig bzw. zielführend. Dadurch können Effizienzpotentiale zur Steigerung der Wirkung der einzelnen Politikinstrumente sowie der budgetäre Aufwand optimiert werden.

2. Vorhaben: – Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017 – Ökostromförderbeitragsverordnung 2017



Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) geändert wird (Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017 – ÖSET-VO Novelle 2017 – Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2017 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2017))

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist neben der Versorgungssicherheit und der Forcierung der Energieeffizienz eine tragende Säule der österreichischen Energiepolitik. Im Regierungsprogramm 2013-2018 wurde bereits festgehalten, dass ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem für Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine lebenswerte Umwelt sorgen soll. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle. Des Weiteren stellt der Ausbau erneuerbarer Energie eine der vorrangigen Schwerpunkte der Strategie »Europa 2020« dar, wonach bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf zwanzig Prozent steigen soll. In Österreich wurde ein Ziel von 34 Prozent festgelegt. Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 wurde eine Weiterentwicklung des Systems vorgesehen. Dazu wurde im Juli 2017 die »Kleine Ökostromnovelle« erlassen. Im Zuge einer größeren Ökostrom-Reform soll das bestehende Förderregime neu gestaltet und an die neuen EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen angepasst werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2016-BMFWF-UG 40-W4: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34 %-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-161.html>

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

1. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017 – ÖSET-VO Novelle 2017:

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe des Einspeisetarifs für Photovoltaik-Anlagen in der vorliegenden Novelle zur Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 beruht auf einem Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurde.

2. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2017:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2015 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2016) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2017 gemäß SNE-VO.

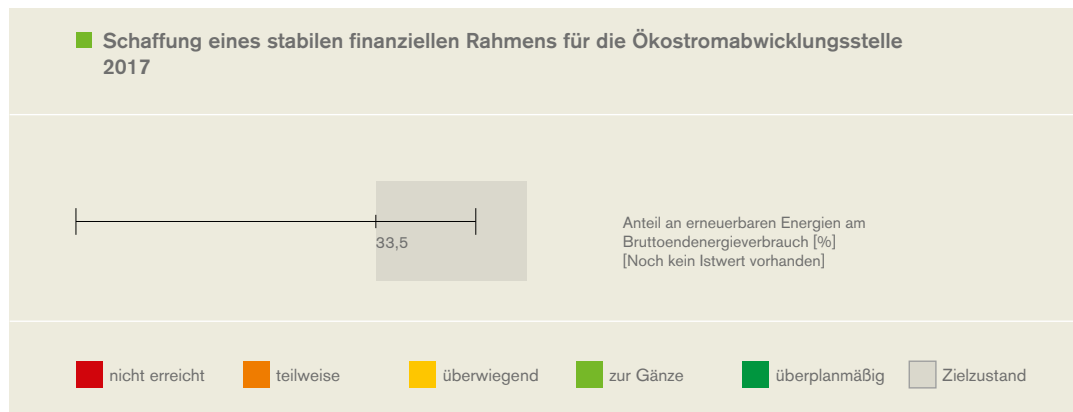
2.2 Ziele

1: Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle 2017

Beschreibung des Ziels

Bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 34 % im Jahr 2020 stellt die OeMAG die notwendige »Drehscheibe« zwischen den Ökostromerzeugern auf der einen Seite und den Stromhändlern auf der anderen Seite dar. Zur Aufrechterhaltung dieses für die Erreichung des 34 %-Ziels im Jahr 2020 essentiellen Systems ist es erforderlich, jährlich einen stabilen finanziellen Rahmen für die OeMAG zu schaffen. Umgekehrt ist es erforderlich, die seitens der OeMAG an die Ökostromerzeuger ausbezahlten Förderungen jährlich an die Marktverhältnisse anzupassen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlassung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2017 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht, es sind dabei keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die gesamte Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht

2.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- **Konsumentenschutzpolitik**
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Wie in der WFA ausgeführt kam es beim Ökostromförderbeitrag auf allen Netzebenen zu einer Kostenreduktion gegenüber dem Jahr 2016.

Wirkungsdimension Konsumentenschutzpolitik

Subdimension(en)

- Konsumentenschutzeinrichtungen und Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Auch für Endverbraucher auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Reduktion der Kostenbelastung durch den Ökostromförderbeitrag.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5. Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist neben der Versorgungssicherheit und der Forcierung der Energieeffizienz eine tragende Säule der österreichischen Energiepolitik. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle. Ziel des Ökostromgesetzes 2012 ist im Wesentlichen den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34 % im Jahr 2020 zu erhöhen.

Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben. Aufgrund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln. Mit der ÖSET-VO Novelle 2017 wurden die Tarife für Photovoltaikanlagen festgelegt. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 ist Teil des Finanzierungsmechanismus des Fördersystems.

Entgegen den vorläufigen Prognosen, die von einem geringen Sinken des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch ausgegangen sind, konnte der Anteil (gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EU) im Jahr 2016 auf 33,5 % erhöht werden. Für das Jahr 2017 liegen noch keine Ergebnisse vor.

Der letztverfügbare Ökostrombericht der E-Control aus dem Jahr 2017 weist einen Anteil des geförderten Ökostroms von 16,7 % (9.770 GWh bei einer Abgabe an Endverbraucher von 58.335 GWh) aus. Die Erzeugung aus gefördertem Ökostrom konnte im Jahr 2016 um 7 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden; dabei weisen Windkraft (+7 %, +340 GWh), Kleinwasserkraft (+17 %, +253 GWh) und Photovoltaik (+15 %, +64 GWh) zu den jeweils verordneten Einspeisetarifen den höchsten Zuwachs auf.

Das Vergütungsvolumen stieg im Jahr 2016 entsprechend den zusätzlichen Mengen um 53 Mio. EUR von 958 Mio. EUR auf 1.011 Mio. EUR (+6 %). Das Unterstützungsvolumen (abzüglich Marktpreis) stieg von 755 Mio. EUR auf 820 Mio. EUR. Die Ausgleichsenergiekosten konnten für 2016 auf 43 Mio. EUR gesenkt werden.

Bis zu einer Neugestaltung des Systems in einer »großen« Ökostromnovelle wird dieses System mit neuen Verordnungen weiterzuführen sein. Für 2018 wurde bereits eine Ökostromförderbeitragsverordnung, für die Jahre 2018 bis 2019 eine Einspeisetarifverordnung und für die Jahre 2018 bis 2020 eine Ökostrompauschale-Verordnung erlassen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Ökostrombericht 2017

<https://www.e-control.at/documents/20903/388512/e-control-oekostrombericht-2017.pdf/ce32088b-b8dc-85d3-2585-c6af224b3113>

OeMAG – Bericht zum Geschäftsjahr 2016

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/geschaeftsberichte/OeMAG_GB_2016.pdf

3. Vorhaben: Ökostrompauschale-Verordnung 2015

Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2015)

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist neben der Versorgungssicherheit und der Forcierung der Energieeffizienz eine tragende Säule der österreichischen Energiepolitik. Im Regierungsprogramm 2013-2018 wurde bereits festgehalten, dass ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem für Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine lebenswerte Umwelt sorgen soll. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle. Des Weiteren stellt der Ausbau erneuerbarer Energie eine der vorrangigen Schwerpunkte der Strategie »Europa 2020« dar, wonach bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf zwanzig Prozent steigen soll. In Österreich wurde ein Ziel von 34 Prozent festgelegt. Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 wurde eine Weiterentwicklung des Systems vorgesehen. Dazu wurde im Juli 2017 die »Kleine Ökostromnovelle« erlassen. Im Zuge einer größeren Ökostrom-Reform soll das bestehende Förderregime neu gestaltet und an die neuen EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen angepasst werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFWF-UG 40-W4: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Mit Einführung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) wurde die bisher normierte Zählpunkt-pauschale in Ökostrompauschale unbenannt und betragsmäßig etwas modifiziert, an dem System an sich jedoch nichts verändert: die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38 % (vgl. § 45 Abs. 4) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012.

Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage für ihren Hauptwohnsitz. Die Netzbetreiber haben diese Personengruppen von der Einhebung der Ökostrompauschale zu befreien, wenn diese entsprechende Bescheinigungen sowie die Meldebestätigung vorlegen.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-148.html>

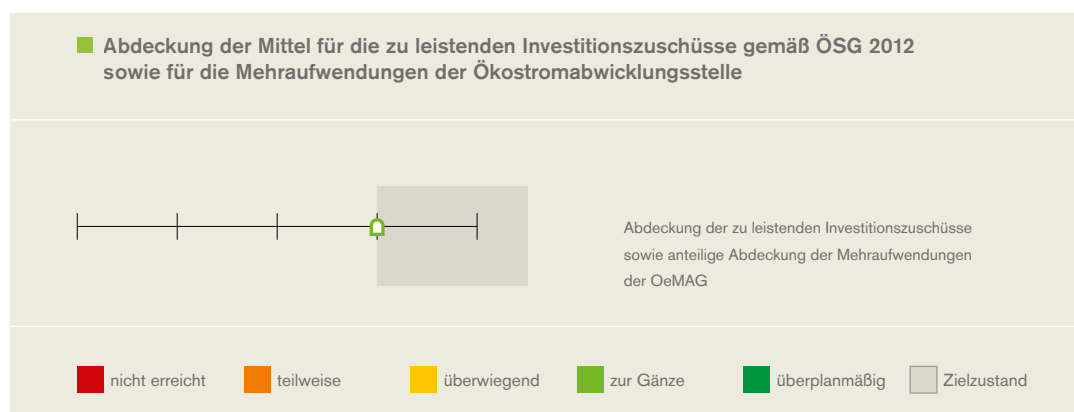
Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die vereinnahmten Mittel sind von den Netzbetreibern vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei eine Pauschalierung möglich ist (§ 47 ÖSG 2012).

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung der Höhe der von den Netznutzern pro Netzebene zu bezahlenden Ökostrompauschale auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2013 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2014).

3.2 Ziele

1: Abdeckung der Mittel für die zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie für die Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2015 bis 2017 – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (von jedem Zählpunkt) zu leisten. Die Finanzierung erfolgt somit außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

3.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- **Konsumentenschutzpolitik**
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Wie in der WFA ausgeführt, ist die Ökostrompauschale auf den Netzebenen 1-4 gegenüber den Jahren 2012-2014 um 69.444 €/Zählpunkt gestiegen. Auf der Netzebene 5 belief sich die jährliche Mehrbelastung für die Ökostrompauschale auf 10.317 €/Zählpunkt, auf der Netzebene 6 auf 635 €/Zählpunkt.

Wirkungsdimension Konsumentenschutzpolitik

Subdimension(en)

- Konsumentenschutzeinrichtungen und Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) ist die Ökostrompauschale gegenüber den Jahren 2012-2014 um 22 €/Zählpunkt gestiegen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012). Das Fördersystem wurde mit der gegenständlichen Verordnung weitergeführt. Diese

war notwendig, um die Finanzierung der Mittel sicherzustellen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Zählerpunkthinhaber blieben dabei im Bereich der Prognosen.

Mit Stichtag 31.12.2016 wurden in der Bilanz der OeMAG Überschüsse idHv 120,11 Mio. EUR angeführt. Diese Überschüsse ergeben sich im Wesentlichen aus Marktpreisschwankungen und Prognoseungenauigkeiten aus den Jahren 2016 und 2017. Die Überschüsse verminderten die Basis für die Berechnung der Ökostrompauschale für die Jahre 2018-2020, was zu einer entsprechenden Reduktion der Ökostrompauschale für diese Jahre führte.

Der letztverfügbare Ökostrombericht der E-Control aus dem Jahr 2017 weist einen Anteil des geförderten Ökostroms von 16,7 % (9.770 GWh bei einer Abgabe an Endverbraucher von 58.335 GWh) aus. Die Erzeugung aus gefördertem Ökostrom konnte im Jahr 2016 um 7 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden; dabei weisen Windkraft (+7 %, +340 GWh), Kleinwasserkraft (+17 %, +253 GWh) und Photovoltaik (+15 %, +64 GWh) zu den jeweils verordneten Einspeisetarifen den höchsten Zuwachs auf. Das Vergütungsvolumen stieg im Jahr 2016 entsprechend den zusätzlichen Mengen um 53 Mio. EUR von 958 Mio. EUR auf 1.011 Mio. EUR (+6 %). Das Unterstützungsvolumen stieg von 755 Mio. EUR auf 820 Mio. EUR. Die Ausgleichsenergiekosten konnten für 2016 auf 43 Mio. EUR gesenkt werden. Bis zu einer Neugestaltung des Systems in einer »großen« Ökostromnovelle wird dieses System mit neuen Verordnungen weiterzuführen sein. Für 2018 wurde bereits eine Ökostromförderbeitragsverordnung, für die Jahre 2018 bis 2019 eine Einspeisetarifverordnung und für die Jahre 2018 bis 2020 eine Ökostrompauschale-Verordnung erlassen. Für das Jahr 2019 wird zeitgerecht eine Verordnung über Ökostromförderbeiträge vorbereitet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Ökostrombericht 2017

<https://www.e-control.at/documents/20903/388512/e-control-oekostrombericht-2017.pdf/ce32088b-b8dc-85d3-2585-c6af224b3113>

OeMAG – Bericht zum Geschäftsjahr 2016

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/geschaeftsberichte/OeMAG_GB_2016.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

UG 41 – Verkehr, Innovation und Technologie

1. Vorhaben: Rahmenvertrag mit Austro Control



Langtitel: Rahmenvertrag mit Austro Control



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine Luftfahrtbehörde, welche ihre Aufgaben ordnungsgemäß und effizient erfüllt, dient dem im Regierungsprogramm postulierten Ziel der Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes. Die Erfüllung der behördlichen Aufgaben der Luftfahrtbehörde Austro Control dient zudem den im Programm der Bundesregierung für den Verkehrsbereich genannten Zielen der Steigerung der Verkehrssicherheit sowie der Förderung der Mobilität der Bevölkerung («Österreich bewegen»). Schließlich dient eine effiziente österreichische Luftfahrtbehörde auch dem im Regierungsprogramm postulierten Ziel der Stärkung des Drehkreuzes Wien Schwechat und der Stärkung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Bundesländerflughäfen.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-170.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMVIT-UG 41-W2: Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

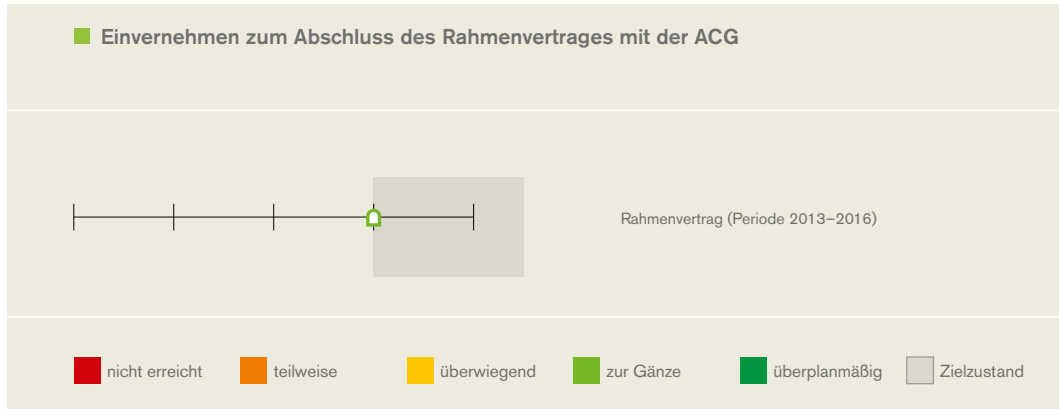
Auf Basis von § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH BGBl. Nr. 898/1993 idgF erbringt die Austro Control für den Bund behördliche und sonstige Leistungen.

Das BMVIT übernimmt die finanziellen Abgeltungen dieser Leistungen auf Basis des Rahmenvertrages.

1.2 Ziele

1: Einvernehmen zum Abschluss des Rahmenvertrages mit der ACG

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Rahmenvertrag mit der ACG zur inhaltlichen und finanziellen Sicherstellung der im Rahmenvertrag definierten Leistungen – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die betragsmäßigen Vorgaben konnten trotz eines schwierigen Gesamtumfelds (konjunkturell schwierige Lage der Luftverkehrswirtschaft, Erlösreduktionen durch neue unionsrechtliche Regelungen) auf Grund von kostenseitigen Optimierungen bei Austro Control (umgesetzte Synergien, kostenseitige Reduktionen im Personalbereich) eingehalten werden. Damit entsprechen die Plandaten somit den Istdaten, da die entsprechenden Leistungen durch den Bund an die Luftfahrtbehörde entsprechend dem Inhalt des Rahmenvertrags erbracht wurden und die Aufwendungen auf Seiten der Austro Control sich im vorgegebenen Rahmen gehalten haben.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	12.300	12.300	12.650	12.650	12.950	12.950	13.300	13.300	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	12.300	12.300	12.650	12.650	12.950	12.950	13.300	13.300	0	0
Nettoergebnis	-12.300	-12.300	-12.650	-12.650	-12.950	-12.950	-13.300	-13.300	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		51.200	51.200	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		51.200	51.200	0
Nettoergebnis		-51.200	-51.200	

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Austro Control GmbH ist jene Stelle, bei der in Österreich die als luftfahrtbehördlich zu qualifizierenden Aufgaben im Wesentlichen konzentriert sind (in manchen anderen europäischen Staaten – etwa Deutschland – sind derartige Aufgaben auf eine größere Anzahl von Behörden aufgeteilt). Austro Control hat daher eine zentrale Rolle bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes Österreich. Die Luftfahrtbehörde ist somit auch ein wesentlicher Faktor in Hinblick auf die im Programm der Bundesregierung für den Verkehrsbereich genannten Ziele, etwa der Steigerung der Verkehrssicherheit sowie der Förderung der Mobilität der Bevölkerung (»Österreich bewegen«). Der Rahmenvertrag zwischen bmvit und Austro Control hat es der Luftfahrtbehörde während des Beurteilungszeitraums ermöglicht, ihre durch nationales Recht und – im Luftverkehr von besonderer Bedeutung – internationale Standards vorgegebenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies betrifft nicht zuletzt die Vollziehung unionsrechtlicher Regelungen, deren korrekte Anwendung durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) laufend überprüft wird. Die im Wesentlichen korrekte Vollziehung ihrer Aufgaben wird durch diverse Berichte der EASA an die Europäische Kommission über durchgeführte Überprüfungen umfassend dokumentiert. Ähnliches gilt für Überprüfungen durch die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt ICAO, bei denen die Erfüllung deren Vorgaben – umgesetzt durch nationales Recht und Unionsrecht – laufend überprüft wird. Abschließend ist anzumerken, dass bei der Erfüllung dieser Aufgaben – und damit der Verwendung der Mittel aus dem Rahmenvertrag – die Austro Control unter der laufenden Aufsicht des bmvit steht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotentiale ergeben sich insbesondere beim effizienten Einsatz von Mitarbeitern unter Nutzung von Synergien bei der Erfüllung behördlicher Aufgaben.

Weiterführende Hinweise

Austro Control – Facts and Figures

https://www.austrocontrol.at/unternehmen/profil/facts_figures

2. Vorhaben: Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz

Langtitel: Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben (Zuschussverträge) steht im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrsplan sowie der Leitstrategie des bmvit.

Der Gesamtverkehrsplan für Österreich (2012) enthält generelle Zielsetzungen für alle Verkehrsträger und formuliert die Ziele und Leitlinien der österreichischen Verkehrspolitik bis 2025. Im Zentrum steht ein soziales, sicheres, umweltfreundliches und effizientes Verkehrssystem. Dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene kommt ein hoher Stellenwert zu.

Gemäß § 55a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Leitstrategie zu veröffentlichen, wie die Eisenbahninfrastruktur im österreichischen Eisenbahnsystem der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen mit Hilfe öffentlicher Mittel ausgestaltet werden soll, um auf der Grundlage einer dauerhaft tragfähigen Finanzierung dem künftigen Mobilitätsbedarf im Hinblick auf die Instandhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gerecht zu werden.

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Leitstrategie in ihren Geschäftsplänen, die ein Investitions- und Finanzierungsprogramm zu enthalten haben, zu Maßnahmen der Planung, des Baues und der Instandhaltung ihrer Eisenbahninfrastruktur, welche mit Hilfe öffentlicher Mittel finanziert werden sollen, zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Gesamtverkehrsplans für Österreich ist das Zielnetz 2025+ die Ausbaustrategie für die Entwicklung der Bahninfrastruktur. Ziel ist eine leistungsfähige Infrastruktur als Grundlage für mehr Züge, mehr Fahrgäste, mehr Güter und noch bessere Taktverkehre.

Das Zielnetz 2025+ [Langfristplanung] wird schrittweise durch sechsjährige Investitionsprogramme (ÖBB-Rahmenpläne [Mittelfristplanung]) umgesetzt. Europaweit können die volkswirtschaftlichen erforderlichen, hohen Investitionen im Eisenbahnbereich nicht über die Tassenpreisentgelte (»Schienenmaut«) refinanziert werden. Der Eisenbahnbereich benötigt daher zur Refinanzierung Zuschüsse der öffentlichen Hand. Für die notwendigen Zuschüsse des Bundes zu Infrastrukturinvestitionen und den Betrieb des Netzes werden Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der ÖBB-Infrastruktur AG abgeschlossen.

Daher wird die Finanzierung der Investitionen in die Schieneninfrastruktur und des laufenden Betriebes sichergestellt.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMVIT-UG 41-W2: Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMVIT-GB41.02-M1: Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Bereitstellung der Infrastruktur bzw. Erbringung von Verkehrsdiensten, insbesondere Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Infrastruktur



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-171.html>

2.1 Problemdefinition

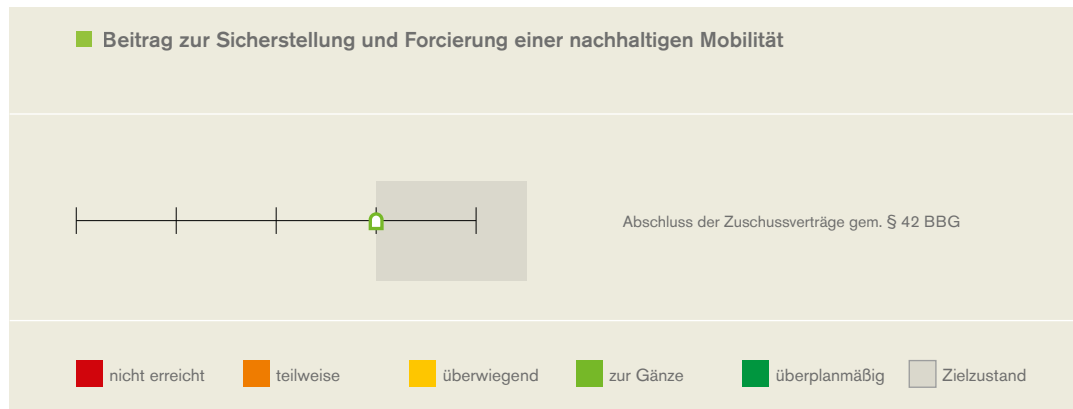
Finanzjahr: 2013

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse gelegen und in § 31 BBG näher bestimmt sind und insbesondere die Planung, den Bau, die Instandhaltung, die Bereitstellung und den Betrieb einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur umfassen. Weiters ist die Gesellschaft zur Erbringung von Verschubleistungen berechtigt. Die Grundlage für die Finanzierung der Gesellschaft bildet § 47 BBG, wonach der Bund dafür zu sorgen hat, dass der ÖBB-Infrastruktur AG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität und des Eigenkapitals erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben vom Geschäftsplan gemäß § 42 Abs. 6 BBG umfasst sind. Die in dieser Bestimmung vom Bund gesetzlich normierte Zusage findet in den Zuschussverträgen nach § 42 Abs. 1 und 2 BBG ihre Umsetzung. Die Zuschussverträge stellen, unabhängig von der jeweiligen Vertragslaufzeit, die Werthaltigkeit der für die Aufgaben gemäß § 31 BBG eingesetzten Vermögenswerte des Teilkonzerns der ÖBB-Infrastruktur AG sicher, womit dem gesetzlichen Auftrag des Bundesbahngesetzes entsprochen wird.

2.2 Ziele

1: Beitrag zur Sicherstellung und Forcierung einer nachhaltigen Mobilität

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Zuschussverträge gem. § 42 BBG zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und bmvit – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Zuschussverträge mit jeweils sechsjähriger Laufzeit sind jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und auf den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Die Zuschussverträge 2013-2018 wurden am 20. November 2013 unterzeichnet.

Laut Zuschussvertrag gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz zur Rahmenplanperiode 2013-2018 sind Beseitigungen von Katastrophenschäden im jeweils laufenden Jahr bis zu einer Höhe von EUR 9 Mio. aus den vereinbarten jährlichen zahlungswirksamen Finanzmitteln (Investition) zu bedecken. Die Finanzierung darüber hinausgehender Erfordernisse ist im Einvernehmen zwischen bmvit, BMF und ÖBB-Infrastruktur AG festzulegen.

Der Zuschussvertrag 2013-2018 musste im Dezember 2013 aufgrund des Hochwassers angepasst werden. Die Abweichungen zwischen den ursprünglichen Plan-Werten und Ist-Werten ergaben sich durch die oben genannte Vertragsanpassung des Zuschussvertrags gemäß § 42 Abs. 2. Aufgrund des Hochwassers waren zusätzliche Instandhaltungs- und Reinvestitionsmaßnahmen notwendig. Der Zuschuss für Erweiterungsinvestitionen und Reinvestitionen (Annuitäten)

- für das Jahr 2013 wurde um EUR 0,9 Mio. und
- für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils um EUR 1,7 Mio. erhöht.

Der Zuschuss für Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung

- für das Jahr 2013 wurde um EUR 17,5 Mio. und
- für das Jahr 2014 um EUR 5,5 Mio. erhöht.

Im Jahr 2013 ergab sich eine Erhöhung für Reinvestitionen sowie Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung in Summe von + 18,4 Mio. €.

Im Jahr 2014 ergab sich eine Erhöhung für Reinvestitionen sowie Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung in Summe von + 7,2 Mio. €.

Der ZV 2013-2018 wurde inzwischen zwei Mal durch neue Zuschussverträge ersetzt, 2015 durch den ZV 2014-2019, 2017 durch den ZV 2016-2021.

Die Zuschussverträge 2014-2019 wurden ergänzt, auf den neuen sechsjährigen Zeitraum bis inkl. 2019 angepasst und am 19. August 2015 unterzeichnet.

Die Zuschussverträge 2016-2021 wurden ergänzt, auf den neuen sechsjährigen Zeitraum bis inkl. 2021 angepasst und am 6. Juni 2017 unterzeichnet.

Die Summe des Zuschussvertrags 2016-2021 gemäß § 42 Abs. 1 enthält Einsparungen durch OeBFA-Finanzierung und Einsparungen gemäß ÖBB Konzernprogramm »ESIK«.

Die Summe Zuschussvertrags 2016-2021 gemäß § 42 Abs. 2 enthält Einsparungen durch OeBFA-Finanzierung und Einsparungen im Rahmen BFRG.

Zuschussvertrag gem. § 42 Abs. 1:

Im Dezember 2016 wurde vom monatlichen Betrag Rückforderungen betreffend Lehrlinge aus den Vorjahren abgezogen und ein um rund 5,6 Mio. € reduzierter Betrag ausbezahlt.

Zuschussvertrag gem. § 42 Abs. 2:

Im November 2013 wurde aufgrund der tatsächlich getätigten Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG und des sich daraus ergebenden tatsächlichen Zuschussbedarfes vom Auszahlungsbetrag für die Annuitätenzuschüsse ein Betrag in Höhe von rund 18 Mio. € von der vierten Quartalsrate abgezogen.

Im November 2016 wurde aufgrund der tatsächlich getätigten Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG und des sich daraus ergebenden tatsächlichen Zuschussbedarfes vom Auszahlungsbetrag für die Annuitätenzuschüsse ein Betrag in Höhe von rund 16,7 Mio. € abgezogen.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.691.100	1.584.072	1.792.800	1.800.000	1.953.800	1.850.400	2.089.100	2.068.471	2.260.500	2.122.200
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.691.100	1.584.072	1.792.800	1.800.000	1.953.800	1.850.400	2.089.100	2.068.471	2.260.500	2.122.200
Nettoergebnis	-1.691.100	-1.584.072	-1.792.800	-1.800.000	-1.953.800	-1.850.400	-2.089.100	-2.068.471	-2.260.500	-2.122.200

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013-2017		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	9.787.300	9.425.143	-362.157
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.787.300	9.425.143	-362.157
Nettoergebnis	-9.787.300	-9.425.143	

2.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage
- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt
- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Aufgrund von Studien (Untersuchung von Beschäftigungs- und Wachstumseffekte von Verkehrsvorhaben), die konkret Investitionen in die Schieneninfrastruktur betreffen, lassen sich die kurz- und langfristigen Effekte der Rahmenplan-Investitionen wie folgt darstellen: Eine Studie des Joanneum Research – Institut für Technologie- und Regionalpolitik und des WIFO (Volkswirtschaftliche Effekte des Rahmenplans 2009 – Bauphase, Studie im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Jänner 2010) behandelte die Beschäftigungswirkungen, die unmittelbar durch den Bau der Infrastruktur ausgelöst werden. Unter anderem kommt die genannte Studie zu dem Resultat, dass mit einer Investition von 1 Mio. Euro eine Beschäftigung in der Bauphase im Ausmaß von ca. 20 Personenjahren gesichert werden kann.

Den § 42-Zuschussverträgen 2013–2018 liegt der Rahmenplan 2013–2018 zu Grunde. Diese wurden aufgrund von Einsparungsvorgaben nicht wie geplant umgesetzt.

Mit Ministerratsbeschluss zum Rahmenplan 2014–2019 vom 29.4.2014 wurde ein investitionswirksamer Konsolidierungsbeitrag für den Zeitraum 2015–2018 in Höhe von € 135 Mio. vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenplan 2016–2021 wurden durch Ministerratsbeschluss vom Oktober 2015 die Investitionen für 2016 anstatt € 2,3 Mrd. mit rund € 2 Mrd. festgelegt.

Mit Ministerratsbeschluss vom Oktober 2016 wurde im Vergleich zum Rahmenplan 2016–2021 Einsparungen in der Rahmenplanperiode in Höhe von € 296 Mio. vorgenommen. Hinzu kamen Unterschreitungen der Planwerte durch die Ist-Investitionen.

Die im Zusammenhang mit den Zuschussverträgen 2018–2023 abgeschätzten Beschäftigungseffekte fielen daher geringer aus als in der WFA.

Durch das ausgabenwirksame Investitionsvolumen (inkl. Brennerbasistunnel) ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2018 folgende Werte betreffend Personenjahre:

- Im Jahr 2013 (Ist): 33.673 Personenjahre
- Im Jahr 2014 (Ist): 32.896 Personenjahre
- Im Jahr 2015 (Ist): 33.101 Personenjahre
- Im Jahr 2016 (Ist): 34.614 Personenjahre
- Im Jahr 2017 (Plan): 34.380 Personenjahre
- Im Jahr 2018 (Plan): 37.685 Personenjahre

Differenz Ist/Plan ab 2017 zu ZV 2013–2018:

- Im Jahr 2013 (Ist): -2.173 Personenjahre
- Im Jahr 2014 (Ist): -5.000 Personenjahre
- Im Jahr 2015 (Ist): -9.211 Personenjahre
- Im Jahr 2016 (Ist): -11.088 Personenjahre
- Im Jahr 2017 (Plan): -11.918 Personenjahre
- Im Jahr 2018 (Plan): -7.907 Personenjahre

Im Rahmen einer im Jänner 2013 präsentierten, von der Industriellenvereinigung in Auftrag gegebenen Studie »Der ökonomische Fußabdruck des Systems Bahn« wurde ermittelt, dass pro in die Schieneninfrastruktur investierter € 68.300 ein zusätzlicher Arbeitsplatz entsteht.

Durch das ausgabenwirksame Investitionsvolumen (inkl. Brennerbasistunnel) ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2018 folgende Werte betreffend Arbeitsplätze:

- Im Jahr 2013 (Ist): 24.651 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2014 (Ist): 24.082 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2015 (Ist): 24.232 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2016 (Ist): 25.340 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2017 (Plan): 25.168 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2018 (Plan): 27.588 Arbeitsplätze

Differenz Ist/Plan ab 2017 zu ZV 2013–2018:

- Im Jahr 2013 (Ist): -1.591 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2014 (Ist): -3.660 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2015 (Ist): -6.743 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2016 (Ist): -8.117 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2017 (Plan): -8.725 Arbeitsplätze
- Im Jahr 2018 (Plan): -5.788 Arbeitsplätze

Eine leistungsfähige Eisenbahninfrastruktur bildet eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Positionierung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Wirtschaft benötigt ausreichende Strecken- und Terminkapazitäten mit attraktiven Transportzeiten sowie eine zuverlässige Transportabwicklung zu wettbewerbsfähigen Preisen. Durch den Abschluss der Zuschussverträge kann eine leistungsfähige Eisenbahninfrastruktur sichergestellt werden.

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Luft oder Klima

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die im Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur und den Zuschussverträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz verfolgte Zielsetzung besteht in der Realisierung und dem Betrieb des im Zielnetz 2025+ festgelegten Schienennetzes. Unter Zugrundelegung der im Zusammenhang mit dem Zielnetz 2025+ (insbesondere im Hinblick auf Schienenkapazität und Modal Split, sodass eine Reihe von Verkehren auf der Schiene anstatt auf der Straße erfolgen können) getroffenen Annahmen ergeben sich folgende vom bmvit abgeschätzte Auswirkungen auf Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen im Jahr 2025: Abnahme der Luftschadstoffe Staub (PM10) um bis zu 45 Tonnen und Stickstoffoxide (NOx) um bis zu 2.000 Tonnen sowie Abnahme der Treibhausgasemissionen um ca. 1.250.000 Tonnen.

Im Gegensatz zur Straße weist das System Bahn wesentlich niedrigere negative Auswirkungen auf die Umwelt auf. Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen leisten. Durch ein modernes Eisenbahnnetz sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige, umweltfreundliche und sichere Mobilität geschaffen werden.

Zielsetzung ist deshalb, schrittweise weitere Strecken zu elektrifizieren, um den Ausstoß von Treibhausgasen durch dieselbetriebene Schienenfahrzeuge zu vermindern. Bei der Priorisierung der Elektrifizierungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass vorrangig Lückenschlüsse durchgeführt werden und Kostensenkungspotentiale für Eisenbahnverkehrsunternehmen bestmöglich ausgeschöpft werden.

Durch den Abschluss der Zuschussverträge kann die schrittweise Umsetzung des Zielnetzes 2025+ und somit die Reduktion von Luftschadstoffen und Treibhausgasemissionen sichergestellt werden.

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums und der öffentlichen Verkehrsflächen ist für viele Menschen in Österreich eine Grundvoraussetzung, um am sozialen Leben teilnehmen zu können. Österreich hat es sich daher zum Ziel gesetzt, insbesondere in Bezug auf den barrierefreien Zugang zu Verkehrsmitteln im internationalen Vergleich, eine Spitzenposition einzunehmen. Durch Maßnahmen, die den barrierefreien Zugang zur Bahninfrastruktur ermöglichen sowie technische Hilfsmittel, wie behindertengerechte Einrichtungen an Bahnhöfen (z. B. Hebelifte), wird gewährleistet, dass insbesondere Menschen mit eingeschränkter Mobilität in größtmöglichem Umfang Zugang zum Verkehrsträger Schiene haben.

Im Rahmenplan 2013-2018 wurde schwerpunktmäßig unter anderem folgende Maßnahme festgelegt: 100 Bahnhöfe und Haltestellen werden neu gebaut bzw. modernisiert und barrierefrei gemacht.

Nur indem für möglichst viele Fahrgäste die Zugänglichkeit zu den Verkehrsstationen ermöglicht wird, schafft man eine hohe Nutzbarkeit der Verkehrsstationen. Menschen mit Behinderung gehören zur Gruppe mit besonderen Bedürfnissen und verlangen nach angepassten Lösungen. Deshalb sind die Verkehrsstationen gemäß dem Etappenplan Verkehr bzw. der gesetzlichen Bestimmungen barrierefrei auszustatten. Vor allem Menschen mit Behinderung sind auf das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen, um einer beruflichen Beschäftigung und Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Bis zum Jahr 2027 sind alle Verkehrsstationen mit mehr als 1.000 Reisenden pro Tag sowie die wichtigsten Verkehrsstationen in Bezirks- und Landeshauptstädten barrierefrei auszugestalten. Das bedeutet, dass bis zum Jahr 2027 ca. 100 zusätzliche Bahnhöfe barrierefrei werden. Im Jahr 2016 sollen 77 % der täglichen Ein- und Aussteiger barrierefreie Verkehrsstationen nutzen können. Im Jahr 2017 sollen 78 % und 2018 80 % der täglichen Ein- und Aussteiger barrierefreie Verkehrsstationen nutzen können.

Bis zum Jahr 2027 soll dieser Anteil auf 90 % ansteigen.

Durch den Abschluss der Zuschussverträge kann ein hoher Grad an Barrierefreiheit in den Verkehrsstationen und die gesellschaftliche Teilnahme von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen des Zuschusses zur Lehrlingsausbildung wird ein bedeutender Beitrag zur betrieblichen Ausbildung junger Menschen in Österreich geleistet. Lehrlinge werden überwiegend in den neu geschaffenen, infrastruktur-relevanten Lehrberufen »Eisenbahn-Telekommunikationstechnik«, »Eisenbahn-Elektrotechnik«, »Eisenbahn-Sicherheitstechnik«, »Gleisbautechnik« und »Eisenbahn-Betriebstechnik« ausgebildet. Damit haben junge Menschen die Chance auf eine hervorragende fachliche Ausbildung in einem großen österreichischen Unternehmen. Diese Ausbildung ermöglicht den Jugendlichen, nach Abschluss der Lehre, einen Karriereweg als hoch qualifizierte Fachkraft in der Arbeitswelt zu beschreiten. Mit der Lehrlingsausbildung wird nicht nur ein Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in Österreich geleistet, sondern auch für die Bereitstellung von sehr gut ausgebildeten jungen Facharbeitern für den Arbeitsmarkt gesorgt. Erfahrungsgemäß verbleibt ca. ein Drittel der Lehrlinge nach abgeschlossener Ausbildung in der ÖBB, zwei Drittel finden Arbeit in einem anderen Unternehmen. Mit der Finanzierung der Vorhaben gemäß Rahmenplan 2013–2018 wird eine Schieneninfrastruktur geschaffen, von der die Kinder und jungen Erwachsenen von heute in Zukunft, u. a. durch eine hohe Standortqualität, profitieren werden. Die Mobilität der künftigen Generationen wird durch die Bereitstellung einer sicheren, leistungsstarken und umweltfreundlichen Infrastruktur gewährleistet.

Anzahl beschäftigter Lehrlinge bei der ÖBB-Infrastruktur AG im Jahresschnitt:

- Im Jahr 2013 (Ist): 1.134 Lehrlinge
- Im Jahr 2014 (Ist): 1.257 Lehrlinge
- Im Jahr 2015 (Ist): 1.302 Lehrlinge
- Im Jahr 2016 (Ist): 1.397 Lehrlinge
- Im Jahr 2017 (Plan): 1.451 Lehrlinge
- Im Jahr 2018 (Plan): 1.478 Lehrlinge

Differenz Ist/Plan ab 2017 zu ZV 2013–2018:

- Im Jahr 2013 (Ist): -14 Lehrlinge
- Im Jahr 2014 (Ist): 99 Lehrlinge
- Im Jahr 2015 (Ist): 182 Lehrlinge
- Im Jahr 2016 (Ist): 368 Lehrlinge
- Im Jahr 2017 (Plan): 432 Lehrlinge
- Im Jahr 2018 (Plan): 432 Lehrlinge

Begründung für den im Jahr 2013 gegenüber dem Plan niedrigeren Jahresdurchschnitt der Lehrlingsanzahl:

Der Jahresdurchschnitt der Lehrlingsanzahl war 2013 um 14 Lehrlinge geringer als geplant. Der Grund dafür waren die vermehrten Abgänge (Ausscheidungen) der Lehrlinge 2013.

Begründung für die Erhöhung der durchschnittlichen Lehrlingsanzahl:

Der ZV 2013-2018 wurde inzwischen zwei Mal durch neue Zuschussverträge ersetzt, 2015 durch den ZV 2014-2019, 2017 durch den ZV 2016-2021.

Mit dem ZV 2014-2019 wurde die maximale Lehrlingsanzahl in den Jahren 2014 und 2015 um mehr als 100 Lehrlinge angehoben. Im ZV 2016-2021 wurde für das Jahr 2016 ein um 389 Lehrlinge höherer Planwert festgelegt.

Die Ist-Werte für die durchschnittliche Lehrlingsanzahl sowie die Beschäftigungseffekte für die Jugend in den Jahren 2014, 2015 und 2016 fielen daher deutlich höher aus als im ZV 2013-2018 geplant.

Durch den Abschluss der Zuschussverträge kann der Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit und ein hoher Grad an sehr gut ausgebildeten jungen Facharbeitern für den Arbeitsmarkt sichergestellt werden.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Direkte Leistungen
- Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen des Zuschusses zur Lehrlingsausbildung wird ein bedeutender Beitrag zur betrieblichen Ausbildung junger Menschen in Österreich geleistet. Lehrlinge werden überwiegend in den neu geschaffenen, infrastruktur-relevanten Lehrberufen »Eisenbahn-Telekommunikationstechnik«, »Eisenbahn-Elektrotechnik«, »Eisenbahn-Sicherungstechnik«, »Gleisbautechnik« und »Eisenbahn-Betriebstechnik« ausgebildet. Damit haben junge Menschen die Chance auf eine hervorragende fachliche Ausbildung in einem großen österreichischen Unternehmen. Diese Ausbildung ermöglicht den Jugendlichen, nach Abschluss der Lehre, einen Karriereweg als hoch qualifizierte Fachkraft in der Arbeitswelt zu beschreiten. Mit der Lehrlingsausbildung wird nicht nur ein Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in Österreich geleistet, sondern auch für die Bereitstellung von sehr gut ausgebildeten jungen Facharbeitern für den Arbeitsmarkt gesorgt. Erfahrungsgemäß verbleibt ca. ein Drittel der Lehrlinge nach abgeschlossener Ausbildung in der ÖBB, zwei Drittel finden Arbeit in einem anderen Unternehmen.

Anzahl beschäftigter Lehrlinge bei der ÖBB-Infrastruktur AG im Jahresschnitt:

- Im Jahr 2013 (Ist): 1.134 Lehrlinge
- Im Jahr 2014 (Ist): 1.257 Lehrlinge
- Im Jahr 2015 (Ist): 1.302 Lehrlinge
- Im Jahr 2016 (Ist): 1.397 Lehrlinge
- Im Jahr 2017 (Plan): 1.451 Lehrlinge
- Im Jahr 2018 (Plan): 1.478 Lehrlinge

Differenz Ist/Plan ab 2017 zu ZV 2013–2018:

- Im Jahr 2013 (Ist): -14
- Im Jahr 2014 (Ist): 99
- Im Jahr 2015 (Ist): 182
- Im Jahr 2016 (Ist): 368
- Im Jahr 2017 (Plan): 432
- Im Jahr 2018 (Plan): 432

Begründung für den im Jahr 2013 gegenüber dem Plan niedrigeren Jahresdurchschnitt der Lehrlingsanzahl:

Der Jahresdurchschnitt der Lehrlingsanzahl war 2013 um 14 Lehrlinge geringer als geplant. Der Grund dafür waren die vermehrten Abgänge (Ausscheidungen) der Lehrlinge 2013.

Begründung für die Erhöhung der durchschnittlichen Lehrlingsanzahl:

Der ZV 2013-2018 wurde inzwischen zwei Mal durch neue Zuschussverträge ersetzt, 2015 durch den ZV 2014-2019, 2017 durch den ZV 2016-2021.

Mit dem ZV 2014-2019 wurde die maximale Lehrlingsanzahl in den Jahren 2014 und 2015 um mehr als 100 Lehrlinge angehoben. Im ZV 2016-2021 wurde für das Jahr 2016 ein um 389 Lehrlinge höherer Planwert festgelegt.

Die Ist-Werte für die durchschnittliche Lehrlingsanzahl sowie die Beschäftigungseffekte für die Jugend in den Jahren 2014, 2015 und 2016 fielen daher deutlich höher aus als im ZV 2013-2018 geplant.

Die berufliche Orientierung von Frauen ist ein wichtiger Faktor für Gleichberechtigung, daher ist es eines der erklärten Ziele des bmvit, verstärkt junge Frauen für männerdominierte Berufe zu begeistern. Indem der Zugang von jungen Frauen zu technischen Berufen gefördert wird, kann die berufliche Zukunft künftiger Generationen gleichberechtigter gestaltet werden.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse gelegen und in § 31 Bundesbahngesetz (BBG) näher bestimmt sind und insbesondere die Planung, den Bau, die Instandhaltung, die Bereitstellung und den Betrieb einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur umfassen. Weiters ist die Gesellschaft zur Erbringung von Verschubleistungen berechtigt. Die Grundlage für die Finanzierung der Gesellschaft bildet § 47 Bundesbahngesetz, wonach der Bund dafür zu sorgen hat, dass der ÖBB-Infrastruktur AG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität und des Eigenkapitals erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben vom Geschäftsplan gemäß § 42 Abs. 6 Bundesbahngesetz umfasst sind. Die in dieser Bestimmung vom Bund gesetzlich normierte Zusage findet in den Zuschussverträgen nach § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz ihre Umsetzung. Die Zuschussverträge stellen, unabhängig von der jeweiligen Vertragslaufzeit, die Werthaltigkeit der für die Aufgaben gemäß § 31 Bundesbahngesetz eingesetzten Vermögenswerte der ÖBB-Infrastruktur AG sicher, womit dem gesetzlichen Auftrag des Bundesbahngesetzes entsprochen wird. Die Kernaufgaben der ÖBB-Infrastruktur AG sind die Planung und der Bau von Eisenbahninfrastrukturprojekten, das Bereitstellen einer zuverlässigen und bedarfsgerechten Eisenbahninfrastruktur sowie der sichere und pünktliche Betrieb des Eisenbahnverkehrs. Durch ein modernes Eisenbahnnetz sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige, umweltfreundliche und sichere Mobilität geschaffen werden.

Sechsjährige Investitionsprogramme (ÖBB-Rahmenpläne), die in der Regel jährlich fortgeschrieben und vom Ministerrat beschlossen werden, setzen das Zielnetz 2025+ schrittweise um. Europaweit können die volkswirtschaftlichen erforderlichen, hohen Investitionen im Eisenbahnbereich nicht über die Tassenpreisentgelte (»Schienenmaut«) refinanziert werden. Der Eisenbahnbereich benötigt daher zur Refinanzierung Zuschüsse der öffentlichen Hand. Grundlegende Schwerpunkte der Finanzierungsvereinbarungen sind die Sicherstellung der Werthaltigkeit und der Qualität des Schienennetzes sowie die Festlegung von Zielvorgaben und Kennzahlen zur Schaffung von Anreizen für den Infrastrukturbetreiber ÖBB-Infrastruktur AG.

Die Zuschussverträge mit jeweils sechsjähriger Laufzeit sind jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und auf den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Die Zuschussverträge gem. § 42 BBG zur Rahmenplanperiode 2013-2018 wurden durch die Vertragspartner am 20. November 2013 unterfertigt.

Der Zuschussvertrag 2013-2018 wurde inzwischen zwei Mal durch neue Zuschussverträge ersetzt, 2015 durch den Zuschussvertrag 2014-2019 (Unterzeichnung: 19. August 2015), 2017 durch den Zuschussvertrag 2016-2021 (Unterzeichnung: 6. Juni 2017).

Sowohl der Abschluss des Zuschussvertrags 2014-2019 als auch des Zuschussvertrags 2016-2021 wurde aufgrund des langen Zeitraums bis zur Einvernehmensherstellung mit dem BMF verzögert.

Den § 42-Zuschussverträgen 2013–2018 liegt der Rahmenplan 2013–2018 zu Grunde. Diese wurden aufgrund von Einsparungsvorgaben nicht wie geplant umgesetzt.

Mit Ministerratsbeschluss zum Rahmenplan 2014–2019 vom 29.4.2014 wurde ein investitionswirksamer Konsolidierungsbeitrag für den Zeitraum 2015–2018 in Höhe von 135 Mio. € vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenplan 2016–2021 wurden durch Ministerratsbeschluss vom Oktober 2015 die Investitionen für 2016 anstatt 2,3 Mrd. € mit rund 2 Mrd. € festgelegt.

Mit Ministerratsbeschluss vom Oktober 2016 wurde im Vergleich zum Rahmenplan 2016–2021 Einsparungen in der Rahmenplanperiode in Höhe von 296 Mio. € vorgenommen. Hinzu kamen Unterschreitungen der Planwerte durch die Ist-Investitionen.

Die im Zusammenhang mit den Zuschussverträgen 2018–2023 enthaltenen ausgabenwirksamen Investitionen sind daher geringer als in der WFA.

Ausgabenwirksames Investitionsvolumen inkl. Brennerbasistunnel in Mio. €:

- Im Jahr 2013 (Ist): 1.683,6
- Im Jahr 2014 (Ist): 1.644,8
- Im Jahr 2015 (Ist): 1.655,0
- Im Jahr 2016 (Ist): 1.730,7
- Im Jahr 2017 (Plan): 1.719,0
- Im Jahr 2018 (Plan): 1.884,3

Differenz Ist/Planwert ab 2017 zu Zuschussvertrag 2013–2018 in Mio. €:

- Im Jahr 2013 (Ist): -108,7
- Im Jahr 2014 (Ist): -250,0
- Im Jahr 2015 (Ist): -460,6
- Im Jahr 2016 (Ist): -554,4
- Im Jahr 2017 (Plan): -595,9
- Im Jahr 2018 (Plan): -395,3

Durch das Vorhaben konnte der laufende Betrieb sowie die Finanzierung der Investitionen in die Schieneninfrastruktur laut Rahmenplan 2013 bis 2018 sichergestellt werden.

Der Abschluss der Zuschussverträge stellt folgende Wirkungen sicher:

- Leistungsfähige Eisenbahninfrastruktur
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen
- Reduktion Luftschadstoffen und Treibhausgasemissionen
- Hoher Grad an Barrierefreiheit in den Verkehrsstationen
- Gesellschaftliche Teilnahme von Menschen mit Behinderung
- Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
- Sehr gut ausgebildete junge Facharbeiter

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregu- lierung und Justiz

UG 13 – Justiz und Reformen

1. Vorhaben: Arbeits- und Sozialgericht Wien – Neuunterbringung



Langtitel: Arbeits- und Sozialgericht Wien – Neuunterbringung



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen



- 2016-BMJ-UG 13-W2: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen



Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2016-BMJ-GB13.01-M3: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen («Servicecenter«)

<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-164.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien (ASG) ist seit seinem Bestehen ab 1.1.1987 in Wien 8., Wickenburggasse 8-10 eingemietet. Der im Eigentum der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter stehende Gebäudekomplex besteht aus zwei vor etwa 100 Jahren ursprünglich zu Wohnzwecken errichteten Häusern. Im Haus Nr. 10 befindet sich nach wie vor eine bewohnte, nur über den Gerichtsbereich zugängliche Wohnung, was sowohl für die Bewohnerin als auch für den Gerichtsbetrieb ein erhebliches Sicherheitsrisiko bedeutet. Im Laufe der Jahre wurde das ASG sukzessive von 22 auf 34 Gerichtsabteilungen vergrößert. Dadurch ist die Unterbringung mittlerweile so beengt, dass auch an sich ungeeignete Räume für den Gerichtsbetrieb genutzt werden müssen und elementare Anforderungen an Barrierefreiheit, Dienstnehmerschutz und Sicherheit (Zutrittskontrollen, Entfluchtung) nicht mehr erfüllt werden können. Bereits 1998 beanstandete die Volksanwaltschaft die mangelnde Barrierefreiheit. Das wiegt beim ASG besonders schwer, weil überdurchschnittlich viele Verfahrensparteien in Sozialrechtssachen (hier geht es u. a. um Invaliditätspensionen und Pflegegeld) leider behindert und/oder gebrechlich sind.

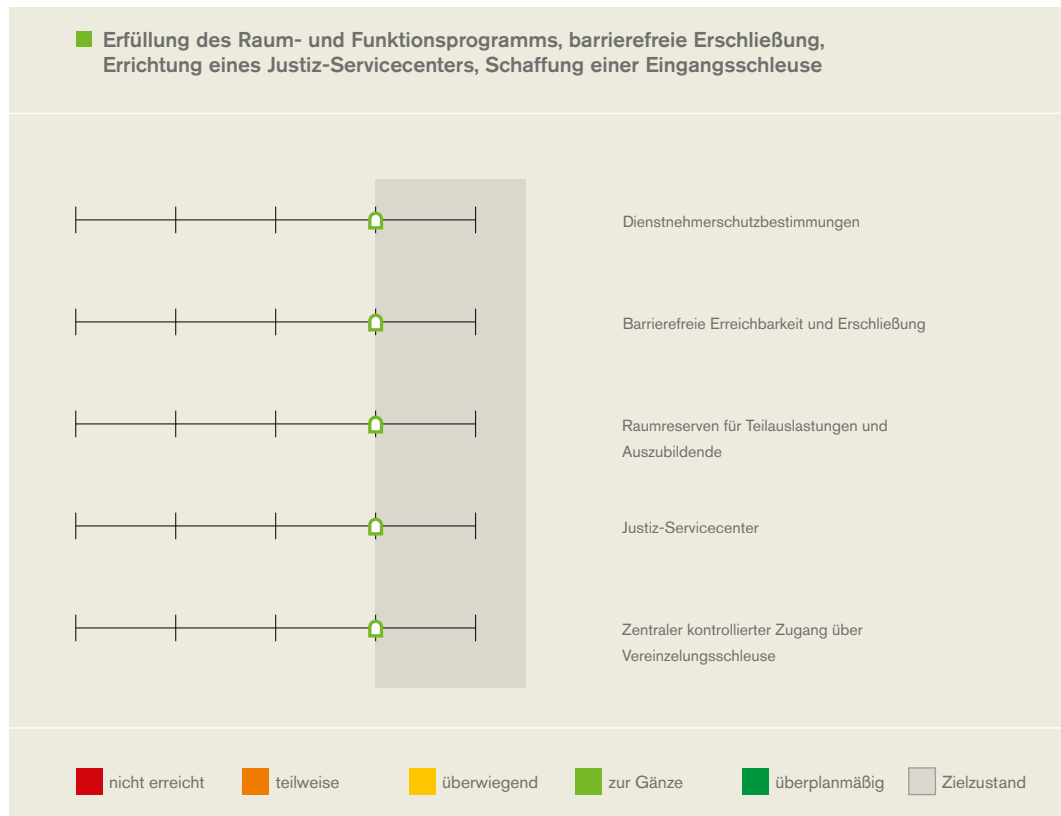
Im Hinblick auf das zumindest seit dem Jahr 2008 bekannte Erfordernis einer Neuunterbringung des ASG wurden die an sich dringend notwendigen Baumaßnahmen immer wieder verschoben.

Mit dem im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) stehenden Gebäude in Wien 9., Althanstraße 29-45 steht nun eine preisgünstige, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln barrierefrei erreichbare Unterkunft zur Verfügung.

1.2 Ziele

1: Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, barrierefreie Erschließung, Errichtung eines Justiz-Servicecenters, Schaffung einer Eingangsschleuse

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Überwachung des Bauprojekts – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die während des laufenden Bauvorhabens beschlossene Kühlung sämtlicher Verhandlungssäle und der Büros im Dachgeschoss ließ für das Jahr 2017 zusätzliche Aufwendungen an Bruttoherstellungskosten von € 765.600 sowie für die deshalb angenommene 6-monatige Bauzeitverlängerung zusätzliche Baustellengemeinkosten von brutto € 360.000, insgesamt daher € 1.125.600, erwarten.

Diese Prognose konnte erfreulicherweise nach unten korrigiert werden, weil einerseits die Bruttoherstellungskosten der Kühlung lediglich € 664.966,95 (€ 476.934 bezahlt im August 2016 und € 188.032,95 bezahlt im August 2017) betragen und andererseits dank der professionellen Projektabwicklung durch die BIG doch keine Bauzeitverlängerung erfolgte, sodass die dafür erwarteten Mehraufwendungen von brutto € 360.000 wegfielen. Die monatlichen Mietkosten in Höhe von € 131.260 fielen somit nicht, wie angenommen, ab April 2017, sondern bereits ab Dezember 2016 an, sodass sich trotz unerwarteter Minderaufwendungen die Summe der Aufwendungen erhöhte. Insgesamt führte dieses Paradoxon, nämlich die Möglichkeit der vorzeitigen Übernahme des Hauses und somit die Optimierung des Bauablaufes, zu einer Verteuerung um € 64.000.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	131	1.181	1.575	1.575	1.575	1.575	1.575	1.575	1.575
Werkleistungen	0	477	1.126	188	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	608	2.307	1.763	1.575	1.575	1.575	1.575	1.575	1.575
Nettoergebnis	0	-608	-2.307	-1.763	-1.575	-1.575	-1.575	-1.575	-1.575	-1.575

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2016-2020		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	5.906	6.431	525
Werkleistungen	1.126	665	-461
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.032	7.096	64
Nettoergebnis	-7.032	-7.096	

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze erreicht

Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen und von der Volksanwaltschaft kritisierten Unterbringung des ASG in der Wickenburggasse 8-10 hätte auf Grund der baulichen Gegebenheiten selbst durch eine Generalsanierung kein zur Gänze den Anforderungen an einen modernen Gerichtsbetrieb entsprechender Gebäudekomplex geschaffen werden können.

Die Möglichkeit der Anmietung von zuvor durch die WU Wien genutzten Institutsräumen bot sich daher als willkommene Gelegenheit zur Verbesserung der Unterbringungssituation. Mit Abschluss des Mietvertrages wurden mit der BIG auch Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen vereinbart. Während der Baumaßnahmen ergab sich, einem dringenden und nachvollziehbaren Nutzer/innenwunsch folgend, die zusätzliche Notwendigkeit des Einbaues einer Kühlung für die Verhandlungssäle und für die Büros im Dachgeschoss. Nur eine vorbildliche Projektabwicklung durch die BIG in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (OLG) Wien und seiner Bauabteilung ermöglichte die Vermeidung der angenommenen Bauzeitverzögerung. Die Erhöhung der Aufwendungen infolge der früher einsetzenden Mietzinszahlungen muss vor dem Hintergrund, dass dadurch den Bediensteten und Gerichtsbesuchern das Gebäude früher als angenommen zur Verfügung stand, relativiert werden.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens wurden Beengtheit, Unübersichtlichkeit, Nutzung ungeeigneter Räume und fehlende Raumreserven beseitigt und zeitgemäße, Dienstnehmerschutzvorschriften entsprechende Arbeitsplätze sowie, in Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, auch Raumreserven für Teilauslastungen und Auszubildende geschaffen. Die fehlende Barrierefreiheit wich einem barrierefrei erreichbaren und benutzbaren Gebäude. Das neue Justiz-Servicecenter in Eingangsnähe bietet den Parteien eine gute Orientierungshilfe. Ein zentral kontrollierter Zugang über eine Sicherheitsschleuse beseitigte das Sicherheitsrisiko in Folge der im Raumverband bestandenen Fremdnutzung. Das in der WFA genannte Ziel wurde durch Erreichung dieser Meilensteine zur Gänze erfüllt. Das Projekt konnte erfreulicherweise früher als geplant fertiggestellt werden. Das Bauvorhaben wurde durch die Bauabteilungen des BMJ und des OLG Wien überwacht. Es konnte den Nutzerinnen und Nutzern, die sich mit hohem Engagement an diesem Bauvorhaben beteiligten, ein Gebäude mit hochwertiger, moderner Infrastruktur übergeben werden, das alle Anforderungen an einen zeitgemäßen Gerichtsbetrieb mit bürgernahem Service erfüllt. Darüber hinaus bestätigen positive Rückmeldungen sowohl der Bediensteten als auch der Besucher/innen ein besonders gelungenes Bauvorhaben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: Förderung Verein VertretungsNetz 2016



Langtitel: Förderung Verein VertretungsNetz 2016



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen



- 2016-BMJ-UG 13-W4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-165.html>

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung. Rechtsgrundlage ist das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG), BGBl. I Nr. 156/1990. § 1 VSPBG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB zum Sachwalter bestellt zu werden, gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, mit Verordnung festzustellen.

Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz, Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien, umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. II Nr. 117/2007 in den Fachbereichen Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Mit Förderungsansuchen vom 28.10.2015 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2016 in Höhe von 29.065.800 Euro ersucht.

2.2 Ziele

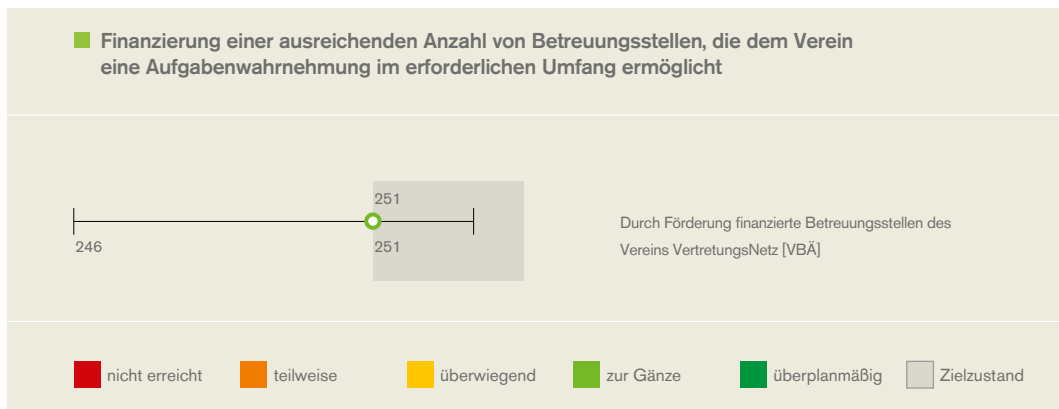
1: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Betreuungsstellen, die dem Verein eine Aufgabenwahrnehmung im erforderlichen Umfang ermöglicht

Beschreibung des Ziels

Die gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden von (bei diesem angestellten) hauptamtlichen Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern wahrgenommen. Zusätzlich kann der Verein auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, die aber von hauptamtlichen Mitarbeitern anzuleiten und zu überwachen sind. Eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung setzt daher vor allem eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Vereinssachwalter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter (Betreuungsstellen) voraus.

Angestrebt wird, dass der Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand im Wesentlichen aufrecht erhalten werden kann. Darüber hinaus ist eine geringfügige Personalaufstockung geplant, um vor allem in der Vereinssachwalterschaft in Wien wenigstens den dringendsten Mehrbedarf abdecken zu können.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 27.526.000 Euro – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Um den im Jahr 2016 erreichten Personalstand unter Berücksichtigung der strukturellen Effekte (Gehaltsanpassungen, Vorrückungen) finanzieren zu können, wurde dem Verein VertretungsNetz – über die ursprüngliche Förderung von 27.526.000 Euro hinaus – im Dezember 2016 eine Nachtragsförderung in Höhe von 290.000 Euro gewährt.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	27.526	27.816	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	27.526	27.816	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-27.526	-27.816	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2016-2020		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		27.526	27.816	290
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		27.526	27.816	290
Nettoergebnis		-27.526	-27.816	

2.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Vom Verein VertretungsNetz wurden im Jahr 2016 rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten und rund 6.100 Clearings in SW-Verfahren durchgeführt. Weiters hat die Patienten-anwaltschaft dieses Vereins psychisch kranke Personen in 32 psychiatrischen Anstalten nach dem UbG und die Bewohnervertretung des Vereins die Bewohner/innen von insgesamt über 2.000 Einrichtungen nach dem HeimAufG vertreten. Durch all diese Leistungen des Vereins VertretungsNetz wurde die gesellschaftliche Teilhabe psychisch kranker und geistig behinderter Menschen wesentlich gestärkt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Vereine im Sinne des ErwSchVG (vormals: VSPBG) vertreten Betroffene als Sachwalter. Darüber hinaus wurden diesen Vereinen mit dem UbG die Aufgaben der Patienten-anwaltschaft, mit dem HeimAufG die Aufgaben der Bewohnervertretung und mit dem SWRÄG 2006 Clearingaufgaben im Sachwalter-Bestellungsverfahren übertragen. Nach § 8 ErwSchVG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Vereine werden von (bei diesen angestellten) hauptamtlichen Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern wahrgenommen. Zusätzlich können die Vereine auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, die aber von hauptamtlichen Mitarbeitern anzuleiten und zu überwachen sind. Eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung setzt daher vor allem eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Vereinssachwalter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter (Betreuungsstellen) voraus.

Der Verein VertretungsNetz ist mit Abstand der größte der Vereine nach dem ErwSchVG, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Großteil Österreichs. Für das Jahr 2016 wurde angestrebt, dass dieser Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand (2015: insgesamt rund 245 Betreuungsstellen) im Wesentlichen aufrecht erhalten werden kann. Darüber hinaus wurde eine geringfügige Personalaufstockung eingeplant, um vor allem in der Vereinssachwalterschaft in Wien wenigstens den dringendsten Mehrbedarf abdecken zu können.

Dieses Ziel wurde zur Gänze erreicht: mit der dem Verein VertretungsNetz gewährten Förderung in Höhe von insgesamt 27.816.000 Euro (inkl. Nachtragsförderung) konnte der Verein im Jahr 2016 (durchschnittlich) 251 Betreuungsstellen finanzieren und für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben einsetzen.

Effekte der Förderung: Mit dem (überwiegend durch die Förderung finanzierten) Personal hat der Verein VertretungsNetz im Jahr 2016 insgesamt rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten. Darüber hinaus wurde die Clearingtätigkeit des Vereins erfolgreich fortgesetzt: 2016 wurden rund 6.100 Clearingberichte für die Gerichte in Sachwalterbestellungsverfahren erstattet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Sachwalterschaften geleistet sowie fast 7.400 Beratungen für Betroffene und Angehörige durchgeführt. Die Patientenanwaltschaft des Vereins hat PatientInnen in 32 psychiatrischen Anstalten vertreten; insgesamt wurden im Jahr 2016 fast 24.000 Unterbringungen an den Verein VertretungsNetz gemeldet. Die Bewohnervertretung hat BewohnerInnen von über 2.000 Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte nach dem HeimAufG vertreten; insgesamt wurden 2016 rund 32.300 freiheitsbeschränkende Maßnahmen an den Verein gemeldet.

Das Verhältnis zwischen dem eingesetzten Transferaufwand (Subventionen) und den erreichten Wirkungen ist als effizient zu beurteilen. Kostensteigerungen ergaben sich (erwartungsgemäß) vor allem aus strukturellen Effekten beim Personalaufwand des Vereins.

Änderungsbedarf oder Verbesserungspotentiale gibt es aus heutiger Sicht nicht, allerdings werden die Aufgaben des Vereins durch das am 1. Juli 2018 in Kraft tretende 2. Erwachsenenschutz-Gesetz maßgeblich geändert und erweitert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage Verein VertretungsNetz
www.vertretungsnetz.at

3. Vorhaben: GmbH-Reform



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-173.html>

Langtitel: GmbH-Reform

Vorhabensart: Bundesgesetz

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

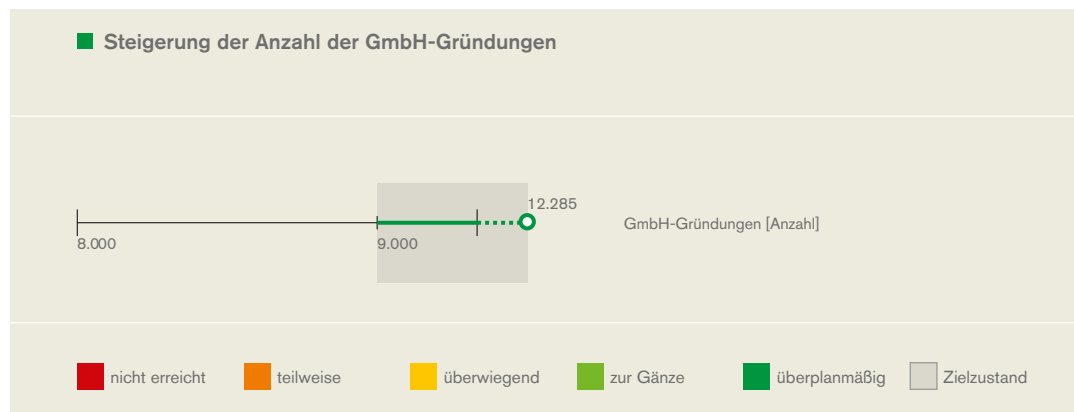
Bei der Gründung eines Unternehmens stellt die GmbH derzeit nur dann eine Alternative dar, wenn der Gründer über ein gewisses Startkapital verfügt, weil das halbe Mindeststammkapital – also ein Betrag 17.500 Euro – in der Regel bar aufzubringen ist.

Um die Rechtsform der GmbH auch jenen zugänglich zu machen, die ihre unternehmerische Tätigkeit gemessen am Unternehmenszweck mit einer geringeren Kapitalausstattung beginnen können, soll das Mindeststammkapital von derzeit 35.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt werden; bar aufzubringen wäre dann zunächst nur ein Betrag von 5.000 Euro. Außerdem soll die Gründung einer GmbH durch eine Reduktion der dabei anfallenden Kosten attraktiver gemacht werden. Dadurch soll die zuletzt stagnierende Anzahl von jährlichen GmbH-Gründungen gesteigert werden.

3.2 Ziele

1: Steigerung der Anzahl der GmbH-Gründungen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Absenkung des Mindeststammkapitals – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Reduktion der Gründungskosten – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Durch die neuerliche Änderung der Rechtslage mit dem AbgÄG 2014 haben sich die beim GesRÄG 2013 geschätzten finanziellen Auswirkungen grundlegend geändert.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	-15.425	0	-64.177	0	-64.177	0	-41.958	0	-26.405	0
Personalaufwand	245	0	499	0	509	0	278	0	37	0
Betrieblicher Sachaufwand	86	0	175	0	178	0	97	0	13	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	331	0	674	0	687	0	375	0	50	0
Nettoergebnis	-15.756	0	-64.851	0	-64.864	0	-42.333	0	-26.455	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017	
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	-212.142	0	212.142
Personalaufwand	1.568	0	-1.568
Betrieblicher Sachaufwand	549	0	-549
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.117	0	-2.117
Nettoergebnis	-214.259	0	

3.4 Wirkungsdimensionen

Abgeschätzte und tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die neuerliche Änderung der Rechtslage mit dem AbgÄG 2014 haben sich die beim GesRÄG 2013 angenommenen Auswirkungen grundlegend geändert.

Wegen der lediglich kurzen Geltungsdauer können sonstige wesentliche Auswirkungen ex post nicht festgestellt werden.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die neuerliche Änderung der Rechtslage mit dem AbgÄG 2014 haben sich die beim GesRÄG 2013 angenommenen Auswirkungen grundlegend geändert.

Wegen der lediglich kurzen Geltungsdauer können sonstige wesentliche Auswirkungen ex post nicht festgestellt werden.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die neuerliche Änderung der Rechtslage mit dem AbgÄG 2014 haben sich die beim GesRÄG 2013 angenommenen Auswirkungen grundlegend geändert.

Wegen der lediglich kurzen Geltungsdauer können sonstige wesentliche Auswirkungen ex post nicht festgestellt werden.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch die neuerliche Änderung der Rechtslage mit dem AbgÄG 2014 war das GesRÄG 2013 lediglich acht Monate in Kraft.

Die Gründe, warum hochgerechnet deutlich mehr als die angestrebten 9.000 GmbHs gegründet wurden bzw. worden wären (auf 12 Monate bezogen), sind nicht bekannt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

4 Weiterführende Betrachtungen – aktuelle Anknüpfungspunkte

Das **Regierungsprogramm** der Bundesregierung (»Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022«) setzt einen starken **Fokus auf eine Wirkungsorientierte Haushaltsführung** und auf eine innovative und effiziente Regulierungspolitik.

Im Abschnitt zur Wirkungsorientierten Haushaltsführung sind neben der mittelfristigen und jährlichen Budgetplanung mit anschließender Evaluierung und Berichtslegung auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und die damit verbundenen verpflichtenden Abschätzungen von finanziellen, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend, Verwaltungskosten für Bürger und Unternehmen, Auswirkungen auf Gleichstellung als weiteres zentrale Instrument angeführt.

Darüber hinaus fokussiert dieses Instrument neben neuen bzw. geänderten Normen auch auf sonstige Vorhaben, wie beispielsweise Förderprogramme und große Investitionsprogramme. All diese neuen Initiativen müssen in ihrer Planung klare Problemlagen adressieren, finanzielle Auswirkungen darstellen und anvisierte Erfolge überprüfbar machen. Nur so können die im Budget ausgewiesenen Wirkangaben in eine unterjährige Steuerung übersetzt werden.

Die zweite wesentliche Verankerung des Instruments der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung findet sich im Kapitel »Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung« des Regierungsprogramms. Dieses stellt die österreichischen Herausforderungen mit der **Quantität und oftmals auch der Qualität von Regulierungen** dar und skizziert eine Reihe von umzusetzenden Maßnahmen die auch in der internationalen Debatte zu »**Better Regulation – Bessere Rechtssetzung**« vielfache Beachtung gefunden haben.

Ein Punkt dabei ist ein verstärkter Fokus auf die Analyse von entstehenden **Bürokratiekosten** (»Bürokratiecheck«). Diese sind bereits ex ante, also vor Beschlussfassung, intensiv zu analysieren.

Hier bietet die WFA bereits das notwendige gesetzlich verankerte Instrument. Eine möglichst getreue Darstellung der zu erwartenden Bürokratiekosten ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens. Eine höchstmögliche Qualität der Darstellungen der ursprünglichen Abschätzungen zu Bürokratiekosten aber auch anderer Effekte, ist essentieller Bestandteil einer sinnvollen ex post-Evaluierung. Eine solche nachträgliche Betrachtung der umgesetzten Vorhaben, auch durch externe Stakeholder, findet sich ebenfalls als wesentliche Maßnahme im Regierungsprogramm.

Auch andere in jüngster Zeit diskutierte Maßnahmen zur Überprüfung staatlicher Interventionen, bzw. zu einer Verringerung unerwünschter Effekte solcher Interventionen, setzen eine entsprechende hochqualitative ex ante-Analyse im Rahmen der WFA voraus. Dies betrifft beispielsweise das vielfach diskutierte Konzept von »**One-In-One-Out**« (bzw. auch »One-In-Three-Out« etc.), d. h. die verpflichtende Kompensation neuer Bürokratiekosten durch die Aufhebung von Regulierungen, die gleich hohe oder höhere Belastungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen verursachen. Damit dies strukturiert und für die Gesellschaft nachvollziehbar gelingt, sind derartige Kosten von neuen und auch bestehenden Vorhaben bestmöglich darzustellen. Das Konzept von **Auslaufklauseln** (»Sunset Legislation«) setzt ebenfalls voraus, dass bereits bei der Beschlussfassung neuer Normen klare nachvollziehbare Ziele und Indikatoren für den Evaluierungszeitpunkt definiert werden.

All diese Bestrebungen bestätigen die Arbeit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, die sicherstellt, dass die Qualität der ursprünglichen Wirkangaben, sowohl im Budget als auch in Wirkungsfolgenabschätzungen,

gemeinsam mit den Fachressorts konsequent ausgebaut wird. Hier sind vor allem die intensiven gemeinschaftlichen Qualitätssicherungsprozesse und auch das breite Schulungsprogramm, sowohl auf der Verwaltungsakademie als auch In-House der einzelnen Ressorts zu nennen.

Des Weiteren unterstreicht die Einführung neuer oder die Erweiterung bestehender Instrumente die **Notwendigkeit, Instrumente möglichst eng zu verzahnen**, Know-How gemeinsam aufzubauen und keine redundanten Systeme zu entwickeln. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat daher entsprechende nationale und internationale Netzwerke aufgebaut, um bestehende mit neuen Konzepten bestmöglich zu verknüpfen.

Veränderung bedeutet daher nicht den Aufbau neuer singulärer Instrumente, sondern eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung der bestehenden Instrumente im Rahmen einer kritischen Reflexion.

Veränderung bedeutet jedoch nicht nur Impulse zur Verbesserung von innen sondern auch eine Analyse von außen. Im Regierungsprogramm bekennt sich die Bundesregierung daher zur **Überprüfung der regulatorischen Effizienz** des bestehenden Systems, wie z. B. durch eine »OECD Review of Regulatory Reform«. Eine erste aktuelle Verortung des bestehenden Systems wird sich im »OECD Regulatory Policy Outlook 2018« (erscheint im Herbst 2018) finden. Dieser Bericht fokussiert auf die drei wesentlichen Instrumente einer effektiven Regierungspolitik: **Impact Assessments** (in Österreich: Wirkungsfolgenabschätzungen), **Stakeholder Engagement** (in Österreich: der bestehende Begutachtungsprozess) sowie **ex post-Evaluierungen** wie sie in Österreich im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung durchgeführt werden. Der »Outlook« bietet zudem die Gelegenheit, sich näher mit notwendigen Reformen und Optimierungen der entsprechenden Instrumente in Österreich auseinander zu setzen und bildet damit jedenfalls die Brücke zu weiteren wesentlichen Elementen des Regierungsprogramms, wie etwa Bürgernähe und Partizipation. Auch im Hinblick auf eine breitere gesellschaftliche Beteiligung an politischen Prozessen spielen hochqualitative und öffentlich verfügbare Wirkungsfolgenabschätzungen eine wesentliche Rolle. Eine verstärkte Beteiligung von Bürgern bedingt die klare Darstellung der Inhalte, Ziele und Wirkungen der Vorhaben der öffentlichen Hand.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gesetzlich verankerte Instrument der **Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein wesentliches Fundament für viele innovative Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm darstellt**. Es zeigt sich damit aber auch die Notwendigkeit, diese Bemühungen eng aufeinander abzustimmen, um einen weiteren Ausbau von Bürokratie zu vermeiden, vom konsequenten Aufbau von Know-How zu profitieren und damit einen Beitrag zu einer effizienteren und bürgernahen Verwaltung zu leisten.

5 Anhang

Vorhaben, auf die die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort zum Zeitpunkt der Berichterlegung 2018	Ressort zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA	Bezeichnung
BKA	BMFJ	Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes
BMASGK	BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen
BMASGK	BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Ausländerbeschäftigungsverordnung geändert wird
BMBWF	BMB	Adaptierung des Lehrplans für das Berufsvorbereitungsjahr (= Lehrplan der 9. Schulstufe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
BMBWF	BMB	Erweiterung und Funktionsanpassung am AHS-Standort in der Vereinsgasse/Lessinggasse
BMBWF	BMB	Neubau der Bundesschule in der Seestadt Aspern
BMBWF	BMWFW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Feststellung der Bildungseinrichtungen, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende zugelassen waren
BMDW	BMWFW	Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel
BMDW	BMWFW	Änderung der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung von Importen
BMEIA	BMeiA	Ehrengeschenke-Verordnung
BMEIA	BMEIA	Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst
BMEIA	BMeiA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Union
BMF	BMF	Änderung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV)

Ressort zum Zeitpunkt der Berichterlegung 2018	Ressort zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA	Bezeichnung
BMF	BMF	Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010-DV)
BMF	BMF	Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungverordnung
BMF	BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung)
BMI	BMI	Änderung der Sicherheitsakademiebeirat-Verordnung
BMI	BMI	Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes (EU-PolKG) und des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BMI	BMI	BOS-Austria Investitionszuschuss für das Bundesland Salzburg
BMI	BMI	Digitalfunk BOS-Austria »A-Standorte Konzept« zur Verbesserung der Redundanz und Resilienz der Sendeanlagen
BMI	BMI	Erneuerung des Telekommunikationsüberwachungs-Zentralsystems samt jährlicher Wartung
BMI	BMI	Sicherstellung der dualen Zustellung im Zuge eines Verwaltungsverfahrens
BMI	BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Sicherheitsgebühren-Verordnung geändert wird
BMI	BMI	Verordnung der Bundesregierung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
BMLV	BMLVS	Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar (AZR)
BMLV	BMLVS	BOKU BioTech Zentrum – Anmietung für Laborzwecke des BMLVS

Ressort zum Zeitpunkt der Berichterlegung 2018	Ressort zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA	Bezeichnung
BMNT	BMLFUW	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 und des Bundeskriminalamt-Gesetzes
BMNT	BMLFUW	Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und Aufhebung des Umweltse-natsgesetzes
BMNT	BMLFUW	Novelle 2013 der Förderungsrichtlinien für die kom-munale Siedlungswasserwirtschaft 1999
BMNT	BMWFW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tä-tigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle
BMNT	BMWFW	Verordnung, mit der die Verordnung über die Begren-zung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen aufgehoben wird
BMöDS	BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertre-tungsgesetz geändert wird
BMVIT	BMVIT	Neuerlassung der Flugfelder-Grenzüberflugsverord-nung (F-GÜV)
BMVIT	BMVIT	Novelle der Grenzüberflugsverordnung (GÜV)
BMVIT	BMVIT	Pauschalbetragsverordnung 2013
BMVIT	BMVIT	Verwaltungsgerichtsbarkeit – Patent- und Marken-rechts-Novelle 2014
BMVRDJ	BMJ	Bauvorhaben zur Erweiterung für Wachzimmer und Küche der Justizanstalt St. Pölten
BMVRDJ	BMJ	Bauvorhaben zur Erweiterung im Bereich Torwache und Aufstockung des Gebäudes Arbeitsbetriebe in der Justizanstalt Leoben
BMVRDJ	BKA	Erweiterung des Mietvertrages des Bundesverwal-tungsgerichts für die Außenstelle Graz
BMVRDJ	BMJ	Generalsanierung inkl. einer Funktionsadaptierung des sogenannten »Zöglingstraktes« der Justizanstalt Wien/Simmering



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at